



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 09. November 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Planung der Bäderlandschaft 274-2020/2025
- 3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten 277-2020/2025
1. Ergänzung
- 4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten 271-2020/2025
- 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden 275-2020/2025
in der Gemeinde Niederkrüchten 1. Ergänzung
- 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit 276-2020/2025
- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße	268-2020/2025
9) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße"	227-2020/2025
10) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße	229-2020/2025
11) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 "Dürerstraße-West"	248-2020/2025
12) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt	254-2020/2025
13) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten	255-2020/2025
14) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten	256-2020/2025
15) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnverdichtung	250-2020/2025 1. Ergänzung
16) Gesamtabchlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018	286-2020/2025
17) Stationäre raumluftechnische Anlagen für kommunale Gebäude	265-2020/2025
18) Radservicestation am Lindbruchplatz	253-2020/2025
19) Sitzungskalender 2022	278-2020/2025
20) Überplanung der Montessoristraße	289-2020/2025

- | | |
|--|---------------|
| 21) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 | 281-2020/2025 |
| 22) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 | 282-2020/2025 |
| 23) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021 | 283-2020/2025 |
| 24) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021 | 284-2020/2025 |
| 25) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 26) Verleihung des/der Ehrenzeichen/s der Gemeinde Niederkrüchten | 280-2020/2025 |
| 27) Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten | 272-2020/2025 |
| 28) Grundstücksangelegenheit | 263-2020/2025 |
| 29) Beteiligung an der NEW Kommunalholding GmbH | 273-2020/2025 |
| 30) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 | 285-2020/2025 |
| 31) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 | 287-2020/2025 |

32) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der
9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzaus-
schusses vom 2. November 2021

288-2020/2025

33) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 2. November 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates am 9. No-
vember 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 2. November 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 2. November 2021

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. November 2021
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:17 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Coenen, Bernd
3. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Ebbers, Monica
6. Ratsmitglied Fackler, Martin
7. Ratsmitglied Faßbender, Maik
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
11. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
12. Ratsmitglied Lucht, Christiane
13. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
14. Ratsmitglied Meisel, Iris
15. Ratsmitglied Michiels, Walter
16. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
17. Ratsmitglied Otto, Michael
18. Ratsmitglied Polmans, Matthias
19. Ratsmitglied Rothe, Claudia
20. Ratsmitglied Siegers, Beate
21. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
22. Ratsmitglied Szallies, Christoph

23. Ratsmitglied Tekolf, Michael
24. Ratsmitglied van de Weyer, Bernd
25. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
26. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
27. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
28. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
29. Ratsmitglied Walter, Erwin
30. Ratsmitglied Walter, Klaus
31. Ratsmitglied Wochnik, Florian
32. Ratsmitglied Zilz, Dirk
33. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

außer zu TOP 21 bis 24

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Hinsen, Tobias
4. Gilleßen, Ursula
5. Irmen, Heinz
6. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Coenen, Theodor
2. Ratsmitglied Goertz, Marco

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Planung der Bäderlandschaft | 274-2020/2025 |
| 3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten | 277-2020/2025
1. Ergänzung |
| 4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten | 271-2020/2025 |
| 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten | 275-2020/2025
1. Ergänzung |
| 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit | 276-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße | 269-2020/2025 |
| 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße | 268-2020/2025 |
| 9) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" | 227-2020/2025 |
| 10) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße | 229-2020/2025 |
| 11) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 "Dürerstraße-West" | 248-2020/2025 |
| 12) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt | 254-2020/2025 |
| 13) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten | 255-2020/2025 |
| 14) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten | 256-2020/2025 |
| 15) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung | 250-2020/2025
1. Ergänzung |
| 16) Gesamtabschlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 | 286-2020/2025 |
| 17) Stationäre raumlufttechnische Anlagen für kommunale Gebäude | 265-2020/2025 |

- | | |
|--|---------------|
| 18) Radservicestation am Lindbruchplatz | 253-2020/2025 |
| 19) Sitzungskalender 2022 | 278-2020/2025 |
| 20) Überplanung der Montessoristraße | 289-2020/2025 |
| 21) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 | 281-2020/2025 |
| 22) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 | 282-2020/2025 |
| 23) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021 | 283-2020/2025 |
| 24) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021 | 284-2020/2025 |
| 25) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 2. November 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Bürgermeister Wassong führt Ratsmitglied Bernd van de Weyer in sein Amt ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Bürgermeister Wassong verweist auf den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021, die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt „Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit“ zu vertagen; der Tagesordnungspunkt 6 der heutigen Sitzung sei daher abzusetzen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Planung der Bäderlandschaft

274-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückziehe, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat daraufhin in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem sollte das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbekken und Liegewiese beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 teilt der Eigentümer des „Brimges-Geländes“ der Verwaltung mit, dass er sein Angebot, eine ausreichend große Entwicklungsfläche für ein interkommunales Hallenbad zur Verfügung zu stellen, erneuere. Die Überlassung des Grundstücks soll nun im Rahmen eines Erbpachtvertrags erfolgen. Das Schreiben des Eigentümers ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ebenfalls die Aktualisierung und Konkretisierung der Planung eines interkommunalen Hallenbads mit einem Außenschwimmbekken vor.

Die Planungen des Architekturbüros Neugebauer wurden der interkommunalen Bäderkommission in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 vorab vorgestellt. Die bisherige Planung wurde um die Option eines 25 m langen Außenschwimmbeckens mit 4 Bahnen ergänzt. Die Gesamtinvestitionskosten für ein interkommunales Hallenbad mit Außenschwimmbecken werden vom Architekturbüro Neugebauer unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bads mit Sprunganlage und Rutsche mit 14,6 Mio EUR (brutto) kalkuliert. Die Präsentation der Planungen des Architekturbüros Neugebauer ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung) sowie in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) insgesamt rd. 870.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des Grundstücks sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere anteilige Kosten entstehen.

Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus. Definitive Aussagen zu evtl. Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung können erst nach Festlegung des genauen Standortes für den Baukörper auf dem Gelände durch eine konkretisierende Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Das jährliche Defizit für den Betrieb eines interkommunalen Hallenbades am Standort „Brimges-Gelände“ wird in der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,1 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 550.000,00 EUR belaufen würde. Für eine Entwicklung auf der Fläche einer Industriebrache hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von mindestens 1,5 Mio EUR in Aussicht gestellt. Diese würden das jährliche Defizit für die Gemeinde Niederkrüchten um rd. 30.000,00 EUR verringern.

Die Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf die Sanierung des Freibads am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, sieht die Tagesordnung unter Punkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ vor.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Zilz-Rombey bittet um Aufnahme ihres folgenden Wortbeitrags in die Niederschrift.

„Auch ich möchte die Bäderthematik endlich abschließen. Aber in der letzten Woche sind noch einmal zwei Dinge passiert, die meines Erachtens bei der Entscheidung zu beachten sind:

1. Konnte man der Presse entnehmen, dass der Haushalt in Brüggen nicht gerade rosig aussieht.
2. Für das laufende Bürgerbegehren wurden innerhalb von zwei Wochen die erforderlichen Unterschriften zusammengetragen und es gehen stetig neue Unterschriftenlisten bei den Verantwortlichen für das Bürgerbegehren ein.

Darum sollten wir alle überlegen, ob wir nicht noch einmal einen kleinen Schritt zurückgehen könnten. Das interkommunale Bad mit Brüggen ist in meinen Augen absolut sinnvoll. Beide Gemeinden besitzen jeweils ein marodes Hallenbad und wollen das Schulschwimmen sicherstellen. Jedoch ist es nicht unbedingt nötig, ein zusätzliches Außenbecken anzuschließen – zumal Herr Gellen in der Bäderkommission die Frage gestellt hat, ob dieses auch fünf bis sieben Jahre später gebaut werden könne. Dieser Frage entnahm ich, dass der Bedarf in Brüggen nicht allzu dringend ist. Das interkommunale Hallenbad: ja – allerdings ohne Außenbecken! Stattdessen zügige Sanierung und Erhalt des Freibads. Und zwar auch für beide Gemeinden. Denn Tourismus hört nicht an der Gemeindegrenze auf und uns allen ist an einem attraktiven Westkreis mit Synergieeffekten gelegen. Hinzu kommt, dass die Betriebskosten durch die Bereitschaft des Fördervereins zum Betrieb des Freibads überschaubar sind. Hier hätten wir eine Lösung, die alle Interessengruppen zufriedenstellen könnte. Ich bitte, diese Aspekte bei der Entscheidung zu bedenken.“

Ratsmitglied Wahlenberg verweist für die CDU-Fraktion auf die zeitlich und inhaltlich intensive Beratung der Bäderthematik. Neben einem interkommunalen Hallenbad sei ein zweites Bad finanziell nicht leistbar; die Realisierung eines interkommunalen Hallenbades sei demgegenüber aus finanzwirtschaftlicher Sicht alternativlos.

Ratsmitglied Sebastian van de Weyer spricht sich für die CWG-Fraktion für die Errichtung eines interkommunalen Hallenbades und die damit bestmögliche und zum Wohle der Gemeinde Niederkrüchten getroffene Entscheidung aus.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich für die FDP-Fraktion für den Bau eines interkommunalen Hallenbads aus und hebt die um ein Außenbecken ergänzte Planung hervor.

Beschluss:

Am Standort „Brimges-Gelände“ in Niederkrüchten soll mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Architekturbüro Neugebauer konkretisierten Planung errichtet werden. Entsprechende vertragliche Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb sind mit der Gemeinde Brüggen zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten

277-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 dem Rat unter Tagesordnungspunkt 1 „Planung der Bäderlandschaft“ mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges-Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückzuziehen, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Da unter TOP 2 dieser Sitzung lediglich der erste Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021 zur Beratung ansteht, bedarf es auch einer Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung (Verzicht auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort Am Kamp).

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Gumbel beantragt für die FDP-Fraktion, den Beschlussvorschlag dahingehend zu erweitern, dass die Verwaltung beauftragt werde, ein Folgenutzungskonzept für die Freibad-Liegenschaft ohne Bäderbetrieb zu erstellen.

Ratsmitglied Zilz weist für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion darauf hin, dass die Fraktion gegen den Beschlussvorschlag stimmen werde und führt begründend insbesondere aus, dass eine Bestandssanierung nachhaltiger als ein Flächen versiegelnder, Baumfällungen erforderlicher und CO₂-produzierender Neubau sei.

Ratsmitglied Sebastian van de Weyer spricht sich für die CWG-Fraktion für den Beschlussvorschlag aus und stellt in Frage, ob eine Sanierung der Bestandsimmobilie in diesem Fall das sinnvollste für die nachfolgende Generation sein könne.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für die CDU-Fraktion für den Beschlussvorschlag aus, jedoch ohne die beantragte Erweiterung des Beschlussvorschlags.

Bürgermeister Wassong lässt zunächst über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Folgenutzungskonzept für die Freibad-Liegenschaft ohne Bäderbetrieb zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 22 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt. Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage abstimmen.

Beschluss:

Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigegefügte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist

um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des der Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- | | |
|--|-------------------------------|
| 5) <u>Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten</u> | 275-2020/2025
1. Ergänzung |
|--|-------------------------------|

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. November 2021 dem Rat den Beschlussvorschlag unterbreitet, die gesetzlichen Änderungen in die Neufassung der Satzung einzuarbeiten und den Abstimmungsberechtigten wie bisher die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief abzugeben. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Satzungsentwurf sah vor, einen Bürgerentscheid ausschließlich per Briefwahl durchzuführen (siehe Vorlage 275-2020/2025).

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlags des Haupt- und Finanzausschusses sind der Vorlage ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse beigefügt, die die Stimmabgabe sowohl an der Abstimmungsurne als auch per Brief vorsehen. Der Satzungsentwurf orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Lasenga bittet um Erläuterung des Absatzes 1 des § 5 des Satzungsentwurfs, demzufolge nur abstimmen kann, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat; auch bittet er um weitergehende Ausführungen zur gemäß § 16 Absatz 2 des Satzungsentwurfes zu ermittelnden Mehrheit von 20 vom Hundert der Bürger.

Herr Schippers teilt mit, dass Abstimmberechtigte, die die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief beantragt haben, mit diesen Unterlagen nicht nur den für die Stimmabgabe benötigten Stimmzettel, sondern auch einen Stimmschein erhielten; dieser Stimmschein stelle das Pendant für den Wahlschein z. B. bei Bundestagswahlen dar. Bei Abstimmberechtigten, die antragsgemäß die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief erhalten haben, werde ein entsprechender Sperrvermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen; der Sperrvermerk verhindere eine doppelte Teilnahme von Abstimmberechtigten an der Abstimmung. Insofern könne nur abstimmen, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sei oder einen Stimmschein habe.

Des Weiteren führt er aus, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides die Gemeinde gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) zur Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses verpflichtet sei, in dem die Zahl der abstimmungsberechtigten Bürger festgestellt werde. Dieses Abstimmungsverzeichnis sei maßgeblich für die Ermittlung des Abstimm-

mungsquorums nach § 26 Absatz 7 GO NRW. Die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses sei in § 6 des Satzungsentwurfs geregelt.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit 276-2020/2025

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 2. Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragsatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau fest-

gelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80 v. H. zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 v. H. festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 v. H. festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 2. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupterschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupterschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 v. H., für

Gehwege und Parkflächen 70 v. H. und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

32 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf

- 9) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" 227-2020/2025

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich, wie in Anlage 1 der Sitzungsvorlage ersichtlich, im Ortsteil Elmpt und wird begrenzt durch die Straßen Im Grund im Norden, Hauptstraße im Süden, Wilhelmstraße im Westen und Heinrichsstraße im Osten. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 das Radverkehrskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Eine Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzepts sieht die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Schulstraße vor. Mit der Planung der Schulstraße hat die Verwaltung das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt. Nahezu zeitgleich hat im Frühjahr 2018 der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen.

Um möglichen Konflikten der Radverkehrsplanung mit den künftigen Erschließungsverkehren des Palixfelds rechtzeitig zu begegnen, hat die Verwaltung im Juni 2019 das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt, ein Erschließungskonzept für die Siedlungspotenzialfläche Palixfeld zu erstellen. Dieses Konzept liegt der Sitzungsvorlage als Anlage 2 bei.

Neben Vorschlägen zur unmittelbaren Erschließung des Gebiets Palixfeld und weitergehenden Vorschlägen zur Verkehrslenkung in der Ortslage Elmpt zeigt das Erschließungskonzept Palixfeld eine besondere Problematik auf. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Zuge dieser und gegebenenfalls weiterer künftiger Wohngebiets- und Siedlungsentwicklungen gerät die Leistungsfähigkeit vorhandener Verkehrsknotenpunkten in den Fokus.

Neben der bereits aus der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße und 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ bekannten Situation, dass der Knotenpunkt Hauptstraße/Goethestraße/An der Beek/Mönchengladbacher Straße in seiner jetzigen ausgestalteten Form als abknickende Vorfahrt keine ausreichende Qualitätsstufe erreicht, zeigt sich nun, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds auch der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Das Erschließungskonzept Palixfeld weist auf Seite 23 darauf hin, dass im Prognose-Planfall lediglich die Qualitätsstufe E, gleichbedeutend mit mangelhaft, in der Nachmittagsspitzenstunde erreicht wird.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Die Art des Ausbaus ist mit den Trägern der Straßenbaulast, dem Land Nordrhein-Westfalen für die Hauptstraße/L372 und dem Kreis Viersen für die Heinrichsstraße/K35, abzustimmen. Die beiden möglichen Ausbauformen als Kreisverkehr oder mit einer Lichtsignalanlage sind als Entwurfsskizze in der Anlage 3 der Sitzungsvorlage dargestellt. Für beide Ausbauformen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden.

Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Das zentral im Ortsteil Elmpt gelegene Quartier des Geltungsbereichs verfügt darüber hinaus über eine Bebauung im Altbestand sowie verschiedene Leerstände und Baulücken, die über eine (Neu-)Strukturierung der überbaubaren Flächen und über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für eine Wohnbebauung im Sinne des Masterplans Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten aktiviert werden können.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 10) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Verkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße 229-2020/2025

Sachverhalt:

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Maler Viertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig ist. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunkts

Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide Ausbauförmungen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt hat Rat die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnungsbaufächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuföhren.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 11) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm- 248-2020/2025
103 "Dürerstraße-West"

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich an der Dürerstraße im Ortsteil Elmpt im Bereich des sogenannten Malerviertels. Auf dem Grundstück Dürerstraße 20 – 22 steht das seit Jahren ungenutzte Gebäude eines ehemaligen Versorgungsmarkts der britischen Streitkräfte, bekannt unter der Bezeichnung „Naafi-Shop“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Nachdem es bereits in der Vergangenheit hin und wieder Ansätze für eine Folgenutzung des Grundstücks gegeben hat, steht die Verwaltung seit Beginn des Jahres 2021 in einem intensiven Austausch mit dem Grundstückseigentümer. Seitens des Grundstückseigentümers ist eine Wohnfolgenutzung des Grundstücks denkbar. Eine städtebauliche Konzeption dazu ist in der Anlage 2 der Sitzungsvorlage dargestellt.

Neben der Beseitigung des städtebaulichen Missstands der leerstehenden Immobilie und des brachliegenden Grundstücks besteht durch dieses Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, die Einfahrtsituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld über den Ausbau des Knotenpunkts an der Dürerstraße zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Vorplanung eines Kreisverkehrsplatzes beauftragt und diesen mit der Konzeption des Grundstückseigentümers in Abgleich gebracht. Die Planungsskizze des Kreisverkehrs liegt der Vorlage als Anlage 3 bei.

Schließlich ist die Neuanlage der Verkehrsanlage gemäß den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über eine schalltechnische Untersuchung, die der Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigelegt ist, geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die geplante Erschließung des Neubaugebiets „Palixfeld“ durch den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmligen Kreisverkehr realisierbar ist und keine Konflikte im Sinne der 16. BImSchV zu befürchten sind.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens kann auf Basis der bereits erfolgten Prüfungen erfolgen und ist geeignet, neben der städtebaulichen Aufwertung des „Naafi-Shop“-Grundstücks die Erschließung des Palixfelds vorzubereiten.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt die Gemeinde Niederkrüchten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durch den Eigentümer des „Naafi-Shop“-Grundstücks finanziert.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 „Dürerstraße-West“ wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 12) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Verkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt 254-2020/2025

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 13) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten 255-2020/2025

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kant-

straße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

14) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten

256-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 13. Oktober 2016 mit Datum vom 14. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Ziel der Satzung war es, das einzige innerörtlich im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten gelegene Flächenpotential für großflächigen Einzelhandel zu sichern. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ und der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters ist das Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für diesen Standort erfüllt. Die Vorkaufssatzung ist mithin aufzuheben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. April 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 30. November 2020 hat die Verwaltung die im Gemeindeeigentum befindlichen Potenzialflächen vorgestellt und zugesagt, Vorschläge für die Vermarktung der zur Verfügung stehenden Grundstücke vorzulegen. In der Anlage der Sitzungsvorlage ist eine aktuelle Übersicht der Potenzialflächen dargestellt. Darin ist erkennbar, dass bereits ein Großteil der kurzfristig bebaubaren Grundstücke veräußert wurde. Zudem hat die Verwaltung zwei weitere Gemeindegrundstücke ermittelt, die für den Wohnungsbau und mithin für eine Vermarktung entsprechend der Vermarktungskriterien der Gemeinde Niederkrüchten geeignet wären:

Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“. Aufgrund der teilweisen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung, der Ausweisung der Gebietskategorie Mischgebiet, ist das Grundstück als Wohngrundstück aktuell noch nicht entwickelbar. Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ gefasst. Ziel der Planung ist es, einen rechtsgültigen Bebauungsplan durch Ausweisung einer noch festzulegenden Gebietskategorie (z. B. Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet) herzustellen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann das Gemeindegrundstück für eine Wohnbebauung vermarktet werden.

Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Overhetfeld-Mitte und stellt mithin eine klassische Baulücke im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB dar. Eine Entwicklung wäre grundsätzlich kurzfristig möglich. Da das Grundstück jedoch bis zum 31. Oktober 2023 verpachtet ist, ist eine bauliche Entwicklung erst im Anschluss an dieses Pachtverhältnis möglich. Gleichwohl könnte eine Ver-

marktung für den Wohnungsbau ab einem sinnhaften Zeitpunkt vor dem Ablauf des Pachtvertrags durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 4. Oktober 2021 gegen eine Vermarktung des Grundstücks an der Dilborner Straße ausgesprochen, da dieses Grundstück als Reservefläche für eine mögliche künftige Erweiterung der benachbarten Kindertageseinrichtung oder für sonstige öffentliche Nutzungen im Gemeindeeigentum verbleiben soll. Der Ausschuss hat jedoch empfohlen, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 16) Gesamtabschlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 286-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. § 50 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land

Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) bestimmt, dass der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel besteht. Dem Gesamtabchluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seinen Sitzungen am 15. März 2016 und 21. Mai 2019 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 zu verzichten. Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 bei der Kommunalaufsicht sind die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 5 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beizufügen. Die Anzeige wird nach Feststellung des Gesamtabchlusses 2018 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.

Die Erstellung der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 erfolgte mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM, Krefeld. Im Vorgriff auf die abschließende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen hat eine Abstimmung mit diesem stattgefunden. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. November 2021 werden die Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes ihren Bericht zum Gesamtabchluss 2018 erläutern.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 werden in der bestätigten Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beauftragt, zur Verbesserung der Raumlufte in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Der Infektionsschutz soll bei allen Planungen nach Möglichkeit im Vordergrund stehen.

Die Lüftungsanlage in der Doppelturnhalle Niederkrüchten wurde bereits gemäß der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ertüchtigt. Die Maßnahme ist mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes 2 (KInvFG 2) in Höhe von 90 Prozent bezuschusst worden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH aus Köln wurde mit der Begutachtung der Belüftungssituationen in den gemeindeeigenen Gebäuden beauftragt.

Durch das Fachbüro wurde insbesondere geprüft, ob die vorliegenden Belüftungsmöglichkeiten über eine freie Fensterlüftung nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten 3.6 Lüftung (ASR 3.6) ausreichend sind. Auf dieser Basis wurden die Räume, die nicht ausreichend belüftet werden können, identifiziert. In der Folge wurden mögliche Varianten zur Erfüllung der technischen Vorgaben geprüft. Neben dezentralen Möglichkeiten wurde der Einbau zentraler Lüftungsanlagen untersucht. Für die Varianten wurden die zu erwartenden Kosten für die Installation sowie die Betriebskosten in Form von Wartungs- und Energiekosten ermittelt. Abschließend wurde vom Fachbüro eine Empfehlung für jedes Gebäude erarbeitet. Zusätzlich empfiehlt das Fachbüro die Installation von CO₂-Ampeln zur Verstärkung des Bewusstseins für die Qualität der Raumlufte.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH wird die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvarianten in der Sitzung vorstellen.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, in den nachstehenden Gebäuden eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung die Anschaffung von CO₂-Ampeln vor.

Die Kosten stellen sich für die einzelnen Gebäude wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte	CO₂-Ampeln	Kostenberechnung CO₂-Ampeln
Realschule Niederkrüchten	30.000,00 €	22 Stück	3.300,00 €
Katholische Grundschule Niederkrüchten	30.000,00 €	19 Stück	2.850,00 €
Gemeinschaftsgrundschule Elmpt	30.000,00 €	18 Stück	2.700,00 €
Kindertageseinrichtung Overhetfeld	16.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Brempt	105.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Oberkrüchten	siehe Vorlage 266-2020/2025 „Errichtung einer stationären raumluftechnischen Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten“ zur Sitzung des Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021	8 Stück	1.200,00 €

In den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt befinden sich bereits zentrale Lüftungsanlagen. Jedoch sind in diesen Anlagen Frischluftanteil und Filterwirkung zu gering, so dass die Verwaltung auf Basis der fachgutachterlichen Ermittlungen eine Erneuerung der zentralen Lüftungsanlagen vorschlägt.

Die entsprechenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte
Bürgerhaus Elmpt	54.800,00 €
Begegnungsstätte Niederkrüchten	61.400,00 €

Für die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind im Haushalt 2021 die erforderlichen Mittel nicht veranschlagt. Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung

gewährleistet ist. Da es sich gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei den geplanten Maßnahmen überwiegend um erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den in der Vorlage aufgeführten gemeindeeigenen Schulen und Kindertageseinrichtungen eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren und als flankierende Maßnahme CO₂-Ampeln zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt die zentrale Lüftungsanlage zu erneuern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für die Maßnahmen zu beantragen.

Der Leistung der überwiegend erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten und zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises Viersen erfolgen kann. Die Begründung des Antrags ist dem der Vorlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen ist eine Teilnahme an dem Pilotprojekt nicht mehr möglich. Im Rahmen des Projekts sind Radservicestationen mit einer Höhe von 1,40 m und einer Breite von 40 cm errichtet worden. Der Zugang zu einer Luftpumpe ist jederzeit gewährt. Über ein Münzpfandschloss erhält der Nutzer Zugang zu Werkzeugen wie Schraubendrehern und -schlüsseln. An den Stationen lassen sich zudem über zwei Halterungen Fahrräder für verschiedene Reparaturen befestigen. Die Stationen sind für den Außenbetrieb geeignet.

Die Kosten für die Radservicestationen, die durch den Kreis Viersen beauftragt wurden, rangieren je nach Ausführung in einer Preisspanne zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro netto. Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Radservicestation am Lindbruchplatz zu errichten.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Radservicestation am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die detaillierten Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2022 werden nach der Kenntnisnahme durch den Rat bei den Fraktionsvorsitzenden erfragt und im Sitzungskalender 2022 ergänzt; anschließend wird der Sitzungskalender 2022 u. a. allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern mit beratender Stimme digital übersandt sowie im Ratsinformationssystem und im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 wird zur Kenntnis genommen.

20) Überplanung der Montessoristraße

289-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, bringen Anwohner der Montessoristraße die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, den Ausbau der Montessoristraße in Teilen zu überplanen. Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen, die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Anregung der Anwohner der Montessoristraße vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 21) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 281-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 7 sowie 9 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1, 8 und 10 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 11 wird zur Kenntnis genommen.

- 22) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 282-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 3 und 5 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 2 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 23) Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – 283-2020/2025
Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 4 und 5 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

24) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021

284-2020/2025

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021 wird bekanntgegeben.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 5 sowie 7 bis 9 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 6 und 10 bis 12 wird zur Kenntnis genommen.

25) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Durchführung von Veranstaltungen – soweit die Gemeinde Niederkrüchten zu einer entsprechenden Vorgabe befugt ist – unter Einhaltung der 2G-Regel zu erfolgen haben.

Weiterhin gibt Bürgermeister Wassong bekannt, dass der ursprünglich für den 8. Januar 2022 geplante Neujahresempfang nicht stattfinden werde; stattdessen sei ein Jubiläumsempfang am 30. April 2022 mit anschließendem Tanz in den Mai in der Begegnungsstätte vorgesehen. Sollte eine Durchführung aufgrund der dann aktuellen Situation nicht möglich sein, sei eine Jubiläumsveranstaltung am letzten August-Wochenende auf dem Schulhof der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt geplant.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 11.10.2021

Vorlagen-Nr. 274-2020/2025

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Planung der Bäderlandschaft

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückziehe, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat daraufhin in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem sollte das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkreti-

sierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 teilt der Eigentümer des „Brimges-Geländes“ der Verwaltung mit, dass er sein Angebot, eine ausreichend große Entwicklungsfläche für ein interkommunales Hallenbad zur Verfügung zu stellen, erneuere. Die Überlassung des Grundstücks soll nun im Rahmen eines Erbpachtvertrags erfolgen. Das Schreiben des Eigentümers ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ebenfalls die Aktualisierung und Konkretisierung der Planung eines interkommunalen Hallenbads mit einem Außenschwimmbecken vor. Die Planungen des Architekturbüros Neugebauer wurden der interkommunalen Bäderkommission in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 vorab vorgestellt. Die bisherige Planung wurde um die Option eines 25 m langen Außenschwimmbeckens mit 4 Bahnen ergänzt. Die Gesamtinvestitionskosten für ein interkommunales Hallenbad mit Außenschwimmbecken werden vom Architekturbüro Neugebauer unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bads mit Sprunganlage und Rutsche mit 14,6 Mio EUR (**brutto**) kalkuliert. Die Präsentation der Planungen des Architekturbüros Neugebauer ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In den Planungen des Architekturbüro Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung) sowie in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) insgesamt rd. 870.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des Grundstücks sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere anteilige Kosten entstehen.

Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus. Definitive Aussagen zu evtl. Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung können erst nach Festlegung des genauen Standortes für den Baukörper auf dem Gelände durch eine konkretisierende Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Das jährliche Defizit für den Betrieb eines interkommunalen Hallenbades am Standort „Brimges-Gelände“ wird in der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,1 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 550.000,00 EUR belaufen würde. Für eine Entwicklung auf der Fläche einer Industriebrache hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von mindestens 1,5 Mio EUR in Aussicht gestellt. Diese würden das jährliche Defizit für die Gemeinde Niederkrüchten um rd. 30.000,00 EUR verringern.

Die Verwaltung wird die der Sitzungsvorlage beigefügte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in der Sitzung erläutern.

Die Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf die Sanierung des Freibades am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, sieht die Tagesordnung unter Punkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ vor.

Beschlussvorschlag:

Am Standort „Brimges-Gelände“ in Niederkrüchten soll mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Architekturbüro Neugebauer konkretisierten Planung errichtet werden. Entsprechende vertragliche Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb sind mit der Gemeinde Brüggen zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro		7,3 Mio. brutto (hälftige Investition)				
Folgekosten in Euro		rd. 550.000,00 (hälftiges Defizit)				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Verbindliche Absichtserklärung Bultmann
2. Präsentation interkommunales Bad mit Außenschwimmbecken
3. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung interkommunales Bad mit Außenbecken

gez. Wassong

Jürgen Bultmann

Verbindliche Absichtserklärung

31. Aug. 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wassong,
sehr geehrter Bürgermeister Gellen,

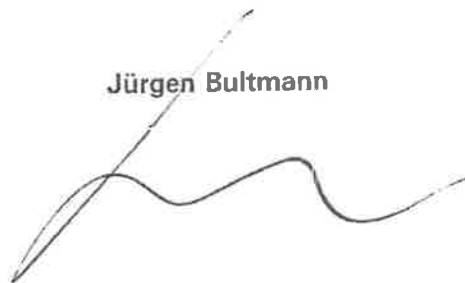
ausgehend von unserem persönlichen Gespräch vom 30.08.2021, bei dem wir unter anderem über das Gespräch mit Vertretern der Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Brügggen vom 17.08.2021 mit Frau Ministerin Scharrenbach beraten haben, möchte ich Ihnen folgende Kooperation anbieten:

Den Gemeinden Niederkrüchten und Brügggen wird ein ausreichend großes Grundstück zum Bau eines interkommunalen Schwimmbads einschließlich dazugehöriger Einrichtungen (Parkplatz, Liegefläche usw.) sowie ggf. zum Bau einer Rettungswache auf Basis eines Erbpachtvertrags auf dem Gelände der ehemaligen Fa. Brimges, Brüggener Straße, 41372 Niederkrüchten angeboten.

Weiterhin erkläre ich die Absicht, abhängig vom Bau des Schwimmbads einen Teil des oben genannten Grundstücks zu Freizeit- und Tourismuszwecken zu entwickeln.

Die Umsetzung der in meiner Absichtserklärung dargestellten Vorhaben setzt voraus, dass vorab ein Gutachten erstellt wird, das darlegt, dass auf den von mir angebotenen Bereichen keine nur mit großem Aufwand zu lösende Altlastenlage vorgefunden wird.

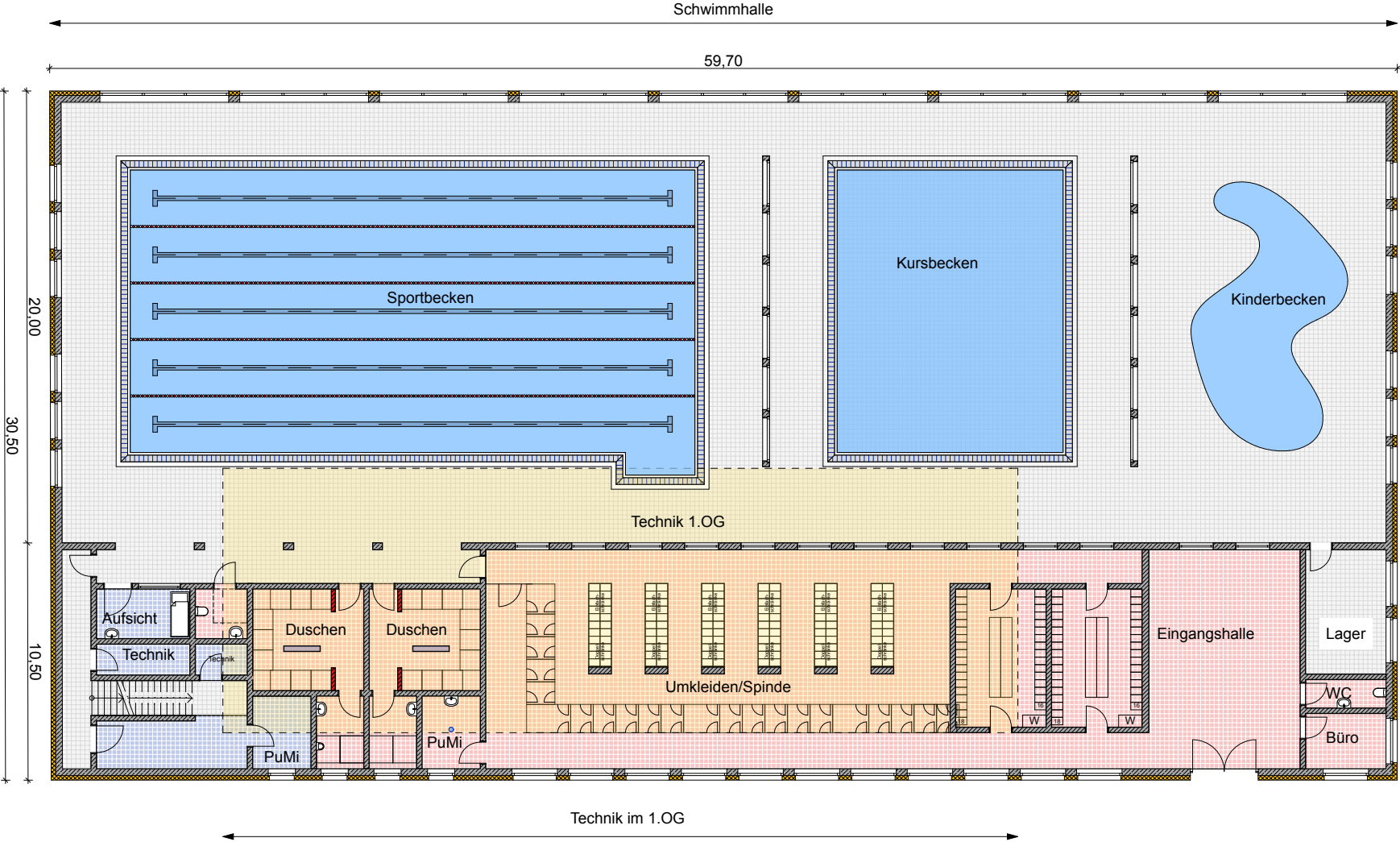
Jürgen Bultmann

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and curves, positioned below the printed name 'Jürgen Bultmann'.

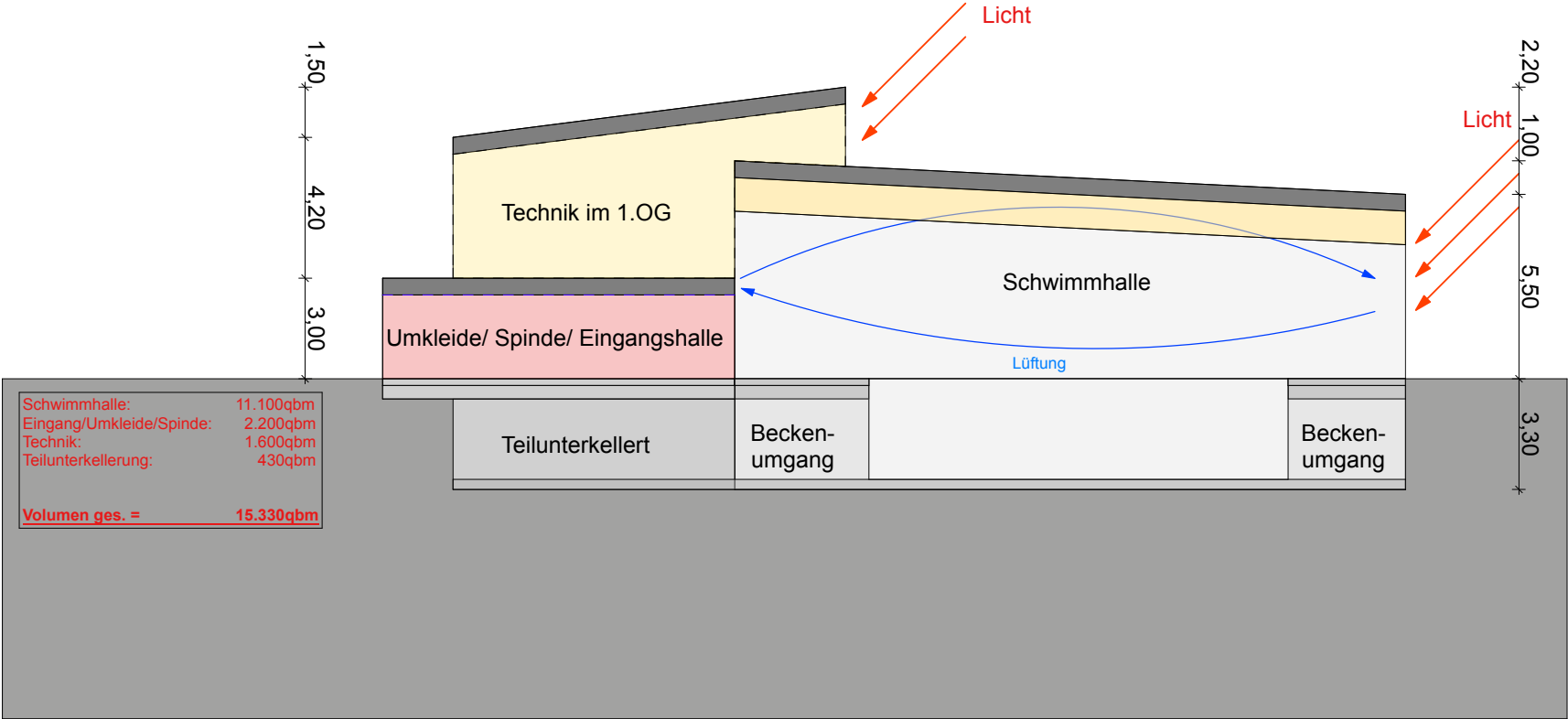
Interkommunales Bad-Brüggen / Niederkrüchten

Vorstellung des Planungsteams
Neugebauer / IWT

Interkommunale Schwimmhalle - Basisschwimmhalle



Interkommunale Schwimmhalle - Basisschwimmhalle



Interkommunale Schwimmhalle - Basisschwimmhalle

Neugebauer Architektur und Planungs GmbH
IWT Ingenieurbüro für Wassertechnik

Schätzkosten Interkommunale Schwimmhalle

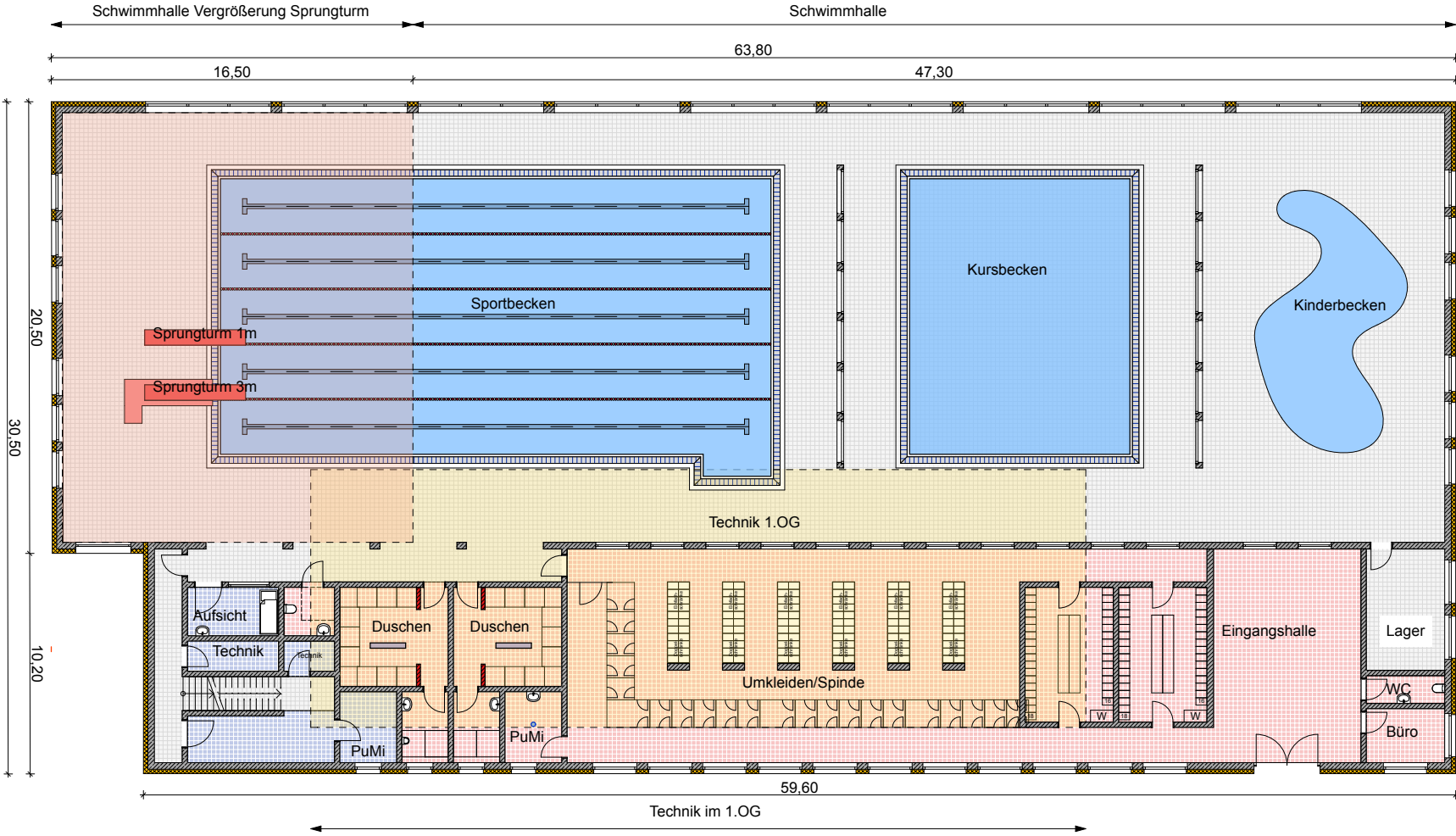
06.10.21

Projekt: Interkommunales Bad Brüggen/Niederkrüchten

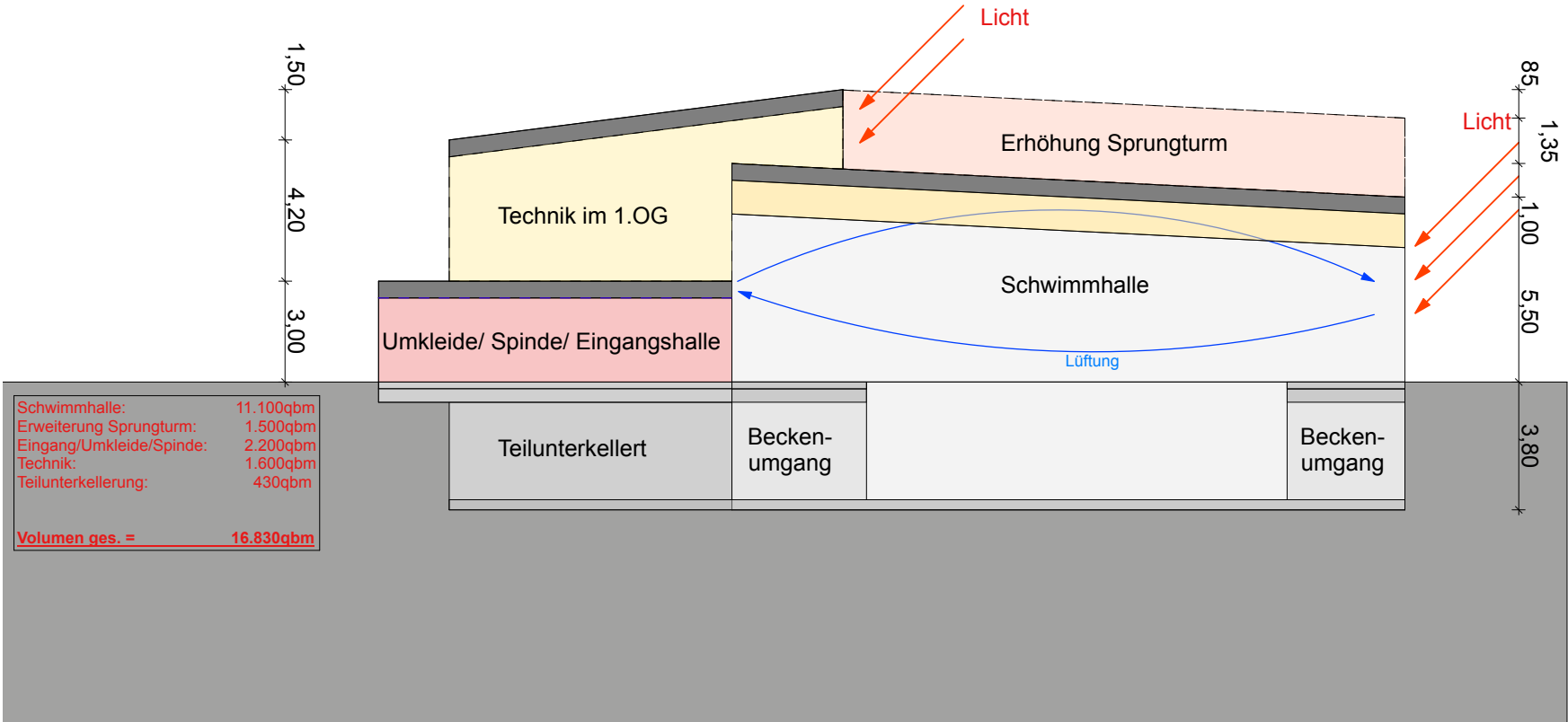
Projektdaten:	Basis Schwimmhalle			
	Kubikmeter umbauter Raum:	15.330,00		
KG 200	Herrichten und Erschließen	psch. Grobe Schätzung	=	200.000,00 €
KG 300	Bauwerk		=	4.130.000,00 €
KG 400	Technik	psch.	=	4.090.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	mit 250.000 € für Parkplatz	=	470.000,00 €
KG 600	Ausstattung	psch.	=	60.000,00 €
Summe KG 200 - 600		brutto	=	8.950.000,00 €
KG 700	Nebenkosten	25 % von KG 200-600	=	2.240.000,00 €
Summe KG 200-700		brutto	=	11.190.000,00 €
Risikozuschlag		5 % Risikozuschlag	=	560.000,00 €
Projektkosten inkl. Risikozuschlag		brutto	=	11.750.000,00 €

Kostengrundlage sind Vergleichsgebäude-Kosten aus 2019/20 mit Fertigstellung 2021 zgg. 30% inkl. 5% Risikozuschlag
Die ermittelten Schätzkosten beruhen auf der Annahme, dass die jeweilige Planung in 2022 beginnt und ein Baubeginn in 2023 erfolgen kann.
Die weitere Kostenentwicklung über 2022/23 hinaus ist nicht absehbar ggf. müssen zusätzliche jährlichen Steigerungsraten einkalkuliert werden.

Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Sprungturm



Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Sprungturm



Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Sprungturm

Neugebauer Architektur und Planungs GmbH
IWT Ingenieurbüro für Wassertechnik

Schätzkosten Interkommunale Schwimmhalle

12.10.21

Projekt: Interkommunales Bad Brüggen/Niederkrüchten

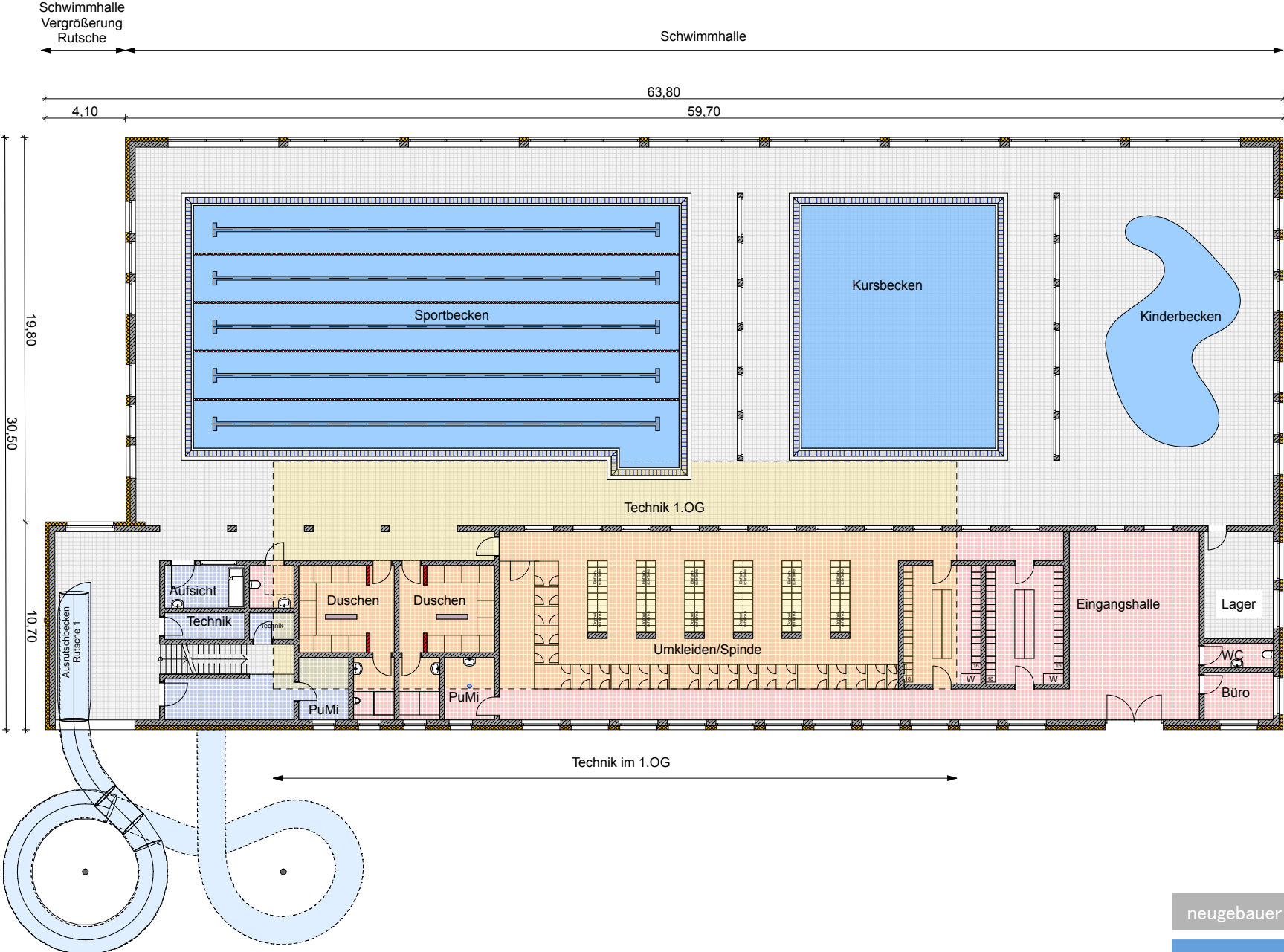
Projektdaten:	Mehrkosten Sprunganlage mit 3 m-Plattform und 1m-Brett			
	Kubikmeter umbauter Raum:	1.500,00		
KG 300	Bauwerk Mehrkosten		=	400.000,00 €
	Sprunganlage 3 m-Plattform und 1m-Brett	psch.	=	60.000,00 €
KG 400	Technik	psch.	=	50.000,00 €
Summe KG 300 - 400		brutto	=	510.000,00 €
KG 700	Nebenkosten	25 % von KG 200-600	=	130.000,00 €
Summe KG 300+400+700		brutto	=	640.000,00 €
Risikozuschlag		5 % Risikozuschlag	=	30.000,00 €
Projektkosten Sprunganlage inkl. Risikozuschlag		brutto	=	670.000,00 €

Kostengrundlage sind Vergleichsgebäude-Kosten aus 2019/20 mit Fertigstellung 2021 zzgl. 30% inkl. 5% Risikozuschlag

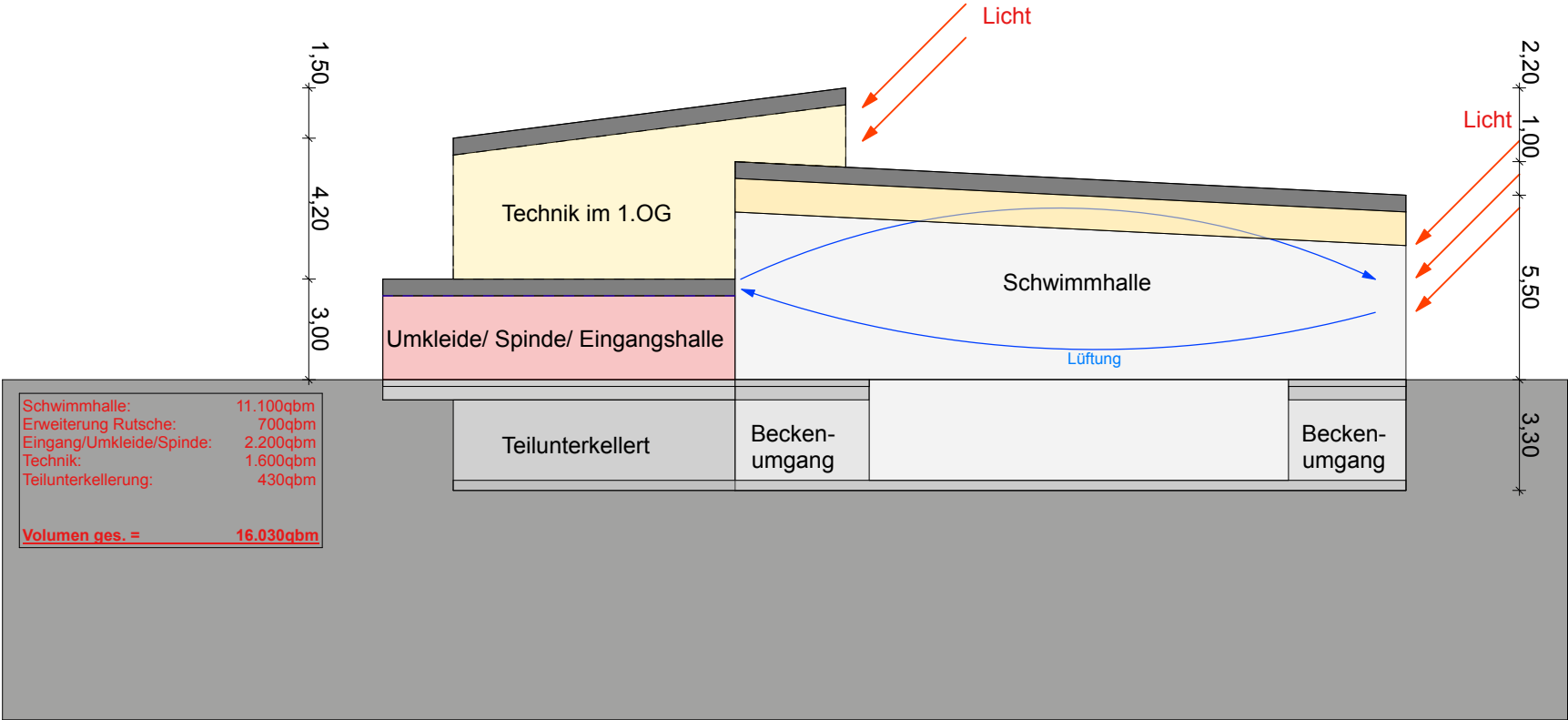
Die ermittelten Schätzkosten beruhen auf der Annahme, dass die jeweilige Planung in 2022 beginnt und ein Baubeginn in 2023 erfolgen kann.

Die weitere Kostenentwicklung über 2022/23 hinaus ist nicht absehbar ggf. müssen zusätzliche jährlichen Steigerungsraten einkalkuliert werden.

Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Rutsche



Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Rutsche



Interkommunale Schwimmhalle – Basisschwimmhalle + Rutsche

Neugebauer Architektur und Planungs GmbH
IWT Ingenieurbüro für Wassertechnik

Schätzkosten Interkommunale Schwimmhalle

06.10.21

Projekt: Interkommunales Bad Brüggen/Niederkrüchten

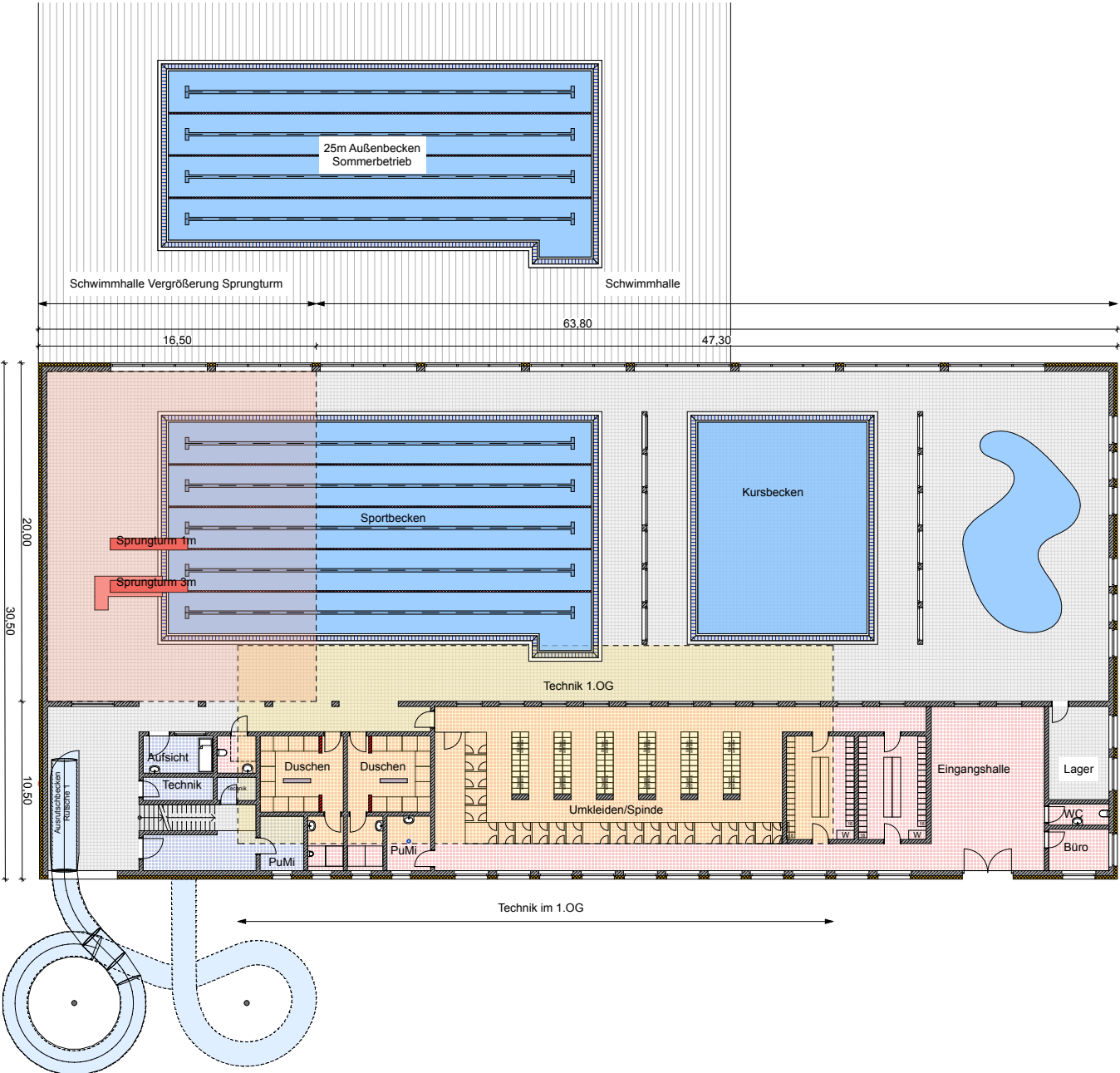
Projektdaten:	Mehrkosten Rutsche			
	Kubikmeter umbauter Raum:	700,00		
KG 300	Bauwerk Mehrkosten		=	190.000,00 €
KG 400	Technik	psch.	=	50.000,00 €
	80 m Rutsche	psch.	=	360.000,00 €
Summe KG 300 - 400		brutto	=	600.000,00 €
KG 700	Nebenkosten	25 % von KG 200-600	=	150.000,00 €
Summe KG 300+400+700		brutto	=	750.000,00 €
Risikozuschlag		5 % Risikozuschlag	=	40.000,00 €
Projektkosten Rutsche inkl. Risikozuschlag		brutto	=	790.000,00 €

Kostengrundlage sind Vergleichsgebäude-Kosten aus 2019/20 mit Fertigstellung 2021 zzgl. 30% inkl. 5% Risikozuschlag

Die ermittelten Schätzkosten beruhen auf der Annahme, dass die jeweilige Planung in 2022 beginnt und ein Baubeginn in 2023 erfolgen kann.

Die weitere Kostenentwicklung über 2022/23 hinaus ist nicht absehbar ggf. müssen zusätzliche jährlichen Steigerungsraten einkalkuliert werden.

Interkommunale Schwimmhalle – Außenbecken



Interkommunale Schwimmhalle – Außenbecken

Neugebauer Architektur und Planungs GmbH
IWT Ingenieurbüro für Wassertechnik

Schätzkosten Interkommunale Schwimmhalle

06.10.21

Projekt: Interkommunales Bad Brüggen/Niederkrüchten

Projektdaten:	Kosten Außenbecken			
	Kubikmeter umbauter Raum:	1.200,00		
KG 300	Bauwerk Mehrkosten		=	100.000,00 €
KG 400	Technik	psch.	=	320.000,00 €
	Edelstahlbecken	psch.	=	500.000,00 €
	Abdeckung Wasserflächen	psch.	=	50.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	psch.	=	120.000,00 €
KG 600	Ausstattung	psch.	=	20.000,00 €
Summe KG 300 - 400		brutto	=	1.110.000,00 €
KG 700	Nebenkosten	25 % von KG 200-600	=	280.000,00 €
Summe KG 300+400+700		brutto	=	1.390.000,00 €
Risikozuschlag		5 % Risikozuschlag	=	70.000,00 €
Projektkosten Außenbecken inkl. Risikozuschlag		brutto	=	1.460.000,00 €

Kostengrundlage sind Vergleichsgebäude-Kosten aus 2019/20 mit Fertigstellung 2021 zgg. 30% inkl. 5% Risikozuschlag

Die ermittelten Schätzkosten beruhen auf der Annahme, dass die jeweilige Planung in 2022 beginnt und ein Baubeginn in 2023 erfolgen kann.

Die weitere Kostenentwicklung über 2022/23 hinaus ist nicht absehbar ggf. müssen zusätzliche jährlichen Steigerungsraten einkalkuliert werden.

Kostenvergleich mit Optionen

	Kostenvergleich 1	Kostenvergleich 2	Kostenvergleich 3	Kostenvergleich 4	Kostenvergleich 5
Hallenbad Basisvariante	11.750.000,00 €	11.750.000,00 €	11.750.000,00 €	11.750.000,00 €	11.750.000,00 €
Option 1 Sprunganlage		670.000,00 €		670.000,00 €	670.000,00 €
Option 2 Rutsche			790.000,00 €	790.000,00 €	790.000,00 €
Option Außenbecken					1.460.000,00 €
Summe	11.750.000,00 €	12.420.000,00 €	12.540.000,00 €	13.210.000,00 €	14.670.000,00 €

Kostengrundlage sind Vergleichsgebäude-Kosten aus 2019/20 mit Fertigstellung 2021 zzg. 30% inkl. 5% Risikozuschlag

Die ermittelten Schätzkosten beruhen auf der Annahme, dass die jeweilige Planung in 2022 beginnt und ein Baubeginn in 2023 erfolgen kann.

Die weitere Kostenentwicklung über 2022/23 hinaus ist nicht absehbar ggf. müssen zusätzliche jährlichen Steigerungsraten einkalkuliert werden.

Betriebskosten

Kostengruppe	Beschreibung	EP	Einheit	Hallenbad 350 Tage/Jahr		Freibad 150 Tage/Jahr	
				Menge / Kosten	Menge / Kosten	Menge / Kosten	Menge / Kosten
KG 311	Wasser						
	Frischwasser Schwimmbad (Beckenfüllung, Filterspülung, Frischwasser Besucher)	1,595 €	m³/a	7.011	11.182 €	2.305	3.676 €
	Frischwasserbedarf Duschen, WCs, etc.	1,595 €	m³/a	2.415	3.852 €	1.260	2.010 €
	Abwasser, gesamt	3,31 €	m³/a	4.518	14.955 €	1.951	6.459 €
Gesamt KG 311				9.426	29.990 €	3.565	12.145 €
KG 312	Wärmebedarf						
	Erwärmung Erstbefüllung Becken	0,060 €	kWh/a	20.500	1.230 €	4.452	267 €
	Beckenerwärmung Betrieb (Halle 28°C Freib. 24 °C)	0,060 €	kWh/a	443.520	26.611 €	150.000	9.000 €
	Aufheizung Frischwasser/Spülung	0,060 €	kWh/a	94.266	5.656 €	15.556	933 €
	Lüftung/Heizung	0,060 €	kWh/a	331.485	19.889 €	3.600	216 €
	Warmwasserbereitung	0,060 €	kWh/a	32.238	1.934 €	35.169	2.110 €
	Zusätzlicher Gasverbrauch BHKW	0,060 €	kWh/a	48.989	2.939 €	6.124	367 €
Gesamt KG 312				922.009	55.321 €	208.777	12.527 €
KG 316	Strombedarf Schwimmbad						
	Umwälzung Verbraucher Badewasser	0,280 €	kWh/a	138.808	38.866,37 €	23.450	6.566 €
	Lüftung, Beleuchtung, sonstige Verbraucher	0,280 €	kWh/a	261.000	73.080,00 €	3.600	1.008 €
	Eigenerzeugung BHKW bei 6.720 Volllaststunden	0,280 €	kWh/a	-302.400	-84.672,00 €	-37.800	-10.584 €
Gesamt KG 316				97.408	27.274 €	-10.750	-3.010 €
KG 317	Technische Medien						
	Chlorung	3,30 €	kg/a	1.397	4.608,91 €	806	2.659 €
	pH-Korrektur	1,20 €	kg/a	2.397	2.876,58 €	702	842 €
	Flockung	0,60 €	kg/a	1.187	712,15 €	256	154 €
Gesamt KG 317				4.981	8.198 €	1.764	3.655 €
KG 334	Reinigung technischer Anlagen						
	Reinigung Anlagen Badewasser, Lüftung	42,00 €	h/a	10	420,00 €	10	420,00 €
KG 352	Inspektion und Wartung Baukonstruktionen						
	Wartungsvertrag Hubboden	3.200 €	Wartung	1,0	3.200 €		- €
Gesamt KG 352					3.200 €		- €
KG 353	Inspektion und Wartung Technische Anlagen						
	Austausch Messelektrode Cl	750 €		3,0	2.250 €	1,0	750 €
	Austausch Messelektrode pH	120 €		3,0	360 €	1,0	120 €
	Austausch Messelektrode Redox	130 €		3,0	390 €	1,0	130 €
	Wartungsvertrag Badewassertechnik	5.000 €	Wartung	0,8	4.000 €	0,2	1.000 €
	Wartungsvertrag Heizung	3.500 €	Wartung	0,8	2.800 €	0,2	700 €
	Wartungsvertrag Lüftungstechnik	2.500 €	Wartung	1,0	2.500 €		- €
	Wartungsvertrag Mess-/Regeltechnik + Chlordosierung	4.000 €	Wartung	0,8	3.200 €	0,2	800 €
Gesamt KG 353					15.500 €		3.500 €
KG 354	Inspektion und Wartung Aussenanlagen						
	Saisonale In- u. Ausserbetriebnahme	42,0 €	h/a	48,0	- €	48,0	- €
	Tägliche Kontrolle, Reinigung Gelände	42,0 €	h/a	90,0	- €	90,0	- €
Gesamt KG 354				138	- €	138	- €
KG 361	Kontrollen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen						
	Monatliche Messung/Wasseranalysen durch Labor	1.800 €	psch	0,8	1.440 €	0,2	360 €
	Reagenzien Eigenmessungen	600 €	psch	0,8	480 €	0,2	120 €
Gesamt KG 361					1.920 €		480 €
KG 372	Versicherungsbeiträge						
				1,0	4.000 €	1,0	3.000 €
Gesamt KG 372					4.000 €		3.000 €
Gesamt (Brutto)					145.822 €		32.717 €

Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Kempen



Beispiel Holzbau (Waltrop)



Beispiel Holzbau (Waltrop)



Beispiel Holzbau (Waltrop)



Beispiel Holzbau (Waltrop)



Beispiel Holzbau (Waltrop)





Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung interkommunales Bad einschl. Sprungturm, Rutsche und Außenbecken

Stand: 13.10.2021

Kostengruppe	Basisschwimmhalle	Sprungturm	Rutsche	Außenbecken	Gesamtsumme	Nutzungsdauer i. Jahren	jährliche AfA
	NETTO einschl. Baunebenkosten und Risikozuschlag	NETTO einschl. Baunebenkosten und Risikozuschlag	NETTO einschl. Baunebenkosten und Risikozuschlag	NETTO einschl. Baunebenkosten und Risikozuschlag	NETTO einschl. Baunebenkosten und Risikozuschlag	durchschn. prognostiziert nach Kostengruppen	durchschn. prognostiziert nach Kostengruppen
200 Erschließung, Herrichtung etc.	220.588,24				220.588,24	50	4.411,76 €
300 Bauwerk	4.555.147,06	507.352,94	209.558,82	110.294,12	5.382.352,94	50	107.647,06 €
400 *Technik ohne Edelstahlbecken	3.381.617,65	55.147,06	452.205,88	408.088,24	4.297.058,82	15	286.470,59 €
400 # Edelstahlbecken	1.129.411,76			551.470,59	1.680.882,35	50	33.617,65 €
500 Außenanlagen/Parkplatz	518.382,35			132.352,94	650.735,29	15	43.382,35 €
600 Ausstattung	66.176,47			22.058,82	88.235,29	10	8.823,53 €
Insgesamt:	9.871.323,53	562.500,00	661.764,71	1.224.264,71	12.319.852,94		484.352,94 €

*Technik besteht aus mehreren Einzelposten, auch Heizung/Lüftung/Regel- und Elektrotechnik/tw. 5/10/15/20 = daher 15 Jahre als gewogenen Durchschnitt angesetzt!

Becken laut Afa-Liste = 20 Jahre/ Edelstahlbecken lt. Neubebauer/Expertise= unbegrenzt- somit: 50 Jahre

Betriebskosten insgesamt	Ohne Zuwendung	Mit Zuwendung i. H. v. 1,5 Mio. €
Strom, Heizenergie, Frischwasser, Abwasser, Chlorgas, Wartungen, Hilfsstoffe	178.539,00 €	178.539,00 €
sonstige Betriebskosten (Kommunikationsk., Abfall, Steuern, Versicherung,	30.000,00 €	30.000,00 €
Pflege Außengelände/Interne Leistungsverrechnung	20.000,00 €	20.000,00 €
Personalkosten	456.400,00 €	456.400,00 €
bauliche Unterhaltung psch. 1,50%	12.231.617,65 €	183.474,26 €
Afa	484.352,94 €	426.230,59 €
insgesamt :	1.352.766,21 €	1.294.643,85 €
abzüglich erwarteter Erlöse (80.000 Jahresbesucher einschl. Schule/Kurse etc.) 3,00 € -	240.000,00 € -	240.000,00 € -
jährlicher Deckungsbeitrag	1.112.766,21 €	1.054.643,85 €
davon 50 % Gemeinde Niederkrüchten	556.383,10 €	527.321,93 €



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 28.10.2021

Vorlagen-Nr. 277-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Sanierung des Freibads Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 dem Rat unter Tagesordnungspunkt 1 „Planung der Bäderlandschaft“ mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges-Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückzuziehen, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Da unter TOP 2 dieser Sitzung lediglich der erste Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021 zur Beratung ansteht, bedarf es auch einer Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung (Verzicht auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort Am Kamp).

Beschlussvorschlag:

Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 07.10.2021

Vorlagen-Nr. 271-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54920000				
Kosten der Maßnahme in Euro		10.051,20				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten
2. Synopse Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong

**Hauptsatzung
der Gemeinde Niederkrüchten**
vom [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 15 Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am [REDACTED] mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NRW. S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gebildet worden.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner

Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:

Wappenbeschreibung:	Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.
Siegelbeschreibung:	Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN
Siegelbild:	Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindegewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.
Bannerbeschreibung:	Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisatoren und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- (2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein/e ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r bestellt. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie bestellt ist, bis zur Neuwahl des/der Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei

Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Behindertenbeauftragten/die Behindertenbeauftragte erfolgen.

- (4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Rat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit in den letzten 12 Monaten eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, weitere ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die abschließende Stellungnahme zu seiner/ihrer Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehören.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt:
 - a) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000,00 EUR zu erlassen,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 10.000,00 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
 - c) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000,00 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist auszugehen, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer sol-

chen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehenden Kosten, werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufallersatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19:00 Uhr gewährt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz..
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 EUR sowie einen monatlichen Pau-

schalbetrag in Höhe von 12,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem allgemeinen Vertreter/seiner allgemeinen Vertreterin bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;
 - b) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der Kämmerer/die Kämmerin entscheiden über
 - a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
 - b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
 - c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;
 - d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 13

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.

§ 15

Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Tages des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung er-

folgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der in Absatz 2 genannten Stelle. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Februar 2020, außer Kraft.

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="322 221 909 284">Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001</p> <p data-bbox="109 323 1106 659">(Amtsblatt Kreis Viersen 2001, S. 804) geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt Kreis Viersen 2004, S. 986) in Kraft getreten am 1. Januar 2005, geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Juli 2008 (Amtsblatt Kreis Viersen 2008, S. 585) in Kraft getreten am 11. Juli 2008 (Tag nach der Bekanntmachung), geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 323) in Kraft getreten am 29. April 2016, geändert durch Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Februar 2020 (Amtsblatt Kreis Viersen 12/2020, S. 66) in Kraft getreten am 20. März 2020 (Tag nach der Bekanntmachung)</p>	<p data-bbox="1330 221 1966 284">Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom [REDACTED]</p> <p data-bbox="1144 730 1375 759"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <ul data-bbox="1144 767 2123 1404" style="list-style-type: none"><li data-bbox="1240 767 1361 796">Präambel<li data-bbox="1144 799 1451 828">§ 1 Gemeindegebiet<li data-bbox="1144 831 1682 860">§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner<li data-bbox="1144 863 1682 892">§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann<li data-bbox="1144 895 1944 924">§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung<li data-bbox="1144 927 1608 956">§ 5 Unterrichtung der Einwohner<li data-bbox="1144 959 1637 987">§ 6 Anregungen und Beschwerden<li data-bbox="1144 991 1850 1019">§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder<li data-bbox="1144 1023 1615 1051">§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen<li data-bbox="1144 1054 1391 1083">§ 9 Ausschüsse<li data-bbox="1144 1086 1861 1115">§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz<li data-bbox="1144 1118 1720 1147">§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften<li data-bbox="1144 1150 1637 1179">§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin<li data-bbox="1144 1182 1899 1211">§ 13 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen<li data-bbox="1144 1214 2123 1307">§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen<li data-bbox="1144 1310 1832 1339">§ 15 Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen<li data-bbox="1144 1342 1644 1370">§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen<li data-bbox="1144 1374 1391 1402">§ 17 Inkrafttreten

Synopse

<p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW., S. 245), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Dezember 2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gemeindegebiet</p> <p>1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW., S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpf und Niederkrüchten gebildet worden.</p> <p>2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:</p> <p>Wappenbeschreibung: Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.</p> <p>Siegelbeschreibung: Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am [REDACTED] mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gemeindegebiet</p> <p>(1) Die Gemeinde Niederkrüchten besteht seit dem 1. Januar 1972. Sie ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW., S. 414) durch Zusammenschluss der Gemeinden Elmpf und Niederkrüchten gebildet worden.</p> <p>(2) Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 6.707 ha.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner</p> <p>Die Gemeinde Niederkrüchten führt gemäß Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 9. Februar 1976 ein Wappen, ein Dienstsiegel und ein Banner, die wie folgt beschrieben werden:</p> <p>Wappenbeschreibung: Gespalten; vorne in Gold (Gelb) eine halbe rote Lilie, auf deren Kelchblatt ein linksgekehrter grüner Sittich sitzend; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.</p> <p>Siegelbeschreibung: Umschrift oben: GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN Umschrift unten: KREIS VIERSEN</p>
--	--

Synopse

Siegelbild: Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.

Bannerbeschreibung: Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3 a Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- (2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.

Siegelbild: Im Siegelgrund der Inhalt des Gemeindewappens in Umrisszeichnung ohne Schild in einem Kreis.

Bannerbeschreibung: Unter weißem Bannerhaupt, darin der Wappenschild der Gemeinde, Blau - Gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisatoren und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- (2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein/e ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r bestellt. Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.

Synopse

- (3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- (5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 4

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlos-

- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Er/Sie übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie bestellt ist, bis zur Neuwahl des/der Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Behindertenbeauftragten/die Behindertenbeauftragte erfolgen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Rat unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlos-

Synopse

sen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

sen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederkrüchten fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b) inhaltlich mit in den letzten 12 Monaten eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

Synopse

- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.
- (5) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist durch den Bürgermeister über die abschließende Stellungnahme zu seiner Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.

- c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an den jeweils zuständigen Ausschuss. Der Ausschuss hat die Eingabe zu beraten und dem Rat einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Der Rat nimmt sodann abschließend Stellung zu der Eingabe. Ist für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden ein entscheidungsberechtigter Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig, leitet der Rat die Eingaben an diese Stellen zur abschließenden Erledigung weiter.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann aufgegeben werden, weitere ergänzende Unterlagen, die für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlich sind, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(siehe Absatz 3 Buchst. c und d)

- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über die abschließende Stellungnahme zu seiner/ihrer Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Niederkrüchten“.

Synopse

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Alle Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Hauptausschuss wird ermächtigt:
 - a) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000 EUR zu erlassen,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied darf nicht der Fraktion des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehören.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse sind beratend tätig, soweit ihnen nicht durch Gesetz Entscheidungsbefugnisse zustehen oder durch den Rat übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt:
 - a) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 1.000,00 EUR zu erlassen,
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als

Synopse

10.000 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
c) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.

10.000,00 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen,
c) Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 15.000,00 EUR zu stunden. Eine Stundung darf nur befristet ausgesprochen werden.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf acht Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Fraktionssitzungen können als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung stattfindet. Hiervon ist auszugehen, wenn hierzu seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Teilnehmer einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der entstandenen Sitzungsgelder. Weitere, durch die Art der Sitzung entstehenden Kosten,

Synopse

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 6,00 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufallersatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19.00 Uhr gewährt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, be-

werden nicht erstattet. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstaufallersatz wird in der Regel nur für die Zeit bis 19:00 Uhr gewährt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, be-

Synopse

sondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde überschreiten.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 10

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

sondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(Buchstabe f entfällt)

- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 12,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder seinem allgemeinen Vertreter/seiner allgemeinen Vertreterin bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

Synopse

§ 11 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;
 - b) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden;
- (3) Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über
 - a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
 - b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
 - c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;
 - d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 12 Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei der Sitzungsleitung im Rat und bei der Repräsentation

§ 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheit als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
 - a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt wird;
 - b) über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin oder der Kämmerer/die Kämmerin entscheiden über
 - a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
 - b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
 - c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR;
 - d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 13 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Sitzungsleitung im

Synopse

vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

§ 13 Beigeordnete

aufgehoben

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister tritt die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.

Rat und bei der Repräsentation vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertreter/Stellvertreterinnen ergibt sich aus dem Wahlergebnis.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das beamtenrechtliche Grundverhältnis erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt berühren wie Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung. Bei angestellten Bediensteten werden alle Entscheidungen erfasst, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken wie Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Leiter der Fachbereiche.

Synopse

§ 15

Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafeln am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Tages des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Vertretung in Unternehmen und Einrichtungen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin vertritt die Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Im Einzelfall kann der Rat anders bestimmen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt Kreis Viersen“ vollzogen.
- (2) Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Tages des Aushangs und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der in Absatz 2 genannten Stelle. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so ist die öffentliche Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen.

Synopse

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Februar 2020, außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 23 08

Niederkrüchten, den 04.11.2021

Vorlagen-Nr. 275-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. November 2021 dem Rat den Beschlussvorschlag unterbreitet, die gesetzlichen Änderungen in die Neufassung der Satzung einzuarbeiten und den Abstimmungsberechtigten wie bisher die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief abzugeben. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Satzungsentwurf sah vor, einen Bürgerentscheid ausschließlich per Briefwahl durchzuführen (siehe Vorlage 275-2020/2025).

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlags des Haupt- und Finanzausschusses sind der Vorlage nun ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse beigefügt, die die Stimmabgabe sowohl an der Abstimmungsurne als auch per Brief vorsehen. Der Satzungsentwurf orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten
2. Synopse Neufassung Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Gemeinde Niederkrüchten
vom [REDACTED]**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 702), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am [REDACTED] folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter/Eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber/Inhaberinnen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte/Jede Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.

- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, wel-

chen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und am Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender/Eine Abstimmende, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen/ihren Stimmzettelso rechtzeitig übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel

persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW S. 312d), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Juli 2005 außer Kraft.

Synopse

Alte Fassung

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Juli 2005

(Amtsblatt Kreis Viersen 2005, S. 416)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Neue Fassung

Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimm**ungs**berechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimm**ungs**berechtigten/Bekanntmachung

- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Synopse

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW, S. 646) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 3. Mai 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stim-

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW S. 702), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am [REDACTED] folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) **Der Rat** legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) **Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin** leitet die Abstimmung. **Er/Sie** ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) **Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin** bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus **dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin** und drei bis sechs Beisitzern. **Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin** bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstands können im Auftrag **des Bürgermeisters/der Bürgermeis-**

Synopse

menmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

terin auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der GO NRW Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

(Ziffer 1 entfällt)

Synopse

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszuliegen.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter/Eine AbstimmBerechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Der Bürger/Die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber/Inhaberinnen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte/Jede WahlBerechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Synopse

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechtige in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsrechtigten, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsrechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsrechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürger-

Synopse

gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2

meisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke; Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der

Synopse

bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten veröffentlicht.

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleich-

Synopse

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

zeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und am Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere

Synopse

kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die

Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet **der/die** Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) **Der/Die** Abstimmende kann **seine/ihre** Stimme nur persönlich abgeben. **Ein Abstimmender/Eine Abstimmende, der/die** des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von **dem/der** Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. **Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.**
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat **der/die Abstimmende dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin** in einem verschlossenen Briefumschlag
- a) **seinen/ihren** Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag **seinen/ihren** Stimmzettel
- so rechtzeitig übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16:00 Uhr bei **ihm/ihr** eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat **der/die** Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) **dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin** an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen **des/der** Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe **ungeöffnet in**

Synopse

Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. **der/die Abstimmende** oder die Person **seines/ihrer** Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines von **dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin** bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme **eines/einer Abstimmberechtigten, der/die** an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass **er/sie** vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst **sein/ihr** Stimmrecht verliert.

Synopse

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimm Scheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen **des/der Abstimmenden** nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/**Stichentscheids** fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. **Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Ab-**

Synopse

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

stimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GV. NRW S. 312d), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Juli 2005 außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 50 00

Niederkrüchten, den 12.10.2021

Vorlagen-Nr. 276-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Sachverhalt:

Die Herausforderungen der Digitalisierung werden nicht nur durch die Technik beeinflusst, sondern auch durch die Gesetzgebung. Die Digitalisierung der Kommunen hat diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu folgen. Sowohl der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Europäische Union haben Vorgaben für den Veränderungsprozess des digitalen Wandels festgelegt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie das E-Government-Gesetz (eGovG NRW) zu erwähnen.

Nach dem OZG sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu verknüpfen. Verwaltungsleistungen werden durch das OZG dabei definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information der Nutzenden und Kommunikation mit den Nutzenden über allgemein zugängliche Netze. Die OZG-Informationenplattform enthält die jeweils aktuelle Version des OZG-Katalogs. Derzeit beinhaltet dieser mehr als 575 OZG-Leistungen, die mehr als 5560 Leistungen nach dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa-Leistungen) bündeln.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anforderungen empfiehlt sich eine strukturierte Vorgehensweise. Dabei sollte – sofern vorhanden – auf einer Prozessdatenbank oder einer Übersicht der in der Kommune bestehenden Prozesse aufgebaut werden. In den verschiedenen Organisati-

onseinheiten der Verwaltung sind bereits kleinere und größere Prozesse digitalisiert worden (Digitalisierung der Ratsarbeit, Bereitstellen von downloadbaren Formularen über die Website, Bestellen von Personenstandsurkunden, Briefwahlbeantragung online inkl. QR-Code, digitaler Rechnungseingang sowie dessen interne Verarbeitung u. v. m.). Zunächst gilt es, ein eigenes, auf die Gemeinde Niederkrüchten zugeschnittenes Digitalisierungskonzept mit allen kurz- und langfristig umzusetzenden Prozessen zu erstellen.

Die kurzfristige Umsetzung der Erfordernisse im Rahmen des OZG wird zunächst über ein Service Portal auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten in Verbindung mit der zur Verfügung Stellung von digitalen Formularen abgebildet werden. Die Einführung eines Dokumentenmanagement Systems (DMS) als auch die tiefere Digitalisierung der Verwaltungsabläufe wie z. B. die Einführung und Umsetzung eines notwendigen internen Kontrollsystems (IKS) bedarf eines intensiven organisatorischen, über Jahre hinaus ausgelegten Prozesses.

Zu unterscheiden sind zwischen zunächst nach dem OZG zwingend notwendigen Maßnahmen sowie die im Rahmen einer weiteren Digitalisierung anzustrebenden Prozesse in einer Gesamtverwaltung. Generell sind alle Aufgaben sowohl über eine interne als auch über eine externe Vergabe lösbar. Jedoch sind aufgrund der bestehenden Mitgliedschaft im Zweckverband KRZN grundsätzliche Dinge und Abläufe zu beachten, sodass ein Hinzuziehen von externen Prozessbeteiligten (z. B. Firmen) eine Erhöhung des Arbeitsaufwands zur Folge haben könnte.

Bei der angestrebten Digitalisierung handelt es sich um eine langfristige Angelegenheit, welche tief in die Abläufe einer Verwaltung eingreift. Das Ziel der Digitalisierung im Sinne des OZG ist u. a. die Ausrichtung der Aufgabenerfüllung aus Sicht des Bürgers.

Die/der Digitalmanager(in) soll vornehmlich eine entsprechende Konzeption zur Vorgehensweise entwickeln, die Analyse der Geschäftsprozesse im Hause anstoßen und begleiten, als Kontaktperson zu externen Dienstleistern und Behörden fungieren und die Etablierung entsprechender technischer Systeme in Verbindung mit der IT umsetzen.

Da die Aufgabe der Digitalisierung allen Kommunen obliegt, erscheint eine interkommunale Lösung als sinnvoll und zielführend. Daher haben die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Niederkrüchten in dieser Angelegenheit ein gemeinsames Vorgehen vereinbart und halten die Einstellung eines Digitalmanagers für erforderlich.

Möglicherweise können über Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Mittel zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und somit zur teilweisen Finanzierung der Stelle

des Digitalmanagers beantragt werden. Einzelheiten hierzu befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung in den Gremien der Nachbargemeinden Brügggen und Schwalm-
tal soll im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die unbefristete Stelle eines Digital-
managers mit Sitz bei der Gemeindeverwaltung in Niederkrüchten geschaffen werden. Hierfür
ist eine Stelle im Stellenplan der Gemeinde Niederkrüchten mit der Entgeltgruppe 12 auszuwei-
sen.

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, den Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinba-
rung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Digitalisierung zwischen den Gemeinden Brüg-
gen, Schwalm- und Niederkrüchten zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.02.01			
Kosten der Maßnahme in Euro		98.000,00/jährl.			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 14.10.2021

Vorlagen-Nr. 269-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80% zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 % festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten. Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 % festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

gez. Wassong

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Rathausstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

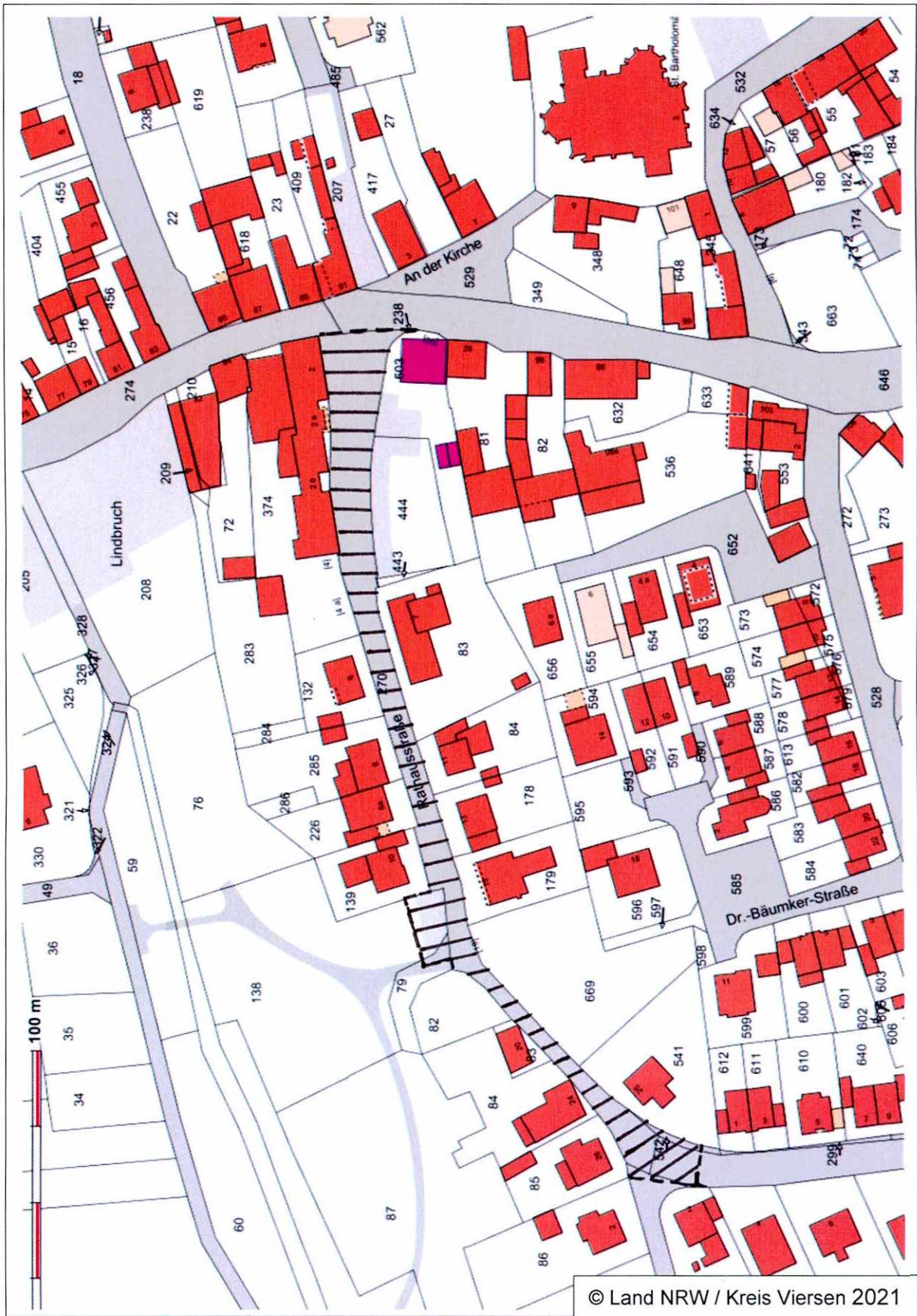
§ 2

- 1) Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Mischverkehrsfläche beträgt 12,50 m; im Bereich der Querparkflächen beträgt die Breite 14 m.
- 2) Die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden für die Mischverkehrsfläche auf 75 % und für die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung auf 70 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße Anlage 1





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 14.10.2021

Vorlagen-Nr. 268-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den Haupterschließungsstraßen diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung

von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind. Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als Haupterschließungsstraße einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupterschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupterschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 %, für Gehwege und Parkflächen 70% und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60%.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

gez. Wassong

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Gartenstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Verkehrsanlage Gartenstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 b) der Straßenausbaubeitragsatzung vom 02. Juni 2017 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße
Anlage 1**





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 08.07.2021

Vorlagen-Nr. 227-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße"

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich, wie in Anlage 1 ersichtlich, im Ortsteil Elmpt und wird begrenzt durch die Straßen Im Grund im Norden, Hauptstraße im Süden, Wilhelmstraße im Westen und Heinrichsstraße im Osten. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 das Radverkehrskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Eine Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzepts sieht die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Schulstraße vor. Mit der Planung der Schulstraße hat die Verwaltung das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt. Nahezu zeitgleich hat im Frühjahr 2018 der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen.

Um möglichen Konflikten der Radverkehrsplanung mit den künftigen Erschließungsverkehren des Palixfelds rechtzeitig zu begegnen, hat die Verwaltung im Juni 2019 das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt, ein Erschließungskonzept für die Siedlungspotenzialfläche Palixfeld zu erstellen. Dieses Konzept liegt als Anlage 2 bei.

Neben Vorschlägen zur unmittelbaren Erschließung des Gebiets Palixfeld und weitergehenden Vorschlägen zur Verkehrslenkung in der Ortslage Elmpt zeigt das Erschließungskonzept Palixfeld eine besondere Problematik auf. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Zuge dieser und gegebenenfalls weiterer künftiger Wohngebiets- und Siedlungsentwicklungen gerät die Leistungsfähigkeit vorhandener Verkehrsknotenpunkten in den Fokus.

Neben der bereits aus der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße und 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“ bekannten Situation, dass der Knotenpunkt Hauptstraße/Goethestraße/An der Beek/Mönchengladbacher Straße in seiner jetzigen ausgestalteten Form als abknickende Vorfahrt keine ausreichende Qualitätsstufe erreicht, zeigt sich nun, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds auch der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Das Erschließungskonzept Palixfeld weist auf Seite 23 darauf hin, dass im Prognose-Planfall lediglich die Qualitätsstufe E, gleichbedeutend mit mangelhaft, in der Nachmittagsspitzenstunde erreicht wird.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Die Art des Ausbaus ist mit den Trägern der Straßenbaulast, dem Land Nordrhein-Westfalen für die Hauptstraße/L372 und dem Kreis Viersen für die Heinrichsstraße/K35, abzustimmen. Die beiden möglichen Ausbaumöglichkeiten als Kreisverkehr oder mit einer Lichtsignalanlage sind als Entwurfsskizze in der Anlage 3 dargestellt. Für beide Ausbaumöglichkeiten gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Das zentral im Ortsteil Elmpt gelegene Quartier des Geltungsbereichs verfügt darüber hinaus über eine Bebauung im Altbestand sowie verschiedene Leerstände und Baulücken, die über eine (Neu-)Strukturierung der überbaubaren Flächen und über entsprechende Festsetzungen

zum Maß der baulichen Nutzung für eine Wohnbebauung im Sinne des Masterplans Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten aktiviert werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Geltungsbereich
2. Erschließungskonzept Palixfeld
3. Entwurfsskizze Ausbauformen

In Vertretung

gez. Schippers

Adolph-Kolping-Platz

Geltungsbereich Bebauungsplan
Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße"





Verkehrsgutachten Palixfeld in Niederkrüchten-Elmpt

büro stadVerkehr



Auftraggeber:



Gemeinde Niederkrüchten
Planen, Bauen und Umwelt
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bearbeitung durch:

büro stadtVerkehr

Büro StadtVerkehr
Planungsgesellschaft mbH & CO. KG

Mittelstraße 55 – 40721 Hilden
Tel.: 02103 / 9 11 59-0
Fax: 02103 / 9 11 59-22
www.buero-stadtverkehr.de

Bearbeiter:

Jean-Marc Stuhm
Thomas Schimanski
Alexandra Hof (bis 31.12.2019)

Bildquellen Titelseite (von links):

Bild 1: büro stadtVerkehr

Bild 2: büro stadtVerkehr

15. März 2021

Bei allen planerischen Projekten gilt es, die unterschiedlichen Sichtweisen und Lebenssituationen aller Geschlechter zu berücksichtigen. In der Wortwahl des Berichtes werden deshalb möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder alle Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets alle Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Vorgehensweise	5
2	Bestandsaufnahme und Analyse	7
2.1	Erreichbarkeit mit dem MIV	7
2.2	Erreichbarkeit mit dem ÖPNV	7
2.3	Angebote im Umfeld des Plangebietes	9
2.4	Auswahl von möglichen Zufahrten zum geplanten Wohngebiet	9
3	Ermittlung der Bestandsdaten – Verkehrsbelastung	11
3.1	Verkehrsbelastung im Bestand	12
3.2	Verkehrsbelastung im Prognose-Nullfall	15
4	Erschließungsvarianten Plangebiet Palixfeld und zukünftiges Verkehrsaufkommen	17
4.1	Erschließungsvarianten	17
4.2	Bestimmung des Verkehrsaufkommens durch das geplante Plangebiet	17
4.3	Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall	19
5	Leistungsfähigkeitsbewertung der Knotenpunkte	22
5.1	Grundlagen der Leistungsfähigkeitsberechnung	22
5.2	Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung	23
6	Verkehrliche Untersuchungen zur Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt	25
6.1	Heutiger Zustand und Prognosezustand	25
6.2	Einbahnstraßenregelung	26
6.3	Sackgassenregelung	27
6.4	Tempo-30-Zone	28
6.5	Fahrradstraße	29
6.6	Umweltstraße	30
6.7	Leistungsfähigkeitsberechnung und Wirkungsanalyse	31
7	Optimierung der Busführung inkl. Entwurfsstudie Busverknüpfungspunkt	33
7.1	Entwicklungsstufe 1	34
7.2	Entwicklungsstufe 2	35
7.3	Entwicklungsstufe 3	36
7.4	ZOB in Niederkrüchten-Elmpt	37
7.4.1	Variante 1	37
7.4.2	Variante 2	38

8	Zusätzliche westliche Erschließung des Palixfeldes an die A 52.....	40
8.1	Ursprünglich geplante Anbindung des Palixfeldes.....	40
8.2	Anbindungsvariante 1	41
8.3	Anbindungsvariante 2	42
9	Handlungsempfehlungen.....	43
9.1	Erschließungsvarianten des Wohngebiets „Im Palixfeld“	43
9.2	Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt.....	45
9.3	Empfehlung für die Errichtung eines ZOB in Niederkrüchten-Elmpt	46
9.4	ÖPNV-Optimierung	46
9.5	Empfehlung für eine weitere Anbindung des Palixfeldes	48
9.6	Mobilitätsmanagement.....	48
9.7	Ergänzende Maßnahmen	48
	Anlagen.....	53

1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Gemeinde Niederkrüchten hat im Juli 2019 den Masterplan Wohnen für die Gemeinde Niederkrüchten im Gemeinderat beschlossen.¹

Dem Masterplan Wohnen liegt die aktuelle Prognose von IT.NRW zu Grunde, die eine deutlich positivere Bevölkerungsentwicklung vorhersagt als noch in den Vorjahren. Demnach würde die Bevölkerung im Jahr 2035 bei ca. 15.700 Einwohnern liegen. Dabei wird der Anteil älterer Menschen und mithin die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte sehr deutlich ansteigen. Dies führt zu einer veränderten Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Kleine, barrierefreie Wohnungen werden zukünftig verstärkt benötigt. Daneben wird zwar auch die Anzahl der 25- bis 40-jährigen zunehmen, die eine klassische Nachfragergruppe für Einfamilienhäuser darstellen. Bei der Planung von Baugebieten ist jedoch zu berücksichtigen, dass zukünftig zunehmend gebrauchte Einfamilienhäuser auf den Markt kommen. Insgesamt entsteht bis zum Jahr 2035 ein Bedarf von ca. 1.000 Wohnungen.

Neben der Bestandsentwicklung wird die Ausweisung von Baugebieten erforderlich sein. Der im Regionalplan vorgesehene Ansatz zur Erweiterung des Ortsteils Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten befindet sich im sogenannten Palixfeld (Abb. 1-1). Dieser Bereich eignet sich zur Arrondierung der Ortslage. Jedoch ist der Bereich auch von Bebauung umgeben, sodass die Erschließung der geplanten Fläche hier aufwendiger sein kann.

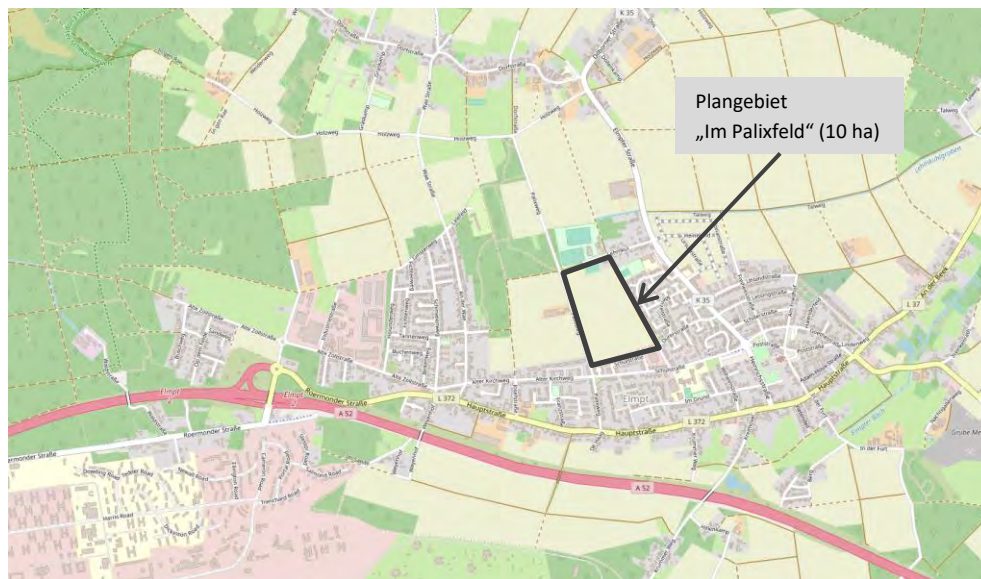


Abb. 1-1: Lage des Plangebietes „Im Palixfeld“ im Ortsteil Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten (Kartengrundlage: openstreetmap.org)

Die Fläche „Im Palixfeld“ umfasst dabei den Bereich nördlich der Bebauung der Schulstraße, östlich des Palixwegs, westlich der vorhandenen Bebauung sowie südlich der Straße Lehmkul. Die Flächengröße beträgt ca. 10 ha.

In der nachfolgenden Abb. 1-2 ist das entsprechende Grundstück abgebildet.

¹ Beschluss im Rat der Gemeinde vom 02.07.2019 (Drucksache 1182-2014/2020)



Abb. 1-2: Lage der vorgesehenen Baufläche im Plangebiet „Im Palixfeld“ (Kartengrundlage: openstreetmap.org)

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung sollen Aussagen über die verkehrlichen Wirkungen des Vorhabens ermittelt werden und der Umfang ggf. notwendiger Anpassungen im umliegenden Straßennetz bestimmt werden.

Das Verkehrsgutachten beinhaltet folgende Aussagen:

- Zusammenstellung der Grundlagendaten und Darstellung der IST-Situation
- Bestandsaufnahme der Erreichbarkeit
- Ermittlung der aktuellen Verkehrsbelastung (Verkehrserhebungen)
- Ermittlung des Verkehrsaufkommens im Tagesablauf aus dem Bauvorhaben
- Darstellung möglicher Erschließungsvarianten
- Leistungsfähigkeitsberechnung an den betroffenen Knotenpunkten für die Vorzugsvariante

2 Bestandsaufnahme und Analyse

2.1 Erreichbarkeit mit dem MIV

Das hier betrachtete Wohngebiet befindet sich in Niederkrüchten im Stadtteil Elmpt. Der Stadtteil Elmpt ist im Süden an die Autobahn A 52 angebunden.

Die Erschließung des zu betrachtenden Areals kann im Süden über die Schulstraße und die Dürerstraße erfolgen und im Norden über die Overhetfelder Straße und Lehmkul. In Abb. 2.1-1 ist die MIV-Erschließung des Ortsteils Elmpt dargestellt.

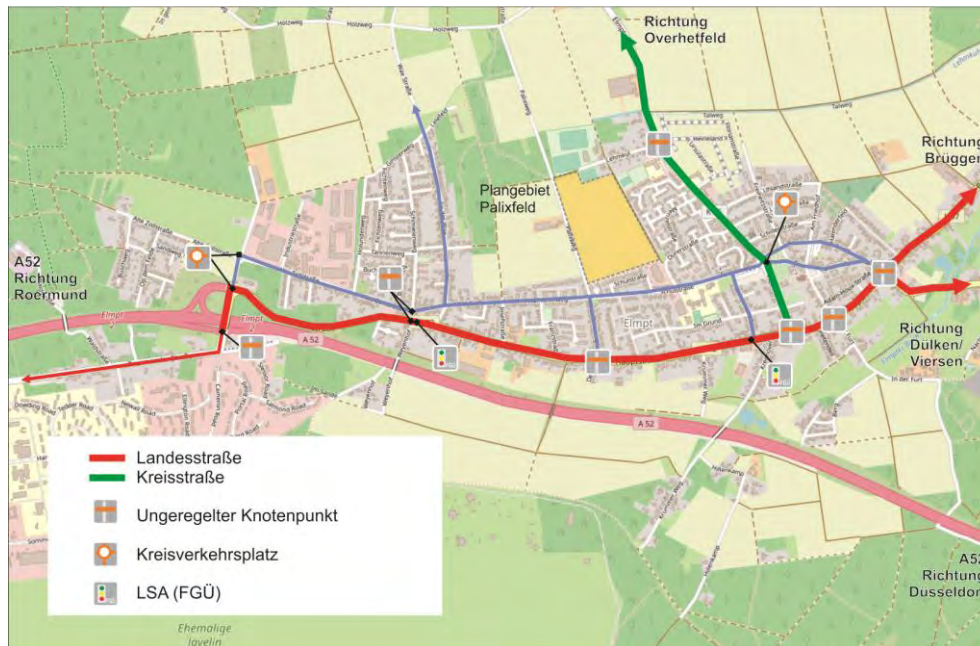


Abb. 2.1-1: MIV-Karte in Elmpt (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

2.2 Erreichbarkeit mit dem ÖPNV

Der Ortsteil Elmpt wird mit dem ÖPNV von folgenden Linien erschlossen:

- 011 Niederkrüchten – Heyen – Elmpt – Venekoten
Montag – Sonntag: tagsüber 60-Min-Takt mit zusätzlichen Schülerfahrten mit dem Bus von Mo-Fr
Einsatz von Linientaxis außerhalb der HVZ (Mo-Fr) mit Anmeldung 30 Min. vor Abfahrt
- 012 Niederkrüchten – Oberkrüchten – Elmpt – Overhetfeld – Brüggem
Montag – Sonntag: tagsüber 60-Min-Takt mit zusätzlichen Schülerfahrten mit dem Bus von Mo-Fr
Einsatz von Linientaxis außerhalb der HVZ (Mo-Fr) mit Anmeldung 30 Min. vor Abfahrt
- 013 Mönchengladbach – Hardt – Waldniel – Niederkrüchten sowie Waldniel – Niederkrüchten – Elmpt
keine Direktfahrten von Elmpt nach Mönchengladbach
Montag – Sonntag: tagsüber 60-Min-Takt mit zusätzlichen Schülerfahrten mit dem Bus von Mo-Fr
Einsatz von Linientaxis abends (Mo-Fr) und am Wochenende mit Anmeldung 30 Min. vor Abfahrt
- SB 83 Brüggem – Niederkrüchten – Schwalmatal – Viersen
Montag bis Freitag: tagsüber 60-Min-Takt

SB 88 Brüggen – Niederkrüchten – Schwalmtal – Viersen
 Montag bis Freitag: tagsüber 60-Min-Takt

Für die Erreichbarkeit des Ortsteils Elmpt mit den umliegenden Städten und die Anbindung an den SPNV in Viersen stellen die beiden SB-Linien SB 83 und SB 88 die wichtigsten Linien dar. Die Linien 011 bis 013 stellen lokale Ortslinien mit dem Schwerpunkt auf den Schülerverkehr dar, wobei die Linie 013 für den Ortsteil Elmpt eine Anbindung an die Stadt Mönchengladbach mit einem Umstieg in Niederkrüchten-Schulzentrum anbietet. Die nachfolgende Abb. 2.2-1 zeigt das Linienangebot und die Erschließungsradien der Haltestellen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Wohngebietes. Hier wird deutlich, dass ein großer Teil des geplanten Wohngebietes außerhalb der 300-m-Radien der Haltestellen der SB 83 und SB 88 liegt.

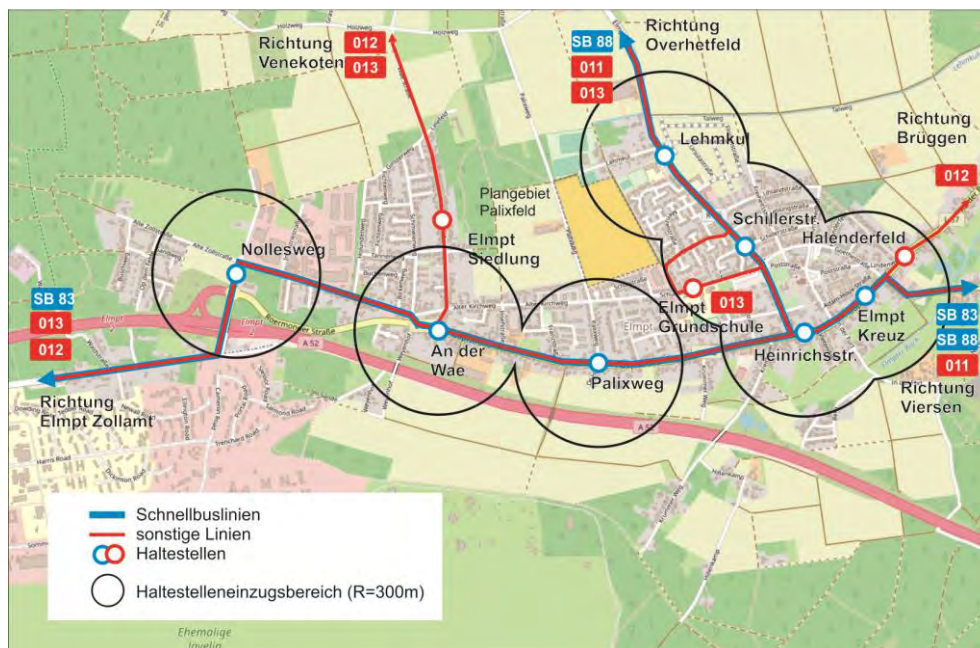


Abb. 2.2-1: ÖPNV-Karte mit dem Liniennetz (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

Das geplante Wohngebiet ist im nördlichen Teil an die Haltestelle Lehmkul und im südöstlichen Teil an die Haltestelle Schillerstraße angebunden. Diese Haltestellen werden von den Linien 011 (TaxiBus) und 013 bedient und verbinden somit den Ortsteil Elmpt mit der Stadt Mönchengladbach.

Der südliche Teil des Wohngebietes ist an die Haltestelle Palixweg angeschlossen. Diese Haltestelle wird ebenfalls von den Buslinien 012 und 013 bedient. Die Buslinie 012 verbindet den Ortsteil Elmpt mit dem Stadtkern Niederkrüchtens und mit der nördlich gelegenen Gemeinde Brüggen.

2.3 Angebote im Umfeld des Plangebietes

Im Ortsteil Elmpt befinden sich einige wichtige Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten und schulische Einrichtungen sowie mehrere KiTas. Die Grundschule Elmpt und die Gemeindeverwaltung befinden sich an der Schulstraße. Eine Sportplatzanlage liegt nördlich des geplanten Wohngebietes. Die wichtigsten Einkaufsmöglichkeiten orientieren sich an der Hauptstraße, Poststraße und Goethestraße, wobei diese mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt sind. In Abb. 2.3-1 sind die wichtigsten Einrichtungen dargestellt, die sich im Umfeld des geplanten Wohngebietes befinden. Dies betrifft die Grundschule, die Gemeindeverwaltung und die Kindertagesstätten (KiTa). Die Entfernung von 600 m stellt dabei den Bereich dar, der zu Fuß erreicht werden kann.

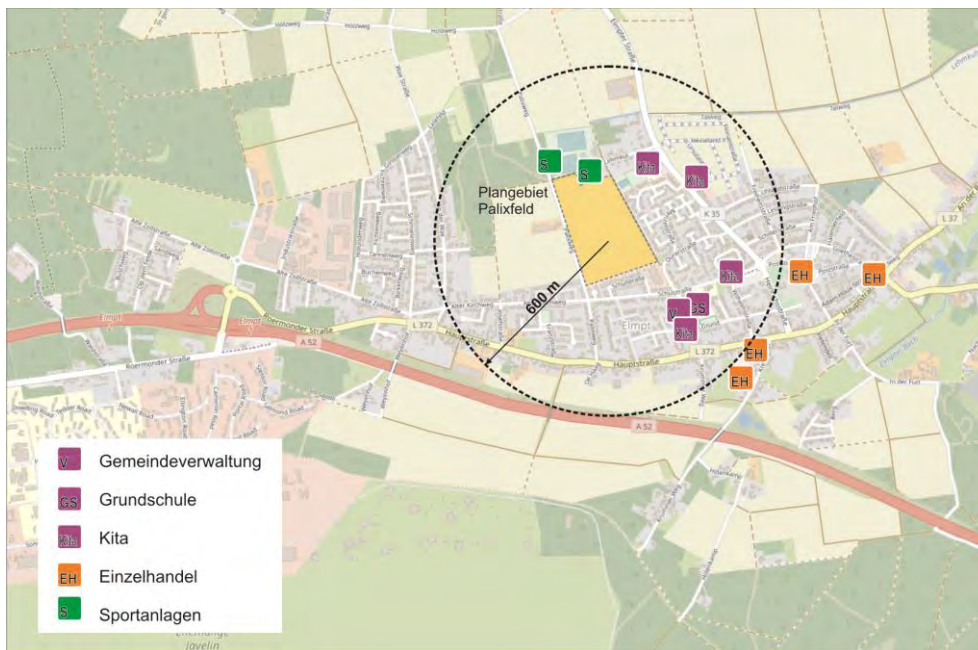


Abb. 2.3-1: Wichtige Einrichtungen im Umfeld des geplanten Wohngebietes in Elmpt (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

2.4 Auswahl von möglichen Zufahrten zum geplanten Wohngebiet

Im Vorfeld der Bearbeitung erfolgte eine Besichtigung vor Ort. Bei dieser Besichtigung wurden mögliche Zufahrten zu dem geplanten Baugebiet vor Ort gesichtet und im Hinblick auf die Befahrbarkeit (Breite, Umfeld usw.) bewertet. Die Übersichtskarte und die einzelnen Bilder sind in den Anlagen in einer größeren Darstellung beigefügt. In Abb. 2.4-1 sind die möglichen Zufahrten dargestellt:

- Zufahrt über die Straße Lehmkul (Bilder 9 bis 11)
- Zufahrt über das KiTa-Gelände an der Overhetfelder Straße und nördlich der Grünewaldstraße (Bilder 8 und 12)
- Zufahrt über die Dürerstraße im Kurvenbereich (Bilder 1, 2 und 13)
- Zufahrt über die Stichstraße Schulstraße (Bilder 3 und 4)
- Zufahrt über die Stichstraße Schulstraße (Bilder 6 und 7)
- Zufahrt über den Palixweg (Bild 5)

Die Bewertung der Zufahrten erfolgt anhand der Kriterien:

- Unterbringung eines Straßenquerschnittes mit einer Gesamtbreite von 10,50 bis 11,00 m (2,50 m Gehweg I 5,50 bis 6,00 m Fahrbahn I 2,50 m Gehweg)
- Vorhandensein öffentlicher Flächen im Zufahrtsbereich
- Keine Zufahrten, wo verkehrsberuhigte Straßen (Zeichen 325 nach StVO) durchfahren werden müssen
- Zufahrten ohne Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Keine zu nahe Wohnbebauung
- Keine empfindliche Nutzung (KiTa usw.)

Anhand dieser Kriterien scheidet eine Vielzahl von möglichen Zufahrten aus. Entweder sind die Zufahrten zu schmal und/oder liegen in empfindlichen Bereichen.



Abb. 2.4-1: Mögliche Zufahrten im Umfeld des Plangebietes

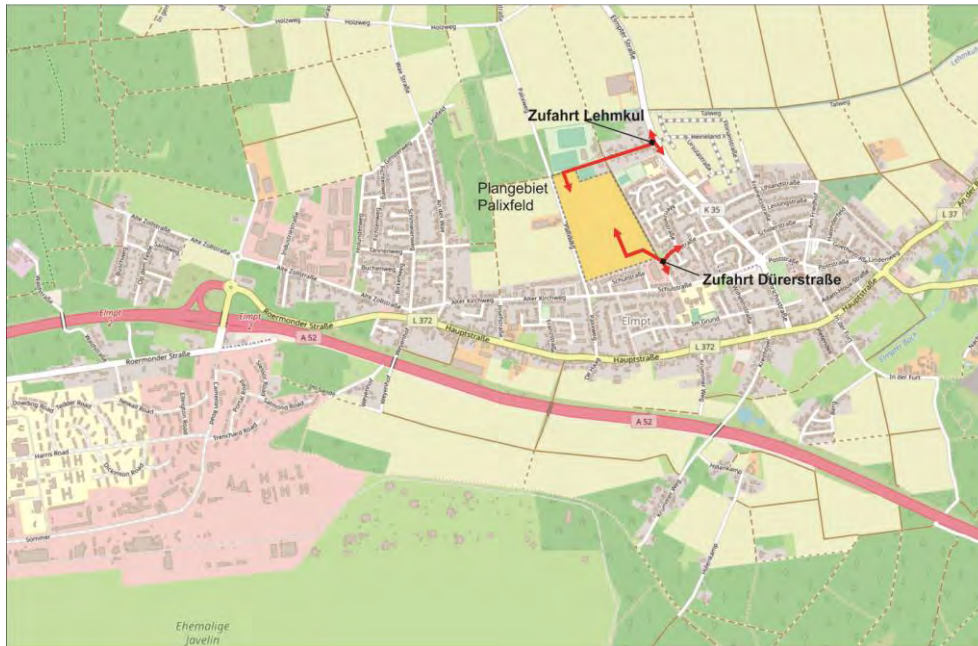


Abb. 2.4-2: Darstellung der zwei möglichen Zufahrten im Umfeld des Plangebietes (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

Aufgrund der Breiten der möglichen Zufahrten eignen sich lediglich die Zufahrten über die Dürerstraße und über Lehmkul (Abb. 2.4-2). Von daher sollten beide Zufahrten als Grundlage für die Erschließung des geplanten Wohngebietes herangezogen werden.

3 Ermittlung der Bestandsdaten – Verkehrsbelastung

Zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen der geplanten Fläche „Im Palixfeld“ ist die Kenntnis über die aktuelle Verkehrssituation erforderlich. Aus diesem Grund wurde am Dienstag, den 03.09.2019, in der Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr eine Verkehrserhebung durchgeführt. Erhoben wurden die Kfz- und Radverkehrsströme an dem Kreisverkehrsplatz Overhetfelder Straße/Schulstraße/Heinrichsstraße/Goethestraße sowie an den folgenden Straßenquerschnitten:

- QS 1: An der Wae
- QS 2: Alter Kirchweg
- QS 3: Schulstraße
- QS 4: Overhetfelder Straße

Die Auswertung erfolgte in 15-Minuten-Intervallen. In der nachfolgenden Abb. 3-1 sind die Zählstellen gekennzeichnet.

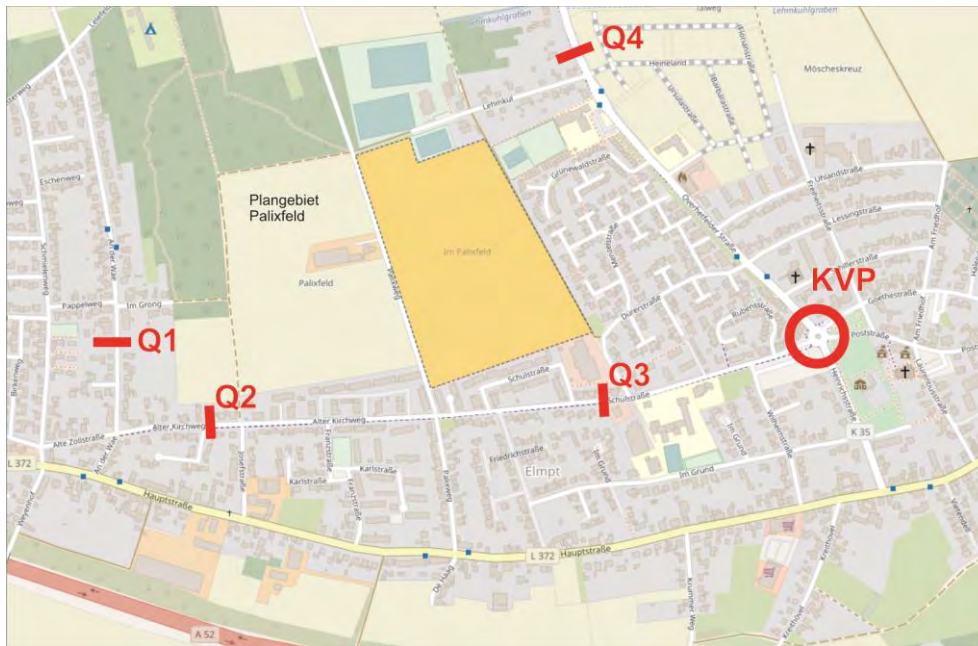


Abb. 3-1: Lage der Zählstellen (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

Im Laufe der Bearbeitung stellte sich heraus, dass bereits 2018 für die Bebauungspläne Elm-83, 1. Änderung und Elm 124, die 2019 bereits umgesetzt wurden, eine verkehrstechnische Untersuchung² erstellt wurde. Die Erkenntnisse dieser Verkehrsuntersuchung fließen in das hier vorliegende Verkehrsgutachten mit ein. Die Verkehrszahlen aus dem Prognose-Planfall werden als Prognose-Nullfall in das hier vorliegende Gutachten übernommen.

3.1 Verkehrsbelastung im Bestand

Die nachfolgenden Abbildungen 3.1-1 bis 3.1-4 zeigen die verkehrliche Belastung in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenstunde an den erhobenen Standorten in Kfz/h und Rad/h. Die Abbildungen sind in jeweils größeren Formaten als Anlagen beigefügt.

² Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 in Niederkrüchten. 06. Juni 2018



Abb. 3.1-1: Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)



Abb. 3.1-2: Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde [Rad/h]



Abb. 3.1-3: Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)



Abb. 3.1-4: Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde [Rad/h]

3.2 Verkehrsbelastung im Prognose-Nullfall

Die Verkehrsbelastung im Prognose-Nullfall 2030 (Abb. 3.2-1 und 3.2-2) stammt aus der verkehrstechnischen Untersuchung³ zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124, da der Bereich bereits entwickelt wird. Betroffen sind hierbei die Knotenpunkte:

- Overhetfelder Straße/Lehmkul
- Overhetfelder Straße/Dürerstraße/Lessingstraße
- Overhetfelder Straße/Schulstraße/Heinrichsstraße/Goethestraße (KVP)
- Schulstraße/Dürerstraße
- Hauptstraße/Heinrichsstraße
- Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek/Goethestraße.

Die Verkehrsbelastung an der Einmündung Schulstraße/Dürerstraße wurde für die morgendliche und nachmittägliche Spitzenstunde auf Grundlage der Querschnittserhebung und der umliegenden Knotenpunkte abgeschätzt und auf Plausibilität geprüft. Größere Formate der folgenden Abbildungen sind als Anlagen beigefügt.



Abb. 3.2-1: Prognostizierte Belastung im Prognose-Nullfall 2030 – morgendliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)

³ Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 in Niederkrüchten. 06. Juni 2018



Abb. 3.2-2: Prognostizierte Belastung im Prognose-Nullfall 2030 – nachmittägliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)

4 Erschließungsvarianten Plangebiet Palixfeld und zukünftiges Verkehrsaufkommen

4.1 Erschließungsvarianten

Wie in Kap. 2.4 beschrieben, kann das Plangebiet Palixfeld nicht aus allen Richtungen erschlossen werden.

Aufgrund der Breiten der möglichen Zufahrten eignen sich lediglich die Zufahrten über die Dürerstraße im Südosten und über die Straße Lehmkul im Norden. Von daher sollten beide Zufahrten als Grundlage für die Erschließung des geplanten Wohngebietes herangezogen werden.

4.2 Bestimmung des Verkehrsaufkommens durch das geplante Plangebiet

Die Bestimmung des Verkehrsaufkommens aus der geplanten Wohnbebauung erfolgt auf Basis der baulichen Nutzungsart. Insgesamt wird ein personenaufkommenbezogenes Verfahren gemäß Bosserhoff in Abhängigkeit der Flächengröße gewählt. Zur Bestimmung des Verkehrsaufkommens werden verschiedene Angaben und Werte aus der Fachliteratur herangezogen.⁴ Zudem werden die Angaben seitens der Gemeinde Niederkrüchten zu Grunde gelegt.

Das Verkehrsaufkommen der geplanten Neunutzung des Geländes „Palixfeld“ wird getrennt für folgende Nutzergruppen berechnet:

- Einwohnerverkehr
- Besucherverkehr
- Lieferverkehr

Grundlage für die Verkehrsaufkommensberechnung ist die Flächengröße.

In der nachfolgenden Abb. 4.2-1 sind die Ausgangsdaten und die Berechnung des Personenaufkommens getrennt nach Einwohnern, Besuchern und Liefervorgängen dargestellt.

Ausgangsdaten															
Nutzungen	Brutto-Baulandfläche [ha]	Kennziffer Einwohnerdichte [EW/ha]		Anteil des Besucherverkehrs [%]	Lkw-Fahrten pro Einwohner pro Tag	Einwohner									
		min	max			min	max								
1	Im Palixfeld"	10	25,0	40,0	15%	0,05	250	400							
Einwohnerverkehr															
Nutzungen	Einwohner		Wege je Einwohner / Tag		Wege / Werktag		Anteil der Einwohnerwege außerhalb des Gebiets	Wege pro Werktag gebietsbezogen		MIV-Anteil Einwohner		Besetzungsgrad	Pkw-Fahrten / Tag / Einwohner		
	min	max	min	max	min	max		min	max	min	max		min	max	
1	Im Palixfeld"	250	400	3,5	3,5	875	1.400	10%	788	1.260	70%	80%	1,2	459	840
													Bewohnerverkehr/Tag		650
Besucherverkehr Wohnnutzung															
Nutzungen	Wege pro Werktag / Besucher		MIV-Anteil Besucher					Besetzungsgrad		Pkw-Fahrten / Tag / Besucher					
	min	max	min	max						min	max				
1	Im Palixfeld"	131	210	80%	85%				1,4		75	128			
													Besucherverkehr/Tag		101

⁴ Insbesondere aus: Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Heft 42, Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden 2000

Liefer- und Güterverkehr												
Nutzungen		Einwohner		Lkw-Fahrten / EW / Tag		Lkw-Fahrten / Tag						
		min	max					min		max		
1	Im Palixfeld"	250	400	0,05				13		20		
										Lieferverkehr/Tag		16
Gesamtaufkommen im Kfz-Verkehr												
Nutzungen		Einwohnerverkehr Pkw-Fahrten		Besucherverkehr Pkw-Fahrten		Liefer-/Güterverkehr Lkw-Fahrten		Kfz-Aufkommen [Kfz/Tag]		Kfz-Aufkommen / Tag / Richtung [Kfz/Tag]		
		min	max	min	max	min	max	min	max	min	max	
1	Im Palixfeld"	459	840	75	128	13	20	547	988	273	494	
								767		384		

Hinweis: Summenfehler aufgrund gerundeter Werte möglich

Abb. 4.2-1: Berechnung des Neuverkehrs nach Bosserhoff (Ver_Bau, 2000)

Aufbauend auf das Bewohneraufkommen wurde das Verkehrsaufkommen im MIV berechnet. Demnach werden im Durchschnitt 650 Kfz-Fahrten pro Tag im Bewohnerverkehr (Hin- und Rückfahrt) durchgeführt. Im Besucherverkehr werden 101 Kfz-Fahrten pro Tag im Querschnitt durchgeführt. Im Lieferverkehr entsprechen die Lieferwege den Kfz-Wegen (100 % MIV-Anteil), d. h. 16 Lkw-Fahrten pro Tag im Querschnitt. Die Kennziffern stammen von Bosserhoff aus dem Programm VerBau und stellen Mittelwerte dar. In der Abb. 4.2-1 ist das Verkehrsaufkommen im Bewohner-, Besucher- und Lieferverkehr dargestellt. Das erzeugte Verkehrsaufkommen setzt sich aus dem Quellverkehr (QV) und dem Zielverkehr (ZV) zusammen. Die nachfolgende Abb. 4.2-2 zeigt das Ergebnis der Verkehrserzeugungsrechnung für die maßgebende Spitzenstunde.

Spitzenstunde morgens				Spitzenstunde nachmittags			
Einwohnerverkehr				Einwohnerverkehr			
QV in %	ZV in %	QV in Pkw/h	ZV in Pkw/h	QV in %	ZV in %	QV in Pkw/h	ZV in Pkw/h
13,5	4,4	44	14	7,8	12,3	25	40
Besucherverkehr				Besucherverkehr			
QV in %	ZV in %	QV in Pkw/h	ZV in Pkw/h	QV in %	ZV in %	QV in Pkw/h	ZV in Pkw/h
3,5	1,5	2	1	12,7	17,8	6	9
Lieferverkehr				Lieferverkehr			
QV in %	ZV in %	QV in Lkw/h	ZV in Lkw/h	QV in %	ZV in %	QV in Lkw/h	ZV in Lkw/h
6,5	10,4	1	1	3,8	3,3	0	0
Gesamtverkehr				Gesamtverkehr			
		QV in Kfz/h	ZV in Kfz/h			QV in Kfz/h	ZV in Kfz/h
		46	16			32	49

Abb. 4.2-2: Berechnung des Neuverkehrs nach Bosserhoff in der Spitzenstunde (Ver_Bau, 2000)

Somit ergibt sich in der morgendlichen Spitzenstunde eine zusätzliche Belastung von 46 Pkw und 1 Lkw im Quellverkehr und 16 Pkw und 1 Lkw im Zielverkehr. In der nachmittäglichen Spitzenstunde ergibt sich eine Mehrbelastung von 32 Pkw und keinem Lkw im Quellverkehr und 49 Pkw und keinem Lkw im Zielverkehr. Die räumliche Verteilung des zusätzlichen Verkehrs aus der geplanten Bebauung wurde an der Overhelfelder Straße analog zu dem Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 von Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH⁵ durchgeführt. An der Schulstraße erfolgte die Verteilung des Verkehrs auf Grundlage der Verkehrserhebung. Die Anbindung des Wohngebietes kann zum einen über die Dürerstraße im Süden und zum anderen über die Straße Lehmkul im Norden erfolgen. Die nachfolgende Abb. 4.2-3 zeigt die prozentuale Verteilung des Neuverkehrs auf das umliegende Straßennetz.

⁵ Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 in Niederkrüchten. 06. Juni 2018

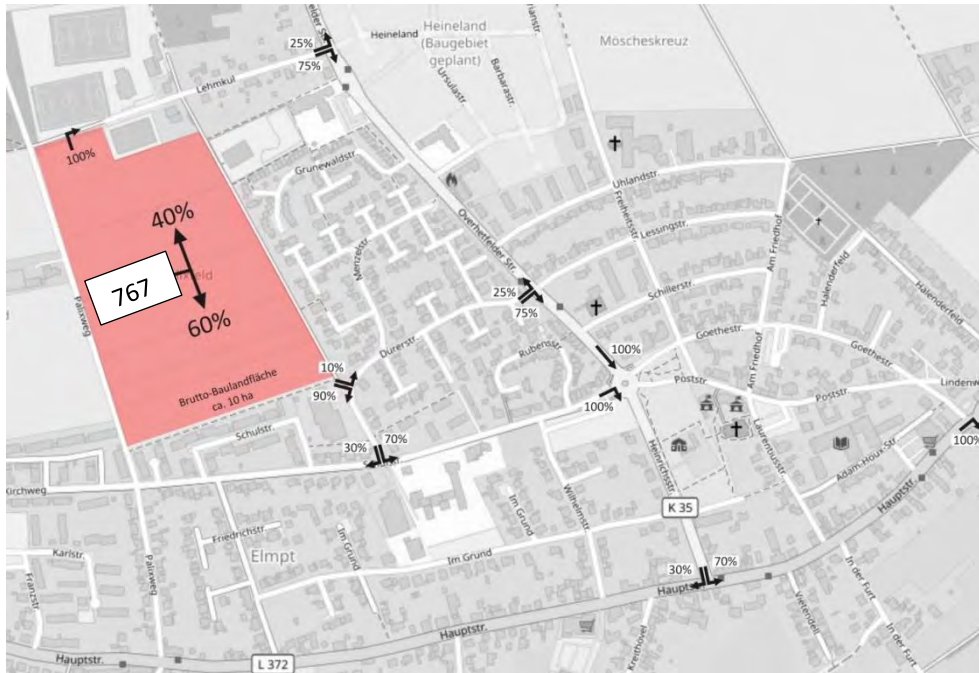


Abb. 4.2-3: Prozentuale Verteilung des Neuverkehrs auf das umliegende Straßennetz

4.3 Verkehrsbelastung im Prognose-Planfall

Aufbauend auf die Festlegung aus der Abb. 4.2-3 und dem Spitzenstundenaufkommen aus den Abb. 3.2-1 sowie 3.2-2 ergeben sich mit dem Neuverkehr aus dem geplanten Gebiet „Im Palixfeld“ neue Spitzenstundenbelastungen an den umliegenden Knotenpunkten. Für die Morgenspitze sind die Ergebnisse in Abb. 4.3-1 und für die Nachmittagspitze in der Abb. 4.3-2 dargestellt. Größere Formate der folgenden Abbildungen sind als Anlagen beigelegt.



Abb. 4.3-1: Prognostizierte Belastung im Prognose-Planfall 2030 – morgendliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)



Abb. 4.3-2: Prognostizierte Belastung im Prognose-Planfall 2030 – nachmittägliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)

5 Leistungsfähigkeitsbewertung der Knotenpunkte

5.1 Grundlagen der Leistungsfähigkeitsberechnung

Die Bestimmung der Leistungsfähigkeit wird anhand der Kriterien nach HBS 2015 der FGSV⁶ vorgenommen. Der Nachweis der Berechnung der Durchlassfähigkeit erfolgt über insgesamt sechs Qualitätsstufen (QSV). Stufe A bildet danach die beste Qualitätsstufe, mit geringen Wartezeiten an den Knotenpunkten und schneller Abfertigung der Verkehrsteilnehmer, bis Stufe F mit extrem langen Wartezeiten und Stauaufkommen. Je geringer die Wartezeiten sind, desto höher ist die Qualität des Verkehrsablaufs. Die folgende Abbildung 5.1-1 zeigt für jede Qualitätsstufe den Verkehrszustand an den Knotenpunkten mit und ohne Lichtzeichenanlagen auf. Nach den darin enthaltenen Vorgaben sollte eine leistungsfähige Einmündung mindestens die Qualitätsstufe (QSV) D erreichen.

QSV	Mittlere Wartezeit w [s]	
	Knoten ohne LSA	Knoten mit LSA
A	≤ 10	≤ 20
B	≤ 20	≤ 35
C	≤ 30	≤ 50
D	≤ 45	≤ 70
E	> 45	≤ 100
F	Die Stufe F ist erreicht, wenn der Sättigungsgrad größer als 1 ist.	Über 100

Abb. 5.1-1: Qualitätsstufen nach HBS

Stufe A: Die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen Verkehrsteilnehmern beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei.

Stufe B: Die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber nur eine geringe Beeinträchtigung des Einzelnen. Der Verkehrsfluss ist nahezu frei.

Stufe C: Die individuelle Bewegungsmöglichkeit hängt vielfach vom Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer ab. Die Bewegungsfreiheit ist spürbar eingeschränkt. Der Verkehrszustand ist stabil.

Stufe D: Der Verkehrsablauf ist gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führen. Interaktionen zwischen ihnen finden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand ist noch stabil.

Stufe E: Es treten ständige gegenseitige Behinderungen zwischen den Verkehrsteilnehmern auf. Bewegungsfreiheit ist nur in sehr geringem Umfang gegeben. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Zusammenbruch des Verkehrsflusses führen. Der Verkehr bewegt sich im Bereich zwischen Stabilität und Instabilität. Die Kapazität wird erreicht.

Stufe F: Die Nachfrage ist größer als die Kapazität. Die Verkehrsanlage ist überlastet.⁷

⁶ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (Hrsg.), Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015, FGSV-Verlag, Köln

⁷ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (Hrsg.), Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2015, FGSV-Verlag, Köln

Die folgende Berechnung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsqualität erfolgt mittels des Programms KNOBEL der BPS GmbH⁸.

5.2 Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung

Eine Leistungsfähigkeitsberechnung wurde im Rahmen des hier vorliegenden Gutachtens für die Knotenpunkte

- Overhelfelder Straße/Lehmkul/Heineland
- Overhelfelder Straße/Dürerstraße
- Overhelfelder Straße/Schulstraße/Heinrichsstraße/Goethestraße (KVP)
- Schulstraße/Dürerstraße
- Hauptstraße/Heinrichsstraße
- Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek/Goethestraße (KVP)

durchgeführt.

Der Knotenpunkt Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek/Goethestraße wurde bereits, wie in der verkehrstechnischen Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124⁹, als Kreisverkehr berechnet. Als abknickende Vorfahrt, wie er heute ausgebaut ist, ist dieser Knotenpunkt bereits in der Analyseberechnung in der o. g. Untersuchung nicht leistungsfähig.

Die Berechnung der Kapazität sowie der Verkehrsqualität (die Berechnungsergebnisse sind als Anlagen beigefügt) mittels KNOBEL ergibt für die Spitzenstunde morgens und nachmittags die folgenden Qualitätsstufen nach HBS 2015:

Ergebnisdarstellung der Leistungsfähigkeitsberechnung nach HBS 2015		
Knotenpunkt	Planfall 2030	
	QSV	QSV
	morgens	nachmittags
Overhelfelder Straße/Lehmkul/Heineland	A	A
Overhelfelder Straße/Dürerstraße	A	C
Overhelfelder Straße/Schulstraße/Heinrichsstraße/Goethestraße (KVP)	A	A
Schulstraße/Dürerstraße	B	B
Hauptstraße/Heinrichsstraße	B	E
Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek/Goethestraße (KVP)	A	A

Abb. 5.2-1: Ergebnisdarstellung der Leistungsfähigkeitsberechnung in Form von Qualitätsstufen (QSV) nach HBS 2015 für die einzelnen Knotenpunkte

Die Berechnungen zeigen, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen an den hier betrachteten Knotenpunkten sowohl in der morgendlichen als auch in der nachmittäglichen Spitzenstunde kaum zu Beeinträchtigungen im Verkehrsablauf führt. Lediglich die Einmündung Hauptstraße/Heinrichsstraße überschreitet in der nachmittäglichen Spitzenstunde ihre Kapazitätsgrenze. Die Wartezeit für den Linksabbieger aus der Heinrichsstraße beträgt rd. 120 Sekunden. Die errechnete 95%-Rückstaulänge beträgt 13 Fahrzeuge. Im Analysefall (s. verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124, Tabelle

⁸ BPS GmbH (bps Software für Verkehrstechnik), Ettlingen, Programm KNOBEL, Version 7.1.3, 2016
BPS GmbH (bps Software für Verkehrstechnik), Ettlingen, Programm KREISEL 7.0, 2015.

⁹ Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 in Niederkrüchten. 06. Juni 2018

7, S. 18¹⁰) erreicht die Einmündung in der nachmittäglichen Spitzenstunde bereits die Qualitätsstufe D.

Hier wäre zu empfehlen, die Einmündung Heinrichsstraße/Hauptstraße mit einer LSA-Anlage zu versehen.

¹⁰ Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: verkehrstechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-83, 1. Änderung und Elm 124 in Niederkrüchten. 06. Juni 2018

6 Verkehrliche Untersuchungen zur Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt

Vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung im Palixfeld wird eine mögliche Verkehrsführung des Neuverkehrs über die Heinrichsstraße zur Hauptstraße geprüft. Ziel ist die Entlastung der Goethestraße, Poststraße und des Knotens Hauptstraße/Mönchengladbacher Straße/Goethestraße/An der Beek. Hierfür wird auch eine mögliche Signalisierung des Knotens Heinrichsstraße/Hauptstraße berücksichtigt.

Die geplante Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Kreuzung Goethestraße/Mönchengladbacher Straße/An der Beek/Hauptstraße ist aus Platzgründen nicht umsetzbar. Des Weiteren weist die Goethestraße bereits im derzeitigen Zustand mit ca. 3.100 Kfz/24h im Querschnitt eine hohe Verkehrsdichte auf, da diese Verbindung unter anderem auch als Abkürzung von und zur Overhetfelder Straße genutzt wird. Durch den zusätzlichen Neuverkehr aus dem geplanten Wohngebiet Palixfeld würde die Verkehrsbelastung nach der Prognose um weitere ca. 360 Kfz/24h im Querschnitt steigen. Bei der durchgeführten Untersuchung bestand das Ziel darin, die Goethestraße vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Funktion als Wohnstraße zu stärken. Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende fünf unterschiedliche Varianten für die Verkehrsführung auf der Goethestraße festgelegt und anschließend synoptisch bewertet:

- Einbahnstraßenregelung
- Sackgassenregelung
- Einrichtung einer Tempo-30-Zone
- Einrichtung einer Fahrradstraße
- Einrichtung einer Umweltstraße.

6.1 Heutiger Zustand und Prognosezustand



Abb. 6.1-1: Verkehrsbelastung im Prognosezustand

Ausgangspunkt für die verkehrlichen Untersuchungen zur Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt ist die derzeitige Verkehrsbelastung einschließlich des zusätzlichen Verkehrs aus dem entstehenden Wohngebiet Palixfeld (Abb. 6.1-1). Die Goethestraße weist im Prognosezustand eine Verkehrsbelastung von

3.460 Kfz/24h im Querschnitt auf. Diese soll mithilfe der fünf unterschiedlichen im Folgenden dargestellten Varianten verringert werden.

6.2 Einbahnstraßenregelung

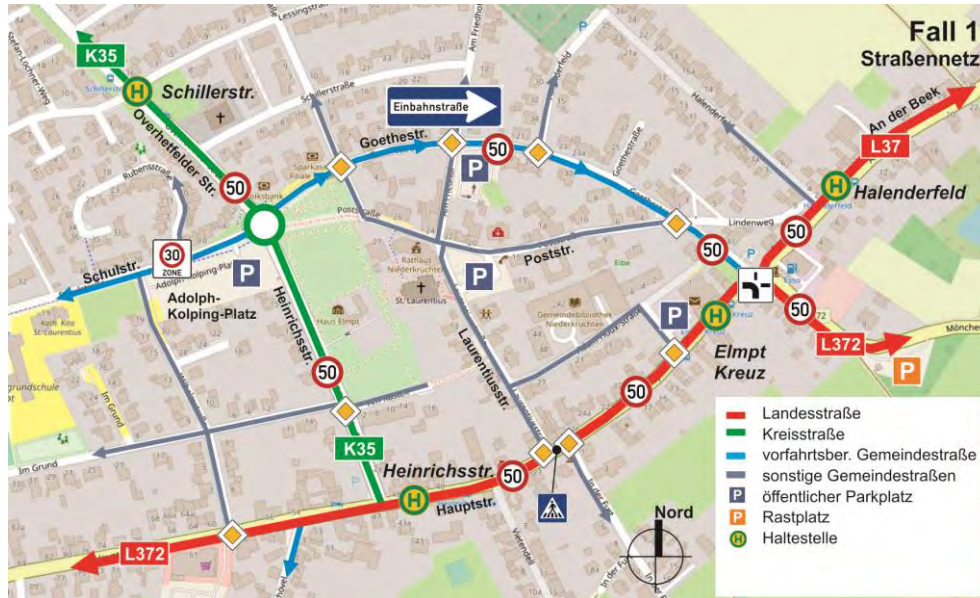


Abb. 6.2-1: Straßennetz - Einbahnstraße

Die erste Variante zur Verkehrsberuhigung der Goethestraße sieht die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung auf der Goethestraße vor (Abb. 6.2-1). Diese kann grundsätzlich in beiden Richtungen umgesetzt werden. Vorgeschlagen wird die Einrichtung in Richtung des Knotenpunktes Goethestraße/An der Beek/Mönchengladbacher Straße/Hauptstraße. Dies hat den Grund, dass der Durchgangsverkehr auf der Goethestraße auf die Heinrichstraße und Hauptstraße verlagert werden soll, da durch den nicht signalisierten Knotenpunkt keine attraktive Anbindung an die Mönchengladbacher Straße besteht. Des Weiteren ist die Einrichtung eines Radschutzstreifens auf der Goethestraße in beiden Richtungen zur Stärkung des Radverkehrs möglich. So kann der bestehende Radschutzstreifen auf der Goethestraße erhalten bleiben.

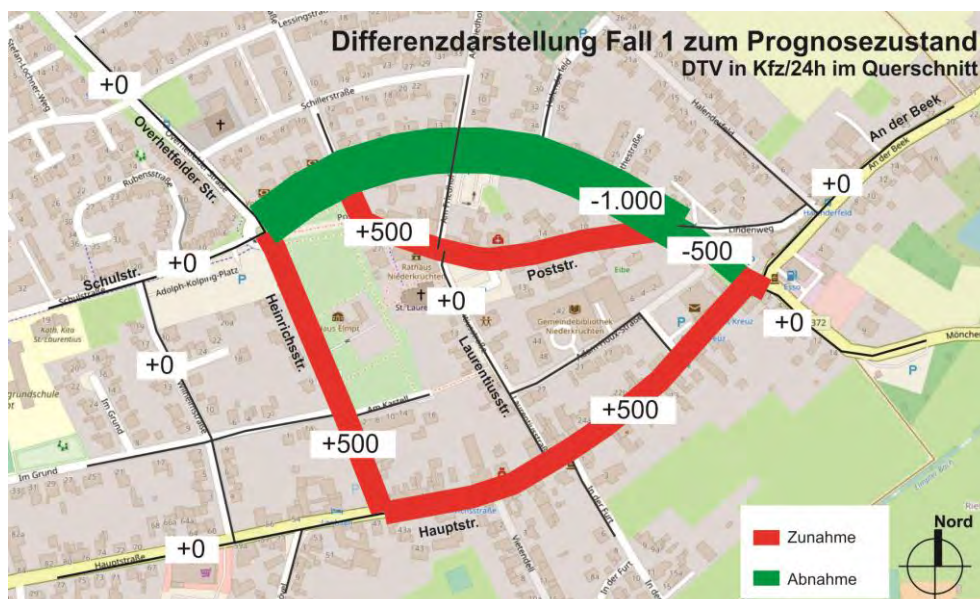


Abb. 6.2-2: Differenzdarstellung - Einbahnstraße

Die dargestellten Maßnahmen führen zu Verschiebungen des Verkehrs in Niederkrüchten-Elmpt (Abb. 6.2-2). Im Vergleich zum Prognosezustand würde sich auf der Goethestraße eine Verminderung des durchschnittlichen täglichen Verkehrs um ca. 1.000 Kfz/24h im Querschnitt ergeben. Der dort wegfallende Verkehr verteilt sich auf die umliegenden Straßen, wodurch sich auf der Poststraße, Heinrichsstraße und Hauptstraße ein Anstieg von ca. 500 Kfz/24h im Querschnitt ergeben wird.

6.3 Sackgassenregelung

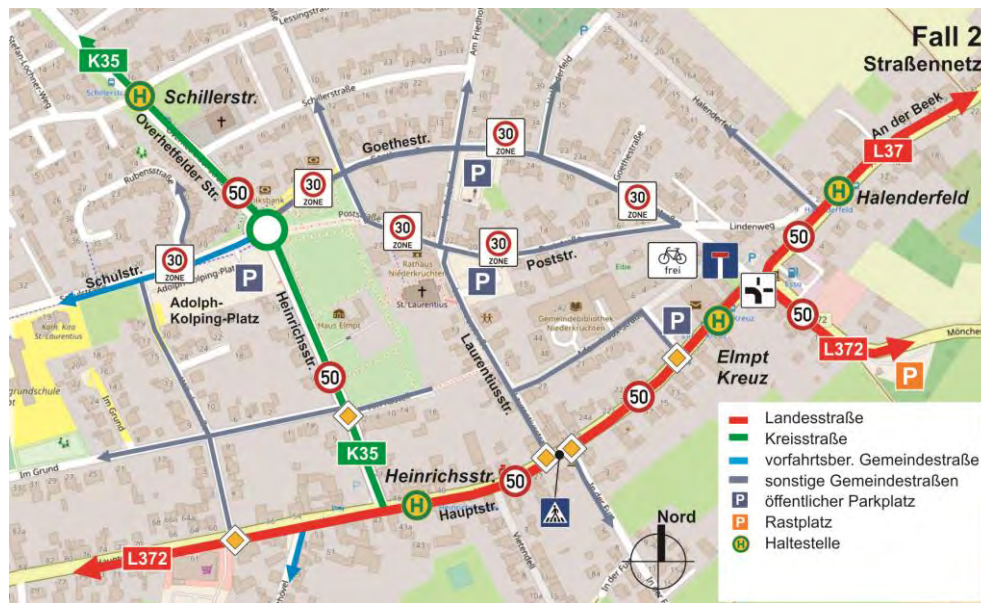


Abb. 6.3-1: Straßennetz - Sackgasse

Bei der zweiten Variante könnte die Goethestraße in eine Sackgasse umfunktioniert werden (Abb. 6.3-1). Dabei wird eine Durchfahrtsperre zwischen der Kreuzung L 372/L 37 und dem Lindenweg eingerichtet. Für Radfahrer soll jedoch die Durchfahrt weiterhin möglich sein. Zur weiteren Verkehrsberuhigung soll zur bestehenden Tempo-30-Zone auf der Poststraße auch die Goethestraße in die Zone mit aufgenommen werden.

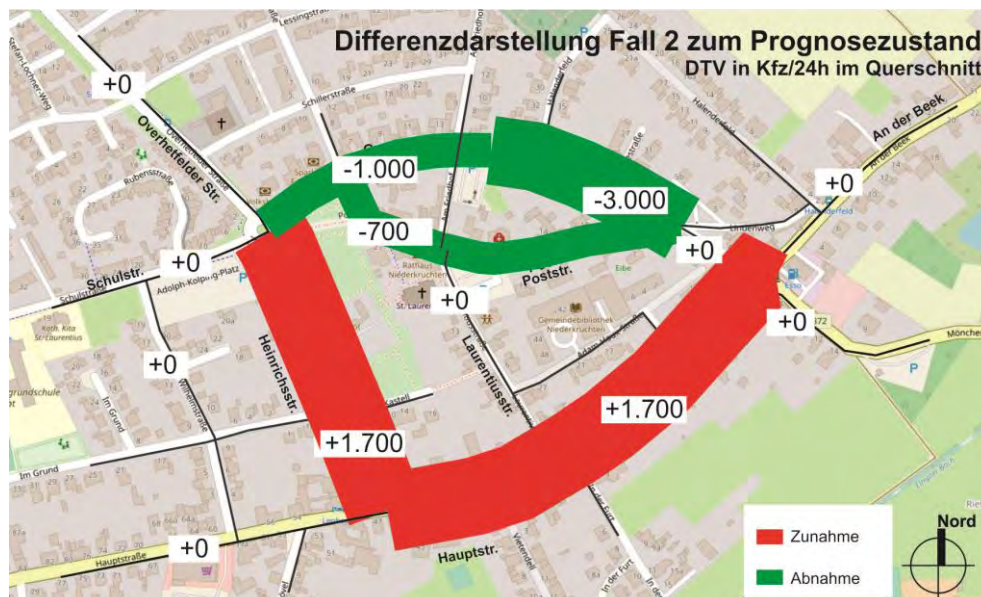


Abb. 6.3-2: Differenzdarstellung - Sackgasse

Durch die Einrichtung der Durchfahrtsperre kann der Durchgangsverkehr nahezu vollständig auf der Goethestraße vermieden werden. Dadurch ergeben sich wiederum Verschiebungen der Verkehrsbelastung auf der Goethestraße und den anliegenden Straßen (Abb. 6.3-2). Es wird erwartet, dass auf der Goethestraße bis zu 3.000 Kfz/24h im Querschnitt weniger vorzufinden sein werden. Auch auf der Poststraße wird ein Rückgang von bis zu 700 Kfz/24h im Querschnitt erwartet. Diese Verkehre verteilen sich auf die umliegenden Straßen. So wird erwartet, dass die Verkehrsbelastung sowohl auf der Heinrichsstraße als auch auf der Hauptstraße in Richtung der Mönchengladbacher Straße um bis zu 1.700 Kfz/24h im Querschnitt steigt.

6.4 Tempo-30-Zone

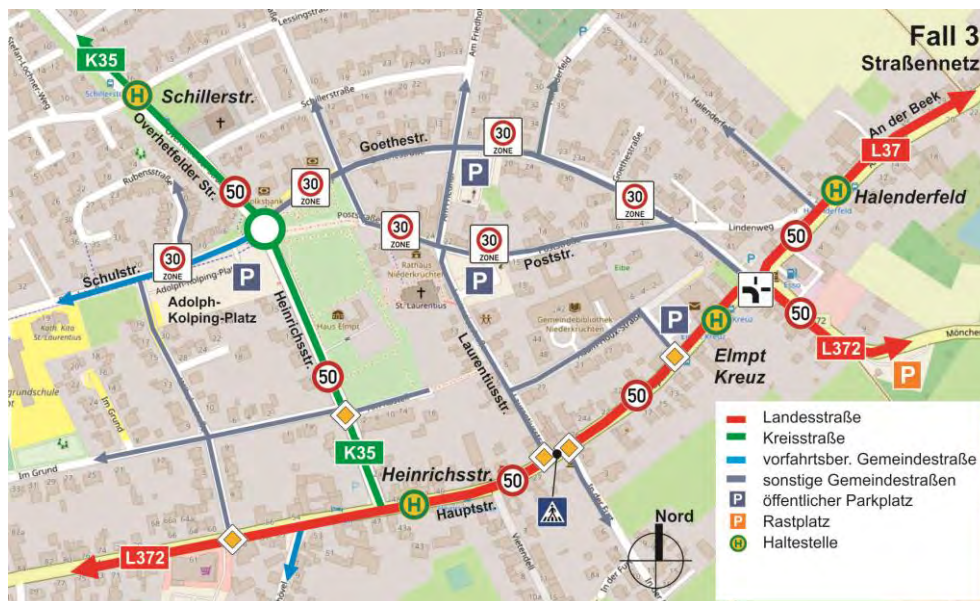


Abb. 6.4-1: Straßennetz – Tempo-30-Zone

Als dritte Variante könnte im Bereich der Nebenstraßen die Ausweitung der Tempo-30-Zone umgesetzt werden (Abb. 6.4-1). Zur bestehenden Tempo-30-Zone auf der Poststraße würde zukünftig auch die Goethestraße als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden. Dies führt zu einer Verkehrsberuhigung durch geringere Geschwindigkeiten, jedoch wird dadurch der Durchgangsverkehr lediglich eingeschränkt und nicht verhindert. Ergänzend kann die Errichtung von geschwindigkeitshemmenden Einbauten auf der Goethestraße dafür sorgen, dass die Attraktivität der Goethestraße für den Durchgangsverkehr sinkt. Als geschwindigkeitshemmende Einbauten werden Baumtore, Einengungen und Verschwenkungen der Fahrbahn vorgeschlagen.

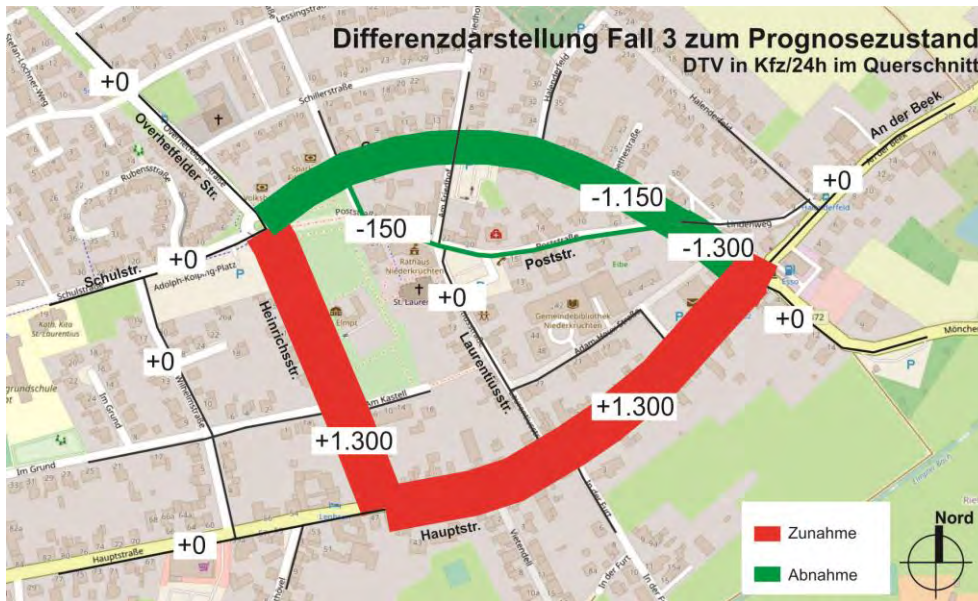


Abb. 6.4-2: Differenzdarstellung – Tempo-30-Zone

Durch die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Goethestraße können bis zu 1.300 Kfz/24h im Querschnitt von der Goethestraße auf die Heinrichstraße und Hauptstraße verlagert werden (Abb. 6.4-2). Auch auf der Poststraße kann die Verkehrsbelastung leicht verringert werden.

6.5 Fahrradstraße



Abb. 6.5-1: Straßennetz - Fahrradstraße

Die vierte Variante zur Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt ist die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Goethestraße (Abb. 6.5-1). In Fahrradstraßen ist der Radverkehr die bevorzugte Verkehrsteilnehmergruppe und die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 30 km/h. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für sogenannte „unechte Fahrradstraßen“. In diesen können über Zusatzzeichen weitere Verkehrsteilnehmer für die Ein- oder Durchfahrt berechtigt werden. Auf der Goethestraße würde sich die Errichtung einer unechten Fahrradstraße anbieten, damit sowohl Anwohner als auch der

weitere gebietsbezogene Verkehr (zu Ärzten, der Stadtverwaltung usw.) bei der Maßnahme nicht unberücksichtigt bleiben.

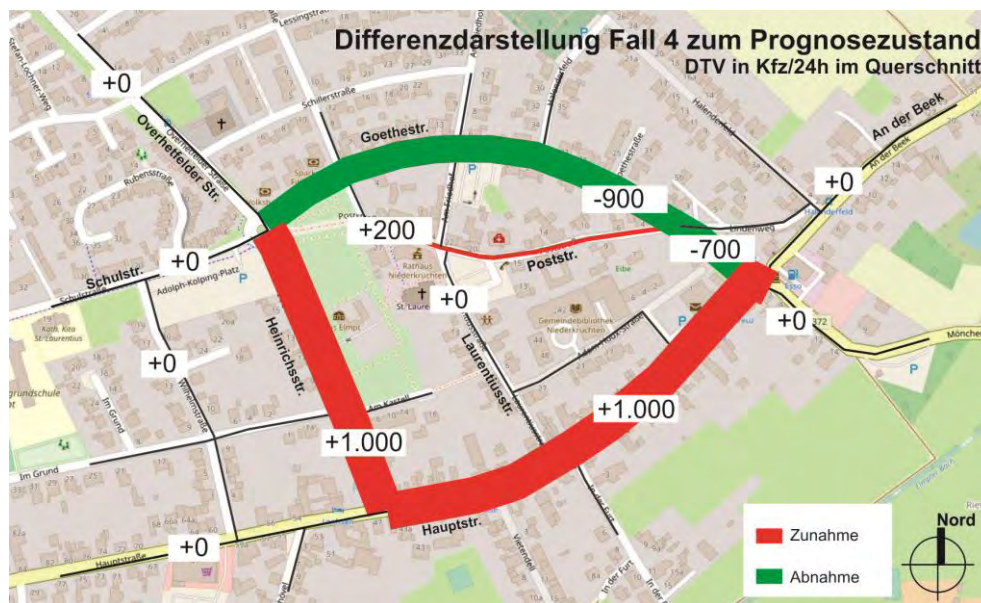


Abb. 6.5-2: Differenzdarstellung - Fahrradstraße

Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Goethestraße können laut der Prognose in etwa bis zu 900 Kfz/24h im Querschnitt von der Goethestraße vor allem auf die Heinrichstraße und die Hauptstraße verlagert werden (Abb. 6.5-2). Durch die mögliche Beschränkung des Kfz-Verkehrs auf die Anlieger könnte die Goethestraße vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

6.6 Umweltstraße

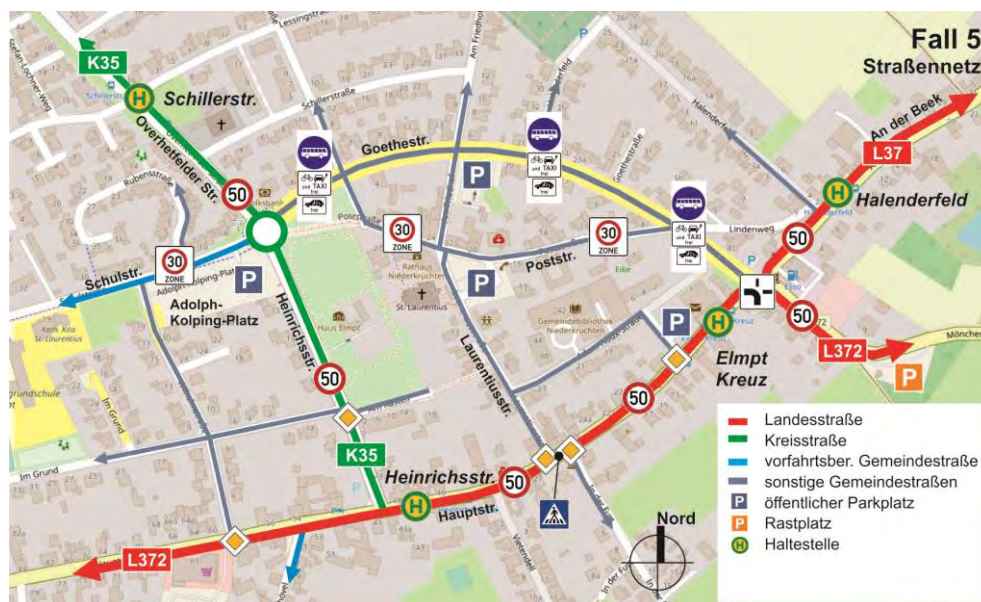


Abb. 6.6-1: Straßennetz - Umweltstraße

Die fünfte Variante basiert auf der Möglichkeit die Goethestraße zukünftig als Umweltstraße auszuweisen (Abb. 6.6-1). Bei einer Umweltstraße ist die Durchfahrt lediglich Fahrzeugen des ÖPNV, Taxis, elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Radfahrern gestattet. Des Weiteren besteht die Möglichkeit Kfz mit drei oder mehr Insassen zusätzlich für die Durchfahrt zu berechtigen. Die Umweltstraße vermeidet den Durchgangsverkehr, schränkt jedoch auch

Anwohner und Anlieger stark ein. Dennoch könnte die Goethestraße bevorzugt vom ÖPNV genutzt werden, wodurch sich Fahrtzeitvorteile ergeben könnten.

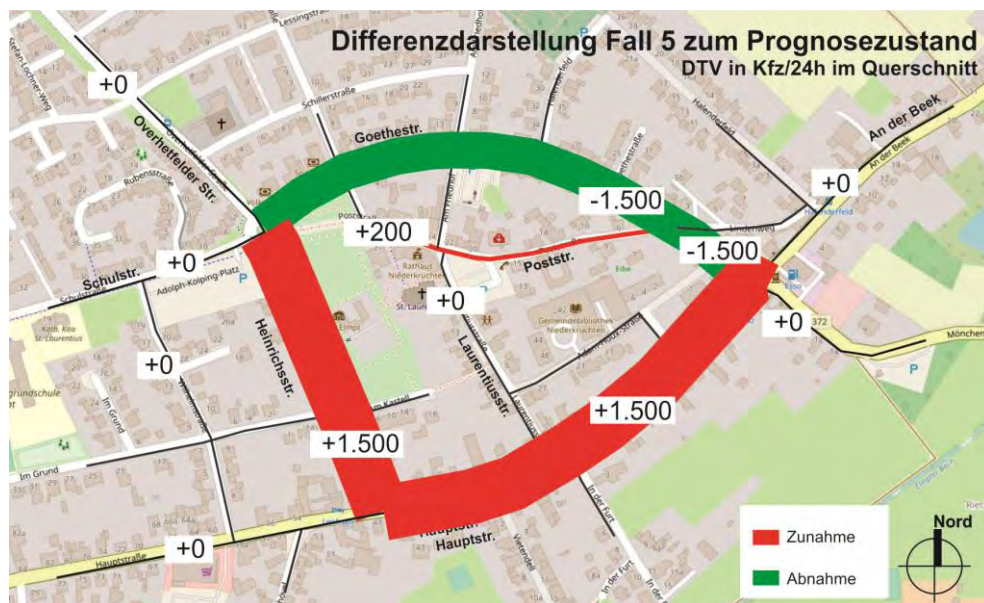


Abb. 6.6-2: Differenzdarstellung - Umweltstraße

Aufgrund der Einrichtung einer Umweltstraße auf der Goethestraße würde sich eine Verschiebung von bis zu 1.500 Kfz/24h im Querschnitt von der Goethestraße auf die Heinrichsstraße und die Hauptstraße ergeben (Abb. 6.6-2).

6.7 Leistungsfähigkeitsberechnung und Wirkungsanalyse

Als weitere Maßnahme soll am Knotenpunkt Heinrichsstraße/Hauptstraße eine Lichtsignalanlage errichtet werden. Daher wurde im Rahmen dieses Gutachtens bereits die Leistungsfähigkeit des signalisierten Knotenpunktes berechnet. In der folgenden Tabelle (Abb. 6.7-1) sind die berechneten Qualitätsstufen des Verkehrs für den MIV und die Fußgängerströme für den Prognose-Planfall und die fünf weiteren Varianten für die Verkehrsberuhigung in Elmpt dargestellt. Die Leistungsfähigkeitsberechnung wurde jeweils für die Spitzenstunde morgens und nachmittags berechnet. Als nicht ausreichend leistungsfähig stellte sich der Knotenpunktarm Heinrichsstraße bei den Varianten Sackgasse, Tempo-30-Zone und der Umweltstraße heraus.

	Fall 0	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	Prognose-Planfall	Einbahnstraße	Sackgasse	Tempo-30-Zone	Fahrradstraße	Umweltstraße
QSV morgens						
Hauptstr. West	B	B	B	B	B	B
Hauptstr. Ost	B	B	B	B	B	B
Heinrichsstr.	B	B	C	B	B	C
Fußgänger Hauptstr. West	C	C	C	C	C	C
Fußgänger Heinrichsstr.	D	D	D	D	D	D
QSV nachmittags						
Hauptstr. West	C	C	C	C	C	C
Hauptstr. Ost	B	B	C	C	C	C
Heinrichsstr.	C	C	F	E	D	F
Fußgänger Hauptstr. West	D	D	D	D	D	D
Fußgänger Heinrichsstr.	D	D	D	D	D	D

Abb. 6.7-1: Leistungsfähigkeitsberechnung für den signalisierten Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichstraße

Für die Erstellung der Wirkungsanalyse wurde eine synoptische Bewertung durchgeführt (Abb. 6.7-2). Bestandteile der Bewertung waren unter anderem die Entlastungswirkung der Goethestraße, die Auswirkungen auf die Poststraße und die damit verbundene Leistungsfähigkeit. Jedes Kriterium wurde einzeln für jede der Varianten geprüft und bewertet. Als Ergebnis der Wirkungsanalyse stellt sich heraus, dass die Variante mit der Umsetzung der Fahrradstraße die zu empfehlende Variante darstellt. Die am wenigsten zu empfehlende Variante ist die Einrichtung einer Sackgasse.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	Einbahnstraße	Sackgasse	Tempo-30-Zone	Fahrradstraße	Umweltstraße
Entlastungswirkung Goethestraße					
Auswirkungen auf Poststraße					
Qualität Radverkehr auf der Goethestraße					
Reduzierung Lärm auf der Goethestraße					
Leistungsfähigkeit Knotenpunkt L 372/L 37					
Leistungsfähigkeit Knotenpunkt Heinrichsstraße/L 372					
Erreichbarkeit Zentraler Bereich					
Gesamtergebnis	0	-2	+5	+7	+2

Abb. 6.7-2: Wirkungsanalyse der Varianten

7 Optimierung der Busführung inkl. Entwurfstudie Busverknüpfungspunkt

Im Zusammenhang mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung im Palixfeld, sowie weiterer bedeutsamer Entwicklungen (z. B. das Gewerbegebiet auf dem ehemaligen Flughafengelände) wird eine Optimierung der Buslinienführung mit Einrichtung eines Busverknüpfungspunktes untersucht. Durch den Verknüpfungspunkt soll unter anderem der Umstieg zwischen Schnellbuslinien und lokalen Ortsbuslinien optimiert werden.

Derzeit wird Niederkrüchten-Elmpt von den Ortsbuslinien 011, 012 und 013 und den Schnellbuslinien SB 83 und SB 88 bedient (Abb. 7-1 und 7-2). Über die beiden Schnellbuslinien ist ebenfalls die Anbindung an den SPNV vorhanden. Durch die Standorte der Haltestellen sind große Teile Elmpts ausreichend durch den ÖPNV erschlossen.

Im Rahmen des Gutachtens werden drei Entwicklungsstufen für eine optimierte Busführung angeführt.

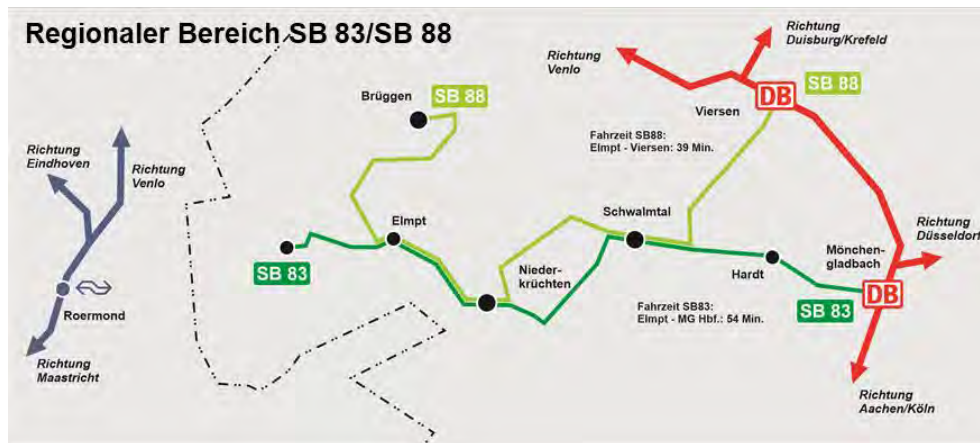


Abb. 7-1: Überregionaler ÖPNV - Heutiger Zustand

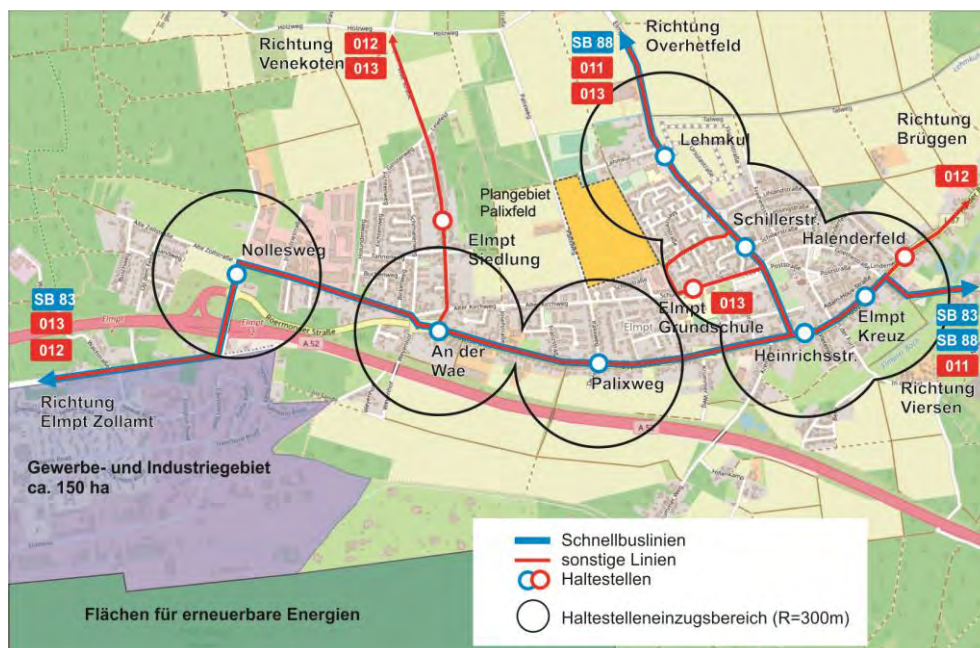


Abb. 7-2: ÖPNV in Elmpt – Heutiger Zustand

7.1 Entwicklungsstufe 1

Die Entwicklungsstufe 1 sieht eine Verlängerung der Linie SB 83 bis nach Roermond mit 16 Fahrtenpaaren (Mo-Sa) im 60-Min-Takt vor (Abb. 7.1-1 und 7.1-2). Durch die Verlängerung ergeben sich ca. 135.000 Buskm/a und es würden zwei zusätzliche Busse benötigt werden. Die Linienführungen der Linien SB 83 und SB 88 und auch der Ortsbuslinien bleiben unverändert. An der Haltestelle Heinrichsstraße soll eine zeitliche Verknüpfung der Linien SB 83 und SB 88 realisiert werden. Eine zeitliche Verknüpfung zwischen den Schnellbuslinien und den Ortsbuslinien ist nicht vorgesehen.

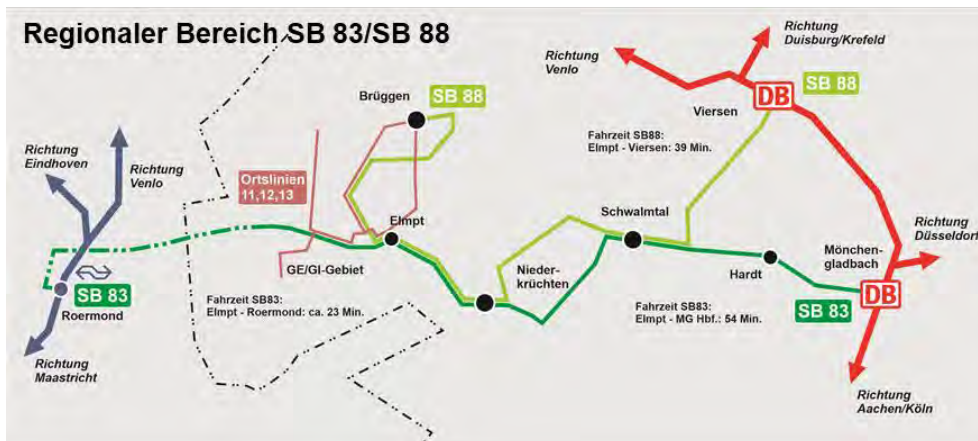


Abb. 7.1-1: Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 1

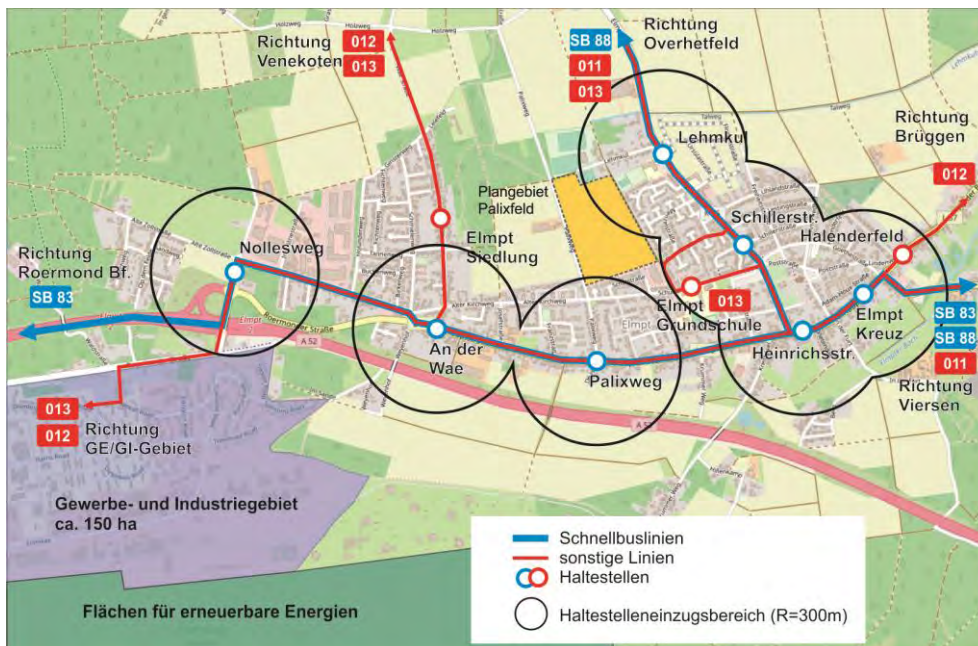


Abb. 7.1-2: ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 1

7.2 Entwicklungsstufe 2

Bei der zweiten Entwicklungsstufe soll das Angebot der SB-Linien am Sonntag zu einem 120-Min-Takt erweitert werden (Abb. 7.2-1 und 7.2-2). Aus den bestehenden Ortsbuslinien 011 bis 013 sollen die Rufbuslinien R1 bis R3 entstehen, welche in einem 60-Min-Takt mit festen Fahrten im Schülerverkehr auf festgelegten Linienrouten verkehren. In den übrigen Zeiten soll eine flächenhafte Bedienung im 60-Min-Takt gewährleistet werden. Dadurch kann eine nahezu vollständige Erschließung der Siedlungsflächen in Niederkrüchten-Elmpt mit dem ÖPNV erreicht werden. Die Bedienung soll sowohl unter der Woche als auch am Wochenende stattfinden.

Weiterhin soll an der Teilparkanlage zwischen der Goethestraße und der Poststraße ein Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) errichtet werden. An diesem soll eine Verknüpfung zwischen den Linien SB 83 und SB 88 umgesetzt werden. Darüber hinaus soll am ZOB auch die Verknüpfung zwischen den Rufbuslinien und den Schnellbuslinien umgesetzt werden. Eine weitere Neuerung in der zweiten Entwicklungsstufe stellt die Einbeziehung des geplanten Gewerbe- und Industriegebiets in das neu entstehende Rufbussystem dar.

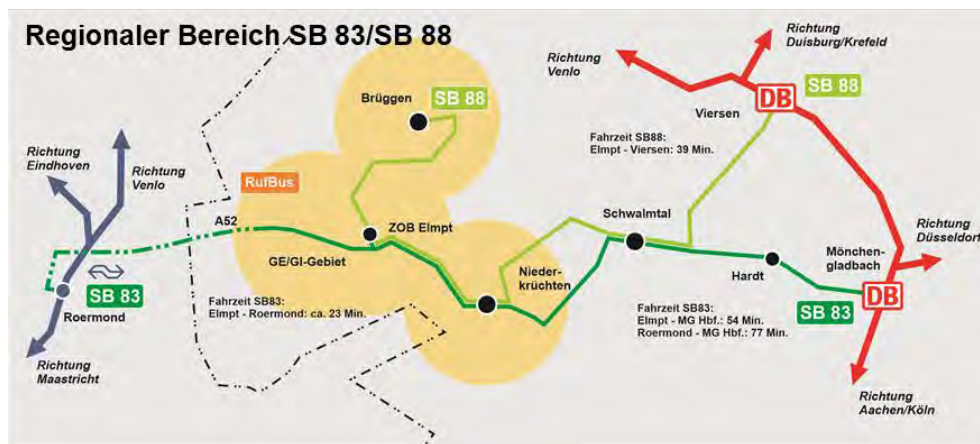


Abb. 7.2-1: Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 2

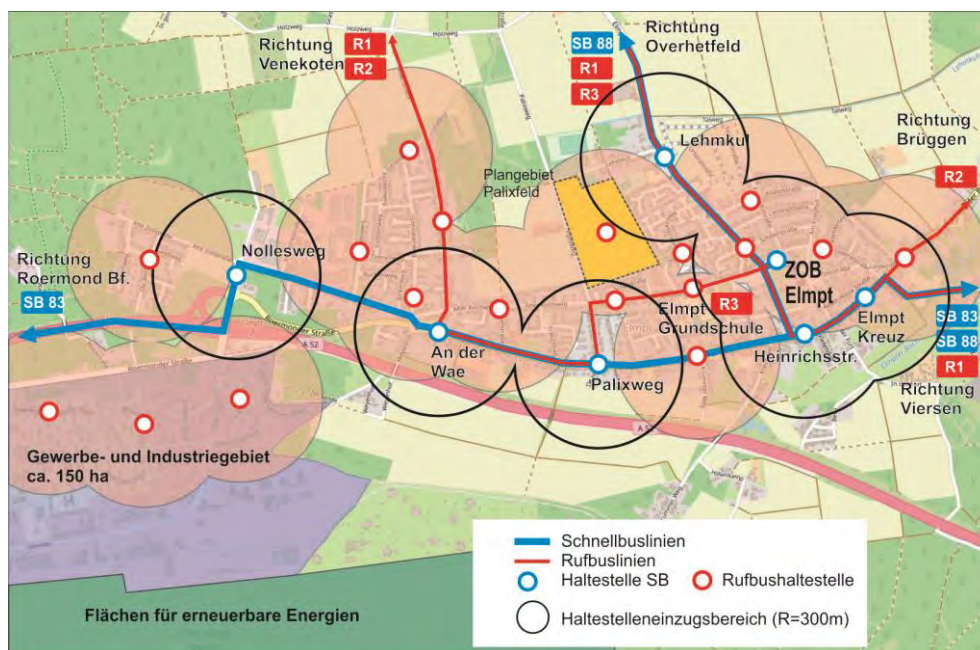


Abb. 7.2-2: ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 2

7.3 Entwicklungsstufe 3

Bei der dritten Entwicklungsstufe geht es vor allem um die Anpassung des Linienverlaufes der Linie SB 83 (Abb. 7.3-1 und 7.3-2). Durch die Verlegung der Route auf die A 52 auf einigen Streckenabschnitten, kann die Fahrtzeit auf der SB 83 verkürzt werden. Das Ziel der Fahrtzeitverkürzungen sollte die gegenseitige Erreichbarkeit zwischen Roermond Bf. und MG-Hbf. mit einer Fahrtzeit von unter 60 Minuten sein.

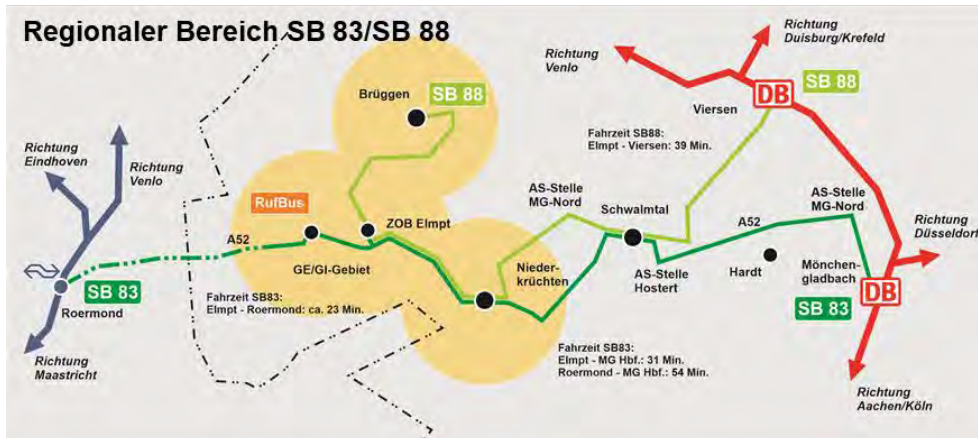


Abb. 7.3-1: Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 3

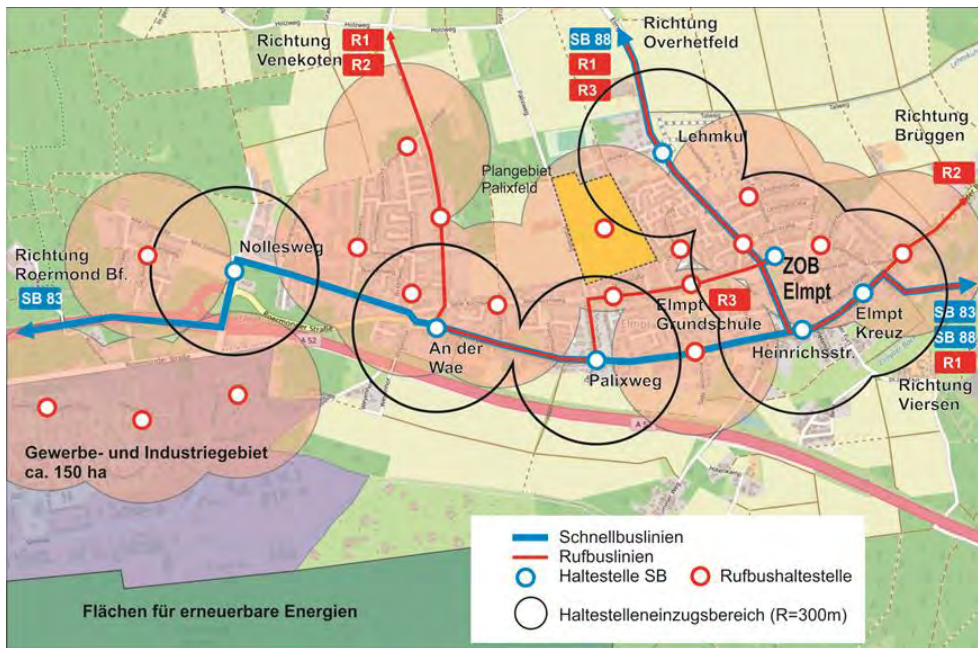


Abb. 7.3-2: ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 3

7.4 ZOB in Niederkrüchten-Elmpt

Eine weitere Maßnahme für die Optimierung des bestehenden ÖPNV-Angebots in Niederkrüchten-Elmpt ist die Errichtung eines ZOB. Eine potenzielle Fläche steht mit der Teilparkanlage zwischen der Poststraße und der Goethestraße im Zentrum von Elmpt zur Verfügung. Am zentralen Busverknüpfungspunkt sollen sowohl die Schnellbuslinien als auch die Rufbuslinien in Abhängigkeit zueinander verkehren. Dafür werden bis zu sechs Bussteige benötigt. Der ZOB könnte die folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen:

- Überdachung mit Sitzgelegenheiten
- Kiosk oder Einzelhandel
- Diebstahlsichere Radabstellanlagen (evtl. Radboxen) für B+R
- Bis zu 25 Stellplätze (STP) für P+R
- Parkplatz für Elterntaxis zur Vermeidung von Verkehrsproblemen an umliegenden Schulen und Kindergärten
- Ticketservice

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit den ZOB zu einer Mobilstation aufzuwerten. Für Mobilstationen besteht derzeit durch das Land NRW die Möglichkeit für eine Förderung mit bis zu 90 bis 95 %. Für die Errichtung des ZOB liegt die Kostenschätzung bei 1.150,0 Tsd. EUR Baukosten mit Ausstattung (netto). Hinzu kommen geschätzte Planungskosten von ca. 172,0 Tsd. EUR (netto).

Für eine mögliche Errichtung eines ZOB an der Teilparkanlage zwischen der Poststraße und der Goethestraße werden im Folgenden zwei unterschiedliche Varianten mit jeweils zwei unterschiedlichen Ausführungen dargestellt.

7.4.1 Variante 1

Bei Variante 1 ist vorgesehen, dass sich der oder die Bussteige auf der Poststraße befinden. Dafür wird sowohl ein Teil der Teilparkanlage nördlich der Poststraße als auch ein Teil der Grünfläche südlich der Poststraße in Anspruch genommen. An beiden Enden der Bussteige könnte ein Fußgängerüberweg zur verbesserten Sicherheit errichtet werden. Für die Bereitstellung von P+R/B+R und auch eines Ticketservices oder eines Kiosks kann die Teilparkanlage verwendet werden. Beispiele für mögliche Standorte sind in den Abbildungen gegeben. Die Straßen um die Teilparkanlage herum können als eine Art Wendeschleife genutzt werden. Auf diese Weise müssen abgesehen von der Öffnung der Poststraße zum Kreisverkehrsplatz hin keine weiteren baulichen Maßnahmen umgesetzt werden, die den Wendevorgang der Busse ermöglichen.

Die unterschiedlichen Ausführungen der Variante 1 ergeben sich durch die Anzahl der Bussteige. Variante 1.1 (Abb. 7.4.1-1) verfügt über zwei Bussteige, bei Variante 1.2 (Abb. 7.4.1-2) ist der ZOB mit einem Bussteig dargestellt. Bei der Errichtung eines Bussteigs ist darauf hinzuweisen, dass auf der Poststraße zwischen dem KVP und der Freiheitsstraße ein „Linksverkehr“ entstehen würde, welcher sich aufgrund der festgelegten Halteposition der Busse an dem einzelnen Steig ergibt. Alternativ können Stellplätze für P+R auf dem naheliegenden Adolph-Kolping-Platz ausgewiesen werden.



Abb. 7.4.1-1: Variante 1.1 für die Errichtung des ZOB



Abb. 7.4.1-2: Variante 1.2 für die Errichtung des ZOB

7.4.2 Variante 2

Bei der zweiten Variante sind bei beiden Ausführungen zwei Bussteige vorgesehen. Diese befinden sich auf der derzeitigen Teilparkanlage parallel zur Freiheitsstraße. Die Zufahrt erfolgt über die Goethestraße, die Abfahrt über die Poststraße, bei welcher die Zufahrt zum KVP ermöglicht werden muss. Dies hat den Vorteil, dass für die Busse von der Heinrichsstraße kommend eine Zufahrt zum ZOB problemlos möglich ist, was bei der Zufahrt in die Poststraße zu Problemen führen könnte. Bei der Variante 2.1 (Abb. 7.4.2-1) sind die Flächen für P+R/B+R sowie der Ticket-service ebenfalls auf der Fläche der Teilparkanlage

vorgesehen. Variante 2.2 (Abb. 7.4.2-2) stellt beispielhaft dar, wie die Grünfläche südlich der Poststraße genutzt werden könnte, während ein Teil der Teilparkanlage erhalten bleiben könnte. Alternativ können Stellplätze für P+R auf dem naheliegenden Adolph-Kolping-Platz ausgewiesen werden.

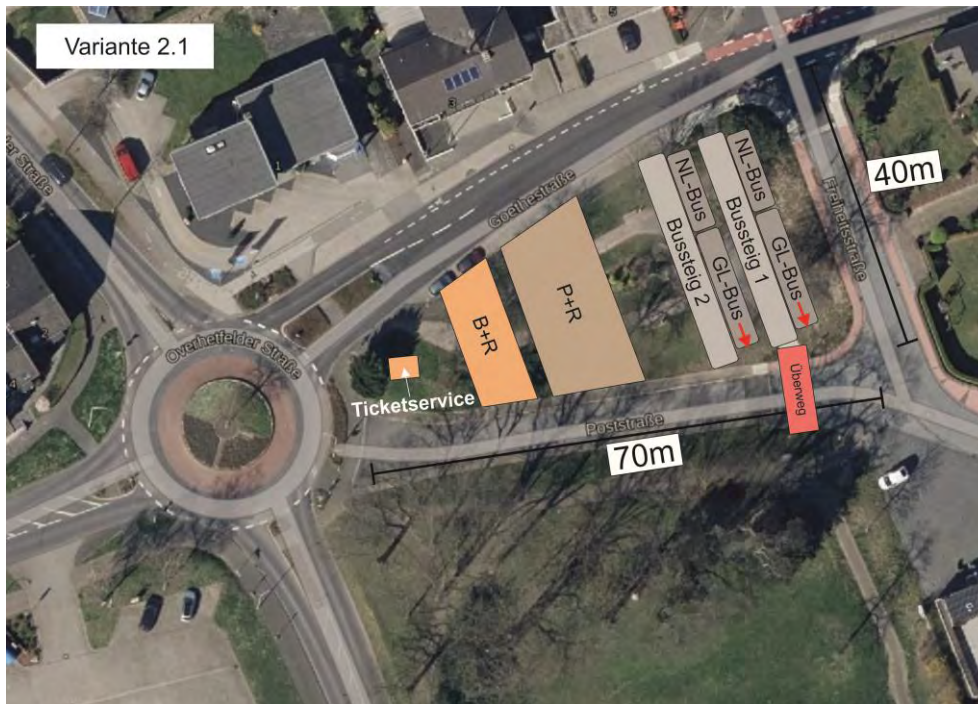


Abb. 7.4.2-1: Variante 2.1 für die Errichtung eines ZOB

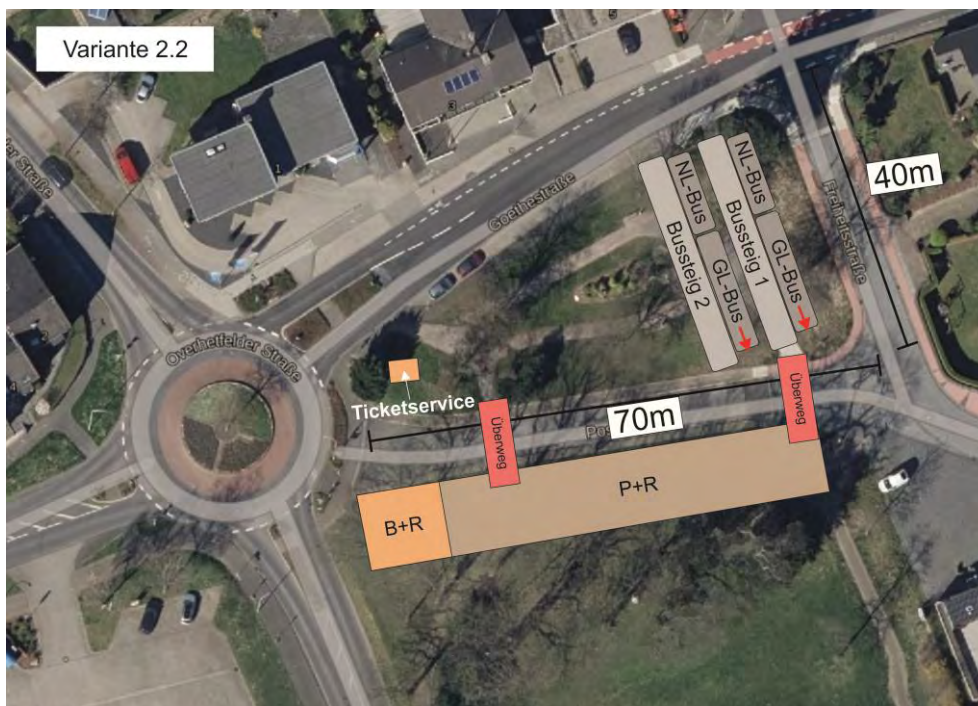


Abb. 7.4.2-2: Variante 2.2 für die Errichtung eines ZOB

8 Zusätzliche westliche Erschließung des Palixfeldes an die A 52

Bisher fungiert in West-/Ost-Richtung lediglich die Hauptstraße als leistungsfähige Anbindung an die Autobahnanschlussstellen „Niederkrüchten“ und „Elmpt“. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen, wie beispielsweise auf dem Gelände des ehemaligen Flughafengeländes oder der Entwicklung des Wohn- und Einzelhandelsstandorts Heineland, ist die Einrichtung einer weiteren leistungsfähigen Verkehrsführung zu den Autobahnanschlussstellen vor allem für die Entlastung des Zentrums von Elmpt von großer Bedeutung.

8.1 Ursprünglich geplante Anbindung des Palixfeldes

Die vorgesehene Anbindung des Palixfeldes erfolgt über die Straße Lehmkul an die Overhethfelder Straße (1) und über die Dürerstraße an die Schulstraße (2) (Abb. 8.1-1). Ein Großteil der Berufspendler aus dem geplanten Wohngebiet „Im Palixfeld“ wird über die BAB 52 die Arbeitsplatzbereiche in Mönchengladbach, Roermond und Düsseldorf erreichen. Die Anschlussstelle Elmpt befindet sich im Westen des Ortsteils Elmpt, sodass der Zusatzverkehr aus dem geplanten Wohngebiet über die Schulstraße und die Straße Alter Kirchweg fließen wird. Daher sollte das geplante Wohngebiet über eine dritte Anbindung verfügen, um das Zentrum Elmpts verkehrlich nicht zu überlasten. Im Folgenden werden zwei Varianten für eine weitere mögliche Anbindung vorgestellt.

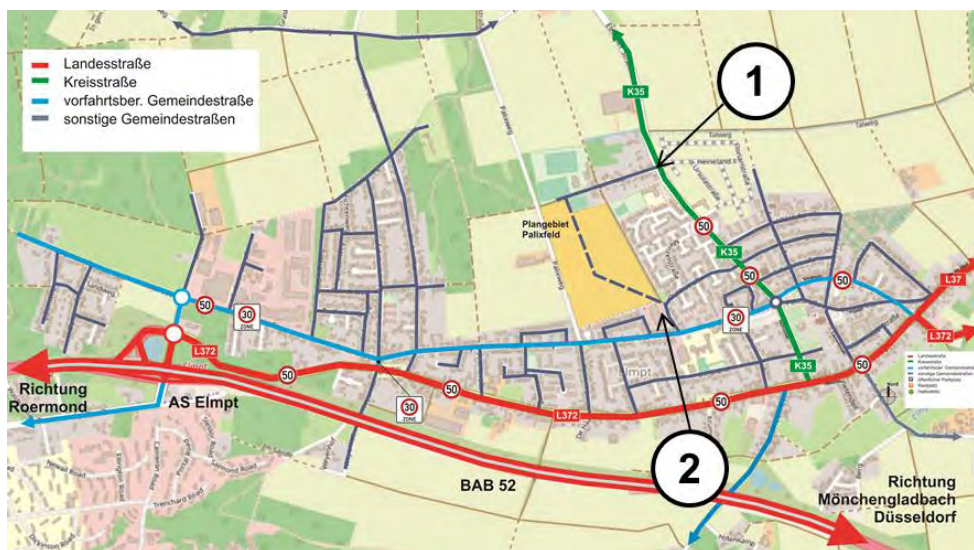


Abb. 8.1-1: Ursprünglich geplante Anbindungsvariante

8.2 Anbindungsvariante 1

Bei der ersten zusätzlichen Anbindungsvariante soll die Erschließung des Palixfeldes über die Straße an der Wae auf einer Länge von ca. 500 m erfolgen (3) (Abb. 8.2-1 und Abb. 8.2-2). Ausgebaut werden soll die Straße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und zusätzlich beidseitigen Gehwegen. Die Baukosten betragen ohne den Grunderwerb schätzungsweise ca. 750,0 Tsd. EUR (netto). Auf der Straße An der Wae wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 400 Kfz/24h im Querschnitt ohne zusätzlichen Verkehr aus weiteren möglichen Baufeldern erwartet. Aus gutachterlicher Sicht ist diese Anbindungsvariante baulich umsetzbar. Des Weiteren ist auch die notwendige Leistungsfähigkeit gegeben. Dies gilt ebenfalls für die Knotenpunkte Alter Kirchweg/An der Wae sowie Schmielenweg/L 372.

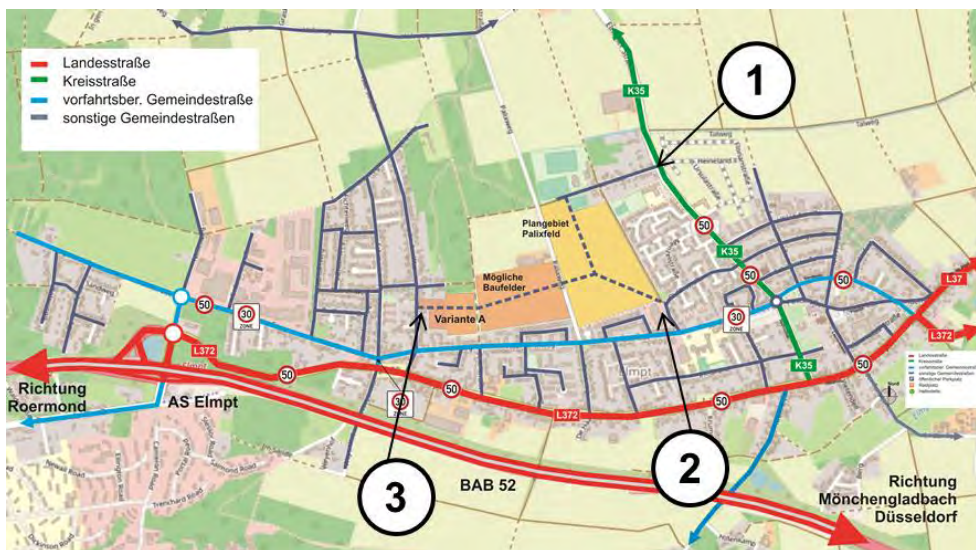


Abb. 8.2-1: Anbindungsvariante 1



Abb. 8.2-2: Anbindungsvariante 1 – zusätzliche Erschließung

8.3 Anbindungsvariante 2

Die zweite mögliche Anbindungsvariante könnte mithilfe eines Ausbaus des Wirtschaftsweges Palixfeld und den Neubau einer Straße zwischen Nollesweg und Ginsterweg geschaffen werden (Abb. 8.3-1 und Abb. 8.3-2). Dabei erfolgt die Anbindung unabhängig von bestehenden Verkehrsverbindungen. Insgesamt müsste auf rund 400 m eine neue Straße errichtet werden. Die bestehenden Wirtschaftswegen mit einer Länge von rund 2.200 m müssten verbreitert werden. Diese Maßnahmen führen schätzungsweise zu ca. 2.800,0 Tsd. EUR zusätzlichen Kosten. Zu beachten ist bei dieser Variante jedoch, dass die Umsetzung lediglich in Kombination mit weiteren neuen Wohnbauflächen sinnvoll ist. Des Weiteren ist anzumerken, dass diese Anbindungsvariante baulich schwierig umzusetzen ist.

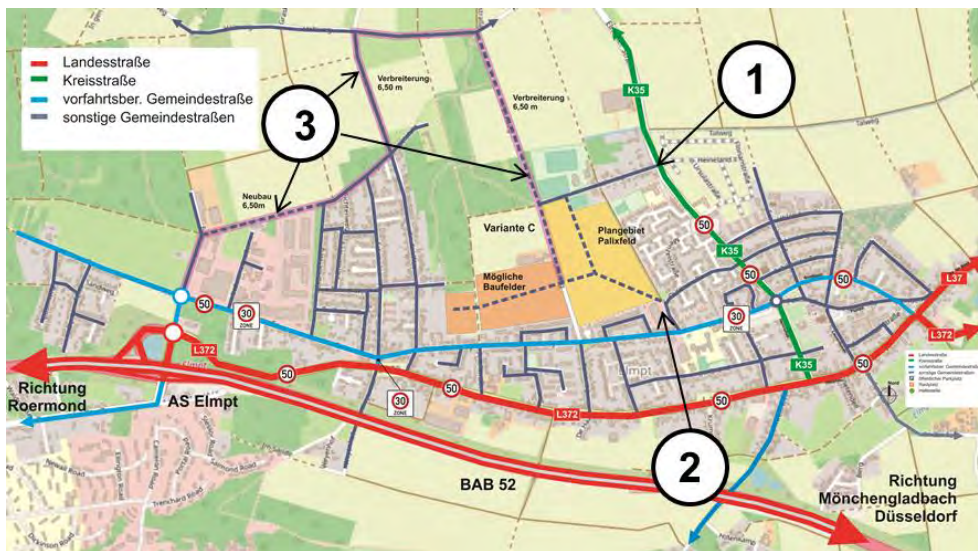


Abb. 8.3-1: Anbindungsvariante 2



Abb. 8.3-2: Anbindungsvariante 2 – Luftbild (Quelle: Google Maps)

9 Handlungsempfehlungen

Nachdem Erschließungsvarianten, Leistungsfähigkeitsberechnungen und weitere verkehrliche Untersuchungen in diesem Gutachten dargestellt und erläutert wurden, sollen nun Handlungsempfehlungen herausgestellt werden. Dafür werden die einzelnen im Gutachten behandelten Aspekte nochmals aufgegriffen. Die aus gutachterlicher Sicht jeweils zu empfehlende Variante wird für die einzelnen Aspekte erläutert.

9.1 Erschließungsvarianten des Wohngebiets „Im Palixfeld“

Wie sich bereits herausgestellt hat, kann die Erschließung des Wohngebiets „Im Palixfeld“ ausschließlich über die Straße Lehmkul im Norden und über die Dürerstraße im Südosten des Gebiets mit dem MIV erschlossen werden. Für die innere Erschließung mit dem MIV werden im Folgenden zwei unterschiedliche Varianten vorgeschlagen:

- Variante 1: Keine Durchfahrt des Wohngebiets mit dem MIV
- Variante 2: Durchfahrt des Wohngebiets mit dem MIV

In der Abb. 9.1-1 sind die Erschließungsvarianten innerhalb des Palixfeldes dargestellt.

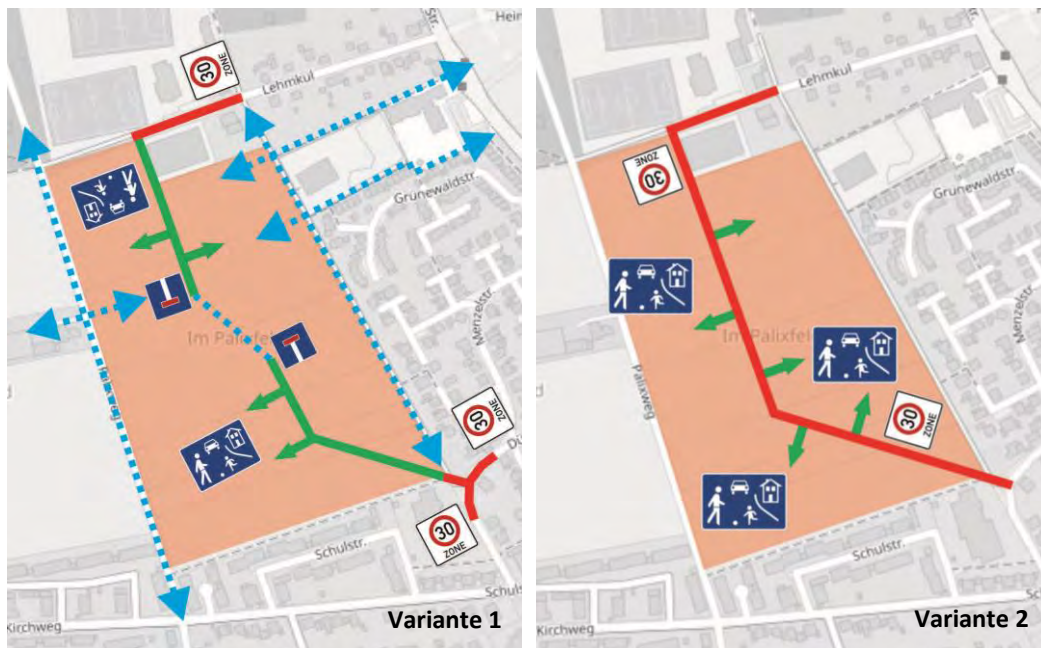


Abb. 9.1-1: Erschließungsvarianten 1 und 2 für das Wohngebiet „Im Palixfeld“

Variante 1: Keine Durchfahrt des Wohngebiets mit dem MIV

Die erste Erschließungsvariante sieht vor, dass das Wohngebiet sowohl aus dem Norden als auch aus dem Südosten mit dem MIV erreicht werden kann (Abb. 9.1-1). Jedoch kann das Wohngebiet nicht vollständig durchfahren werden, so dass die südliche Zufahrt über die Dürerstraße nicht übermäßig beansprucht wird. Mit der Durchfahrtssperre wird auch vermieden, dass insbesondere der Bring- und Abholverkehr den kürzeren Weg über die Dürerstraße erfolgt. Damit verbunden sind Umwegfahrten für den MIV. Durch Umwege über die Overhettfelder Straße soll erreicht werden, dass für nahe Distanzen (Schule, KiTa, Sport und Einkaufen) das Zufußgehen und Radfahren auf Distanzen von bis zu 600 m gefördert wird. Für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr können die Durchfahrtssperren durch abnehmbare Poller aufgehoben werden.

Variante 2: Durchfahrt des Wohngebiets mit dem MIV

Bei der zweiten Erschließungsvariante (Abb. 9.1-2) ist ebenfalls die Erreichbarkeit von beiden Seiten des Wohngebiets vorhanden. Weiterhin besteht nun die Möglichkeit, dass das gesamte Wohngebiet mit dem MIV durchfahren werden kann, wodurch eine optimale Erschließung der entstehenden Wohnbebauung aus verschiedenen Richtungen gewährleistet wird. Die Vermeidung von Umwegfahrten stellt einen bedeutenden Vorteil dieser Erschließungsvariante dar. Dadurch ist des Weiteren eine direkte Erreichbarkeit der Sport- und Freizeitanlagen nördlich des Wohngebiets möglich. Auch die Gemeinschaftsgrundschule Elmpt und die umliegenden KiTas (KiTa Unter'm Regenbogen, Kath. KiTa St. Laurentius, KiTa Simsalabim) können durch diese Erschließungsvariante auf möglichst kurzen Wegen erreicht werden.

Jedoch ergeben sich bei dieser Erschließungsvariante auch einige Nachteile. Durch die vollständige Erschließung des Wohngebiets für den MIV ist mit einer höheren Belastung der südlichen Zufahrt und auf der Dürerstraße zu rechnen. Schleichverkehre von außen können durch wirkungsvolle verkehrsberuhigende Elemente unterbunden werden.

Die Entscheidung für eine Erschließungsvariante sollte im Kontext mit dem städtebaulichen Konzept erfolgen. Variante 1 wäre sinnvoll, wenn die Gesamtfläche städtebaulich in zwei Siedlungsbereiche mit einem Grünzug mittig aufgeteilt wird. Die Variante 2 sollte dann zum Zuge kommen, wenn die geplanten Wohnbereiche zusammenhängend bleiben sollen. Nachfolgend sind die Anforderungen für die Verkehrsflächen für beide Varianten dargestellt:

Variante 1	Variante 2
<ul style="list-style-type: none"> • HAUPTerschließung durch eine Wohnstraße mit Wendehammer mit einer Fahrgasse von 4,75 m Breite (Begegnungsfall Lkw/Pkw) sowie beidseitig Gehbereiche von 2,50 m • Anordnung von Versätzen durch alternierendes Parken im Straßenraum • Ausgehend von der HAUPTerschließung Errichtung von seitlichen Wohnwegen mit einer Breite von 3,50 m • Umsetzung von Verkehrsberuhigung mit Zeichen 325 nach StVO für alle Flächen → zwei verkehrsberuhigte Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • HAUPTerschließung durch eine Wohnsammelstraße mit einer Fahrgasse von 5,50 m Breite (Begegnungsfall Lkw/Lkw) sowie beidseitig Gehbereiche von 2,50 m und straßenbegleitendes Parken • Tempo-30 auf der Wohnsammelstraße • Schaffung von Einengungen und Versätzen zur Geschwindigkeitsreduzierung (Einhaltung Tempo-30) • Ausgehend von der HAUPTerschließung Errichtung von Wohnwegen mit einer Breite von 3,50 m • Verkehrsberuhigte Wohnwege mit Zeichen 325 nach StVO

Abb. 9.1-2: Anforderungen für die Verkehrsflächen für beide Varianten für das Wohngebiet „Im Palixfeld“

9.2 Entlastung der Straßen im Zentrum von Elmpt

Nachdem die unterschiedlichen Varianten für die Verkehrsberuhigung des Zentrums von Elmpt vorgestellt wurden, folgt nun die gutachterliche Umsetzungsempfehlung. Nach der synoptischen Bewertung stellt sich heraus, dass die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Goethestraße zu empfehlen ist. Diese kann durch weitere verkehrsberuhigende Elemente, wie z. B. Einengungen und Baumtore, ergänzt werden. Für eine bessere Akzeptanz könnte neben der Beschilderung auch das Aufbringen von Piktogrammen auf der Fahrbahn eine weitere Maßnahme bei der Einrichtung der Fahrradstraße darstellen.



Abb. 9.2-1: Umsetzungsempfehlung - Straßennetz

9.3 Empfehlung für die Errichtung eines ZOB in Niederkrüchten-Elmpt

Für die Errichtung eines ZOB an der Teilparkanlage zwischen Goethestraße und Poststraße wurden zwei unterschiedliche Varianten vorgestellt. Im Folgenden wird eine gutachterliche Empfehlung für die Umsetzung eines ZOB in Niederkrüchten-Elmpt angeführt. Die Zufahrt vom KVP in die Poststraße, müsste bei allen Varianten zukünftig ermöglicht werden. Bei den Varianten 1.1 und 1.2 tritt der Nachteil auf, dass die Erreichbarkeit des ZOB von der Heinrichsstraße kommend aufgrund des eingeschränkten Wendekreises zu Problemen führen könnte. Bei den Varianten 2.1 und 2.2 besteht die Zufahrt zum ZOB über die Goethestraße, bei welcher keine Probleme aufgrund des Wendekreises auftreten.

Des Weiteren sind folgende Elemente mit dem Aufgabenträger des ÖPNV (Kreis Viersen) abzustimmen:

- Anpassung des SB-Netzes
- Umstellung der Ortsbuslinien 011 bis 013 in Rufbuslinien R1 bis R3
- Errichtung des ZOB auf der Grünfläche zwischen Goethestraße und Poststraße für alle ÖV-Linien in Elmpt
- Führung der SB-Linien über den ZOB am Kreisverkehrsplatz.

9.4 ÖPNV-Optimierung

Ein entscheidender Ansatz zur Reduzierung des MIV-Anteils ist die Nutzung des ÖPNV. Im Umfeld des Plangebotes werden zwei Schnellbuslinien SB 83 und SB 88 geführt. Das Wohngebiet wird dabei nur am Rande tangiert. Optimierungsmöglichkeiten werden dabei im Bereich des ÖPNV wie folgt gesehen:

- Führung der SB 83 über die Heinrichsstraße und Schulstraße weiter zur Endhaltestelle Elmpt D. Zollamt über die Roermonder Straße
- Errichtung von Haltestellen des SB 83
 - an der Kreuzung Dürerstraße/Schulstraße
 - an der Kreuzung Schulstraße/Palixweg
 - an der Kreuzung Alter Kirchweg/An der Wae

In Abb. 9.4-1 ist die neue Streckenführung der SB 83 dargestellt.

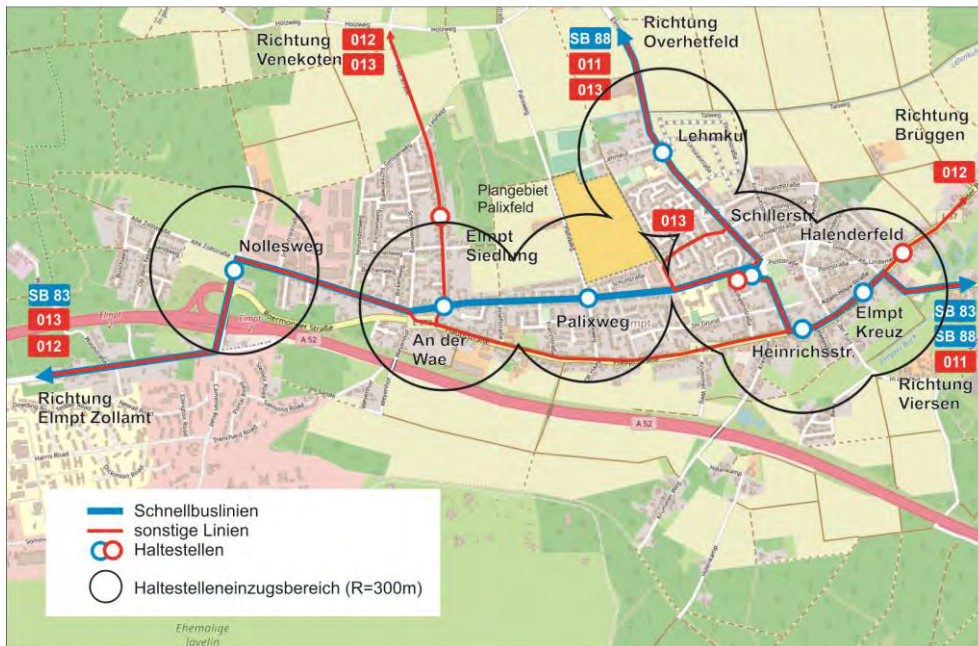


Abb. 9.4-1: Neue Führung der SB 83 (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)

Durch die Verlegung des SB 83 werden auch die Wohnbereiche entlang der Schulstraße/Alter Kirchweg optimal an den ÖPNV angebunden. Nachteilig ist jedoch die Einhaltung von Tempo-30 für den Busverkehr. Da im weiteren Verlauf die Linie SB 83 an der Haltestelle Elmpt D. Zollamt endet, ergeben sich für die Fahrgäste keine Reisezeitnachteile von und nach Mönchengladbach. Jedoch sollte geprüft werden, ob sich hierzu die Fahrtzeiten für den Busverkehr verlängert haben, sodass die Wendezeiten an der Haltestelle Elmpt D. Zollamt nicht mehr ausreichen. Diese Maßnahmen sollten mit dem Aufgabenträger des ÖPNV (Kreis Viersen) abgestimmt werden.

Die Kosten für die drei neuen Haltestellen mit barrierefreiem Buskap und Haltestellenausstattung werden mit ca. 25,0 Tsd. EUR pro Haltestellenmast geschätzt. Hierfür können Fördermittel für den Bau der Haltestellen in Anspruch genommen werden.

9.5 Empfehlung für eine weitere Anbindung des Palixfeldes

Für eine zusätzliche Anbindung des Palixfeldes wurden im Rahmen des Gutachtens zwei unterschiedliche Anbindungsvarianten vorgestellt. Aus gutachterlicher Sicht wird die Umsetzung der zweiten Variante nicht empfohlen. Gründe dafür sind die hohen Investitionskosten und des Weiteren die unklaren Grunderwerbsmöglichkeiten für die Neubaustraße zwischen Nollesweg und Ginsterweg. Hinzu kommt, dass das geringe Verkehrsaufkommen die hohen Investitionen nicht rechtfertigt. Zudem können große Abschnitte der Straßenverbindung nicht über das KAG abgerechnet werden. Wenn Zugriff auf die notwendigen Baulücken bestehen sollte, wird die Umsetzung der Variante 1 empfohlen. Die benötigten Straßenverbindungen können über das KAG abgerechnet werden. Wenn darüber hinaus weitere Baufelder erschlossen werden können, ist diese Variante umso eher zu empfehlen.

9.6 Mobilitätsmanagement

Ein neu geplantes Wohngebiet bietet zahlreiche Chancen zur Einflussnahme auf die zukünftige Verkehrsmittelwahl der Bewohner dieses Gebiets. Ziel sollte sein, den hohen MIV-Anteil von 80 % im Bewohnerverkehr auf 65 bis 70 % zu senken.

Mithilfe von bewohnerorientiertem Mobilitätsmanagement können die Bedürfnisse der zukünftigen Bewohner befriedigt und darüber hinaus um zusätzliche Leistungen erweitert werden. Darunter fallen Maßnahmen, die für die Bewohner in Kooperation von Wohnungsunternehmen und Mobilitätsdienstleistern entwickelt werden und über die herkömmliche Dienstleistung hinaus einen spezifischen Nutzen für dessen Nutzer beinhalten. Die Maßnahmen sollen dabei helfen, die gewohnte Mobilität auch ohne einen eigenen Pkw aufrecht zu erhalten. Folgende Ziele sind durch die Ausarbeitung eines Mobilitätskonzepts für das Wohngebiet „Im Palixfeld“ denkbar:

- Nutzung von Lastenrädern
- Einrichtung eines Car-Sharing-Standorts mit bis zu zwei Fahrzeugen
- Abstellanlagen für Fahrräder bei Mehrfamilienhäusern direkt an den Eingängen (auch Fahrradboxen)
- Attraktives Radverkehrs- und Fußwegenetz

9.7 Ergänzende Maßnahmen

Für den Fall, dass eine Verlegung der SB 83 nicht machbar ist, sollten an den Haltestellen Palixweg, Lehmkul und Schillerstraße überdachte Radabstellanlagen errichtet werden. Pendler in Richtung Viersen und Mönchengladbach können dann mit dem Rad zur Haltestelle fahren. Insgesamt sollten pro Haltestelle bis zu 15 Fahrradbügel errichtet werden. Die Kosten pro Fahrradbügel werden mit ca. 1,5 Tsd. EUR geschätzt. Folgende ergänzende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Errichtung einer Querungshilfe auf der Hauptstraße an der Haltestelle Palixweg (Kosten: ca. 10,0 Tsd. EUR)
→ alternativ FGÜ-Anlage mit Beleuchtung (Kosten: ca. 35,0 Tsd. EUR)
- Errichtung einer FGÜ-Anlage mit Beleuchtung auf der Schulstraße an der Dürerstraße (Schulwegsicherung zur Grundschule) (Kosten: ca. 35,0 Tsd. EUR)
- Errichtung einer Querungshilfe auf der Schulstraße in Höhe Palixweg (Kosten: ca. 10,0 Tsd. EUR)

In Kap. 5.2 wurde empfohlen, die Einmündung Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer LSA auszustatten. Damit verbunden ist auch eine Querung der Hauptstraße für den Fußgängerverkehr. Gleichzeitig sollte die LSA auch eine Vorrangschaltung für den ÖPNV (SB 83 und SB 88) aufweisen, um den ÖPNV zu beschleunigen. Die Kosten der LSA werden mit ca. 120,0 Tsd. EUR geschätzt. Auch hier können Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Abkürzungsverzeichnis

AS	Anschlussstelle
BAB	Bundesautobahn
FGÜ	Fußgängerüberweg
h	Stunde
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HVZ	Hauptverkehrszeit
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KVP	Kreisverkehrsplatz
Lkw	Lastkraftwagen
LSA	Lichtsignalanlage
MIV	Motorisierter Individualverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkw	Personenkraftwagen
QS	Querschnitt
QSV	Qualitätsstufe
QV	Quellverkehr
SB	Schnellbus
StVO	Straßenverkehrsordnung
STP	Stellplatz
SV	Schwerverkehr
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof
ZV	Zielverkehr

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1-1:	Lage des Plangebietes „Im Palixfeld“ im Ortsteil Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten (Kartengrundlage: openstreetmap.org)	5
Abb. 1-2:	Lage der vorgesehenen Baufläche im Plangebiet „Im Palixfeld“ (Kartengrundlage: openstreetmap.org)	6
Abb. 2.1-1:	MIV-Karte in Elmpt (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	7
Abb. 2.2-1:	ÖPNV-Karte mit dem Liniennetz (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	8
Abb. 2.3-1:	Wichtige Einrichtungen im Umfeld des geplanten Wohngebietes in Elmpt (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	9
Abb. 2.4-1:	Mögliche Zufahrten im Umfeld des Plangebietes	10
Abb. 2.4-2:	Darstellung der zwei möglichen Zufahrten im Umfeld des Plangebietes (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	11
Abb. 3-1:	Lage der Zählstellen (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	12
Abb. 3.1-1:	Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	13
Abb. 3.1-2:	Verkehrsbelastung in der morgendlichen Spitzenstunde [Rad/h]	13
Abb. 3.1-3:	Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	14
Abb. 3.1-4:	Verkehrsbelastung in der nachmittäglichen Spitzenstunde [Rad/h]	14
Abb. 3.2-1:	Prognostizierte Belastung im Prognose-Nullfall 2030 – morgendliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	15
Abb. 3.2-2:	Prognostizierte Belastung im Prognose-Nullfall 2030 – nachmittägliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	16
Abb. 4.2-1:	Berechnung des Neuverkehrs nach Bosserhoff (Ver_Bau, 2000)	18
Abb. 4.2-2:	Berechnung des Neuverkehrs nach Bosserhoff in der Spitzenstunde (Ver_Bau, 2000)	18
Abb. 4.2-3:	Prozentuale Verteilung des Neuverkehrs auf das umliegende Straßennetz	19
Abb. 4.3-1:	Prognostizierte Belastung im Prognose-Planfall 2030 – morgendliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	20
Abb. 4.3-2:	Prognostizierte Belastung im Prognose-Planfall 2030 – nachmittägliche Spitzenstunde [Kfz/h] (SV)	21
Abb. 5.1-1:	Qualitätsstufen nach HBS	22
Abb. 5.2-1:	Ergebnisdarstellung der Leistungsfähigkeitsberechnung in Form von Qualitätsstufen (QSV) nach HBS 2015 für die einzelnen Knotenpunkte	23
Abb. 6.1-1:	Verkehrsbelastung im Prognosezustand	25
Abb. 6.2-1:	Straßennetz - Einbahnstraße	26
Abb. 6.2-2:	Differenzdarstellung - Einbahnstraße	26
Abb. 6.3-1:	Straßennetz - Sackgasse	27
Abb. 6.3-2:	Differenzdarstellung - Sackgasse	27
Abb. 6.4-1:	Straßennetz – Tempo-30-Zone	28
Abb. 6.4-2:	Differenzdarstellung – Tempo-30-Zone	29
Abb. 6.5-1:	Straßennetz - Fahrradstraße	29
Abb. 6.5-2:	Differenzdarstellung - Fahrradstraße	30
Abb. 6.6-1:	Straßennetz - Umweltstraße	30
Abb. 6.6-2:	Differenzdarstellung - Umweltstraße	31
Abb. 6.7-1:	Leistungsfähigkeitsberechnung für den signalisierten Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße	32
Abb. 6.7-2:	Wirkungsanalyse der Varianten	32
Abb. 7-1:	Überregionaler ÖPNV - Heutiger Zustand	33
Abb. 7-2:	ÖPNV in Elmpt – Heutiger Zustand	33
Abb. 7.1-1:	Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 1	34
Abb. 7.1-2:	ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 1	34

Abb. 7.2-1: Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 2	35
Abb. 7.2-2: ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 2	35
Abb. 7.3-1: Überregionaler ÖPNV – Entwicklungsstufe 3	36
Abb. 7.3-2: ÖPNV in Elmpt – Entwicklungsstufe 3	36
Abb. 7.4.1-1: Variante 1.1 für die Errichtung des ZOB	38
Abb. 7.4.1-2: Variante 1.2 für die Errichtung des ZOB	38
Abb. 7.4.2-1: Variante 2.1 für die Errichtung eines ZOB	39
Abb. 7.4.2-2: Variante 2.2 für die Errichtung eines ZOB	39
Abb. 8.1-1: Ursprünglich geplante Anbindungsvariante	40
Abb. 8.2-1: Anbindungsvariante 1.....	41
Abb. 8.2-2: Anbindungsvariante 1 – zusätzliche Erschließung.....	41
Abb. 8.3-1: Anbindungsvariante 2.....	42
Abb. 8.3-2: Anbindungsvariante 2 – Luftbild (Quelle: Google Maps).....	42
Abb. 9.1-1: Erschließungsvarianten 1 und 2 für das Wohngebiet „Im Palixfeld“	43
Abb. 9.1-2: Anforderungen für die Verkehrsflächen für beide Varianten für das Wohngebiet „Im Palixfeld“	45
Abb. 9.2-1: Umsetzungsempfehlung - Straßennetz	45
Abb. 9.4-1: Neue Führung der SB 83 (Quelle Hintergrundkarte: openstreetmap.org)	47

Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Übersichtskarte
Bilder der möglichen Zufahrten

Anlage 2: Verkehrserhebung

Morgendliche Spitzenstunde in Kfz/h
Morgendliche Spitzenstunde in Rad/h
Nachmittägliche Spitzenstunde in Kfz/h
Nachmittägliche Spitzenstunde in Rad/h

Anlage 3: Verkehrsbelastungen Prognose-Nullfall

Morgendliche Spitzenstunde in Kfz/h
Nachmittägliche Spitzenstunde in Kfz/h

Anlage 4: Verkehrsbelastungen Prognose-Planfall

Morgendliche Spitzenstunde in Kfz/h
Nachmittägliche Spitzenstunde in Kfz/h

Anlage 5: Leistungsfähigkeitsberechnungen

Morgenspitze

Knotenpunkt Overhelfelder Str./Lehmkul/Heineland
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Dürerstr./Lessingstr.
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.
Einmündung Schulstr./Dürerstr.
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.
Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

Nachmittagsspitze

Knotenpunkt Overhelfelder Str./Lehmkul/Heineland
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Dürerstr./Lessingstr.
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.
Einmündung Schulstr./Dürerstr.
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.
Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

Anlage 1 Fotodokumentation

Übersichtskarte Fotodokumentation

<p>Übersicht Fotodokumentation</p>	<p>Mögliche Zufahrten geplantes Wohngebiet</p>  
<p>Erschließungskonzept Palixfeld in Niederkrüchten- Elmpt</p>	
	

Bilder der möglichen Zufahrten

Bild 1 – Dürerstraße Fahrtrichtung Norden



Bild 2 – Dürerstraße Einfahrt zum Palixfeld



Bild 3 – Schulstraße (neben Hausnummer 64), Blick zum Palixfeld



Bild 4 – Schulstraße (neben Hausnummer 64), Blick zum Palixfeld



Bild 5 – Einfahrt Schulstraße (neben Hausnummer 58)



Bild 6 – Palixweg / Alter Kirchweg Blick Richtung Norden



Bild 7 – Fußweg angrenzend an das Planungsgebiet



Bild 8 – Blick Richtung Schulstraße



Bild 9 – Fußweg Richtung Lehmkul



Bild 10 – Lehmkul Blick in den Fußweg neben dem Planungsgebiet



Bild 11 – Overhetfelder Str. Richtung Süden



Bild 12 - Overhetfelder Str. Richtung Lehmkul



Bild 13 – Blick über den Parkplatz der Kindertagesstätte Richtung Palixfeld

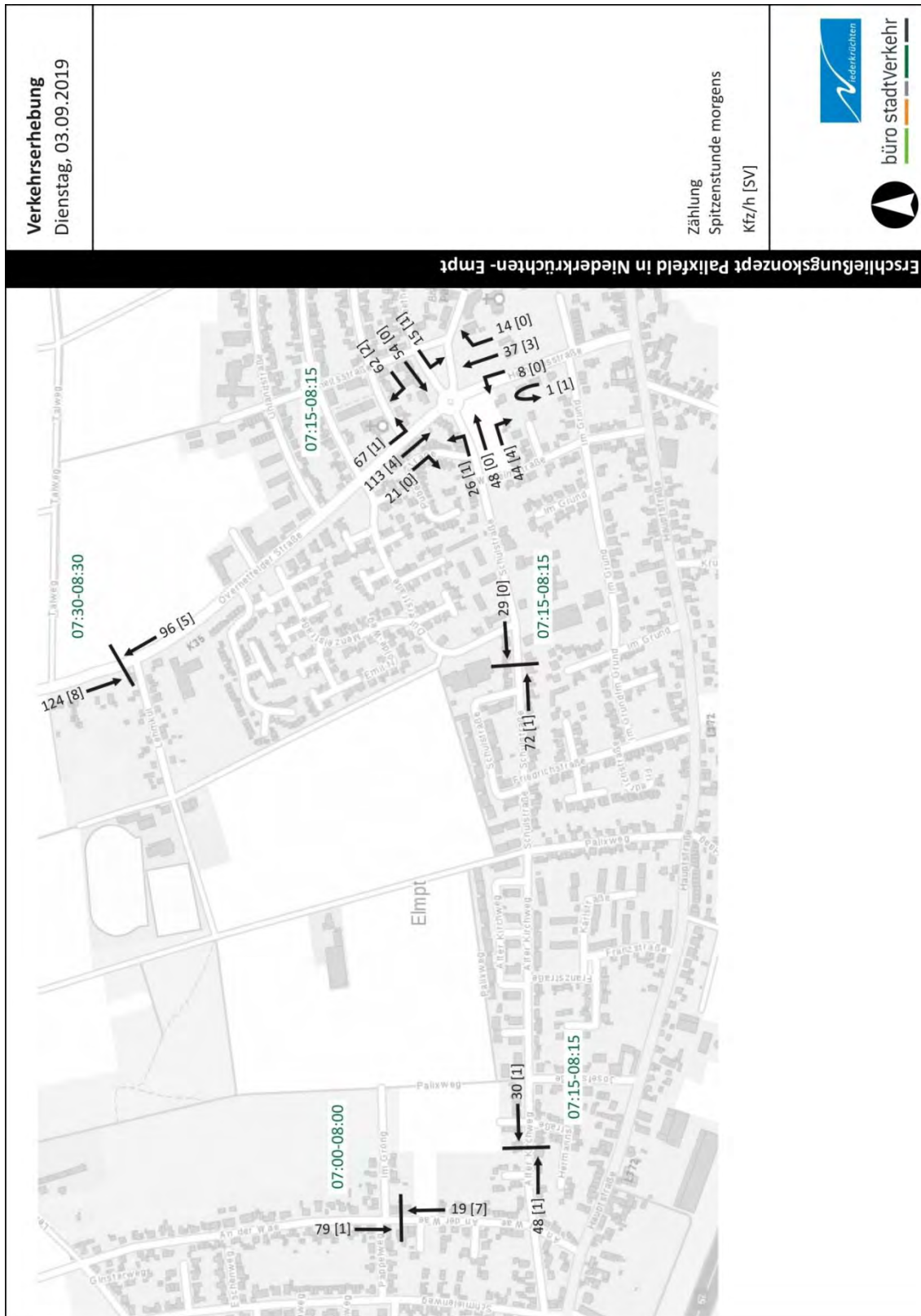


Bild 14 - Overhetfelder Str. Richtung Dürerstraße

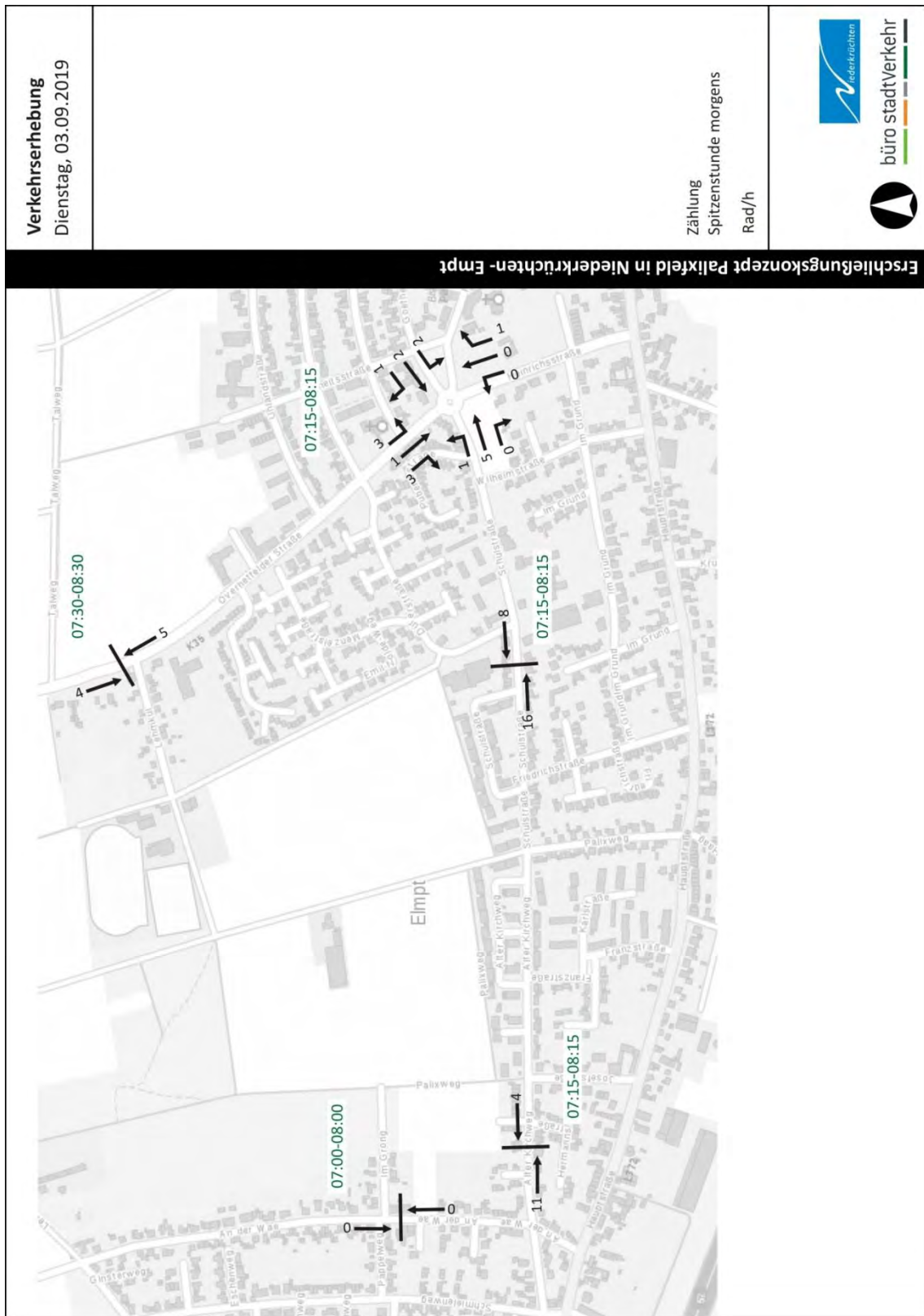


Anlage 2 Verkehrserhebung

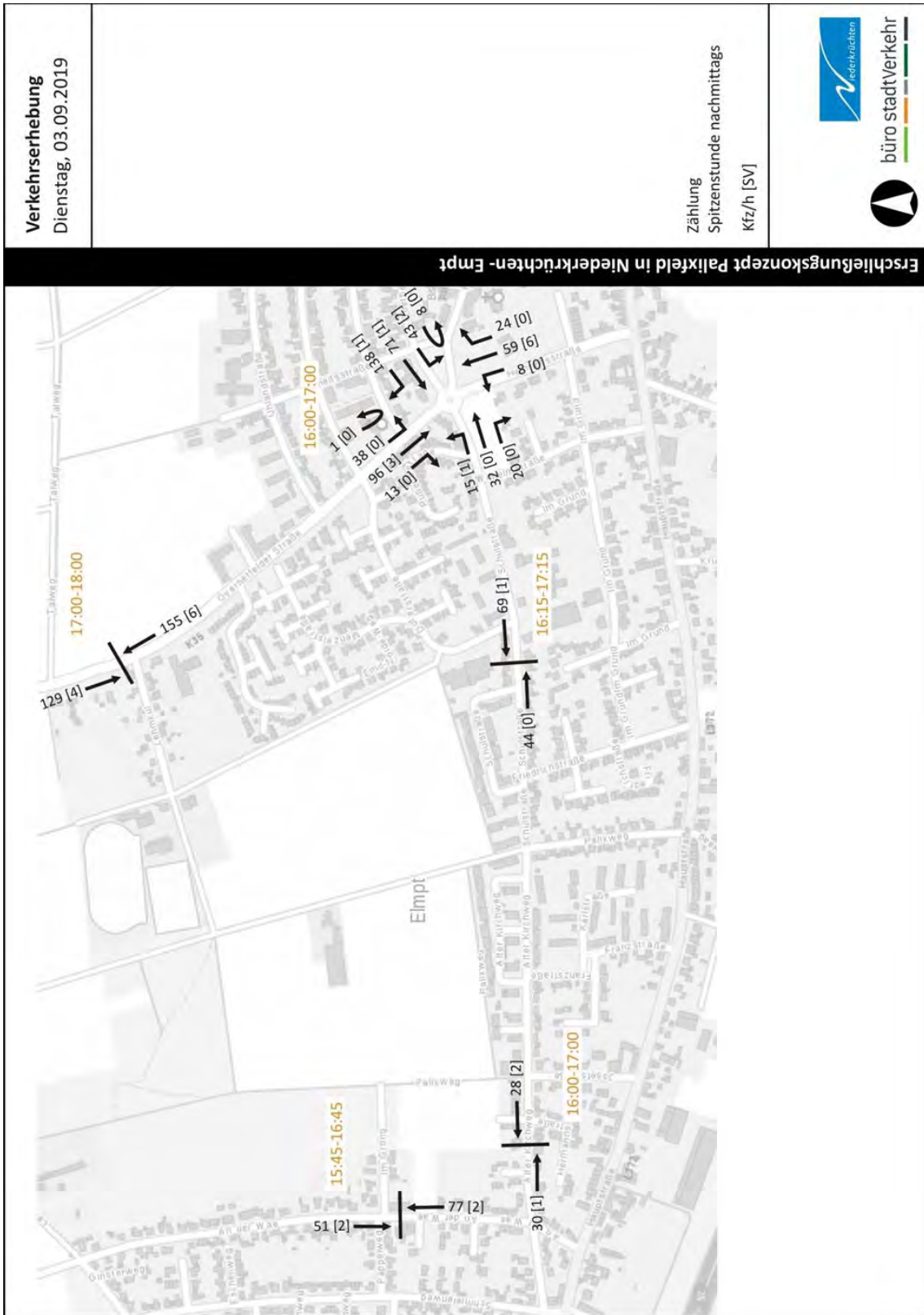
Spitzenstunde morgens in Kfz/h



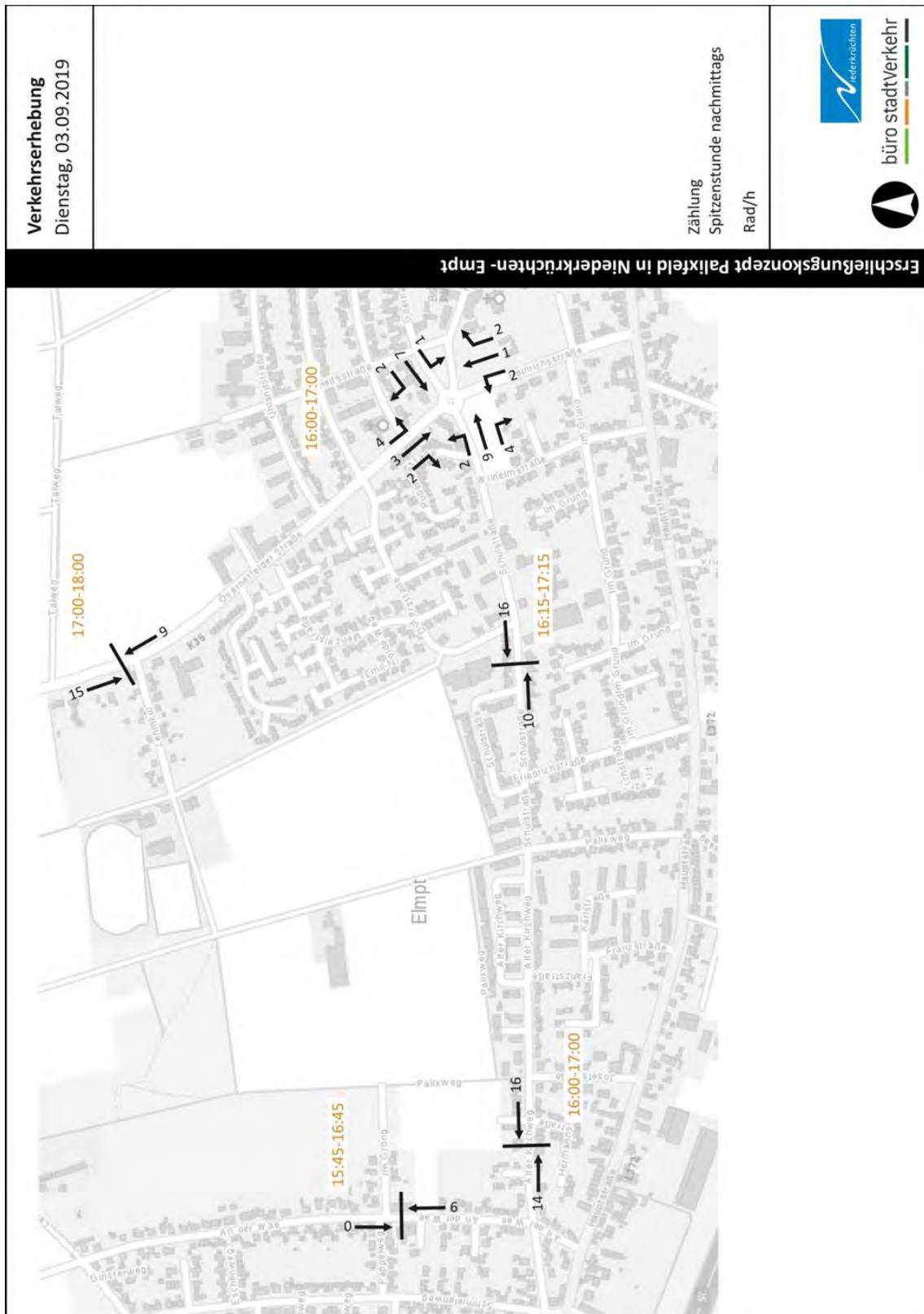
Spitzenstunde morgens in Rad/h



Spitzenstunde nachmittags in Kfz/h



Spitzenstunde nachmittags in Rad/h



Anlage 3 Verkehrsbelastungen Prognose-Nullfall 2030

Spitzenstunde morgens in Kfz/h



Spitzenstunde nachmittags in Kfz/h

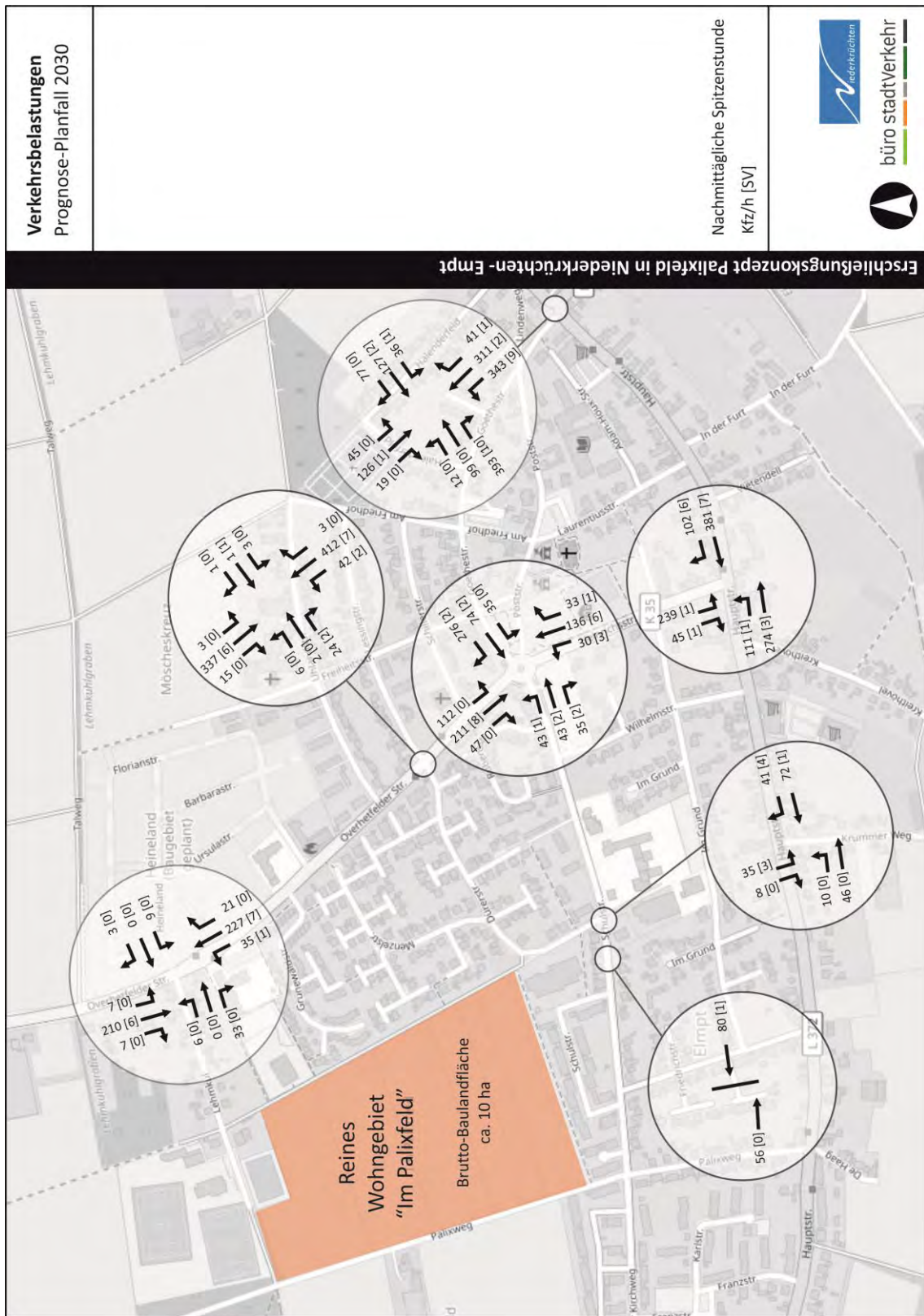


Anlage 4 Verkehrsbelastungen Prognose-Planfall 2030

Spitzenstunde morgens in Kfz/h

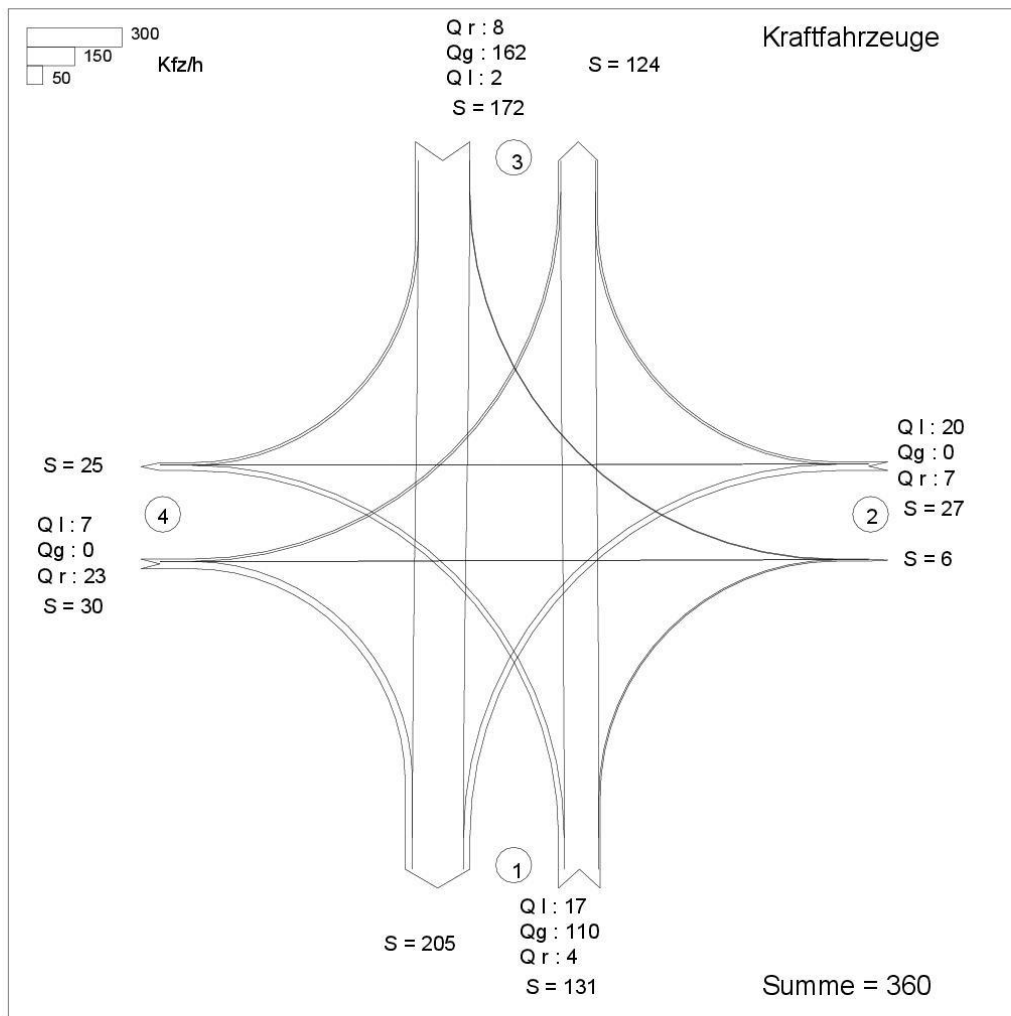


Spitzenstunde nachmittags in Kfz/h



Anlage 5 Leistungsfähigkeitsberechnungen
Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str./Lehmkul/Heineland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung	
Projekt	: 375 Niederkrüchten Palixfeld
Knotenpunkt	: Overhetfelderstraße/Lehmkul/Heineland
Stunde	: Morgenspitze
Datei	: 375_OVERHETFELDERSTR_LEHMKUL_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob















Zufahrt 1: Overhetfelderstraße Süd
 Zufahrt 2: Heineland
 Zufahrt 3: Overhetfelderstraße Nord
 Zufahrt 4: Lehmkul

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Qualitätsstufen Morgenspitze
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Lehmkul/Heineland

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : Overhelfelderstraße/Lehmkul/Heineland	
Stunde : Morgenspitze	
Datei : 375_OVERHETFELDERSTR_LEHMKUL_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		18	5,5	2,8	170	1059		3,7	1	1	A
2		115				1800					A
3		4				1600					A
Misch-H		137				1800	1 + 2 + 3	2,3	1	1	A
4		20	6,5	3,2	320	696		5,3	1	1	A
5		0	6,7	3,3	301	701		0,0	0	0	A
6		7	5,9	3,0	112	1046		3,5	1	1	A
Misch-N		27				916	4 + 5 + 6	4,0	1	1	A
9		8				1600					A
8		167				1800					A
7		2	5,5	2,8	114	1129		3,2	1	1	A
Misch-H		177				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		7	6,5	3,2	304	724		5,0	1	1	A
11		0	6,7	3,3	299	703		0,0	0	0	A
12		23	5,9	3,0	166	980		3,8	1	1	A
Misch-N		30				1182	10+11+12	3,1	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : Overhelfelderstraße Süd
 Overhelfelderstraße Nord
 Nebenstrasse : Heineland
 Lehmkul

HBS 2015 S5

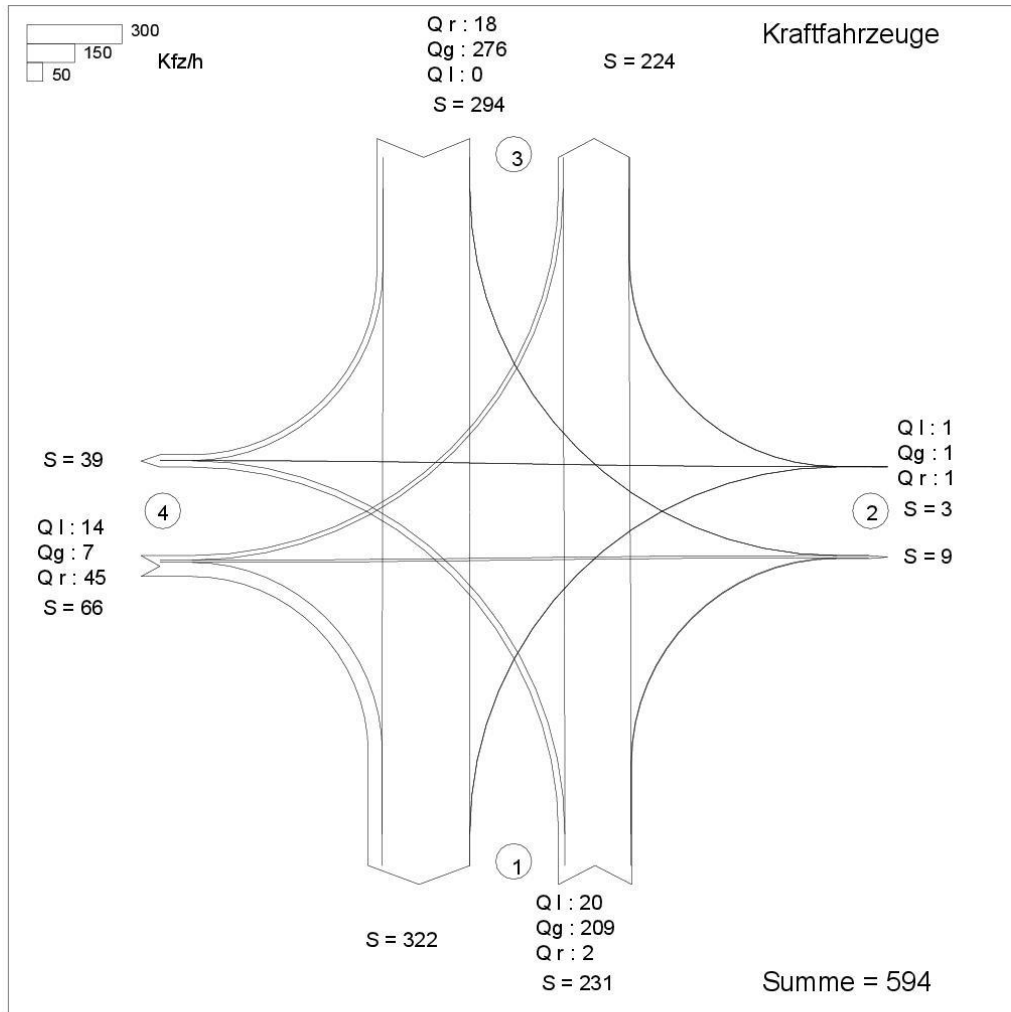
KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str. / Dürerstr. / Lessingstr.

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Overhetfelderstraße/Dürerstraße/Lessingstraße
 Stunde : Morgenspitze
 Datei : 375_OVERHETFELDERSTR_DÜRERSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob















Zufahrt 1: Overhetfelderstraße Süd
 Zufahrt 2: Lessingstraße
 Zufahrt 3: Overhetfelderstraße Nord
 Zufahrt 4: Dürerstraße

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

Qualitätsstufen Morgenspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str./Dürerstr./Lessingstr.

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : Overhetfelderstraße/Dürerstraße/Lessingstraße	
Stunde : Morgenspitze	
Datei : 375_OVERHETFELDERSTR_DÜRERSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		21	5,5	2,8	294	920		4,2	1	1	A
2		215				1800					A
3		2				1600					A
Misch-H		238				1800	1 + 2 + 3	2,4	1	1	A
4		1	6,5	3,2	567	473		7,6	1	1	A
5		1	6,7	3,3	524	509		7,1	1	1	A
6		1	5,9	3,0	210	928		3,9	1	1	A
Misch-N		3				752	4 + 5 + 6	4,8	1	1	A
9		19				1600					A
8		280				1800					A
7		0	5,5	2,8	211	1011		0,0	0	0	A
Misch-H		299				1800	7 + 8 + 9	2,4	1	1	A
10		14	6,5	3,2	517	541		6,8	1	1	A
11		7	6,7	3,3	516	515		7,1	1	1	A
12		46	5,9	3,0	285	847		4,6	1	1	A
Misch-N		67				977	10+11+12	4,0	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : Overhetfelderstraße Süd
 Overhetfelderstraße Nord
 Nebenstrasse : Lessingstraße
 Dürerstraße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze
Knotenpunkt Overhettfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.

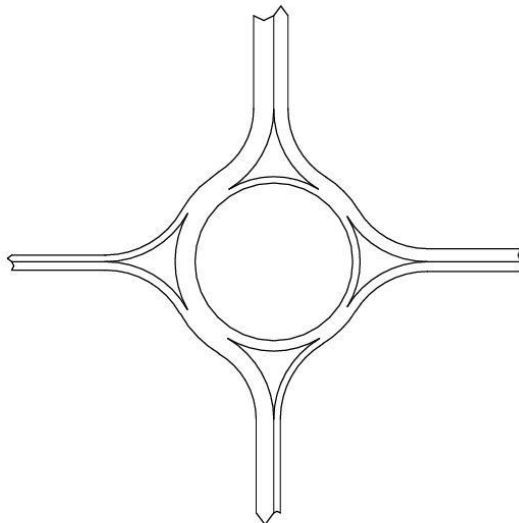
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: 375_OVERHETFELDERSTR-SCHULSTR-_MS_Prognose-Planfall.krs
Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
Projekt-Nummer: 375
Knoten: Overhettfelder Str./Schulstr./Heinrichstr./Goethestr.
Stunde: Morgenspitze

0 1000 Fz / h
| | | | |

4 : Overhettfelder Straße
Qa = 227
Qe = 321
Qc = 102

1 : Schulstraße
Qa = 106
Qe = 132
Qc = 317



3 : Goethestraße
Qa = 154
Qe = 211
Qc = 118

2 : Heinrichstraße
Qa = 280
Qe = 103
Qc = 169

Sum = 767

alle Kraftfahrzeuge

Büro StadtVerkehr Hilden

KREISEL 8.1.7

Qualitätsstufen Morgenspitze

Knotenpunkt Overhelfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr



Datei: 375_OVERHETFELDERSTR-SCHULSTR-_MS_Prognose-Planfall.krs
 Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
 Projekt-Nummer: 375
 Knoten: Overhelfelder Str./Schulstr./Heinrichstr./Goethestr.
 Stunde: Morgenspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Schulstraße	1	1	322	135	952	0,14	817	4,5	A
2	Heinrichstraße	1	1	170	105	1084	0,10	979	3,7	A
3	Goethestraße	1	1	121	219	1128	0,19	909	4,1	A
4	Overhelfelder Straße	1	1	105	325	1142	0,28	817	4,5	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Schulstraße	1	1	322	135	952	0,1	0	1	A
2	Heinrichstraße	1	1	170	105	1084	0,1	0	0	A
3	Goethestraße	1	1	121	219	1128	0,2	1	1	A
4	Overhelfelder Straße	1	1	105	325	1142	0,3	1	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
 Verkehr im Kreis
 Zufluss über alle Zufahrten : 784 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 767 Fz/h
 Summe aller Wartezeiten : 0,9 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 4,3 s pro Fz
 Berechnungsverfahren :
 Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

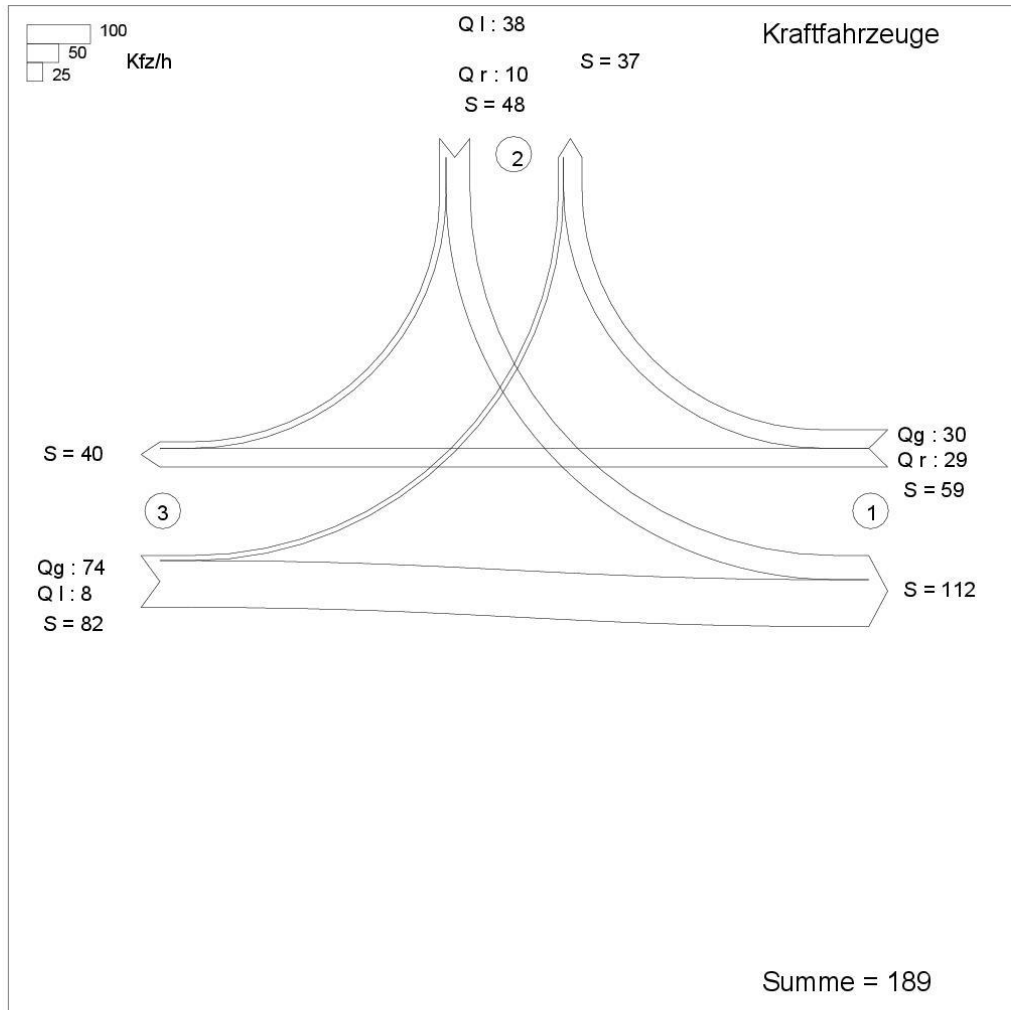
KREISEL 8.1.7

Büro StadtVerkehr Hilden

**Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze
Einmündung Schulstr./Dürerstr.**

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Schulstraße/Dürerstraße
 Stunde : Morgenspitze
 Datei : 375_SCHULSTR_DÜRERSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob



Zufahrt 1: Schulstraße Ost
 Zufahrt 2: Dürerstraße
 Zufahrt 3: Schulstraße West

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Qualitätsstufen Morgenspitze
Einmündung Schulstr./Dürerstr.**

Kreuzung mit 'Rechts vor Links'-Regelung (RvL) nach Wu

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Schulstraße/Dürerstraße
 Stunde : Morgenspitze
 Datei : 375_SCHULSTR_DÜRERSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob

Strom		q-vorh	CO	schein. C	W	QSV	Misch- strom	W	N-95	N-99	QSV
- Nr.		[PWE/h]	[PWE/h]	[PWE/h]	[s]			[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1											
2		30	1029	971	3,82	A	61	3,84	1	1	A
3		31	1029	1029	3,61	A					
4		40	947	870	4,34	B					
5							50	4,25	1	1	B
6		10	1029	1029	3,53	A					
7		8	947	890	4,08	B					
8		75	1029	1029	3,78	A	83	3,87	1	1	A
9											
10											
11											
12											

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Strassennamen :



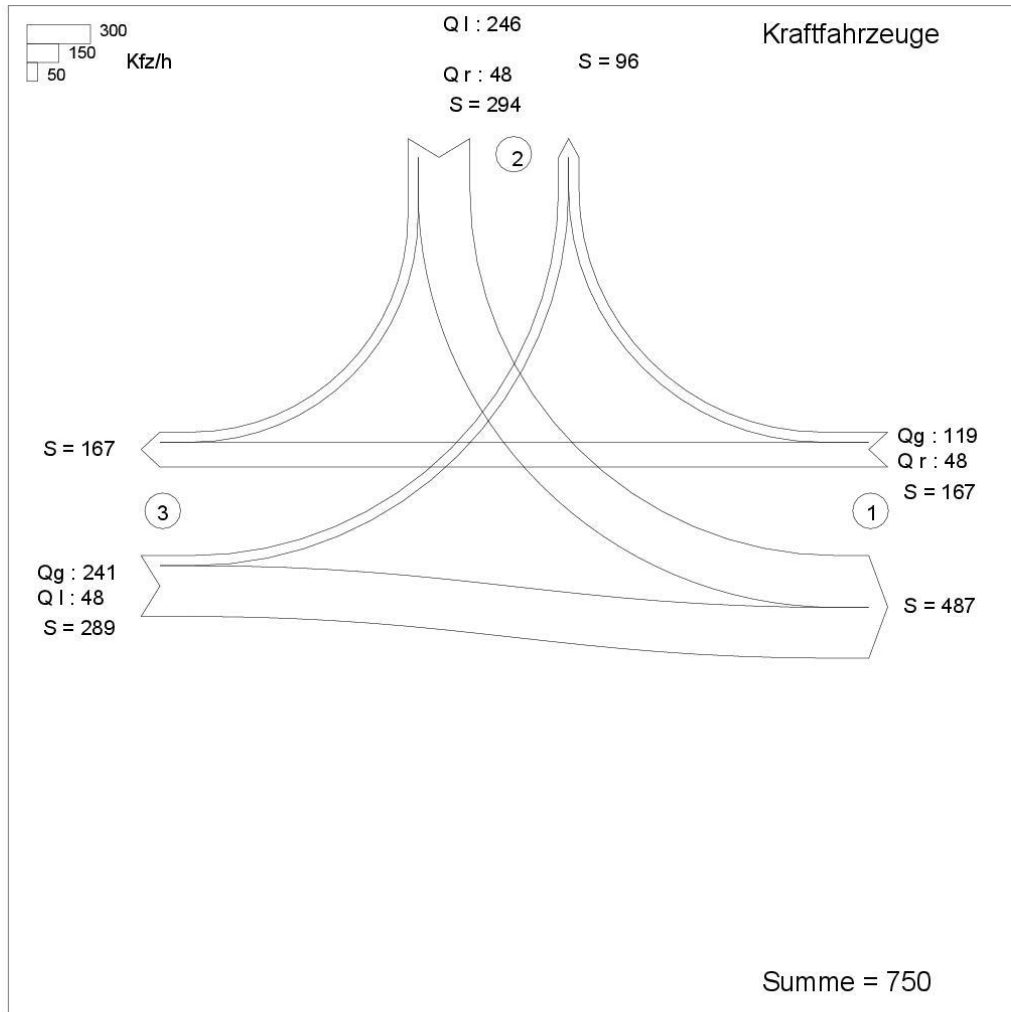
KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.**

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Hauptstraße/Heinrichstraße
 Stunde : Morgenspitze
 Datei : 375_HAUPTSTR_HEINRICHSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob









Zufahrt 1: Hauptstraße Ost
 Zufahrt 2: Heinrichstraße
 Zufahrt 3: Hauptstraße West

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Qualitätsstufen Morgenspitze
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.**

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : Hauptstraße/Heinrichstraße	
Stunde : Morgenspitze	
Datei : 375_HAUPTSTR_HEINRICHSTR_MS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		121				1800					A
3		50				1600					A
4		247	6,5	3,8	432	517		13,3	3	5	B
6		49	5,9	3,9	143	789		5,0	1	1	A
Misch-N		296				619	4 + 6	11,2	3	5	B
8		245				1800					A
7		48	5,5	2,8	167	1063		3,5	1	1	A
Misch-H		293				1800	7 + 8	2,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : Hauptstraße Ost
 Hauptstraße West
 Nebenstrasse : Heinrichstraße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Verkehrsflussdiagramm Morgenspitze

Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

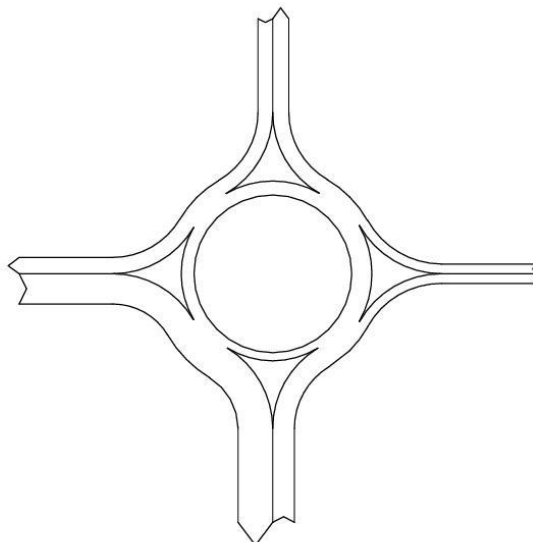
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: 375_HAUPTSTR_MÖNCHENGLADBACHERSTR_MS_Prognose-Planfall.krs
Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
Projekt-Nummer: 375
Knoten: Hauptstr./MönchengladbacherStr./An der Beek/Goethestr.
Stunde: Morgenspitze

0 1000 Fz / h
| | | | |

4 : Goethestraße
Qa = 256
Qe = 237
Qc = 224

1 : Hauptstraße
Qa = 259
Qe = 483
Qc = 202



3 : An der Beek
Qa = 152
Qe = 155
Qc = 325

2 : Mönchengladbacher Straße
Qa = 553
Qe = 345
Qc = 132

Sum = 1220

alle Kraftfahrzeuge

Büro StadtVerkehr Hilden

KREISEL 8.1.7

Qualitätsstufen Morgenspitze

Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr



Datei: 375_HAUPTSTR_MÖNCHENGLADBACHERSTR_MS_Prognose-Planfall.krs
 Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
 Projekt-Nummer: 375
 Knoten: Hauptstr./MönchengladbacherStr./An der Beek/Goethestr.
 Stunde: Morgenspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hauptstraße	1	1	205	494	1053	0,47	559	6,6	A
2	Mönchengladbacher .	1	1	134	355	1116	0,32	761	4,9	A
3	An der Beek	1	1	334	157	942	0,17	785	4,6	A
4	Goethestraße	1	1	230	239	1032	0,23	793	4,6	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hauptstraße	1	1	205	494	1053	0,6	3	4	A
2	Mönchengladbacher .	1	1	134	355	1116	0,3	1	2	A
3	An der Beek	1	1	334	157	942	0,1	1	1	A
4	Goethestraße	1	1	230	239	1032	0,2	1	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 1245 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1220 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 1,9 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5,5 s pro Fz

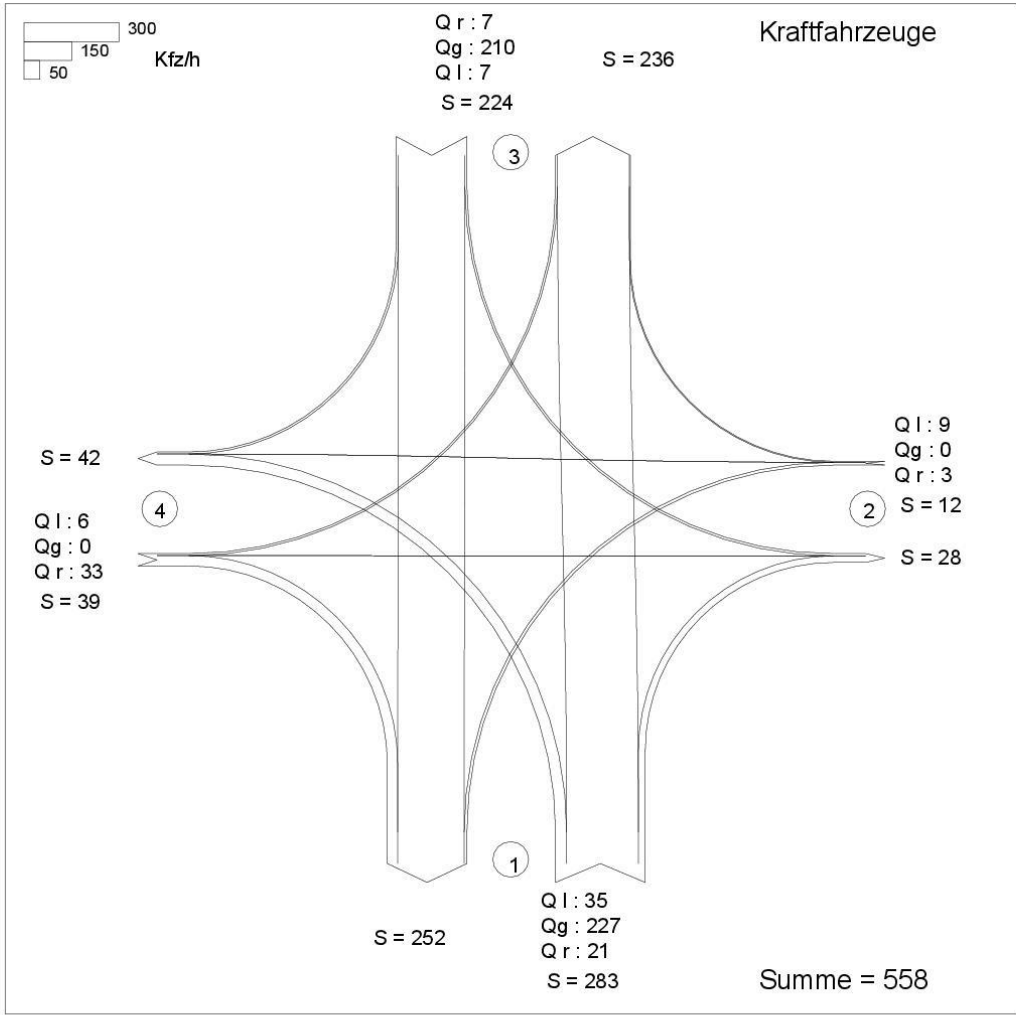
Berechnungsverfahren :
 Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

KREISEL 8.1.7

Büro StadtVerkehr Hilden

Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Overhelfelder Str./Lehmkul/Heineland

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung	
Projekt	: 375 Niederkrüchten Palixfeld
Knotenpunkt	: Overhelfelderstraße/Lehmkul/Heineland
Stunde	: Nachmittagsspitze
Datei	: 375_OVERHETFELDERSTR_LEHMKUL_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob















Zufahrt 1: Overhelfelderstraße Süd
 Zufahrt 2: Heineland
 Zufahrt 3: Overhelfelderstraße Nord
 Zufahrt 4: Lehmkul

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Qualitätsstufen Nachmittagsspitze
Knotenpunkt OverhETFelder Str./Lehmkul/Heineland

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : OverhETFelderstraße/Lehmkul/Heineland	
Stunde : Nachmittagsspitze	
Datei : 375_OVERHETFELDERSTR_LEHMKUL_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		36	5,5	2,8	217	1004		3,8	1	1	A
2		231				1800					A
3		21				1600					A
Misch-H		288				1800	1 + 2 + 3	2,4	1	1	A
4		9	6,5	3,2	526	504		7,3	1	1	A
5		0	6,7	3,3	497	517		0,0	0	0	A
6		3	5,9	3,0	238	898		4,0	1	1	A
Misch-N		12				660	4 + 5 + 6	5,6	1	1	A
9		7				1600					A
8		213				1800					A
7		7	5,5	2,8	248	969		3,7	1	1	A
Misch-H		227				1800	7 + 8 + 9	2,3	1	1	A
10		6	6,5	3,2	496	542		6,7	1	1	A
11		0	6,7	3,3	504	512		0,0	0	0	A
12		33	5,9	3,0	214	924		4,0	1	1	A
Misch-N		39				1043	10+11+12	3,6	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : OverhETFelderstraße Süd
 OverhETFelderstraße Nord
 Nebenstrasse : Heineland
 Lehmkul

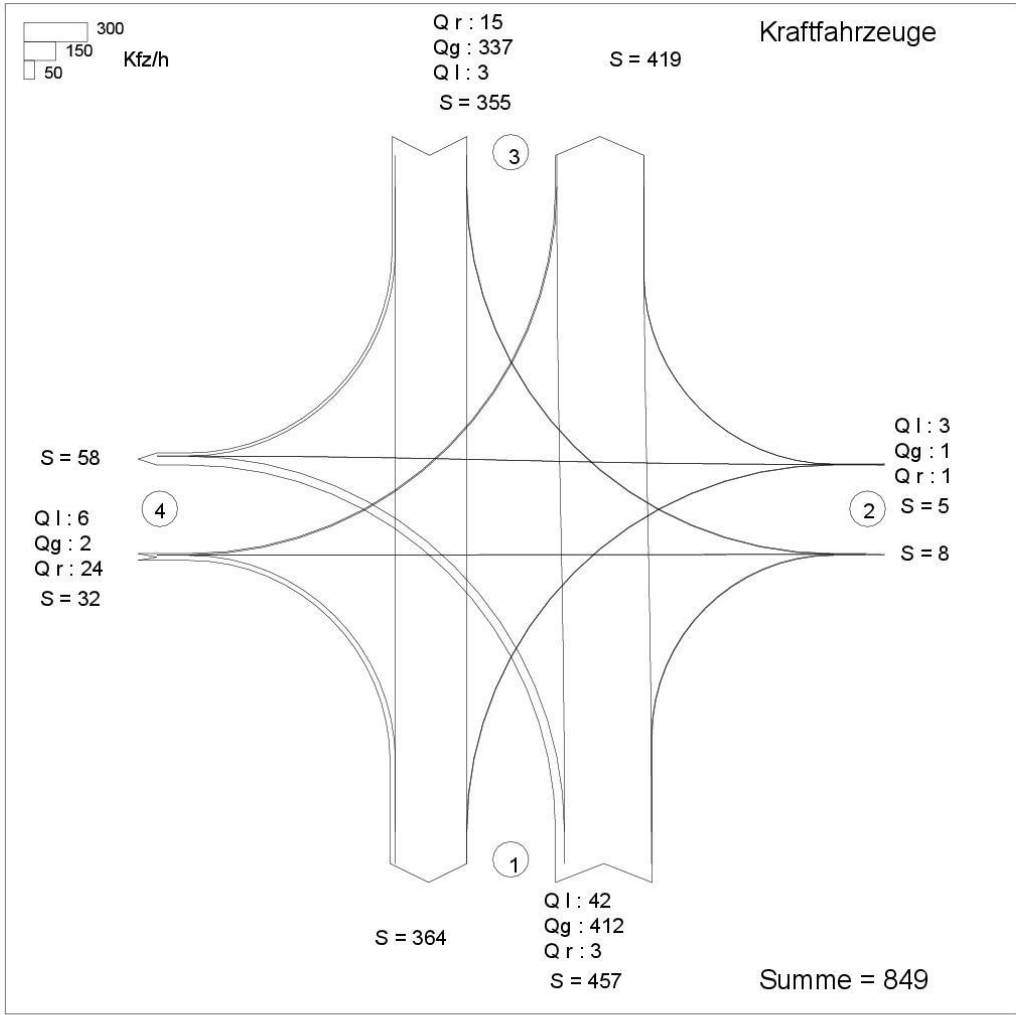
HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str./Dürerstr./Lessingstr.

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Kreuzung	
Projekt	: 375 Niederkrüchten Palixfeld
Knotenpunkt	: Overhetfelderstraße/Dürerstraße/Lessingstraße
Stunde	: Nachmittagsspitze
Datei	: 375_OVERHETFELDERSTR_DÜRERSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob















Zufahrt 1: Overhetfelderstraße Süd
 Zufahrt 2: Lessingstraße
 Zufahrt 3: Overhetfelderstraße Nord
 Zufahrt 4: Dürerstraße

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Qualitätsstufen Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str./Dürerstr./Lessingstr.

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : Overhetfelderstraße/Dürerstraße/Lessingstraße	
Stunde : Nachmittagsspitze	
Datei : 375_OVERHETFELDERSTR_DÜRERSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1		43	5,5	2,8	352	861		4,5	1	1	A
2		416				1800					A
3		3				1600					A
Misch-H		462				1800	1 + 2 + 3	2,7	2	2	A
4		3	6,5	3,2	829	326		11,1	1	1	B
5		2	6,7	3,3	811	326		22,2	1	1	C
6		1	5,9	3,0	414	724		5,0	1	1	A
Misch-N		6				453	4 + 5 + 6	9,7	1	1	A
9		15				1600					A
8		340				1800					A
7		3	5,5	2,8	415	801		4,5	1	1	A
Misch-H		358				1800	7 + 8 + 9	2,5	1	2	A
10		6	6,5	3,2	805	347		10,6	1	1	B
11		2	6,7	3,3	805	328		11,0	1	1	B
12		25	5,9	3,0	345	788		4,9	1	1	A
Misch-N		33				824	10+11+12	4,7	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **C**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : Overhetfelderstraße Süd
 Overhetfelderstraße Nord
 Nebenstrasse : Lessingstraße
 Dürerstraße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Overhettfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.

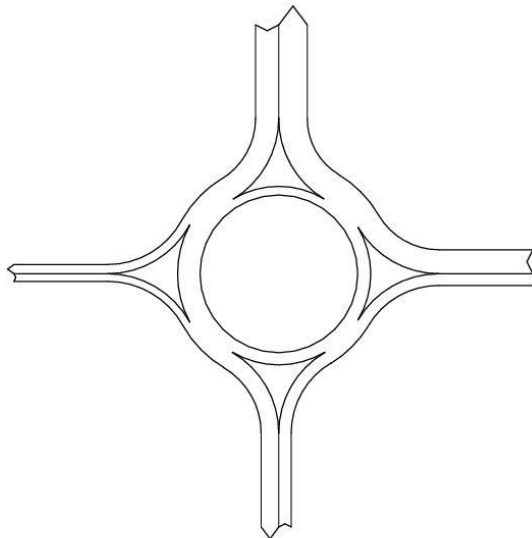
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: 375_OVERHETFELDERSTR-SCHULSTR-_NS_Prognose-Planfall.krs
Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
Projekt-Nummer: 375
Knoten: Overhettfelder Str./Schulstr./Heinrichstr./Goethestr.
Stunde: Nachmittagsspitze

0 1000 Fz / h
| | | | |

4 : Overhettfelder Straße
Qa = 455
Qe = 370
Qc = 138

1 : Schulstraße
Qa = 150
Qe = 121
Qc = 358



3 : Goethestraße
Qa = 188
Qe = 385
Qc = 208

2 : Heinrichstraße
Qa = 281
Qe = 198
Qc = 198

Sum = 1074

alle Kraftfahrzeuge

Büro StadtVerkehr Hilden

KREISEL 8.1.7

Qualitätsstufen Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Overhetfelder Str./Schulstr./Heinrichsstr./Goethestr.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr



Datei: 375_OVERHETFELDERSTR-SCHULSTR-_NS_Prognose-Planfall.krs
 Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
 Projekt-Nummer: 375
 Knoten: Overhetfelder Str./Schulstr./Heinrichstr./Goethestr.
 Stunde: Nachmittagsspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Schulstraße	1	1	362	124	918	0,14	794	4,6	A
2	Heinrichstraße	1	1	200	204	1058	0,19	854	4,3	A
3	Goethestraße	1	1	214	387	1045	0,37	658	5,5	A
4	Overhetfelder Straße	1	1	141	374	1110	0,34	736	4,9	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Schulstraße	1	1	362	124	918	0,1	0	1	A
2	Heinrichstraße	1	1	200	204	1058	0,2	1	1	A
3	Goethestraße	1	1	214	387	1045	0,4	2	3	A
4	Overhetfelder Straße	1	1	141	374	1110	0,4	2	2	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 1089 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1074 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 1,5 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 5,0 s pro Fz

Berechnungsverfahren :
 Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

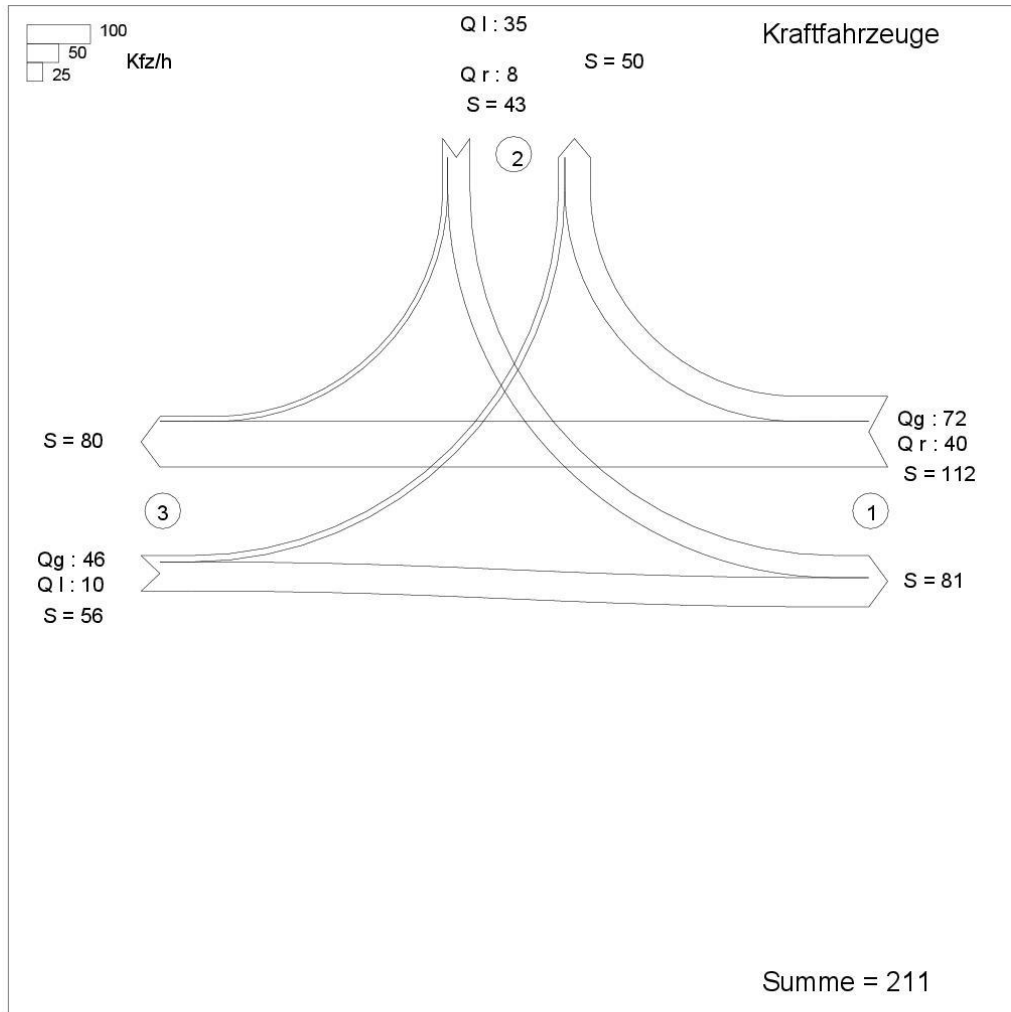
KREISEL 8.1.7

Büro StadtVerkehr Hilden

**Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Einmündung Schulstr./Dürerstr.**

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Schulstraße/Dürerstraße
 Stunde : Nachmittagsspitze
 Datei : 375_SCHULSTR_DÜRERSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob



Zufahrt 1: Schulstraße Ost
 Zufahrt 2: Dürerstraße
 Zufahrt 3: Schulstraße West

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Qualitätsstufen Nachmittagsspitze
Einmündung Schulstr./Dürerstr.**

Kreuzung mit 'Rechts vor Links'-Regelung (RvL) nach Wu

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Schulstraße/Dürerstraße
 Stunde : Nachmittagsspitze
 Datei : 375_SCHULSTR_DÜRERSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob

Strom		q-vorh	CO	schein. C	W	QSV	Misch- strom	W	N-95	N-99	QSV
- Nr.		[PWE/h]	[PWE/h]	[PWE/h]	[s]			[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
1											
2		73	1029	978	3,98	A	115	4,09	1	2	B
3		42	1029	1029	3,65	A					
4		37	947	894	4,2	B					
5							45	4,14	0	1	B
6		8	1029	1029	3,53	A					
7		10	947	838	4,35	B					
8		46	1029	1029	3,66	A	56	3,86	1	1	A
9											
10											
11											
12											

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **B**
 Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Strassennamen :



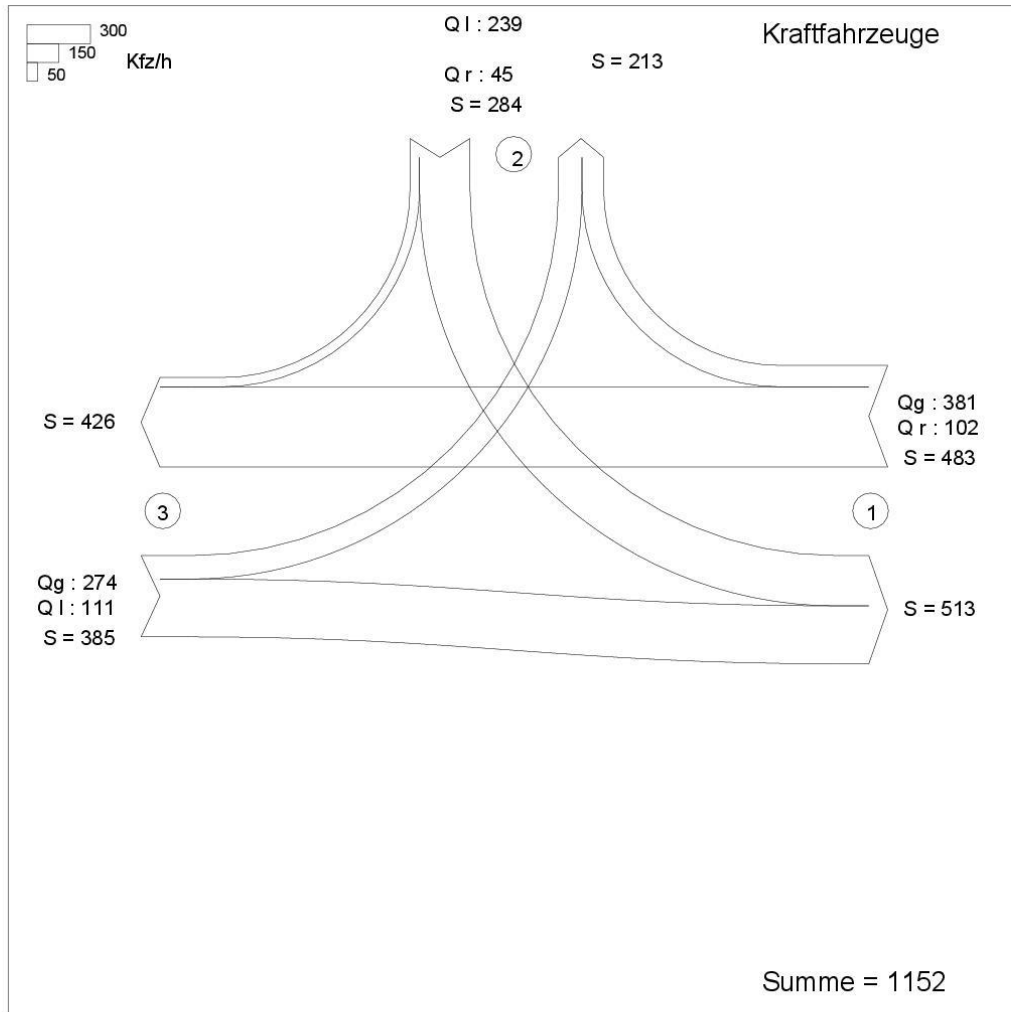
KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.**

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld
 Knotenpunkt : Hauptstraße/Heinrichstraße
 Stunde : Nachmittagsspitze
 Datei : 375_HAUPTSTR_HEINRICHSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob









Zufahrt 1: Hauptstraße Ost
 Zufahrt 2: Heinrichstraße
 Zufahrt 3: Hauptstraße West

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr Hilden

**Qualitätsstufen Nachmittagsspitze
Einmündung Hauptstr./Heinrichsstr.**

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage	
Projekt : 375 Niederkrüchten Palixfeld	
Knotenpunkt : Hauptstraße/Heinrichstraße	
Stunde : Nachmittagsspitze	
Datei : 375_HAUPTSTR_HEINRICHSTR_NS_PROGNOSE-PLANFALL.kob	

Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	
2		385				1800					A
3		105				1600					A
4		240	6,5	3,8	817	274		83,7	13	17	E
6		46	5,9	3,9	432	575		7,0	1	1	A
Misch-N		286				327	4 + 6	72,0	13	18	E
8		276				1800					A
7		112	5,5	2,8	483	742		5,8	1	1	A
Misch-H		388				1800	7 + 8	2,6	1	2	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **E**

Lage des Knotenpunkte : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

- Hauptstrasse : Hauptstraße Ost
Hauptstraße West
- Nebenstrasse : Heinrichstraße

HBS 2015 S5

KNOBEL Version 7.1.3

Büro StadtVerkehr	Hilden
-------------------	--------

Verkehrsflussdiagramm Nachmittagsspitze
Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

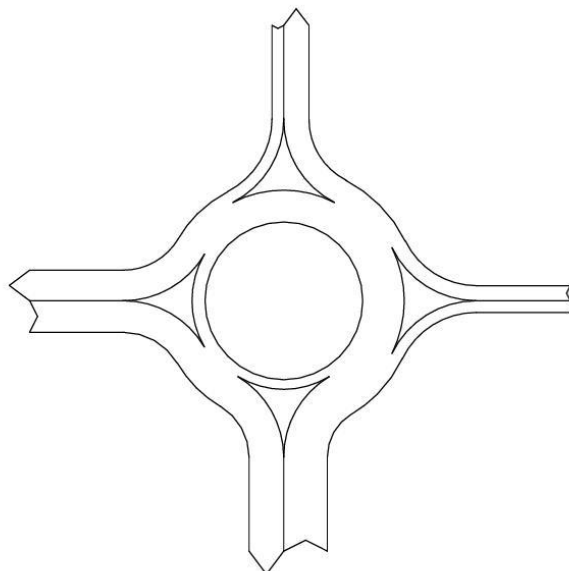
Verkehrsfluss - Diagramm als Kreis

Datei: 375_HAUPTSTR_MÖNCHENGLADBACHERSTR_NS_Prognose-Planfall.krs
Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
Projekt-Nummer: 375
Knoten: Hauptstr./MönchengladbacherStr./An der Beek/Goethestr.
Stunde: Nachmittagsspitze

0 1000 Fz / h
| | | | |

4 : Goethestraße
Qa = 400
Qe = 190
Qc = 506

1 : Hauptstraße
Qa = 489
Qe = 504
Qc = 207



3 : An der Beek
Qa = 185
Qe = 240
Qc = 666

2 : Mönchengladbacher Straße
Qa = 555
Qe = 695
Qc = 156

Sum = 1629

alle Kraftfahrzeuge

Büro StadtVerkehr Hilden

KREISEL 8.1.7

Qualitätsstufen Nachmittagsspitze

Knotenpunkt Hauptstr./Mönchengladbacher Str./An der Beek/Goethestr.

Kapazität, mittlere Wartezeit und Staulängen - nur Fz.-Verkehr



Datei: 375_HAUPTSTR_MÖNCHENGLADBACHERSTR_NS_Prognose-Planfall.krs
 Projekt: Niederkrüchten Palixfeld
 Projekt-Nummer: 375
 Knoten: Hauptstr./MönchengladbacherStr./An der Beek/Goethestr.
 Stunde: Nachmittagsspitze

Wartezeiten

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	x	Reserve	Wz	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	-	Pkw-E/h	s	-
1	Hauptstraße	1	1	209	509	1050	0,48	541	6,7	A
2	Mönchengladbacher .	1	1	156	702	1097	0,64	395	9,2	A
3	An der Beek	1	1	672	242	668	0,36	426	8,5	A
4	Goethestraße	1	1	513	191	794	0,24	603	6,0	A

Staulängen

		n-in	n-K	q-Kreis	q-e-vorh	q-e-max	L	L-95	L-99	QSV
	Name	-	-	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Pkw-E/h	Fz	Fz	Fz	-
1	Hauptstraße	1	1	209	509	1050	0,7	3	4	A
2	Mönchengladbacher .	1	1	156	702	1097	1,2	5	8	A
3	An der Beek	1	1	672	242	668	0,4	2	3	A
4	Goethestraße	1	1	513	191	794	0,2	1	1	A

Gesamt-Qualitätsstufe : A

Gesamter Verkehr
Verkehr im Kreis

Zufluss über alle Zufahrten : 1644 Pkw-E/h
 davon Kraftfahrzeuge : 1629 Fz/h

Summe aller Wartezeiten : 3,6 Fz-h/h
 Mittl. Wartezeit über alle Fz : 7,9 s pro Fz

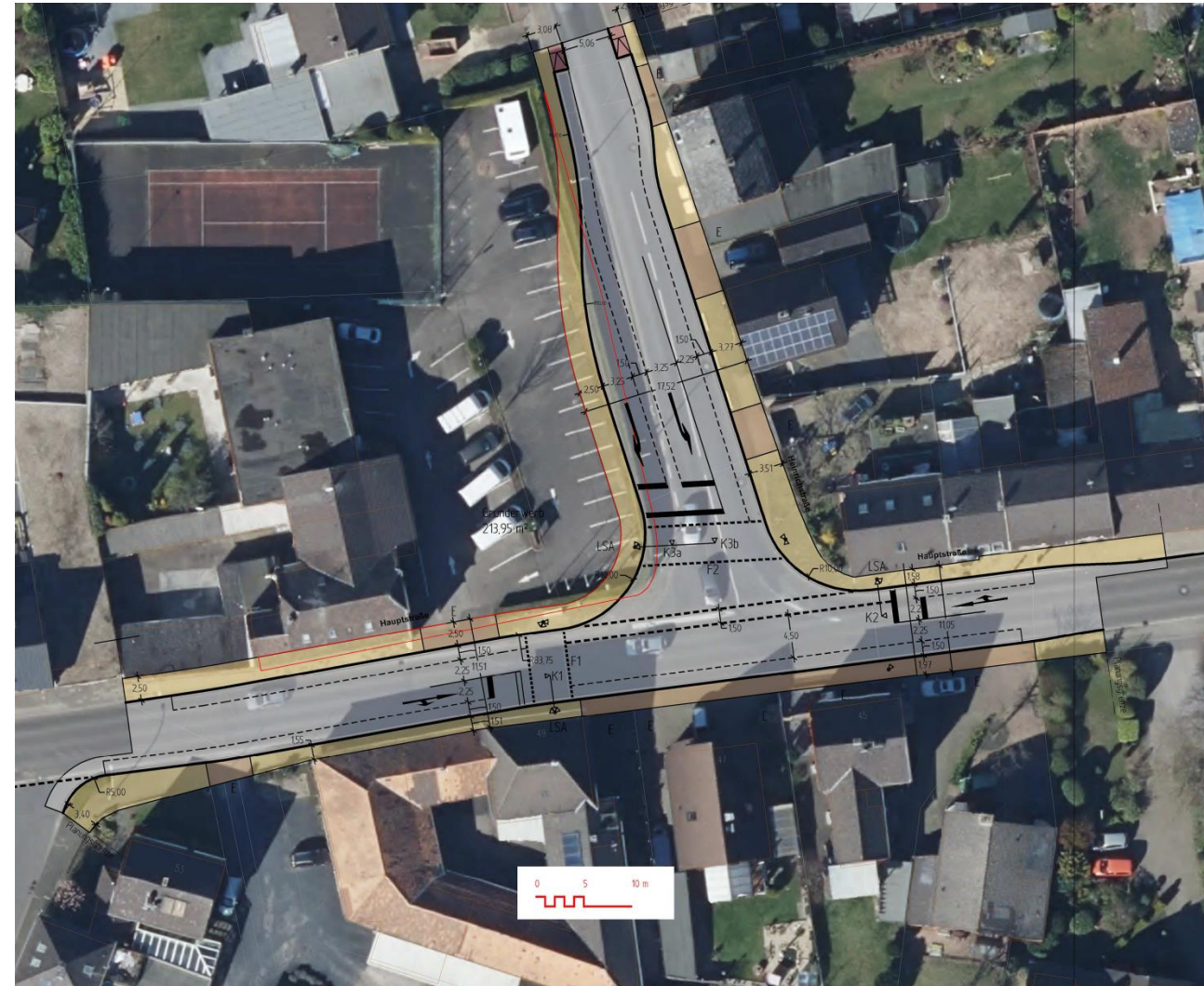
Berechnungsverfahren :
 Kapazität : Deutschland: HBS 2015 Kapitel L5
 Wartezeit : HBS 2015 + HBS 2009 = Akcelik, Troutbeck (1991) mit T = 3600
 Staulängen : Wu, 1997
 LOS - Einstufung : HBS (Deutschland)

KREISEL 8.1.7

Büro StadtVerkehr Hilden

Variante A: Einmündung mit LSA-Anlage

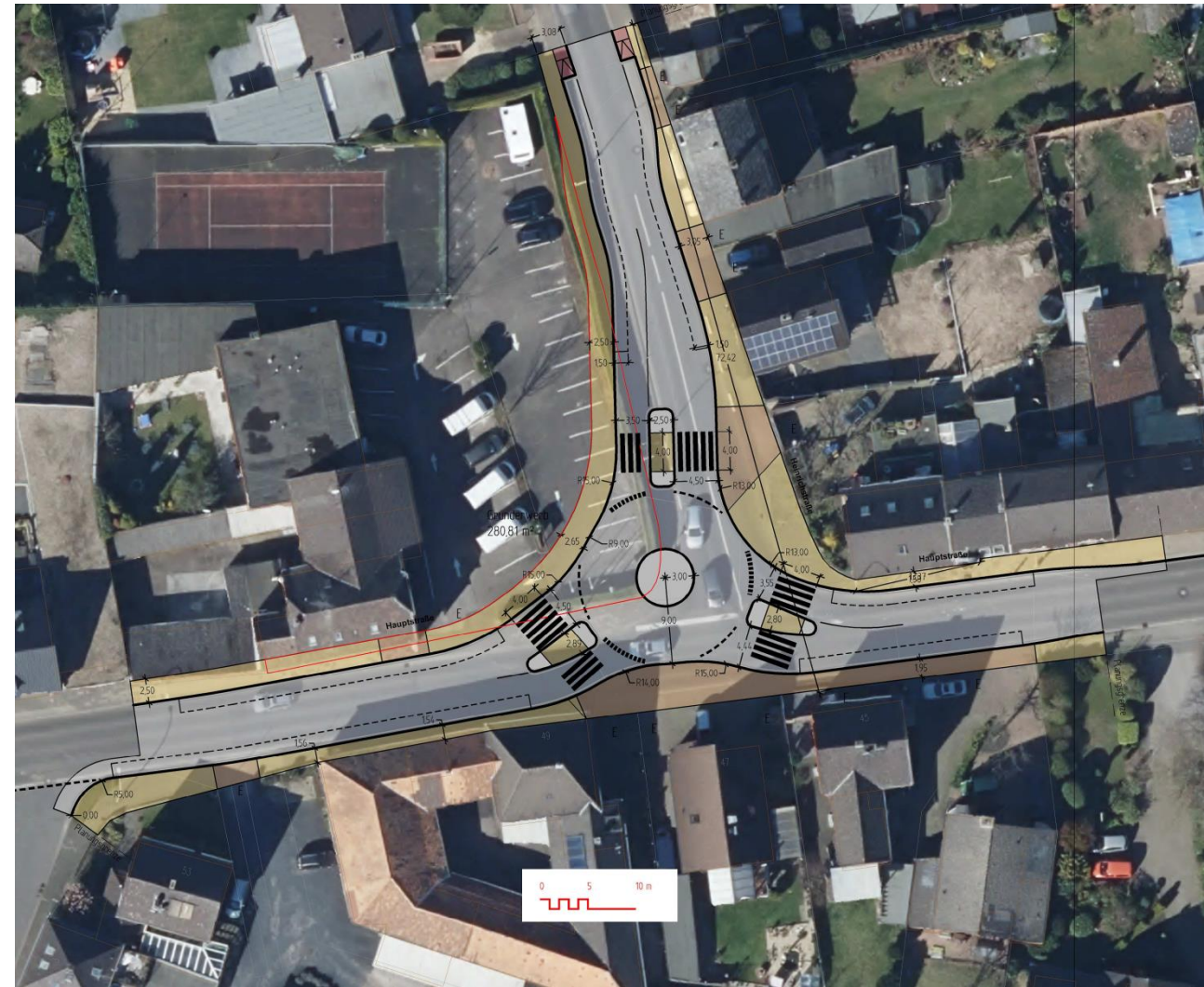
- Wegen beengter Verhältnisse auf der Hauptstraße, keine separaten Links- und rechtsabbiegespuren möglich → Mischspuren
- Getrennte Links- und Rechtseinbiegespuren auf der Heinrichsstraße mit Radfahrschleuse
- An den jeweiligen Zufahrten (Hauptstraße und Heinrichsstraße) Errichtung von Radschutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m
- Fortführung Radschutzstreifen auf der Hauptstraße zu einem späteren Zeitpunkt möglich
 - Fahrbahnbreite: 7,50 abzüglich 2x1,50 m Radschutzstreifen = 4,50 MIV-Fahrbahn
 - Maßnahme aus dem Radverkehrskonzept der Gemeinde Niederkrüchten
- Fußgängerfurten westlich der Einmündung auf der Hauptstraße und auf der Heinrichsstraße
- Gehwegbreiten an der schmalsten Stelle zwischen 1,58 m und 1,79 m, sonst eher 2,00 bzw. im Neubaubereich mind. 2,50 m.
- Grunderwerb auf der Fläche des Parkplatzes erforderlich: ca. 213,95 m²



Variante B:

Einmündung als Mini-Kreisel mit 18 m Durchmesser

- Mittelinsel als Querungshilfen in den jeweiligen Zufahrten und als Führungshilfe für den Radverkehr in den Kreisel
- Kreisel aus der Fahrbahnmitte der Hauptstraße heraus, um mehr Umlenkung bei der Durchfahrt zu bekommen.
- Innerorts-Kreisel mit Radverkehr auf der Fahrbahn
- An den jeweiligen Zufahrten (Hauptstraße und Heinrichsstraße) Errichtung von Radschutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m
- Fortführung Radschutzstreifen auf der Hauptstraße zu einem späteren Zeitpunkt möglich
 - ➔ Fahrbahnbreite: 7,50 abzüglich 2x1,50 m Radschutzstreifen = 4,50 MIV-Fahrbahn
 - ➔ Maßnahme aus dem Radverkehrskonzept der Gemeinde Niederkrüchten
- Gehwegbreiten an der schmalsten Stelle zwischen 1,58 m und 1,79 m, sonst eher 2,00 bzw. im Neubaubereich mind. 2,50 m.
- Grunderwerb auf der Fläche des Parkplatzes erforderlich: ca. 280,81 m²





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 32 30

Niederkrüchten, den 12.07.2021

Vorlagen-Nr. 229-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße

Sachverhalt:

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig ist. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide Ausbaumöglichkeiten gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass der Rat in seiner Sitzung am 09. November 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschließt. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Vorkaufssatzung

In Vertretung
gez. Schippers

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße
im Ortsteil Elmpt
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen:

Präambel

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide Ausbaumöglichkeiten gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09. November 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen

Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstücke 422, 423 und 482

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt
Anlage 1

35





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 10.09.2021

Vorlagen-Nr. 248-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 "Dürerstraße-West"

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich an der Dürerstraße im Ortsteil Elmpt im Bereich des sogenannten Malerviertels. Auf dem Grundstück Dürerstraße 20 – 22 steht das seit Jahren ungenutzte Gebäude eines ehemaligen Versorgungsmarkts der britischen Streitkräfte, bekannt unter der Bezeichnung „Naafi-Shop“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Nachdem es bereits in der Vergangenheit hin und wieder Ansätze für eine Folgenutzung des Grundstücks gegeben hat, steht die Verwaltung seit Beginn des Jahres 2021 in einem intensiven Austausch mit dem Grundstückseigentümer. Seitens des Grundstückseigentümers ist eine Wohnfolgenutzung des Grundstücks denkbar. Eine städtebauliche Konzeption dazu ist in der Anlage 2 dargestellt.

Neben der Beseitigung des städtebaulichen Missstands der leerstehenden Immobilie und des brachliegenden Grundstücks besteht durch dieses Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, die Einfahrtsituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld über den Ausbau des Knotenpunkts an der Dürerstraße zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Vorplanung eines Kreisverkehrsplatzes beauftragt und diesen mit der Konzeption des Grundstückseigentümers in Abgleich gebracht. Die Planungsskizze des Kreisverkehrs liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

Schließlich ist die Neuanlage der Verkehrsanlage gemäß den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über eine schalltechnische Untersuchung, die als Anlage 4 beigefügt ist, geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die geplante Erschließung des Neubaugebiets „Palixfeld“ durch den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmigen Kreisverkehr realisierbar ist und keine Konflikte im Sinne der 16. BImSchV zu befürchten sind.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens kann auf Basis der bereits erfolgten Prüfungen erfolgen und ist geeignet, neben der städtebaulichen Aufwertung des „Naafi-Shop“-Grundstücks die Erschließung des Palixfelds vorzubereiten.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt die Gemeinde Niederkrüchten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durch den Eigentümer des „Naafi-Shop“-Grundstücks finanziert.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 „Dürerstraße-West“ wird eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

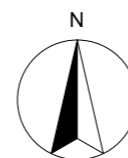
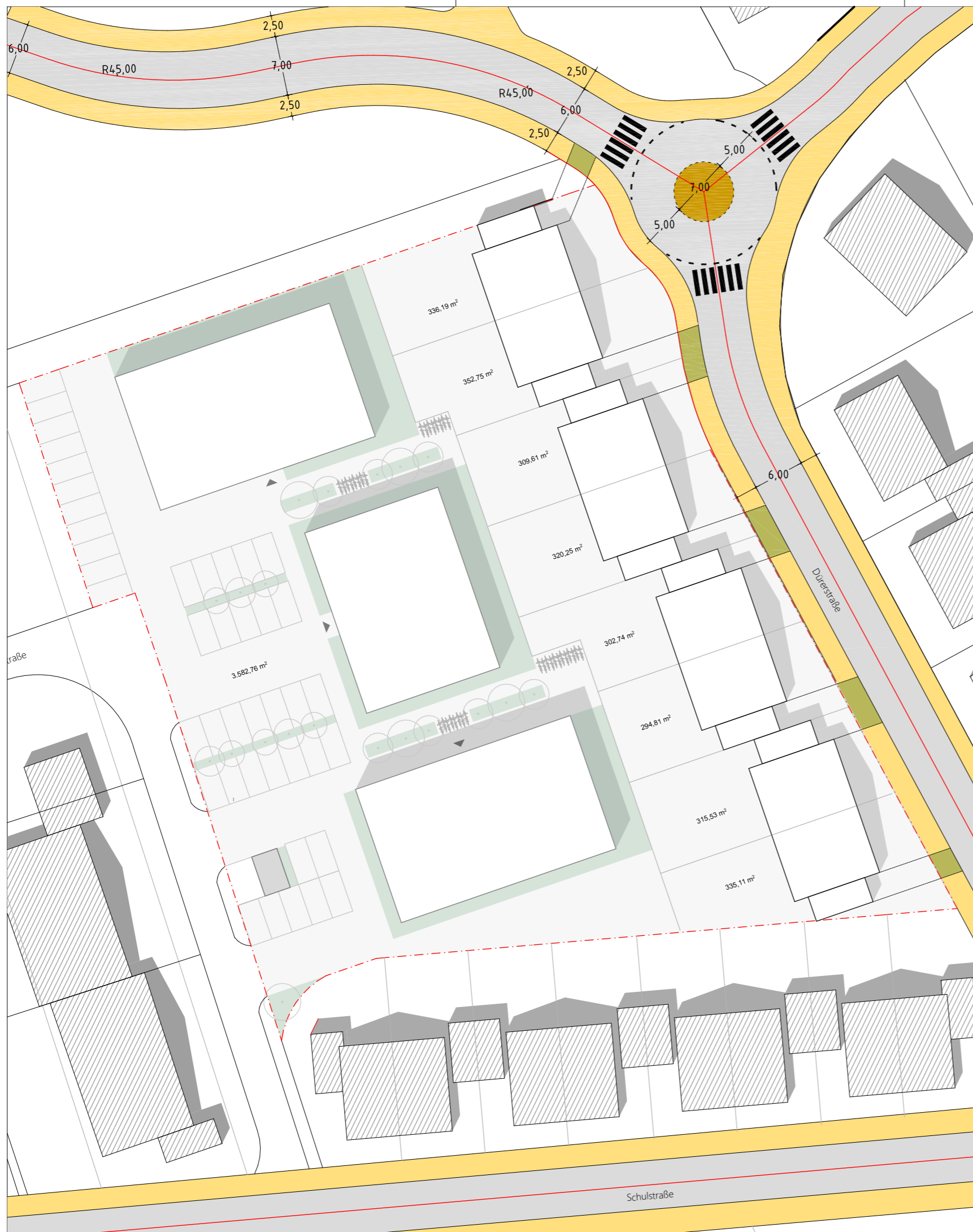
1. Geltungsbereich
2. Bebauungskonzept
3. Entwurf Kreisverkehrsplatz
4. Schalltechnische Untersuchung

In Vertretung

gez. Schippers

Geltungsbereich 1. Änderung des
Bebauungsplanes Elm-103
"Dürerstraße-West"





**FRANZ VAN STEPHOUDT
BAUUNTERNEHMUNG**



GmbH & Co. KG . Holtumsweg 29 . 47652 Weeze
Telefon 02837-1022 . Fax 02837-1027 . Email info@stephoudt.de

Bauherr
Franz van Stephoudt Bauunternehmung GmbH & Co. KG
Holtumsweg 29, 47652 Weeze

Projekt
Wohngebiet mit 4 DH und 3 MFH
Dürerstraße/ Schulstraße, 41372 Elmpt

Plan
Lageplan

Projektnummer
-

Datum
03.03.2021

Gezeichnet
PP

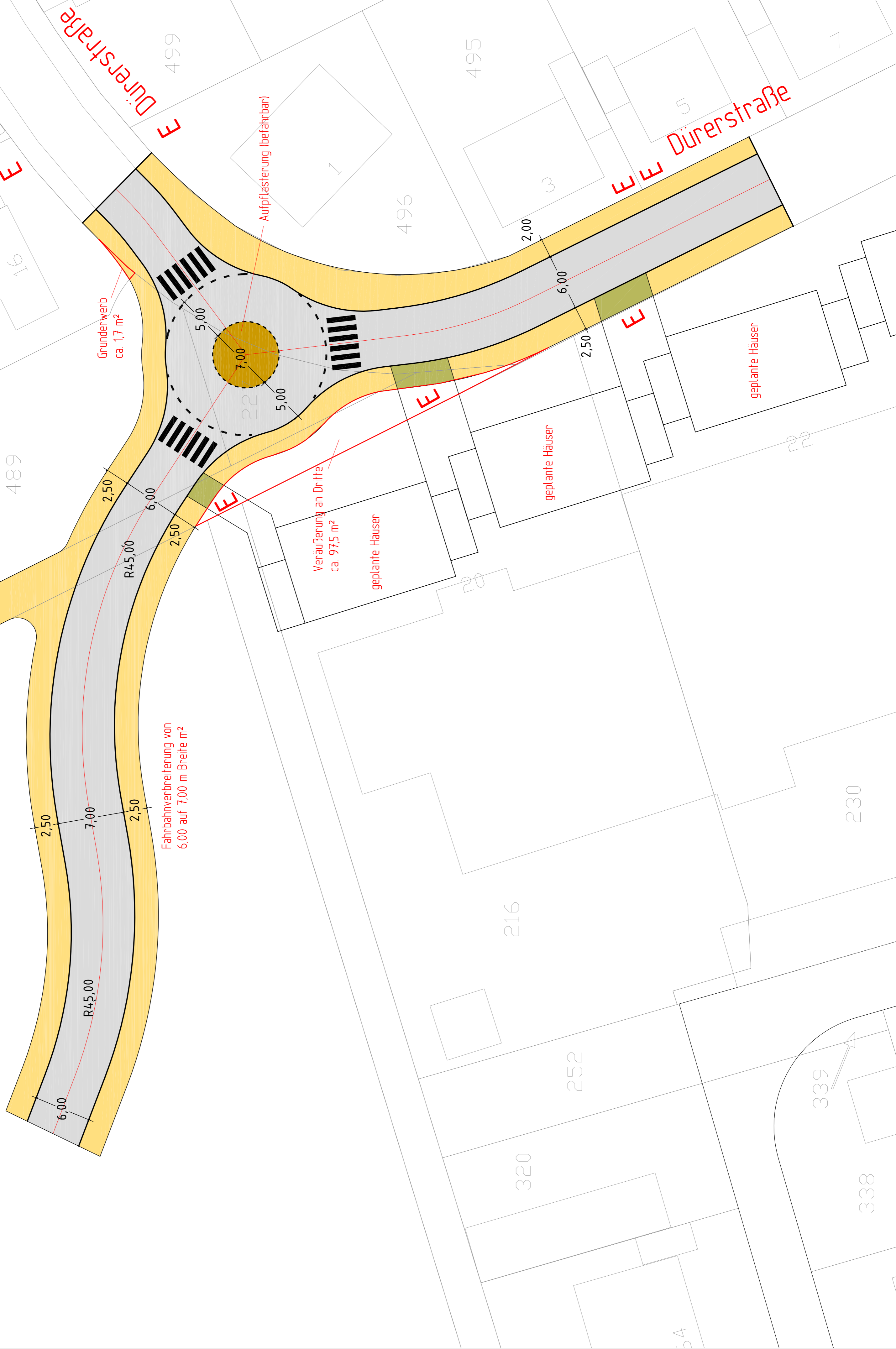
Maßstab
1:500

Plan
LG

Index
-

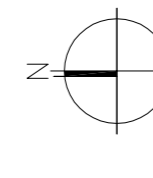
**Weitere Erschließung
"Palixfeld"**


- Fahrbahn
- Gehweg
- Mischfläche




Index	Planungsänderungen	Datum	Name

**Erschließungskonzept Palixfeld in
Niederkrüchten - Elmpt
Skizze Kreisverkehrsplatz**



Auftraggeber:

 Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Laurenzstraße 19
 41372 Niederkrüchten

Planverfasser:

 büro stadVerkehr
 Mittelstraße 55
 Telefon: 02103 91159-0
 Fax: 02103 91159-22

Pr. 375

M 1250	Plan: 375 - SK - 01
gezeichnet	Name Kubura
geprüft	Datum 29.01.2021

Gesehen/Genehmigt und zur Bauausführung freigegeben

Niederkrüchten, den 29.01.2021



Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten

Brilon
Bondzio
Weiser



Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten
Fachbereich Planen und Umwelt
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Auftragnehmer: Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
Tel.: 0234 / 97 66 000
Fax: 0234 / 97 66 0016
E-Mail: info@bbwgmbh.de

Bearbeitung: Dr.-Ing. Roland Weinert
Julian Bösebeck, M.Sc.
Christina Groß, B.Sc.
Max Zysk, B.Sc.

Projektnummer: 3.2213

Datum: 13. September 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung	2
2. Grundlagen	3
2.1 Beschreibung der Planung und geometrische Randbedingungen.....	3
2.2 Vorgehensweise	4
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.3.1 Grundsätzliches.....	4
2.3.2 Verkehrsgeräusche durch bauliche Eingriffe in öffentliche Verkehrsanlagen nach 16. BImSchV	4
2.4 Immissionsorte	5
2.4.1 Schutzniveau.....	5
2.4.2 Verkehrsgeräusche durch bauliche Eingriffe in öffentliche Verkehrsanlagen nach 16. BImSchV	7
3. Verkehrsaufkommen des Straßenverkehrs	8
4. Schalltechnische Berechnungen	9
4.1 Geräuschemissionen	9
4.2 Berechnungsergebnisse	10
4.3 Bewertung der Ergebnisse.....	10
5. Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme	11
Literaturverzeichnis	12
Anlagenverzeichnis	13



1. Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant zur Erschließung des Neubaugebietes „Palixfeld“ den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmligen Kreisverkehr.

Die schalltechnischen Auswirkungen von baulichen Eingriffen in öffentliche Straßen sind nach den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutz-Gesetz [7] zu ermitteln und zu bewerten.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Niederkrüchten damit beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen zu quantifizieren und zu bewerten.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes in Niederkrüchten-Elmpt.

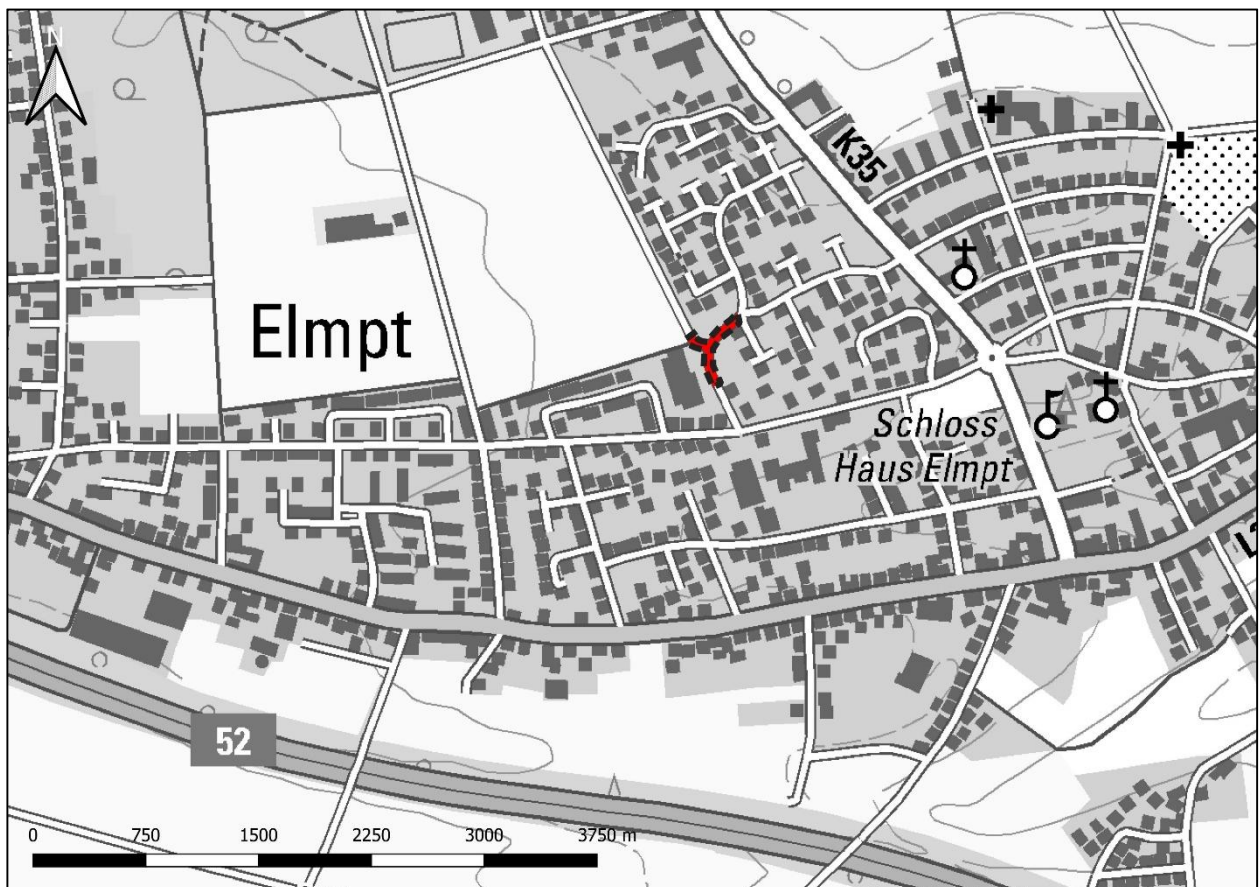


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in Niederkrüchten (Kartengrundlage: [4])



2. Grundlagen

2.1 Beschreibung der Planung und geometrische Randbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in dem Ortsteil Elmpt das Neubaugebiet „Palixfeld“. Dieses wird über die Dürerstraße angeschlossen. Im Anschlussbereich Dürerstraße / Palixfeld wird diese durch einen dreiarmligen Kreisverkehr ausgebaut. Für den Umbau in einen Kreisverkehr auf der Dürerstraße sind Anpassungen der äußeren Ränder des Verkehrsraums erforderlich.

Zum Zeitpunkt der vorliegenden Untersuchung lag noch keine konkrete Straßenplanung vor. Daher wurde die Berechnung auf der Grundlage einer verkehrstechnischen Skizze durchgeführt.

Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich entlang der Dürerstraße und des geplanten Neubaugebietes „Palixfeld“.

Das Gelände im Untersuchungsbereich ist eben und weist keine relevanten Höhenunterschiede auf.

Die Abbildung 2 zeigt die geplante Dürerstraße als Zu- und Ausfahrt des geplanten Neubaugebietes „Palixfeld“.

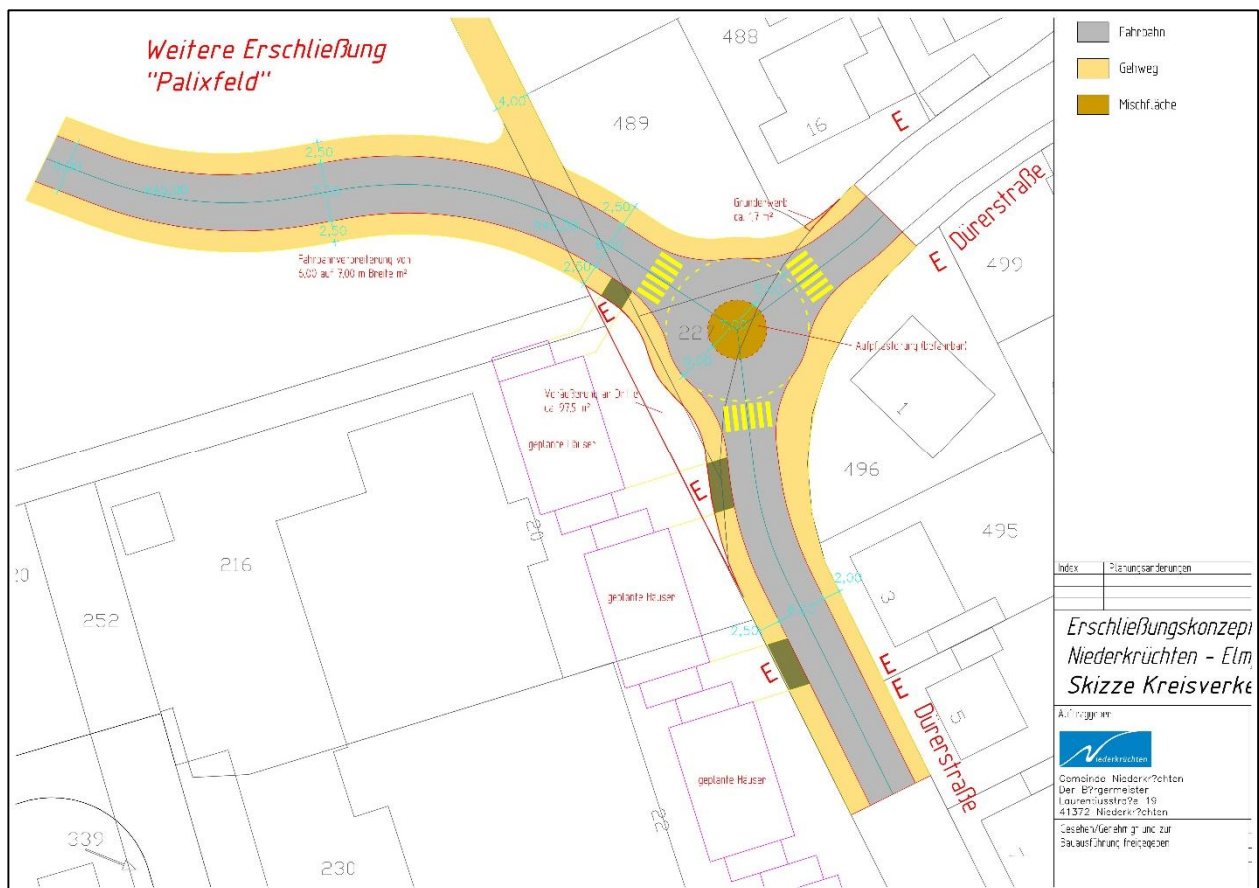


Abbildung 2: Auszug aus dem Lageplan zum geplanten Kreisverkehr (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten)



2.2 Vorgehensweise

Die Planung sieht eine bauliche Veränderung der Dürerstraße vor, mit dem Ziel, die Zu- und Ausfahrt des Neubaugebietes „Palixfeld“ gleichberechtigt anzubinden.

Die 16. BImSchV [7] schreibt vor, dass bei Neubau eines Verkehrsweges oder einem erheblichen baulichen Eingriff, der zu einer wesentlichen Änderung führt, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge nachzuweisen ist. Dabei soll jeder Verkehrsweg separat behandelt werden.

Im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist durch die geplante Zu- und Ausfahrt des Neubaugebietes „Palixfeld“ ein Neubau gegeben. Der Neubau des Kreisverkehrs wäre wiederum als erheblicher baulicher Eingriff zu behandeln. Da die Maßnahmen miteinander verknüpft sind, sich gegenseitig bedingen und die bestehende Dürerstraße bis auf den Kreisverkehr nicht bauliche verändert wird, wird eine gemeinsame Betrachtung der Maßnahme durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge geprüft.

Die von der Straße verursachten Geräuschimmissionen werden nach den Vorgaben der 16. BImSchV [7] für repräsentative Immissionsorte an den nächstgelegenen bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen errechnet. Die Bewertung der Immissionen erfolgt ebenfalls nach der 16. BImSchV [7].

Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.2. Als Basis dient eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau des Berechnungsmodells wurden öffentlich zugängliche Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten [4] des Landes und der Kommunen verwendet. Diese Daten wurden ergänzt durch die Erkenntnisse einer Ortsbesichtigung am 08.06.2021.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Grundsätzliches

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [5] verpflichtet, alle Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt durch städtebauliche Planungen so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf Geräusche existieren verschiedene Verordnungen zum BImSchG [5], in denen die Prüfung und Bewertung von Geräuschimmissionen geregelt ist.

Für die unterschiedlichen Geräuscharten sind verschiedene Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Dabei berücksichtigt jedes Regelwerk die jeweiligen Eigenheiten und die Geräuschcharakteristik der Schallquellen.

2.3.2 Verkehrsgeräusche durch bauliche Eingriffe in öffentliche Verkehrsanlagen nach 16. BImSchV

Bei Baumaßnahmen im öffentlichen Straßennetz sind die schalltechnischen Auswirkungen nach den Vorgaben der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) [7] zu analysieren und zu bewerten. Die 16. BImSchV [7] berücksichtigt für die Berechnung die Verfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) [3].

Im vorliegenden Fall erfolgt im Rahmen der Planung ein Straßenneubau und keine bauliche Veränderung im Sinne der 16. BImSchV [7]. Insofern ist zu überprüfen, ob die Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge an den umliegenden schutzbedürftigen Gebäuden eingehalten werden.



Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von dem Straßenneubau sind nach 16. BImSchV [7] die in der Tabelle 1 dargestellten Grenzwerte anzuwenden.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV [7] für den vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Grenzwert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
WA	59	49

Für den Neubau und bauliche Veränderungen von Straßen ist die Bewertung nach der 16. BImSchV [7] einschlägig und verpflichtend. Die dort genannten Immissionsgrenzwerte definieren die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen.

Die 16. BImSchV [7] bewertet bereits eine Veränderung ab 2,1 dB(A) (nach den Rundungsregeln 3 dB(A)) als wesentliche Änderung der Geräuschbelastung.

2.4 Immissionsorte

2.4.1 Schutzniveau

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB [1].

Im vorliegenden Fall existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Wohnbereich nördlich der Schulstraße und entlang der Dürerstraße, der Auskunft über das Schutzniveau geben kann.

Die schützenswerte Bebauung in Form von einzelnen Wohngebäuden befindet sich entlang der Dürerstraße. Die Wohnnutzungen entlang der Dürerstraße werden nach dem Bebauungsplan Elm-110 einem WA-Gebiet zugeordnet.

Die Abbildung 3 zeigt einen Auszug aus dem Bebauungsplan Elm-110 1. Änderung „Malerviertel“.



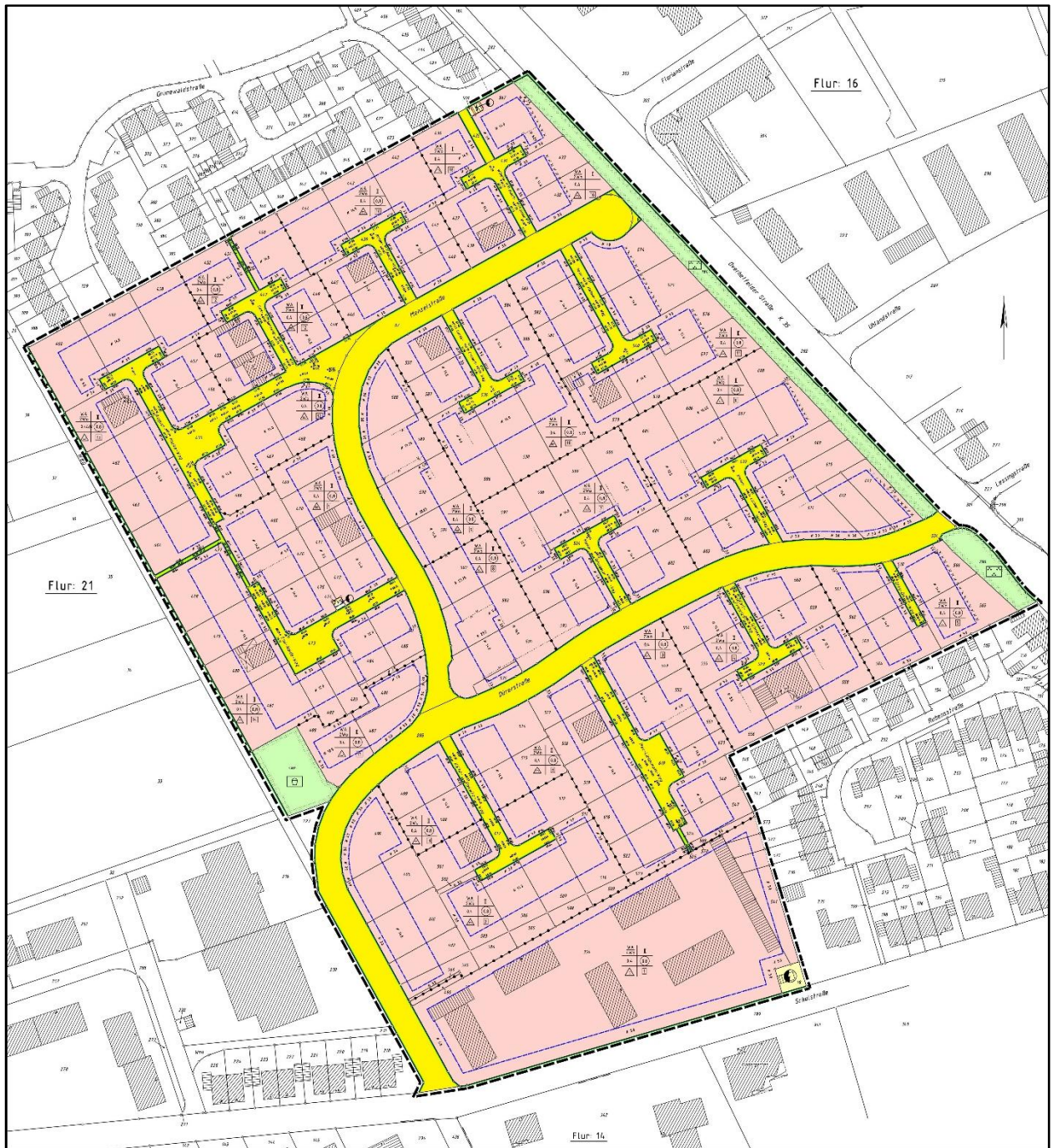


Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Elm-110 1. Änderung "Malerviertel" (Quelle: Gemeinde Niederkrüchten)



2.4.2 Verkehrsgeräusche durch bauliche Eingriffe in öffentliche Verkehrsanlagen nach 16. BImSchV

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte an den maßgebenden Immissionsorten.

Die Abbildung 4 zeigt eine Darstellung des Berechnungsmodells für den Prognose-Planfall mit den relevanten Verkehrswegen, Gebäuden und Immissionsorten für die Bewertung nach 16. BImSchV [7]. Es wurden ausschließlich die neu gebauten Straßenabschnitte modelliert (rote Linien). 5 Immissionsorte wurden an 5 bestehenden Gebäuden und 9 Immissionsorte an den geplanten Doppelhaushälften und Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Dürerstraße 20 bis 22 modelliert. In der Abbildung 4 sind die untersuchten Immissionsorte als gelbe Punkte markiert.

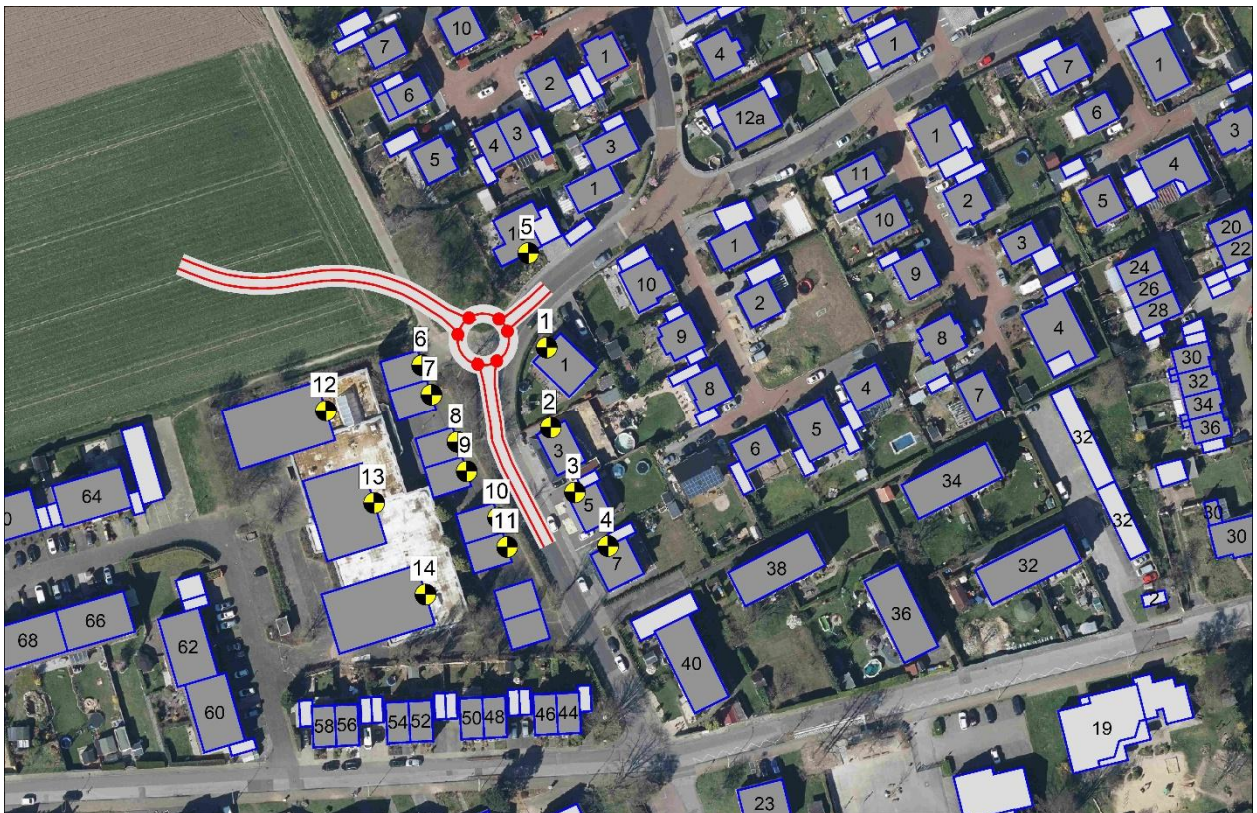


Abbildung 4: Darstellung des Berechnungsmodells für Verkehrsgeräusche im Untersuchungsbereich



3. Verkehrsaufkommen des Straßenverkehrs

Die Verkehrsbelastungen im Untersuchungsgebiet wurden aus der Verkehrsuntersuchung „Verkehrsgutachten Palixfeld in Niederkrüchten-Elmpt“ [2]. Die Abbildung 5 zeigt die Verkehrsstärken für die schalltechnische Berechnung nach 16. BImSchV [7] bzw. RLS-19 [3] für den Prognose-Planfall. Die Darstellung zeigt das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen an Werktagen (DTVw) und das durchschnittliche tägliche Aufkommen an Schwerverkehrsfahrzeugen an Werktagen. Für schalltechnische Berechnungen müssen DTV-Werte verwendet werden. Die dargestellten DTVw-Werte werden sich im vorliegenden Fall aufgrund der umliegenden Wohngebiete allerdings erfahrungsgemäß nur kaum von den DTV-Werten unterscheiden. Mit den DTVw-Werten wird zur sicheren Seite gerechnet.

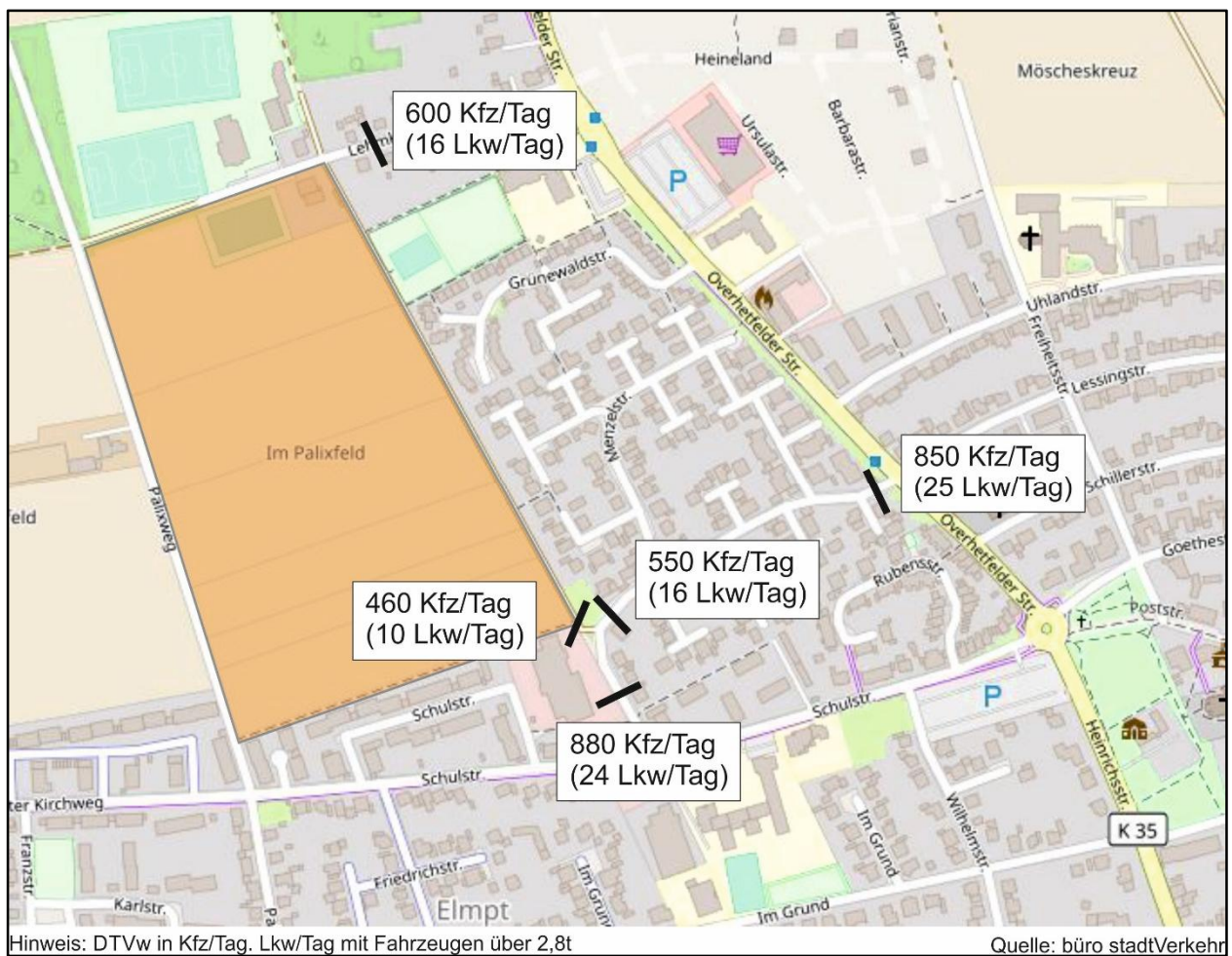


Abbildung 5: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärken an Werktagen (DTVw) in Kfz/24h (SV1/24h) (SV2/24h) im Prognose-Planfall (Quelle: büro stadVerkehr [2])



4. Schalltechnische Berechnungen

4.1 Geräuschemissionen

Im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach RLS-19 [3] ergeben sich die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Wesentlichen aus der Verkehrsstärke und dem Schwerverkehrsanteil, ergänzt um einzelne Korrekturfaktoren für die zulässige Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Längsneigung.

Das Berechnungsverfahren basiert auf dem unter Ziffer 3 dargestellten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage des Jahres. Dieses ist für den Tages- und Nachtzeitraum in eine mittlere stündliche Belastung umzurechnen. Die Geräuschemission von einem Straßenabschnitt L_W' errechnet sich aus den Schalleistungspegeln aller Fahrzeuggruppen auf diesem Straßenabschnitt in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit $L_{W,FzG}(v_{FzG})$ und der mittleren stündlichen Verkehrsstärke M nach der Formel

$$L_W' = 10 \times \log[M] + \log \left[\frac{100-p_1-p_2}{100} \times \frac{10^{0,1 \times L_{W,PKW}(v_{PKW})}}{v_{PKW}} + \frac{p_1}{100} \times \frac{10^{0,1 \times L_{W,Lkw1}(v_{Lkw1})}}{v_{Lkw1}} + \frac{p_2}{100} \times \frac{10^{0,1 \times L_{W,Lkw2}(v_{Lkw2})}}{v_{Lkw2}} \right] - 30 \text{ in dB(A)}$$

mit M = mittlere stündliche Verkehrsstärke in Kfz/h und p_1 bzw. p_2 = Anteil der Fahrzeuggruppe Lkw1 bzw. Lkw2 in %.

Die Berechnung des Schalleistungspegels einer Fahrzeuggruppe errechnet sich aus dem Grundwert des Schalleistungspegels eines Fahrzeuges $L_{W0,FzG}(v_{FzG})$ zuzüglich Korrekturwerten für den Straßendeckschichttyp $D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG})$, die Längsneigung $D_{LN,FzG}(g, h_{Beb})$, den Knotenpunkttyp $D_{K,KT}(x)$ und dem Zuschlag für die Mehrfachreflexion $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ nach der Formel

$$L_{W,FzG}(v_{FzG}) = L_{W0,FzG}(v_{FzG}) + D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG}) + D_{LN,FzG}(g, h_{Beb}) + D_{K,KT}(x) + D_{refl}(h_{Beb}, w) \text{ in dB(A)}$$

Für die Berechnung der Parameter M_T , M_N (mittlere stündliche Verkehrsstärke) wurde auf die Faktoren der Tabelle 2 der RLS-19 [3] zurückgegriffen. Da es sich bei der Dürerstraße um eine nicht klassifizierte Gemeindestraße handelt, errechnet sich M_T zu $0,0575 \cdot \text{DTV}$ und M_N zu $0,0100 \cdot \text{DTV}$. Die Anteile P_T und P_N der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 wurden aus den ermittelten Verkehrsmengen und den Standardwerten der Tabelle 2 der RLS-19 [3] errechnet.

Entsprechend den Vorgaben des Rechenverfahrens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den zu untersuchenden Abschnitten zu berücksichtigen. Auf der Dürerstraße gilt in dem untersuchten Abschnitt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit (v_{zul}) von 30 km/h. Auf der Zufahrt zum Palixfeld wird für den Prognose-Planfall dieselbe Geschwindigkeit angesetzt.

Für die Straßenoberfläche wird auf der Dürerstraße und der Zufahrt zum Palixfeld ein nicht geriffelter Asphalt angesetzt, wodurch der Parameter $D_{SD,SDT,FzG}(v_{FzG})$ für diesen Abschnitt einen Wert von 0 dB(A) für Pkw und für Lkw annimmt.

Schalltechnisch relevante Längsneigungen sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Die Auswertung und die Wahl des entsprechenden Wertes für den Parameter $D_{LN,FzG}(g, h_{Beb})$ erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Geländemodells.

Für den Kreisverkehr ist nach RLS-19 [3] ein Zuschlag zur Berücksichtigung der Anfahr- und Bremsgeräusche zu berücksichtigen. Der Parameter $D_{K,KT}(x)$ errechnet sich nach der Formel

$$D_{K,KT}(x) = K_{KT} \cdot \max \left\{ 1 - \frac{x}{120}; 0 \right\}$$



Für Kreisverkehre ist $K_{KT} = 2$ dB(A) zu setzen. X = Entfernung der Punktschallquelle vom Knotenpunkt in m. Die Auswertung erfolgt durch das Programmsystem automatisch.

Die Dürerstraße verläuft auf diesem Abschnitt an wenigen Stellen zwischen parallelen, reflektierenden Gebäudefassaden. An diesen Stellen wird ein Zuschlag zur Berücksichtigung von Mehrfachreflexionen gegeben. Der Parameter $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ nimmt dabei höchstens den Wert 0,2 dB(A) an. Die Berechnung des Parameters $D_{refl}(h_{Beb}, w)$ erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Berechnungsmodells.

Die Berechnung der Emissionspegel nach RLS-19 [3] ist detailliert in der Anlage 1 (Prognose-Planfall) dargestellt.

4.2 Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 2 tabellarisch und in der Anlage 3 im Lageplan dargestellt. Die Anlagen 2 und 3 zeigen die Beurteilungspegel im Prognose-Planfall. Die Anlage 3 zeigt zudem die Isophone der Beurteilungspegel am Tag in 2 m Höhe über Grund.

Es ist erkennbar, dass die Immissionsgrenzwerte für WA-Gebiete von 59/49 dB(A) tags/nachts an allen untersuchten Wohngebäuden eingehalten werden. Die höchsten Beurteilungspegel liegen an dem neu geplanten Doppelhaus an der Dürerstraße (IO 10) mit 56/49 dB(A) vor. Damit sind die Immissionsgrenzwerte um mindestens 3 dB(A) tagsüber unterschritten. In der Nacht sind keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu erwarten.

4.3 Bewertung der Ergebnisse

An keinem Gebäude ist die Anspruchsvoraussetzung für Lärmschutzmaßnahmen erfüllt, da die Beurteilungspegel nicht über den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV [7] liegen.

Somit sind Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV [7] besteht nicht.



5. Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten plant zur Erschließung des Neubaugebietes „Palixfeld“ den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmigen Kreisverkehr.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Baumaßnahme analysiert. Dabei war zu prüfen, ob durch den Neubau der Straße die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV [7] gewährleistet ist oder ob Anspruch auf Schallschutz besteht.

Die der Untersuchung zugrunde liegenden Verkehrsbelastungen wurden dem „Verkehrsgutachten Palixfeld in Niederkrüchten-Elmpt“ [2] entnommen.

Die schalltechnische Untersuchung nach den Vorgaben der 16. BImSchV [7] kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Durch den Neubau des Kreisverkehrs mit der Zu- und Ausfahrt zum Neubaugebiet „Palixfeld“ liegen die Beurteilungspegel bei maximal 56/49 dB(A).
- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [7] werden durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht überschritten.
- An den neu geplanten Wohngebäuden auf dem Grundstück Dürerstraße 20 bis 22 werden die Immissionsgrenzwerte ebenfalls unterschritten.
- Es besteht kein Anspruch auf Schallschutz im Sinne der 16. BImSchV [7].

Insgesamt ist festzustellen, dass die geplante Erschließung des Neubaugebietes „Palixfeld“ durch den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmigen Kreisverkehr realisierbar ist und keine Konflikte im Sinne der 16. BImSchV [7] zu befürchten sind.



Dr.-Ing. Roland Weinert

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Bochum, September 2021



Literaturverzeichnis

- [1] **Baugesetzbuch (BauGB):**
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- [2] **Büro stadVerkehr (2021):**
Verkehrsgutachten Palixfeld in Niederkrüchten-Elmpt, 2021.
- [3] **Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (2019):**
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 19. Köln, 2019.
- [4] **GEOBASIS NRW**
Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Datensatz (URI):
<https://registry.gdi-de.org/id/de.nw>
- [5] **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge**
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist
- [6] **OpenStreetMap**
© OpenStreetMap contributors (2021), <https://www.openstreetmap.org/copyright>
- [7] **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**
Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV, vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2021 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist



Anlagenverzeichnis

Emissionsberechnung

Anlage 1: Straße, Prognose-Planfall

Immissionsergebnisse

Anlage 2: Beurteilungspegel durch Straßenneubau (Bewertung gemäß 16. BImSchV)

Anlage 3: Lageplan zu Anlage 2, Beurteilungspegel außerhalb Plangebiet im Prognose-Planfall, Bewertung nach 16. BImSchV



Anlagen



Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten

Verkehrsgeräusche Straße, Prognose-Planfall

Straße	DTV	M	pPkw	pLkw1	pLkw2	M	pPkw	pLkw1	pLkw2	vPkw	vLkw1	vLkw2	vPkw	vLkw1	vLkw2	Straßen- oberfläche	Dist. KT (x)	KT	D Refl	Steigung	L'w	L'w
	Kfz/24h	Tag Kfz/h	Tag %	Tag %	Tag %	Nacht Kfz/h	Nacht %	Nacht %	Nacht %	Tag km/h	Tag km/h	Tag km/h	Nacht km/h	Nacht km/h	Nacht km/h		Tag m	Tag	dB(A)	%	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Palixweg	460	26	97,8	0,9	1,2	5	97,8	0,9	1,3	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	81,43	Kreisverkehr	0,0	0,3	65,4	57,8
Palixweg	460	26	97,8	0,9	1,2	5	97,8	0,9	1,3	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	19,36	Kreisverkehr	0,0	1,4	66,4	58,8
Palixweg	460	26	97,8	0,9	1,2	5	97,8	0,9	1,3	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	-2,2	66,7	59,1
Dürerstraße	550	32	97,1	1,2	1,6	5	97,1	1,2	1,7	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	15,82	Kreisverkehr	0,0	0,5	67,5	59,9
Dürerstraße	550	32	97,1	1,2	1,6	5	97,1	1,2	1,7	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	0,5	67,7	60,1
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	2,23	Kreisverkehr	0,0	-1,2	68,2	60,6
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	-0,6	68,2	60,6
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	2,1	68,2	60,7
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	0,9	68,2	60,6
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	-2,7	68,2	60,6
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	-0,3	68,2	60,6
Kreisfahrbahn	630	36	97,3	1,2	1,5	6	97,3	1,1	1,6	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	0,1	68,2	60,6
Dürerstraße	880	51	97,3	1,2	1,5	9	97,3	1,2	1,5	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	53,27	Kreisverkehr	0,0	-0,6	68,9	61,3
Dürerstraße	880	51	97,3	1,2	1,5	9	97,3	1,2	1,5	30	30	30	30	30	30	Nicht geriffelter Gussasphalt	0,00	Kreisverkehr	0,0	-0,8	69,7	62,1

18.06.2021

Anlage 1
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten

Verkehrsgeräusche Straße, Prognose-Planfall

Legende

Straße		Straßenname
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
Straßen- oberfläche		
Dist. KT (x) Tag	m	Abstand zu Schnitt mit Straßenemissionslinie
KT Tag		Knotenpunkttyp
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich

18.06.2021

Anlage 1
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch Straßenneubau (Bewertung gemäß 16. BImSchV)

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
1	Dürerstraße 1	WA	EG	NW	59	49	55,6	48,0	---	---	
1	Dürerstraße 1	WA	1.OG	NW	59	49	55,4	47,8	---	---	
2	Dürerstraße 3	WA	EG	NW	59	49	53,3	45,7	---	---	
3	Dürerstraße 5	WA	EG	NW	59	49	52,9	45,3	---	---	
3	Dürerstraße 5	WA	1.OG	NW	59	49	51,6	44,0	---	---	
4	Dürerstraße 7	WA	EG	NW	59	49	49,1	41,5	---	---	
4	Dürerstraße 7	WA	1.OG	NW	59	49	49,6	42,0	---	---	
5	Dürerstraße 16	WA	EG	SO	59	49	52,7	45,1	---	---	
6	Neubau Dürerstraße 1	WA	EG	O	59	49	55,1	47,5	---	---	
6	Neubau Dürerstraße 1	WA	1.OG	O	59	49	55,1	47,5	---	---	
7	Neubau Dürerstraße 2	WA	EG	O	59	49	54,6	47,0	---	---	
7	Neubau Dürerstraße 2	WA	1.OG	O	59	49	54,9	47,3	---	---	
8	Neubau Dürerstraße 3	WA	EG	O	59	49	55,2	47,6	---	---	
8	Neubau Dürerstraße 3	WA	1.OG	O	59	49	55,4	47,8	---	---	
9	Neubau Dürerstraße 4	WA	EG	O	59	49	55,2	47,6	---	---	
9	Neubau Dürerstraße 4	WA	1.OG	O	59	49	55,4	47,8	---	---	
10	Neubau Dürerstraße 5	WA	EG	O	59	49	55,7	48,1	---	---	
10	Neubau Dürerstraße 5	WA	1.OG	O	59	49	55,5	47,9	---	---	
11	Neubau Dürerstraße 6	WA	EG	O	59	49	54,0	46,4	---	---	
11	Neubau Dürerstraße 6	WA	1.OG	O	59	49	54,2	46,6	---	---	
12	Neubau Schulstraße 1	WA	EG	O	59	49	42,8	35,2	---	---	
12	Neubau Schulstraße 1	WA	1.OG	O	59	49	44,5	36,9	---	---	
12	Neubau Schulstraße 1	WA	2.OG	O	59	49	45,9	38,3	---	---	
13	Neubau Schulstraße 2	WA	EG	O	59	49	41,7	34,1	---	---	

18.06.2021

Anlage 2
Seite 1

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten
 Beurteilungspegel durch Straßenneubau (Bewertung gemäß 16. BImSchV)

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T	RW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff	
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
13	Neubau Schulstraße 2	WA	1.OG	O	59	49	43,3	35,7	---	---	
13	Neubau Schulstraße 2	WA	2.OG	O	59	49	45,0	37,4	---	---	
14	Neubau Schulstraße 3	WA	EG	O	59	49	37,7	30,1	---	---	
14	Neubau Schulstraße 3	WA	1.OG	O	59	49	39,7	32,2	---	---	
14	Neubau Schulstraße 3	WA	2.OG	O	59	49	41,9	34,3	---	---	

18.06.2021

Anlage 2
Seite 2

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten
Beurteilungspegel durch Straßenneubau (Bewertung gemäß 16. BImSchV)

Legende

INr		laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Himmelsrichtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN

18.06.2021

Anlage 2
Seite 3

Brilon Bondzio Weiser GmbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum

Brilon
Bondzio
Weiser 

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH



Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- Knotenpunkt
- ⊖ Punkt ohne Grenzwertüberschreitung
- ⊕ Punkt mit Grenzwertüberschreitung
- Grenzwertlinie im Tageszeitraum für WA

WA	59	49
2.OG	60	50
1.OG	59	49
EG	56	46

Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)

Pegelbereich LrT in 2m ü. Grund in dB(A)

	< 59
	59 - 64
	64 - 69
	>= 69

Brilon Bondzio Weiser

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmibh.de
Internet: www.bbwgmibh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41372 Niederkrüchten

Projekt:
Bauvorhaben an der Dürerstraße in Niederkrüchten,
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 2 Beurteilungspegel außerhalb Plangebiet im Prognose-Planfall Bewertung nach 16. BImSchV		Blatt Nr.: Anlage 3
RegNr.:	Maßstab 1:1500 Format DIN-A4	Datum: 18.06.2021
erstellt: Bösebeck	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 32 30

Niederkrüchten, den 16.09.2021

Vorlagen-Nr. 254-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Städtebauliches Konzept Palixfeld
2. Entwurf der Vorkaufssatzung

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten

Strukturkonzept Palixfeld



Satzung der Gemeinde Niederkrüchten
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost
im Ortsteil Elmpt
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen:

Präambel

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Elmpt, Flur 21, Flurstücke 34 bis 45

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Palixfeld-Ost Anlage 1





Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 32 30

Niederkrüchten, den 16.09.2021

Vorlagen-Nr. 255-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kantstraße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Städtebauliches Konzept
2. Entwurf der Vorkaufssatzung

In Vertretung

gez. Schippers

Gemeinde Niederkrüchten

Strukturkonzept Kantstraße/Lütterbachstraße

mit Senioreneinrichtungen und Kita (Stand 20.05.2021)



Baumbestand

z.B. Retentionsfläche

z.B. Kinderspielplatz

z.B. Stellplätze (6)

Eingang

ca. 264 qm

ca. 264 qm

ca. 260 qm

ca. 372 qm

Kita, eingeschossig
Grundstücksfläche
ca. 3.928 qm

z.B. Stellplätze (13)
Erschließungs- und Besamungsplan
bei Grundstücksübergang

z.B. Nebeneingang/Retungszufahrt Kita

Kantstraße

DH II

DH II

ca. 499 qm

ca. 278 qm

ca. 278 qm

ca. 358 qm

ca. 504 qm

ca. 278 qm

ca. 358 qm

DH II

DH II

ca. 278 qm

ca. 358 qm

MFH II +
Stallgeschoss
ca. 2.991 qm

Service-
wohnen II

Service-
wohnen III

gar. 1 Lamschulz

Hochstraße

Netto

gar. Kreuzweicht 35 m
(für schmalere abgegrenzt)

gar. 1 Lamschulz

MFH I +
Stallgeschoss

MFH II +
Stallgeschoss

30 m zum Wald

Ausgleich/Retention/
Spielplatz

gar. 1 Lamschulz

MFH III

MFH III

MFH III

MFH III

MFH III

MFH III +
Stall-
geschoss

MFH III +
Stall-
geschoss

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße
im Ortsteil Niederkrüchten
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen:

Präambel

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kantstraße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebauli-

chen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Niederkrüchten

Flur 11, Flurstücke 52, 53, 54, 90, 122, 168, 210, 215 tlw., 217 tlw.,

Flur 81, Flurstücke 56 tlw., 57 tlw., 58, 65, 143, 144

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorkaufssatzung der Gemeinde
Niederkrüchten für den Bereich
Kantstraße/Lütterbachstraße
Anlage 1



© Land NRW/Kreis Viersen 2021



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 32 30

Niederkrüchten, den 16.09.2021

Vorlagen-Nr. 256-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 13. Oktober 2016 mit Datum vom 14. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Ziel der Satzung war es, das einzige innerörtlich im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten gelegene Flächenpotential für großflächigen Einzelhandel zu sichern. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ und der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters ist das Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für diesen Standort erfüllt. Die Vorkaufssatzung ist mithin aufzuheben.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer

2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Aufhebungssatzung
2. Geltungsbereich der aufzuhebenden Satzung

In Vertretung
gez. Schippers

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten
über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Be-
reich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Vorkaufssatzung

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten vom 27. September 2016 (Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 823) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

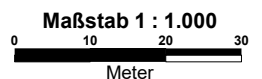
Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorkaufssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten

Anlage 1



Gemeinde Niederkrüchten
Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt
Produktgruppe 3



Erstellt: Beate Dohmen

27.09.2016



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 01

Niederkrüchten, den 05.10.2021

Vorlagen-Nr. 250-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten 04.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02. April 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 30. November 2020 hat die Verwaltung die im Gemeindeeigentum befindlichen Potenzialflächen vorgestellt und zugesagt, Vorschläge für die Vermarktung der zur Verfügung stehenden Grundstücke vorzulegen. In der Anlage ist eine aktuelle Übersicht der Potenzialflächen dargestellt. Darin ist erkennbar, dass bereits ein Großteil der kurzfristig bebaubaren Grundstücke veräußert wurde. Zudem hat die Verwaltung zwei weitere Gemeindegrundstücke ermittelt, die für den Wohnungsbau und mithin für eine Vermarktung entsprechend der Vermarktungskriterien der Gemeinde Niederkrüchten geeignet wären:

Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“. Aufgrund der teilweisen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung, der Ausweisung der Gebietskategorie Mischgebiet, ist das Grundstück als Wohngrundstück aktuell noch nicht entwickelbar. Der Rat hat in seiner Sitzung

am 29. Juni 2021 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ gefasst. Ziel der Planung ist es, einen rechtsgültigen Bebauungsplan durch Ausweisung einer noch festzulegenden Gebietskategorie (z. B. Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet) herzustellen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann das Gemeindegrundstück für eine Wohnbebauung vermarktet werden.

Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Overhetfeld-Mitte und stellt mithin eine klassische Baulücke im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB dar. Eine Entwicklung wäre grundsätzlich kurzfristig möglich. Da das Grundstück jedoch bis zum 31. Oktober 2023 verpachtet ist, ist eine bauliche Entwicklung erst im Anschluss an dieses Pachtverhältnis möglich. Gleichwohl könnte eine Vermarktung für den Wohnungsbau ab einem sinnhaften Zeitpunkt vor dem Ablauf des Pachtvertrags durchgeführt werden.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 04. Oktober 2021 gegen eine Vermarktung des Grundstücks an der Dilborner Straße ausgesprochen, da dieses Grundstück als Reservefläche für eine mögliche künftige Erweiterung der benachbarten Kindertageseinrichtung oder für sonstige öffentliche Nutzungen im Gemeindeeigentum verbleiben soll. Der Ausschuss hat jedoch empfohlen, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Übersicht Binnenpotenzialflächen

In Vertretung
gez. Schippers

Binnenpotenzialflächen im Gemeindeeigentum

Stand: 13.09.2021

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Telefon: 02163 980-0
Telefax: 02163 980-111
www.niederkruechten.de

Binnenpotenziale Gemeindegrundstücke									
Nr.	Ortsteil	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Größe Teilfläche	ca. WE insg.	Anmerkungen
1	Brempt	Kahrstraße	Niederkrüchten	9	306	821		2	schwierige Bodenverhältnisse
2	Elmpt	Schulstraße	Elmpt	14	627	1.310		2	veräußert
3	Elmpt	Adam-Houx-Straße	Elmpt	14	561	764		2	
4	Elmpt	Florianstraße	Elmpt	16	482	3.339		6	in der Vermarktung
5	Elmpt	Florianstraße	Elmpt	16	409	1.043		2	veräußert
6	Elmpt	Heineland	Elmpt	16	484	1.789		8	veräußert
7	Elmpt	Heineland	Elmpt	16	384	1.142		8	veräußert
8	Elmpt	Florianstraße	Elmpt	16	412	1.981		15	Erweiterungspotenzial Feuerwehr
9	Elmpt	Florianstraße	Elmpt	16	411	1.911		15	veräußert, Baugenehmigung liegt vor
10	Elmpt	Florianstraße	Elmpt	16	410	1.601		15	veräußert, Baugenehmigung liegt vor
11	Elmpt	Goethestraße	Elmpt	16	239	1.604		15	ggf. Planungsrecht erforderlich, Grünanlage
12	Elmpt	Palixweg	Elmpt	27	27	571		8	Planungsrecht erforderlich, Spielplatz
13	Elmpt	Im Grund	Elmpt	14	1, 342		5.000		Grundschule Elmpt
14	Heyen	Am Ertekamp	Niederkrüchten	4	258	1410		15	ggf. Planungsrecht erforderlich, Spielplatz
15	Niederkrüchten	Dr.-Lindemann-Straße	Niederkrüchten	14	627	3.719		1	veräußert
16	Niederkrüchten	Ulmenstraße	Niederkrüchten	64	191		1.270	1	veräußert
17	Niederkrüchten	Stadionstraße	Niederkrüchten	14	661	3.341		30	Planungsrecht erforderlich, Grünanlage
18	Niederkrüchten	Stadionstraße	Niederkrüchten	14	9		1.537	15	ggf. Planungsrecht erforderlich, Grünanlage
19	Overhetfeld	Dilborner Straße	Elmpt	18	233	1.609		2	
20	Silverbeek	Steinstraße	Niederkrüchten	65	383		1.500	2	Grundstück Obdachlosenunterkunft

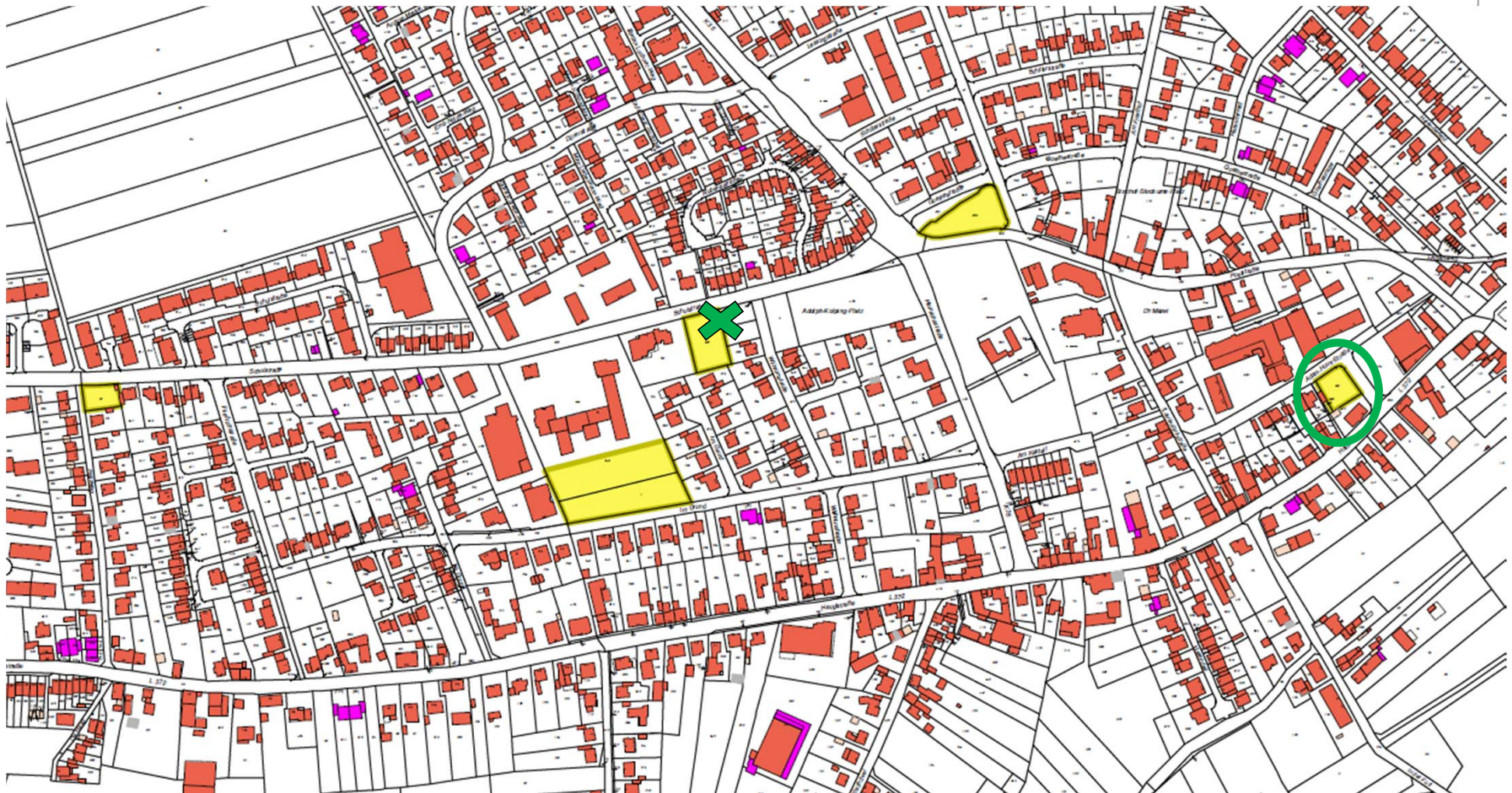
Stand: 13.09.2021

Nr. 1: Brempt, Kahrstraße/Ecke Zur Brücke



© Land NRW/Kreis Viersen 2020

Nr. 2,3,11-13: Elmpt, Schulstr., Adam-Houx-Str., Goethestr., Palixweg, Im Grund



Nr. 4-10: Elmpt, Heineland

in Vermarktung

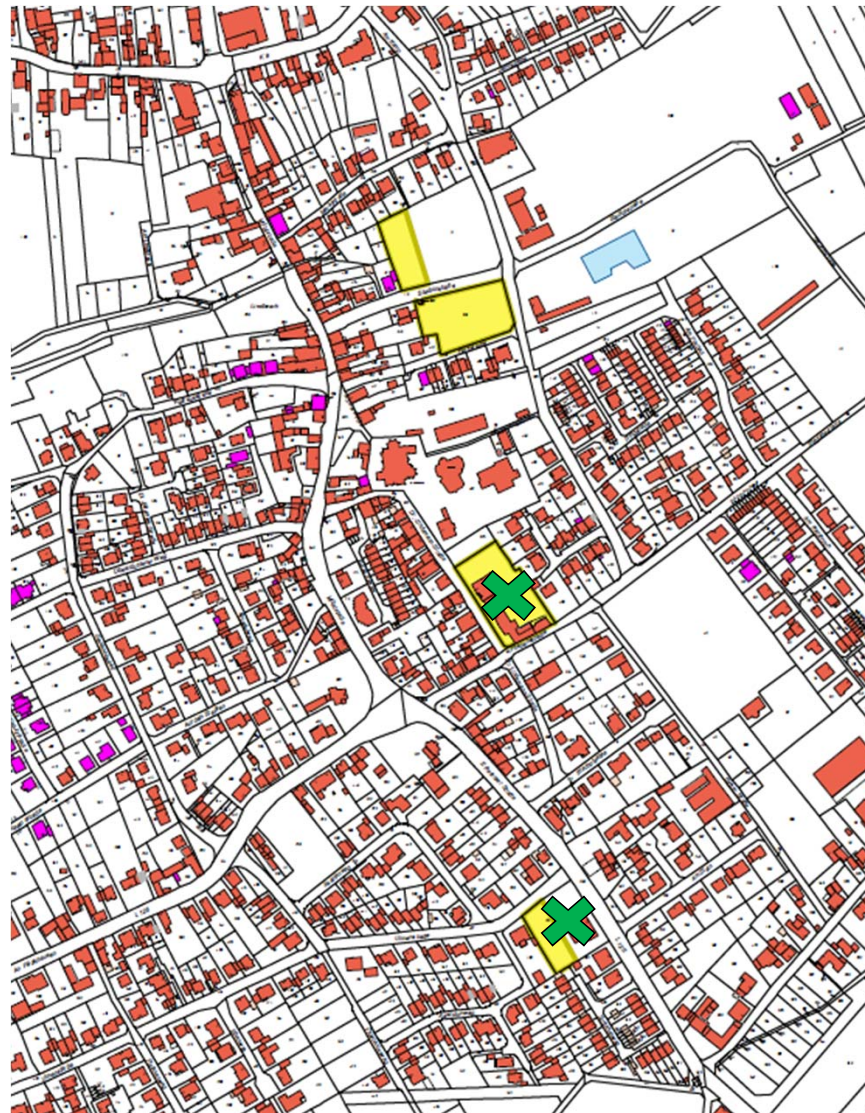


© Land NRW/Kreis Viersen 2020

Nr. 13: Heyen, Am Ertekamp



Nr. 15-18: Niederkrüchten, Dr.-Lindemann-Str., Ulmenstr., Stadionstr.



© Land NRW/Kreis Viersen 2020

Nr. 19: Overhetfeld, Dilborner Straße



Nr. 20: Silverbeek, Steinstraße



© Land NRW/Kreis Viersen 2020



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 10 06

Niederkrüchten, den 28.10.2021

Vorlagen-Nr. 286-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Gesamtabschlüsse der Gemeinde Niederkrüchten für die Haushaltsjahre 2011 – 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. § 50 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) bestimmt, dass der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel besteht. Dem Gesamtabschluss ist ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seinen Sitzungen am 15. März 2016 und 21. Mai 2019 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 zu verzichten. Der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 bei der Kommunalaufsicht sind die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 in der vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 5 GO NRW bestätigten Entwurfsfassung beizufügen. Die Anzeige wird nach Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten erfolgen.

Die Erstellung der Gesamtabchlüsse für die Haushaltsjahre 2011 – 2018 erfolgte mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM, Krefeld. Im Vorgriff auf die abschließende Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen hat eine Abstimmung mit diesem stattgefunden. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. November 2021 werden die Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes ihren Bericht zum Gesamtabchluss 2018 erläutern.

Vorschlag:

Die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 werden in der bestätigten Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2018 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gesamtabchluss 2011
2. Gesamtabchluss 2012
3. Gesamtabchluss 2013
4. Gesamtabchluss 2014
5. Gesamtabchluss 2015
6. Gesamtabchluss 2016
7. Gesamtabchluss 2017
8. Gesamtabchluss 2018

gez. Wassong

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2011**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabchluss 2011 liegt nunmehr der zweite Gesamtabchluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner sank nach der statistischen Fortschreibung seit dem 31.12.2010 um 64 von 15.365 auf 15.429 zum 31.12.2011.

Am 31. Dezember 2011 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt unverändert 6.707 ha, wovon unverändert 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen.

Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer unveränderten Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten wird die Britische Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgeben. Ein Nachfolgenutzungskonzept wird zur Zeit durch Rat und Verwaltung unter Beteiligung der zuständigen Behörden erarbeitet.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die GWN geht aus der Aufspaltung der ehemaligen „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“, Willich, im Jahre 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK Aqua.

Gegenstand der GWN sind die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter REUVER Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filtrerrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes werden durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabchluss umfasst zum 31. Dezember 2011 eine Bilanzsumme von 144.540 TEUR, Vorjahr: 147.639 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 136.349 TEUR, Vorjahr: 137.373 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 94,3 %, Vorjahr: 93,0 %. Das Eigenkapital beträgt 73.543 T€, Vorjahr: 75.831 TEUR. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 50,9 %, Vorjahr: 51,4 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 53,9 %, Vorjahr: 55,2 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (50.777 TEUR, Vorjahr: 49.198 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (2.369 TEUR, Vorjahr: 2.569 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 92,9 %, Vorjahr: 92,9 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 35,1 %, Vorjahr: 33,3 % und die Pensionsrückstellungen 5,2 %, Vorjahr: 4,8 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2011 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 10.694 TEUR, Vorjahr: 13.448 TEUR aus. Dies entspricht ca. 7,4 %, Vorjahr: 9,1 % der Bilanzsumme. Hierin enthalten sind die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ entstandenen Verbindlichkeiten der NRW.Urban (4.268 TEUR, Vorjahr: 5.461 TEUR).

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2011 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von – 2.096 TEUR, Vorjahr: – 1.068 TEUR. Davon entfallen - 214 TEUR, Vorjahr: - 199 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich das negative Ergebnis auf 1.882 TEUR, Vorjahr: 869 TEUR beläuft.

d) Finanzlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2011 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.921 TEUR, Vorjahr: 3.334 TEUR aus. Dies entspricht ca. 1,3 %, Vorjahr: 2,3 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist der wiederholte Einsatz der Ausgleichsrücklage erforderlich, sodass der Bestand von anfänglich 5.447.437 € bereits 2014 aufgezehrt sein wird. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen zu beschleunigen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2012 – 2015 ist eine kontinuierliche Verringerung des Bestandes an liquiden Mitteln festzustellen. Die Finanzplanung im Planungszeitraum sieht im Planungszeitraum eine Verringerung der liquiden Mittel von 1.920.317,24 € auf 600.639,24 € vor. Aus der dargestellten Liquiditätsentwicklung zeichnet sich somit die Notwendigkeit der Aufnahme von Krediten bereits ab. Eine Steigerung der Erträge bzw. die Verbesserung der Aufwandssituation sollte Zielsetzung der künftigen Finanzplanung sein, um die Liquiditätsentwicklung zur Vermeidung von Kreditaufnahmen positiv zu beeinflussen.

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches besteht für die Gemeinde bei der Entwicklung der Ertragssituation, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist trotz des allgemeinen Trends zum Einwohnerrückgang grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel, der auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen kann und unter Umständen finanzielle Auswirkungen haben wird, nicht außer Acht gelassen werden darf. Der bereits jetzt erkennbare Rückgang der Schülerzahlen wird voraussichtlich zu einer Veränderung des Schulangebotes führen.

Verstärkte Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung sollen vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nutzen. Im „Gewerbe- und Industriepark Dam“ wird die bisher erfolgreiche Ansiedlung von Gewerbebetrieben fortgeführt.

Nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee im Jahre 2015, wird es Aufgabe der Gemeinde sein, - neben der derzeitigen Nutzung eines Teilbereiches zur Unterbringungen von Flüchtlingen - die planerische Umsetzung voranzutreiben. Die angedachten gewerblichen Nutzungen eröffnen große Chancen für die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe und damit die Schaffung einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagssituation Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten im Rahmen einer groben Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung bestehen. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar. Unterjährig werden Einzelrisiken fortlaufend in ihrer Entwicklung verfolgt. Neue Erkenntnisse führen zeitnah zu Anpassungen.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch den Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in den Versorgungsbetrieb fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den nächsten Geschäftsjahren dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung sowie eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert wird.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Ertrags- Vermögens- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2011	2010
1.	Aufwandsdeckungsgrad	$(\text{Ordentliche Erträge} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	93,17%	96,94%
2.	Eigenkapitalquote 1	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	50,88%	51,36%
3.	Eigenkapitalquote 2	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	86,01%	84,69%
4.	Fehlbetragsquote	$(\text{negatives Jahresergebnis} / (\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage})) \times -100$	2,83%	1,42%

	Ertragsgesamtlage			
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	$(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	41,04%	38,44%
6.	Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	24,65%	26,92%
7.	Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	25,89%	25,07%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	19,43%	18,46%
9.	Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	31,74%	34,10%

Vermögensgesamtlage			2011	2010
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,29%	39,81%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	13,56%	12,94%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	47,14%	46,24%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	77,71%	51,08%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	96,65%	97,06%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	---	2,32
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	113,86%	101,96%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	2,25%	3,48%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,66%	0,72%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Legende:

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK - Ortsverein Niederkrüchten

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e. V.
- 5.2) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Schweißer

Dorsch, Natascha

- 1) Assistentin der Geschäftsführung
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiß Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindesportverband Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Polizeibeamter a.D.
 - 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekotensee
 - 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports in Venekoten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
 - 5.1) Vorstand stellvertr. Kassierer Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
 - 5.2) Vorstand Kassierer, SPD Ortsverband Niederkrüchten
 - 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
 - 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld
 - 5.5) Vorstand Schriftführer AWO Ortsverband Niederkrüchten

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
 - 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten
 - 5.2) Stellvertr. Fraktionsvorsitzender FDP-Ratsfraktion

Haese, Detlef

- 1) Beamter Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB
 - 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
 - 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
 - 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten/Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
 - 5.1) Kassiererinnen Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) ./.

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Bremp

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten GmbH

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. geprüfter Landwirt
- 4.1) Stellvertr. Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur/Materialgruppenmanager
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter/Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) Selbständiger Sachverständiger
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Dipl. Informatiker/Programmierer

Tekolf, Michael

- 1) Meister der Energieversorgung
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/Schwalmtal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin
- 2) Schöffin Verwaltungsgericht Düsseldorf

Wirths, Ernst Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i.R.

GESAMTBILANZ 31.12.2011

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		144.540.407,56	147.638.587,97	Passiva		144.540.407,56	147.638.587,97
1.	Anlagevermögen	136.349.239,16	137.373.062,96	1.	Eigenkapital	73.542.508,05	75.831.408,34
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	116.023,57	108.391,81	1.1	Allgemeine Rücklage	69.586.707,77	69.960.031,01
1.2	Sachanlagen	135.095.989,18	136.117.271,37	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.004.890,77	29.717.717,91	1.3	Ausgleichsrücklage	4.580.456,34	5.169.606,88
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.710.960,49	37.112.360,73	1.4	Gesamtjahresergebnis	-1.881.645,44	-868.873,78
1.2.3	Infrastrukturvermögen	59.684.478,03	58.781.754,24	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.256.989,38	1.570.644,23
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	50.776.785,20	49.197.675,20
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.247.427,08	6.579.082,98	2.1	für Zuwendungen	39.915.168,82	38.131.645,75
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.036.871,80	898.798,26	2.2	für Beiträge	10.695.439,42	10.970.852,22
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	380.681,50	2.996.877,74	2.3	für den Gebührenaussgleich	2.261,03	61.268,32
1.3	Finanzanlagen	1.137.226,41	1.147.399,78	2.4	Sonstige Sonderposten	163.915,93	33.908,91
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	7.940.262,56	7.613.615,70
1.3.2	Beteiligungen	87.461,96	87.461,96	3.1	Pensionsrückstellungen	7.460.676,00	7.108.109,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	762.880,43	750.117,10	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	286.884,02	309.820,72	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	19.767,68	19.767,68
2.	Umlaufvermögen	8.094.211,08	10.171.384,49	3.4	Steuerrückstellungen	14.966,73	11.124,28
2.1	Vorräte	4.395.422,78	4.928.917,10	3.5	Sonstige Rückstellungen	444.852,15	474.614,74
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	69.089,90	71.900,40	4.	Verbindlichkeiten	10.694.275,98	13.447.713,93
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	4.326.332,88	4.857.016,70	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.368.751,88	2.569.093,59
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.777.466,93	1.908.477,00	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.065.472,29	1.422.858,23	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	431.544,27	376.043,01	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	280.450,37	109.575,76	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	2.368.751,88	2.569.093,59
2.4	Liquide Mittel	1.921.321,37	3.333.990,39	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	526.374,31	345.228,54
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	96.957,32	94.140,52	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.267.899,67	5.460.527,83
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	790.812,15	527.670,41
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	70.434,00
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.740.437,97	4.474.759,56
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.492.863,04	1.454.462,07

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2011

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.300.894,08	11.375.858,94
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.589.907,97	7.694.919,51
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	603,48
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.931.097,92	4.887.159,61
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.389.461,28	2.396.652,67
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	397.948,56	547.321,59
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.099.991,10	1.654.178,49
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	28.017,95	25.081,10
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	26.737.318,86	28.581.775,39
11	- Personalaufwendungen	7.429.662,82	7.391.669,97
12	- Versorgungsaufwendungen	307.139,25	304.088,73
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.576.457,31	5.443.233,34
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.891.417,22	3.816.365,08
15	- Transferaufwendungen	9.107.999,60	10.053.948,01
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.385.036,02	2.473.298,45
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	28.697.712,22	29.482.603,58
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-1.960.393,36	-900.828,19
19	+ Finanzerträge	53.453,44	45.924,73
20	- Finanzaufwendungen	188.760,37	213.441,03
21	= Gesamtfinanzergebnis	-135.306,93	-167.516,30
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.095.700,29	-1.068.344,49
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-2.095.700,29	-1.068.344,49
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-214.054,85	-199.470,71
28	= Gesamtbilanzgewinn	-1.881.645,44	-868.873,78

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2011

(Stichtag 31.12.2011)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten. Da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt, entfällt die Angabe von Vorjahreswerten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2011.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2011 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2011 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten – unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (116 TEUR, Vorjahr: 108 TEUR) entfallen mit 91 TEUR, Vorjahr.: 105 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (30,0 Mio. EUR, Vorjahr: 29,7 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** 37,7 Mio. EUR, Vorjahr: 37,1 Mio. EUR), beläuft sich auf 407 TEUR, Vorjahr: 410 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 59,7 Mio. EUR, Vorjahr: 58,8 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (6.247 TEUR, Vorjahr: 6.579 TEUR) handelt es sich überwiegend (4.583 TEUR, Vorjahr: 5.252 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (1.037 TEUR, Vorjahr: 899 TEUR) entfällt mit 1.009 TEUR, Vorjahr: 855 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 381 TEUR, Vorjahr: 2.997 TEUR betreffen mit 378 TEUR, Vorjahr: 2.993 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (87 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (762 TEUR, Vorjahr: 750 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (287 TEUR, Vorjahr: 310 TEUR) betreffen mit 285 TEUR, Vorjahr: 308 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (4.395 TEUR, Vorjahr: 4.929 TEUR) entfällt mit 4.326 TEUR, Vorjahr: 4.680 TEUR fast ausschließlich auf die noch zu veräußernden gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 1.777 TEUR, Vorjahr: 1.908 TEUR betreffen 1.414 TEUR, Vorjahr: 1.554 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 1.921 TEUR, Vorjahr: 3.334 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (1.920 TEUR, Vorjahr: 3.333 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (97 TEUR, Vorjahr: 94 TEUR) entfallen mit 83 TEUR, Vorjahr: 81 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (69.587 TEUR, Vorjahr: 69.960 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 4.580 TEUR, Vorjahr: 5.170 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2011 erzielten **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -1.882 TEUR, Vorjahr: -869 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 1.257 TEUR, Vorjahr: 1.571 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (50.777 TEUR, Vorjahr: 49.198 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (7.461 TEUR, Vorjahr: 7.108 TEUR) und die **Instandhaltungsrückstellungen** (20 TEUR, Vorjahr: 20 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von 15 TEUR, Vorjahr: 11 TEUR sind der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (445 TEUR, Vorjahr: 475 TEUR) entfallen größtenteils (418 TEUR, Vorjahr: 447 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (10.694 TEUR, Vorjahr: 13.448 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Sowohl die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** (2.369 TEUR, Vorjahr: 2.569 TEUR) als auch die **Liquiditätskredite** (526 TEUR, Vorjahr: 345 TEUR) entfallen bis auf 2 TEUR, Vorjahr: 2 TEUR ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** in Höhe von 4.268 TEUR, Vorjahr: 5.461 TEUR ergeben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (791 TEUR, Vorjahr: 528 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (760 TEUR, Vorjahr: 423 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (2.740 TEUR, Vorjahr: 4.475 TEUR) stammen zum größten Teil (2.648 TEUR, Vorjahr: 4.411 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.493 TEUR, Vorjahr: 1.454 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (11.301 TEUR, Vorjahr: 11.376 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (6.590 TEUR, Vorjahr: 7.695 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Transfererträge** (0 TEUR, Vorjahr: 603,48 EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.931 TEUR, Vorjahr: 4.887 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.389 TEUR, Vorjahr: 2.397 TEUR) entfällt der größere Teil (1.710 TEUR, Vorjahr: 1.726 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (398 TEUR, Vorjahr: 547 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.100 TEUR, Vorjahr: 1.654 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 7.430 TEUR, Vorjahr: 7.392 TEUR entfallen größtenteils (7.014 TEUR, Vorjahr: 7.002 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (307 TEUR, Vorjahr: 304 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.576 TEUR, Vorjahr: 5.443 TEUR) sind zum größten Teil (5.333 TEUR, Vorjahr: 5.230 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.891 TEUR, Vorjahr: 3.816 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (9.108 TEUR, Vorjahr: 10.054 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (2.385 TEUR, Vorjahr: 2.473 TEUR) entfallen 1.998 TEUR, Vorjahr: 2.078 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (53 TEUR, Vorjahr: 46 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (189 TEUR, Vorjahr: 213 TEUR) entfallen mit 74 TEUR, Vorjahr: 83 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 115 TEUR, Vorjahr: 130 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2011 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von – 2.096 TEUR, Vorjahr: – 1.068 TEUR. Davon entfallen – 214 TEUR, Vorjahr: – 199 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 30. April 2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers

Wassong

Kämmerin

Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2011

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.368.751,88	208.497,04	900.806,92	1.259.447,92	2.569.093,59
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.368.751,88	208.497,04	900.806,92	1.259.447,92	2.569.093,59
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	2.368.751,88	208.497,04	900.806,92	1.259.447,92	2.569.093,59
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	526.374,31	526.374,31	-	-	345.228,54
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	526.374,31	526.374,31	-	-	345.228,54
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.267.899,67	408.254,63	3.859.645,04	-	5.460.527,83
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	790.812,15	790.812,15	-	-	527.670,41
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-	-	-	-	70.434,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.740.437,97	1.301.740,53	1.240.389,96	198.307,48	4.474.759,56
8. Summe aller Verbindlichkeiten	10.694.275,98	3.235.678,66	6.000.841,92	1.457.755,40	13.447.713,93

Gesamtkapitalflussrechnung 2011		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-2.095.700,29	-1.068.344,49
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.891.417,22	3.816.365,08
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-1.834.396,23	-1.764.800,42
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-265.239,88	-95.672,81
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	326.646,86	-529.145,14
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	472.200,78	623.041,77
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	661.687,59	1.201.707,12
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.506.812,88	1.360.716,99
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	-350.196,83	3.543.868,10
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens		
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.365.489,98	-2.261.447,82
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-30.559,19	-209,30
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	22.936,70	12.630,33
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.763,33	-12.453,41
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	3.634.827,71	399.814,72
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	248.951,91	-1.861.665,48
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	-94.620,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	181.149,52	400.003,75
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-1.392.973,62	-2.064.636,69
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-1.311.424,10	-1.759.252,94
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	-1.412.669,02	-77.050,32
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.333.990,39	3.411.040,71
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.921.321,37	3.333.990,39

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2012**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabchluss 2012 liegt nunmehr der dritte Gesamtabchluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner sank nach der statistischen Bevölkerungsfortschreibung „Zensus 2011“ seit dem 31.12.2011 von 15.429 um 421 auf 15.008 zum 31.12.2012.

Am 31. Dezember 2012 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt unverändert 6.707 ha, wovon unverändert 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen.

Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer unveränderten Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten wird die Britische Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die GWN geht aus der Aufspaltung der ehemaligen „Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH“, Willich, im Jahre 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK Aqua.

Gegenstand der GWN sind die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter REUVER Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filtrerrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes werden durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabchluss umfasst zum 31. Dezember 2012 eine Bilanzsumme von 141.162 TEUR, Vorjahr: 144.540 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 133.628 TEUR, Vorjahr: 136.349 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 94,7 %, Vorjahr: 94,3 %. Das Eigenkapital beträgt 71.371 T€, Vorjahr: 73.543 TEUR. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 50,6 %, Vorjahr: 50,9 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 53,4 %, Vorjahr: 53,9 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (49.804 TEUR, Vorjahr: 50.777 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (2.160 TEUR, Vorjahr: 2.369 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 92,2 %, Vorjahr: 92,9 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 35,3 %, Vorjahr: 35,1 % und die Pensionsrückstellungen 5,6 %, Vorjahr: 5,2 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2012 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.739 TEUR, Vorjahr: 10.694 TEUR aus. Dies entspricht ca. 6,9 %, Vorjahr: 7,41 % der Bilanzsumme. Hierin enthalten sind die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ entstandenen Verbindlichkeiten der NRW.Urban (3.860 TEUR, Vorjahr: 4.268 TEUR).

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2012 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von – 1.855 TEUR, Vorjahr: – 2.096 TEUR. Davon entfallen - - 215 TEUR, Vorjahr: - 214 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich das negative Ergebnis auf 1.640 TEUR, Vorjahr: 1.882 TEUR beläuft.

d) Finanzlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2012 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.167 TEUR, Vorjahr: 1.921 TEUR aus. Dies entspricht ca. 1,3 %, Vorjahr: 1,3 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist der wiederholte Einsatz der Ausgleichsrücklage erforderlich, sodass der Bestand von anfänglich 5.447.437 € bereits 2014 aufgezehrt sein wird. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen zu beschleunigen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2013 – 2016 ist eine Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln zum Ende des Planungszeitraums festzustellen. Die Finanzplanung im Planungszeitraum sieht eine Erhöhung der liquiden Mittel von 2.154.333,26 € auf 2.485.760,26 € vor. Eine Steigerung der Erträge bzw. die Verbesserung der Aufwandssituation sollte Zielsetzung der künftigen Finanzplanung sein, um die Liquiditätsentwicklung zur Vermeidung von Kreditaufnahmen positiv zu beeinflussen.

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nimmt die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist trotz des allgemeinen Trends zum Einwohnerrückgang grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel, der auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen kann und unter Umständen finanzielle Auswirkungen haben wird, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Der Rückgang der Schülerzahlen in 2012 wird bis 2015 zur Auflösung der Gemeinschaftsschule Oberkrüchten sowie auf Veranlassung der Bezirksregierung

Düsseldorf zur Schließung der Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten bis spätestens 2017 führen..

Verstärkte Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung sollen vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nutzen. Im „Gewerbe- und Industriepark Dam“ wird die bisher erfolgreiche Ansiedlung von Gewerbebetrieben fortgeführt.

Weil es nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015, notwendig ist, dieses Areal zu überplanen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Nachfolgenutzungskonzept verabschiedet, das insgesamt 150 ha sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vorsieht. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagssituation Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten im Rahmen einer groben Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung bestehen. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar. Unterjährig werden Einzelrisiken fortlaufend in ihrer Entwicklung verfolgt. Neue Erkenntnisse führen zeitnah zu Anpassungen.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch den Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die

Investitionen in den Versorgungsbetrieb fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den nächsten Geschäftsjahren dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung sowie eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert wird.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Ertrags- Vermögens- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2012	2011
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	94,13%	93,17%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	50,56%	50,88%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	85,84%	86,01%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x -100	2,52%	2,83%

Ertragsgesamtlage			2012	2011
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	44,17%	41,04%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	22,51%	24,65%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	26,92%	25,89%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	17,86%	19,43%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	33,64%	31,74%

Vermögensgesamtlage				
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,41%	41,29%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	13,99%	13,56%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	47,51%	47,14%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	42,12%	77,71%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	95,55%	96,65%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	3,5048	---
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	114,46%	113,86%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	2,29%	2,25%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,76%	0,66%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Legende:

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK - Ortsverein Niederkrüchten

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e. V.
- 5.2) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Dorsch, Natascha

- 1) Hausfrau/Selbstständige Fitnesstrainerin
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiß Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Polizeibeamter a.D.
- 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekotensee
- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports in Venekoten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorstand stellvertr. Kassierer Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.2) Vorstand Kassierer, SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Fraktionsvorsitzender FDP-Ratsfraktion

Haese, Detlef

- 1) Beamter Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB
- 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten/Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Kassiererin Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) Rentner

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. geprüfter Landwirt
- 4.1) Stellvertr. Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur/Materialgruppenmanager
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter/Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) Selbständiger Sachverständiger
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) Meister der Energieversorgung
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/Schwalmtal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin

Wirths, Ernst Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i.R.

GESAMTBILANZ 31.12.2012

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		141.161.832,35	144.540.407,56	Passiva		141.161.832,35	144.540.407,56
1.	Anlagevermögen	133.628.569,94	136.349.239,16	1.	Eigenkapital	71.370.864,17	73.542.508,05
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	111.148,70	116.023,57	1.1	Allgemeine Rücklage	68.953.289,26	69.586.707,77
1.2	Sachanlagen	132.389.599,84	135.095.989,18	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.677.823,49	30.004.890,77	1.3	Ausgleichsrücklage	4.580.456,34	4.580.456,34
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.280.067,30	37.710.960,49	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-3.204.964,44 -1.564.977,52	-1.881.645,44 0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	58.450.519,76	59.684.478,03	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.042.083,01	1.256.989,38
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	49.803.890,05	50.776.785,20
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.591.653,13	6.247.427,08	2.1	für Zuwendungen	39.291.073,75	39.915.168,82
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	989.263,16	1.036.871,80	2.2	für Beiträge	10.321.475,22	10.695.439,42
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	369.593,49	380.681,50	2.3	für den Gebührenaussgleich	33.900,24	2.261,03
1.3	Finanzanlagen	1.127.821,40	1.137.226,41	2.4	Sonstige Sonderposten	157.440,84	163.915,93
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	8.533.505,88	7.940.262,56
1.3.2	Beteiligungen	87.461,96	87.461,96	3.1	Pensionsrückstellungen	7.959.736,00	7.460.676,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	775.866,89	762.880,43	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	264.492,55	286.884,02	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	19.767,68
2.	Umlaufvermögen	7.453.190,98	8.094.211,08	3.4	Steuerrückstellungen	14.836,95	14.966,73
2.1	Vorräte	3.758.327,34	4.395.422,78	3.5	Sonstige Rückstellungen	558.932,93	444.852,15
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	76.455,69	69.089,90	4.	Verbindlichkeiten	9.738.679,20	10.694.275,98
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	3.681.871,65	4.326.332,88	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.160.254,84	2.368.751,88
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.528.008,16	1.777.466,93	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.055.561,24	1.065.472,29	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	357.075,58	431.544,27	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	115.371,34	280.450,37	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	2.160.254,84	2.368.751,88
2.4	Liquide Mittel	2.166.855,48	1.921.321,37	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	333.000,00	526.374,31
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	80.071,43	96.957,32	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.859.645,04	4.267.899,67
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	603.342,04	790.812,15
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	61.574,00	0,00
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.720.863,28	2.740.437,97
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.621.180,32	1.492.863,04

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2012

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.180.040,09	11.300.894,08
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.026.566,16	6.589.907,97
3	+ Sonstige Transfererträge	-603,48	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.856.922,64	4.931.097,92
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.085.670,96	2.389.461,28
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	399.592,36	397.948,56
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.205.805,68	1.099.991,10
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	19.020,93	28.017,95
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	26.773.015,34	26.737.318,86
11	- Personalaufwendungen	7.657.809,07	7.429.662,82
12	- Versorgungsaufwendungen	347.906,07	307.139,25
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.078.757,84	5.576.457,31
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.979.564,19	3.891.417,22
15	- Transferaufwendungen	9.567.884,66	9.107.999,60
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.811.855,86	2.385.036,02
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	28.443.777,69	28.697.712,22
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-1.670.762,35	-1.960.393,36
19	+ Finanzerträge	30.788,00	53.453,44
20	- Finanzaufwendungen	214.918,93	188.760,37
21	= Gesamtfinanzergebnis	-184.130,93	-135.306,93
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.854.893,28	-2.095.700,29
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-1.854.893,28	-2.095.700,29
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-214.906,36	-214.054,85
28	= Gesamtbilanzergebnis	-1.639.986,92	-1.881.645,44

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2012

(Stichtag 31.12.2012)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten. Da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt, entfällt die Angabe von Vorjahreswerten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2012.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2012 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2012 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten – unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabschluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (111 TEUR, Vorjahr: 116 TEUR) entfallen mit 81 TEUR, Vorjahr.: 91 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,7 Mio. EUR, Vorjahr: 30,0 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** 37,3 Mio. EUR, Vorjahr: 37,7 Mio. EUR), beläuft sich auf 396 TEUR, Vorjahr: 407 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 58,5 Mio. EUR, Vorjahr: 58,7 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (5.592 TEUR, Vorjahr: 6.247 TEUR) handelt es sich überwiegend (3.825 TEUR, Vorjahr: 4.583 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (989 TEUR, Vorjahr: 1.037 TEUR) entfällt mit 970 TEUR, Vorjahr: 1.009 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 369 TEUR, Vorjahr: 381 TEUR betreffen mit 367 TEUR, Vorjahr: 378 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (87 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (776 TEUR, Vorjahr: 762 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (264 TEUR, Vorjahr: 287 TEUR) betreffen mit 263 TEUR, Vorjahr: 285 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (3.758 TEUR, Vorjahr: 4.395 TEUR) entfällt mit 3.682 TEUR, Vorjahr: 4.326 TEUR fast ausschließlich auf die noch zu veräußernden gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 1.528 TEUR, Vorjahr: 1.777 TEUR betreffen 1.183 TEUR, Vorjahr: 1.414 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 2.167 TEUR, Vorjahr: 1.921 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (2.154 TEUR, Vorjahr: 1.920 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (80 TEUR, Vorjahr: 97 TEUR) entfallen mit 78 TEUR, Vorjahr: 83 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (68.953 TEUR, Vorjahr: 69.587 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 4.580 TEUR, Vorjahr: 4.580 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2012 erzielten **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -1.855 TEUR, Vorjahr: -2.095 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 1.042 TEUR, Vorjahr: 1.257 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (49.804 TEUR, Vorjahr: 50.777 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (7.960 TEUR, Vorjahr: 7.461 TEUR) und die **Instandhaltungsrückstellungen** (0 TEUR, Vorjahr: 20 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von 15 TEUR, Vorjahr: 15 TEUR sind der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (559 TEUR, Vorjahr: 445 TEUR) entfallen größtenteils (525 TEUR, Vorjahr: 418 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (9.739 TEUR, Vorjahr: 10.694 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Sowohl die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** (2.160 TEUR, Vorjahr: 2.369 TEUR) als auch die **Liquiditätskredite** (333 TEUR, Vorjahr: 526 TEUR) entfallen bis auf 1 TEUR, Vorjahr: 2 TEUR ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** in Höhe von 3.860 TEUR, Vorjahr: 4.268 TEUR ergeben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (603 TEUR, Vorjahr: 791 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (566 TEUR, Vorjahr: 760 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** in Höhe von 62 TEUR, Vorjahr: 0 TEUR, sind vollumfängliche der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (2.721 TEUR, Vorjahr: 2.740 TEUR) stammen zum größten Teil (2.602 TEUR, Vorjahr: 2.648 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.621 TEUR, Vorjahr: 1.493 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (12.180 TEUR, Vorjahr: 11.301 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (6.027 TEUR, Vorjahr: 6.590 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.857 TEUR, Vorjahr: 4.931 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.086 TEUR, Vorjahr: 2.389 TEUR) entfällt der größere Teil (1.673 TEUR, Vorjahr: 1.710 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (400 TEUR, Vorjahr: 398 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.206 TEUR, Vorjahr: 1.100 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 7.658 TEUR, Vorjahr: 7.3430 TEUR entfallen größtenteils (7.226 TEUR, Vorjahr: 7.014 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (348 TEUR, Vorjahr: 307 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.078 TEUR, Vorjahr: 5.576 TEUR) sind zum größten Teil (4.837 TEUR, Vorjahr: 5.333 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.979 TEUR, Vorjahr: 3.891 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (9.568 TEUR, Vorjahr: 9.108 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (1.812 TEUR, Vorjahr: 2.385 TEUR) entfallen 1.460 TEUR, Vorjahr: 1.998 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (31 TEUR, Vorjahr: 53 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (215 TEUR, Vorjahr: 189 TEUR) entfallen mit 108 TEUR, Vorjahr: 74 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 107 TEUR, Vorjahr: 115 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2012 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von – 1.855 TEUR, Vorjahr: – 2.096 TEUR. Davon entfallen – 215 TEUR, Vorjahr: – 214 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 14. Mai 2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2012

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres				mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	bis zu 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		mehr als 5 Jahre		EUR		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
	1	2	3	4	1				
1. Anleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.160.254,84	500.063,75	672.673,11	987.517,98	2.368.751,88				
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-	-	-	-	
2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.160.254,84	500.063,75	672.673,11	987.517,98	2.368.751,88				
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	2.160.254,84	500.063,75	672.673,11	987.517,98	2.368.751,88				
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-	-	-	-	
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	333.000,00	333.000,00	-	-	526.374,31				
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2 vom privaten Kreditmarkt	333.000,00	333.000,00	-	-	526.374,31				
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.859.645,04	537.650,73	3.321.994,31	-	4.267.899,67				
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	603.342,04	603.342,04	-	-	790.812,15				
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	61.574,00	61.574,00	-	-	-				
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.720.863,28	1.192.536,28	1.449.126,96	79.200,04	2.740.437,97				
8. Summe aller Verbindlichkeiten	9.738.679,20	3.228.166,80	5.443.794,38	1.066.718,02	10.694.275,98				

Gesamtkapitalflussrechnung 2012		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.854.893,28	-2.095.700,29
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.979.564,19	3.891.417,22
2a	Erträge aus der Auflösung von Sopo	-1.890.830,67	-1.834.396,23
2b	Erträge aus dem Abgang von Sopo	-55.695,52	-265.239,88
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	593.243,32	326.646,86
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	66.753,60	472.200,78
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	903.440,10	661.687,59
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-17.153,52	-1.506.812,88
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	1.724.428,22	-350.196,83
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens		
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.679.403,63	-3.365.489,98
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-21.283,08	-30.559,19
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	22.391,47	22.936,70
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-12.986,46	-12.763,33
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	1.022.513,57	3.634.827,71
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	-668.768,13	248.951,91
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	99.600,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0,00	181.149,52
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-810.125,98	-1.392.973,62
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-810.125,98	-1.311.424,10
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	245.534,11	-1.412.669,02
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.921.321,37	3.333.990,39
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.166.855,48	1.921.321,37

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2013**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabchluss 2013 liegt nunmehr der vierte Gesamtabchluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner sank seit dem 31.12.2012 von 15.008 um 17 auf 14.991 zum 31.12.2013.

Am 31. Dezember 2013 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt unverändert 6.707 ha, wovon unverändert 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen.

Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer unveränderten Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten wird die Britische Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung der ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK Aqua.

Gegenstand der GWN sind die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filterrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2013 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabschluss umfasst zum 31. Dezember 2013 eine Bilanzsumme von 136.753 TEUR, Vorjahr: 141.162 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 130.152 TEUR, Vorjahr: 133.628 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 95,2 %, Vorjahr: 94,7 %. Das Eigenkapital beträgt 68.301 T€, Vorjahr: 71.371 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 49,9 %, Vorjahr: 50,6 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 52,5 %, Vorjahr: 53,4 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (48.147 TEUR, Vorjahr: 49.804 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (1.935 TEUR, Vorjahr: 2.160 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 90,9 %, Vorjahr: 92,2 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 35,2 %, Vorjahr: 35,3 % und die Pensionsrückstellungen 6,0 %, Vorjahr: 5,6 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2013 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.809 TEUR, Vorjahr: 9.739 TEUR aus. Dies entspricht ca. 7,2 %, Vorjahr: 6,9 % der Bilanzsumme. Hierin enthalten sind die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ entstandenen Verbindlichkeiten der NRW.Urban (3.322 TEUR, Vorjahr: 3.860 TEUR).

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von – 3.096 TEUR, Vorjahr: – 1.855 TEUR. Davon entfallen - - 4 TEUR, Vorjahr: - 215 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich das negative Ergebnis auf 3.091 TEUR, Vorjahr: 1.640 TEUR beläuft.

d) Finanzlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2013 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 1.899 TEUR, Vorjahr: 2.167 TEUR aus. Dies entspricht ca. 1,4 %, Vorjahr: 1,3 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Nach der Entnahme der Jahresfehlbeträge 2009 - 2013 in Höhe von insgesamt 3.736.694,67 € hat diese noch einen Bestand in Höhe von 1.710.742,33 € und reicht somit zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2013 in Höhe von 2.999.837,98 € nicht mehr aus, so dass noch weitere 1.289.095,65 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen sind.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung wird zum Ausgleich der Haushalte ab 2014 der wiederholte Einsatz von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen zu beschleunigen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2014 – 2017 ist zunächst auch eine kontinuierliche Verringerung des Bestandes an liquiden Mitteln festzustellen. Im Planungszeitraum verringern sich die liquiden Mittel somit von 1.861.593,71 € auf 1.200.302,71 €. Eine Steigerung der Erträge bzw. die Verbesserung der Aufwandssituation sollte Zielsetzung der künftigen Finanzplanung sein, um die Liquiditätsentwicklung zur Vermeidung von Kreditaufnahmen positiv zu beeinflussen.

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist trotz des allgemeinen Trends zum Einwohnerrückgang grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel, der auch zu einer Veränderung gemeindlicher

Aufgaben führen kann und unter Umständen finanzielle Auswirkungen haben wird, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Der Rückgang der Schülerzahlen in 2012 führte zur Schließung der Gemeinschaftsschule Oberkrüchten zum 31.07.2013. In der Ratssitzung am 5. Juli 2012 wurde für die Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten die sukzessive Auflösung bis spätestens 31. Juli 2017 beschlossen.

Verstärkte Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung sollen vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nutzen. Im „Gewerbe- und Industriepark Dam“ wird die bisher erfolgreiche Ansiedlung von Gewerbebetrieben fortgeführt.

Weil es nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015, notwendig ist, dieses Areal zu überplanen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Nachfolgenutzungskonzept verabschiedet, das insgesamt 150 ha sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vorsieht. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagssituation Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten im Rahmen einer groben Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung bestehen. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch den Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in den Versorgungsbetrieb fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung sowie eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Ertrags- Vermögens- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2013	2012
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	89,73%	94,13%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	49,95%	50,56%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	85,15%	85,84%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	4,22%	2,52%

Ertragsgesamtlage			2013	2012
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	43,31%	44,17%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	21,45%	22,51%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	26,44%	26,92%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	19,31%	17,86%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	33,41%	33,64%

Vermögensgesamtlage				
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,50%	41,41%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	12,36%	13,99%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	52,31%	47,51%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	26,98%	42,12%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	93,45%	95,55%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	6,4074	3,5048
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	75,67%	114,46%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	3,39%	2,29%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,54%	0,76%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Legende:

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK - Ortsverein Niederkrüchten

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e. V.
- 5.2) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Dorsch, Natascha

- 1) Hausfrau/Selbständige Fitnesstrainerin
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiß Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Polizeibeamter a.D.
- 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekotensee
- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports in Venekoten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorstand stellvertr. Kassierer Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.2) Vorstand Kassierer, SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Fraktionsvorsitzender FDP-Ratsfraktion

Haese, Detlef

- 1) Beamter Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB
- 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten/Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Kassiererin Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) Rentner

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. geprüfter Landwirt
- 4.1) Stellvertr. Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur/Materialgruppenmanager
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter/Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
- b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) Meister in der Energieversorgung

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/Schwalmtal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt
Krefeld/Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin

Wirths, Ernst Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i.R.

GESAMTBILANZ 31.12.2013

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		136.753.331,06	141.161.832,35	Passiva		136.753.331,06	141.161.832,35
1.	Anlagevermögen	130.152.040,70	133.628.569,94	1.	Eigenkapital	68.301.499,71	71.370.864,17
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	85.044,31	111.148,70	1.1	Allgemeine Rücklage	68.744.251,89	68.953.289,26
1.2	Sachanlagen	128.946.291,62	132.389.599,84	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.446.376,75	29.677.823,49	1.3	Ausgleichsrücklage	4.580.456,34	4.580.456,34
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.501.011,03	37.280.067,30	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-5.961.206,19 -2.869.714,01	-3.204.964,44 -1.564.977,52
1.2.3	Infrastrukturvermögen	56.752.130,17	58.450.519,76	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	937.997,67	1.042.083,01
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	48.147.311,21	49.803.890,05
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.118.323,71	5.591.653,13	2.1	für Zuwendungen	37.728.779,52	39.291.073,75
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	939.203,39	989.263,16	2.2	für Beiträge	10.022.850,42	10.321.475,22
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.158.567,06	369.593,49	2.3	für den Gebührenaussgleich	214.060,25	33.900,24
1.3	Finanzanlagen	1.120.704,77	1.127.821,40	2.4	Sonstige Sonderposten	181.621,02	157.440,84
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	8.717.494,85	8.533.505,88
1.3.2	Beteiligungen	743.858,96	87.461,96	3.1	Pensionsrückstellungen	8.136.936,00	7.959.736,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	133.858,19	775.866,89	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	242.987,62	264.492,55	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	6.517.908,22	7.453.190,98	3.4	Steuerrückstellungen	16.034,10	14.836,95
2.1	Vorräte	3.011.110,79	3.758.327,34	3.5	Sonstige Rückstellungen	564.524,75	558.932,93
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	79.085,97	76.455,69	4.	Verbindlichkeiten	9.808.514,09	9.738.679,20
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	2.932.024,82	3.681.871,65	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.934.589,78	2.160.254,84
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.607.378,80	1.528.008,16	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.007.943,33	1.055.561,24	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	393.949,76	357.075,58	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	205.485,71	115.371,34	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	1.934.589,78	2.160.254,84
2.4	Liquide Mittel	1.899.418,63	2.166.855,48	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	350.000,00	333.000,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	83.382,14	80.071,43	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.321.994,31	3.859.645,04
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	833.589,88	603.342,04
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	61.574,00
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	783.982,05	2.720.863,28
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.584.358,07	0,00
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.684.798,47	1.621.180,32

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2013

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.502.362,53	12.180.040,09
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.564.787,26	6.026.566,16
3	+ Sonstige Transfererträge	4.377,44	-603,48
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.993.874,43	4.856.922,64
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.092.101,31	2.085.670,96
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	548.133,45	399.592,36
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.207.657,61	1.205.805,68
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	30.207,61	19.020,93
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	25.943.501,64	26.773.015,34
11	- Personalaufwendungen	7.645.907,28	7.657.809,07
12	- Versorgungsaufwendungen	357.486,23	347.906,07
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.584.273,80	5.078.757,84
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.573.238,35	3.979.564,19
15	- Transferaufwendungen	9.660.187,07	9.567.884,66
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.092.819,88	1.811.855,86
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	28.913.912,61	28.443.777,69
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-2.970.410,97	-1.670.762,35
19	+ Finanzerträge	31.512,49	30.788,00
20	- Finanzaufwendungen	157.079,05	214.918,93
21	= Gesamtfinanzergebnis	-125.566,56	-184.130,93
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.095.977,53	-1.854.893,28
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-3.095.977,53	-1.854.893,28
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-4.485,35	-214.906,36
28	= Gesamtbilanzergebnis	-3.091.492,18	-1.639.986,92

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2013

(Stichtag 31.12.2013)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten. Da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt, entfällt die Angabe von Vorjahreswerten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2013.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2013 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2013 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten – unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabschluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (85 TEUR, Vorjahr: 111 TEUR) entfallen mit 57 TEUR, Vorjahr.: 81 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,4 Mio. EUR, Vorjahr: 29,7 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** 35,5 Mio. EUR, Vorjahr: 37,3 Mio. EUR), beläuft sich auf 386 TEUR, Vorjahr: 396 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 56,8 Mio. EUR, Vorjahr: 58,5 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (5.118 TEUR, Vorjahr: 5.592 TEUR) handelt es sich überwiegend (3.471 TEUR, Vorjahr: 3.825 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (939 TEUR, Vorjahr: 989 TEUR) entfällt mit 884 TEUR, Vorjahr: 970 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 1.158 TEUR, Vorjahr: 369 TEUR betreffen mit 1158 TEUR, Vorjahr: 367 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (744 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (134 TEUR, Vorjahr: 776 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (243 TEUR, Vorjahr: 264 TEUR) betreffen mit 242 TEUR, Vorjahr: 263 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (3.011 TEUR, Vorjahr: 3.758 TEUR) entfällt mit 2.932 TEUR, Vorjahr: 3.682 TEUR fast ausschließlich auf die noch zu veräußernden gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 1.607 TEUR, Vorjahr: 1.528 TEUR betreffen 1.257 TEUR, Vorjahr: 1.183 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 1.899 TEUR, Vorjahr: 2.167 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (1.862 TEUR, Vorjahr: 2.154 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (83 TEUR, Vorjahr: 80 TEUR) entfallen mit 83 TEUR, Vorjahr: 78 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (68.744 TEUR, Vorjahr: 69.953 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 4.580 TEUR, Vorjahr: 4.580 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2013 erzielten **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -3.096 TEUR, Vorjahr: -1.855 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** (938 TEUR, Vorjahr: 1.042 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (48.147 TEUR, Vorjahr: 49.804 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (8.137 TEUR, Vorjahr: 7.960 TEUR) und die **Instandhaltungsrückstellungen** (0 TEUR, Vorjahr: 0 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von 16 TEUR, Vorjahr: 15 TEUR sind der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (565 TEUR, Vorjahr: 559 TEUR) entfallen größtenteils (503 TEUR, Vorjahr: 525 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (9.809 TEUR, Vorjahr: 9.739 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Sowohl die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 1.935 TEUR, Vorjahr: 2.160 TEUR) als auch die **Liquiditätskredite** (350 TEUR, Vorjahr: 333 TEUR) entfallen bis auf 0 TEUR, Vorjahr: 1 TEUR ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** in Höhe von 3.322 TEUR, Vorjahr: 3.860 TEUR ergeben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (834 TEUR, Vorjahr: 603 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (765 TEUR, Vorjahr: 566 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** in Höhe von 0 TEUR, Vorjahr: 62 TEUR , waren vollumfängliche der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (784 TEUR, Vorjahr: 2.721 TEUR) stammen zum größten Teil (633 TEUR, Vorjahr: 2.602 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (2.584 TEUR, Vorjahr 0 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.685 TEUR, Vorjahr: 1.621 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (11.502 TEUR, Vorjahr: 12.180 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (5.565 TEUR, Vorjahr: 6.027 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.994 TEUR, Vorjahr: 4.857 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.092 TEUR, Vorjahr: 2.086 TEUR) entfällt der größere Teil (1.667 TEUR, Vorjahr: 1.673 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (548 TEUR, Vorjahr: 400 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.208 TEUR, Vorjahr: 1.206 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 7.646 TEUR, Vorjahr: 7.658 TEUR entfallen größtenteils (7.217 TEUR, Vorjahr: 7.226 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (357 TEUR, Vorjahr: 348 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.584 TEUR, Vorjahr: 5.078 TEUR) sind zum größten Teil (5.370 TEUR, Vorjahr: 4.837 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.573 TEUR, Vorjahr: 3.979 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (9.660 TEUR, Vorjahr: 9.568 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (2.093 TEUR, Vorjahr: 1.812 TEUR) entfallen 1.738 TEUR, Vorjahr: 1.460 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (32 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (157 TEUR, Vorjahr: 215 TEUR) entfallen mit 64 TEUR, Vorjahr: 108 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 93 TEUR, Vorjahr: 107 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2013 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von – 3.096 TEUR, Vorjahr: – 1.855 TEUR. Davon entfallen – 4 TEUR, Vorjahr: – 215 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 14. Mai 2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2013

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.934.589,78	230.101,11	844.321,56	860.167,11	2.160.254,84
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.934.589,78	230.101,11	844.321,56	860.167,11	2.160.254,84
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	1.934.589,78	230.101,11	844.321,56	860.167,11	2.160.254,84
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	350.000,00	350.000,00			333.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	350.000,00	350.000,00			333.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.321.994,31	1.626.584,31	1.695.410,00	-	3.859.645,04
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	833.589,88	833.589,88	-	-	603.342,04
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		-	-	-	61.574,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	783.982,05	689.854,55	19.636,24	74.491,26	2.720.863,28
8. Erhaltene Anzahlungen	2.584.358,07	904.065,99	1.680.292,08	-	-
9. Summe aller Verbindlichkeiten	9.808.514,09	4.634.195,84	4.239.659,88	934.658,37	9.738.679,20

Gesamtkapitalflussrechnung 2013		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-3.095.977,53	-1.854.893,28
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.573.238,35	3.979.564,19
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-1.869.096,73	-1.890.830,67
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-494.120,34	-55.695,52
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	183.988,97	593.243,32
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.141.165,14	66.753,60
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	664.535,20	903.440,10
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	879.768,83	-17.153,52
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	983.501,89	1.724.428,22
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	126.213,07	
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.294.786,12	-1.679.403,63
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-2.480,98	-21.283,08
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	21.504,93	22.391,47
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14.388,30	-12.986,46
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	758.914,45	1.022.513,57
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	-405.022,95	-668.768,13
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	99.600,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	317.000,00	0,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-1.063.315,79	-810.125,98
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-845.915,79	-810.125,98
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	-267.436,85	245.534,11
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.166.855,48	1.921.321,37
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.899.418,63	2.166.855,48

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2014**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabchluss 2014 liegt nunmehr der fünften Gesamtabchluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner sank seit dem 31.12.2013 von 14.991 um 30 auf 14.961 zum 31.12.2014.

Am 31. Dezember 2014 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt unverändert 6.707 ha, wovon unverändert 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen.

Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer unveränderten Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten wird die Britische Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung der ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK Aqua.

Gegenstand der GWN sind die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filterrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2014 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabschluss umfasst zum 31. Dezember 2014 eine Bilanzsumme von 133.590 TEUR, Vorjahr: 136.753 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 129.085 TEUR, Vorjahr: 130.152 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 96,6 %, Vorjahr: 95,2 %. Das Eigenkapital beträgt 67.158 T€, Vorjahr: 68.301 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 50,27 %, Vorjahr: 49,9 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 52,0 %, Vorjahr: 52,5 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (47.426 TEUR, Vorjahr: 48.147 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (1.704 TEUR, Vorjahr: 1.935 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 90,1 %, Vorjahr: 90,9 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 35,5 %, Vorjahr: 35,2 % und die Pensionsrückstellungen 6,6 %, Vorjahr: 6,0 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2014 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 7.705 TEUR, Vorjahr: 9.809 TEUR aus. Dies entspricht ca. 5,8 %, Vorjahr: 7,2 % der Bilanzsumme. Hierin enthalten sind die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ entstandenen Verbindlichkeiten der NRW.Urban (1.695 TEUR, Vorjahr: 3.322 TEUR).

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2014 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von – 1.022 TEUR, Vorjahr: – 3.096 TEUR. Davon entfallen - - 62 TEUR, Vorjahr: - 4 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich das negative Ergebnis auf 1.084 TEUR, Vorjahr: 3.091 TEUR beläuft.

d) Finanzlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2014 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 858 TEUR, Vorjahr: 1.899 TEUR aus. Dies entspricht ca. 0,6 %, Vorjahr: 1,4 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Nach der Entnahme der Jahresfehlbeträge 2009 - 2014 ist diese restlos verbraucht.

Auf Grundlage dieser Prognose wird zum Ausgleich der Haushalte ab 2014 in der mittelfristigen Ergebnisplanung der wiederholte Einsatz von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen zu beschleunigen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2015 – 2018 ist zum Ende des Planungszeitraumes ein geringfügiger Anstieg beim Bestand an liquiden Mitteln festzustellen. Im Planungszeitraum erhöhen sich die liquiden Mittel somit geringfügig von 825 T€ auf 1.209 T.

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist trotz leichter Rückgänge grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen wird und somit auch finanzielle Auswirkungen haben wird.

Der Rückgang der Schülerzahlen in 2012 führte zur Schließung der Gemeinschaftsschule Oberkrüchten zum 31.07.2013. In der Ratssitzung am 5. Juli 2012 wurde für die

Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten die sukzessive Auflösung bis spätestens 31. Juli 2017 beschlossen.

Die Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung haben zum Ziel, vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen bzw. neue zu schaffen. Im „Gewerbe- und Industriepark Dam“ wird die bisher erfolgreiche Ansiedlung von Gewerbebetrieben fortgeführt; es stehen jedoch nur noch einige Gewerbegrundstücke zur Verfügung.

Weil es nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee voraussichtlich im Jahre 2015 notwendig ist, dieses Areal zu überplanen, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 14. Februar 2012 das Nachfolgenutzungskonzept verabschiedet, das insgesamt 150 ha sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vorsieht. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen.

Durch den endgültigen Abzug der Britischen Rheinarmee im Dezember 2015 entfallen ab dem Haushaltsjahr 2016 die jährlichen Erträge für die „Gaststreitkräfte“ aus dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von durchschnittlich rd. 600 T€ ersatzlos.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagssituation Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten im Rahmen einer groben Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung bestehen. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet,

die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch den Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in den Versorgungsbetrieb fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung sowie eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Ertrags- Vermögens- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2014	2013
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	96,86%	89,73%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	50,27%	49,95%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	85,77%	85,15%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	1,40%	4,22%

Ertragsgesamtlage			2014	2013
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	43,12%	43,31%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	25,04%	21,45%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	26,53%	26,44%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	19,73%	19,31%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	34,18%	33,41%

Vermögensgesamtlage				
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,84%	41,50%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	12,05%	12,36%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	53,83%	52,31%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	76,72%	26,98%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	92,14%	93,45%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	1,7695	6,4074
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	89,41%	75,67%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	2,50%	3,39%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,44%	0,54%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Lageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW für die Zeit vom 1.1.2014 bis zur Kommunalwahl im Mai 2014

Legende:

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK - Ortsverein Niederkrüchten

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e. V.
- 5.2) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Dorsch, Natascha

- 1) Hausfrau/Selbständige Fitnesstrainerin
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiß Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Polizeibeamter a.D.
- 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekotensee
- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports in Venekoten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorstand stellvertr. Kassierer Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.2) Vorstand Kassierer, SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Fraktionsvorsitzender FDP-Ratsfraktion

Haese, Detlef

- 1) Beamter Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB
- 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten/Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Kassiererin Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

- 1) Rentner

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter
- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. geprüfter Landwirt
- 4.1) Stellvertr. Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur/Materialgruppenmanager
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter/Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
- b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) Meister in der Energieversorgung

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/Schwalmtal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin

Wirths, Ernst Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i.R.

Angaben gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW – nach der Kommunalwahl am 25.05.2014 - zum 31.12.2014

Legende:

- 1) Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
- 2) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 3) Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender der DRK-Ortsverein Niederkrüchten

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorsitzende des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld

Gotzen, Hans-Peter ab 01.11.2014

- 1) Rentner

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB NRW
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpt

Jans, Trudis

- 1) Kreisjustitiarin
- 5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende des CDU-Gemeindeverbandes

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter
- 5.1) Vorsitzender CWG-Ortsverband

Lasenga, Jürgen

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftssportverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V.

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin des CDU-Gemeindeverbandes

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer des CDU-Ortsverbandes

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Viersen
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter

Otto, Michael bis 31.10.2014

- 1) Gutachter
- 5.1) Vorsitzender FDP-Ortsverband

Polmans, Matthias

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär
- 5.1) Vorstandsmitglied Europäischer Golfclub Elmpter Wald e. V.
- 5.2) Beisitzer SPD-Ortsverein

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Siegers, Beate

- 1) Kriminalbeamtin a.D.
- 5.1) Sprecherin des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister

GESAMTBILANZ 31.12.2014

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		133.590.272,56	136.753.331,06	Passiva		133.590.272,56	136.753.331,06
1.	Anlagevermögen	129.084.704,13	130.152.040,70	1.	Eigenkapital	67.158.262,47	68.301.499,71
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	69.766,73	85.044,31	1.1	Allgemeine Rücklage	68.531.576,51	68.744.251,89
1.2	Sachanlagen	127.895.657,07	128.946.291,62	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.414.338,63	29.446.376,75	1.3	Ausgleichsrücklage	4.580.456,34	4.580.456,34
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.074.484,87	35.501.011,03	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-6.954.087,72 -5.869.551,99	-5.961.206,19 -2.869.714,01
1.2.3	Infrastrukturvermögen	55.897.462,29	56.752.130,17	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.000.317,34	937.997,67
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	47.425.565,88	48.147.311,21
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.914.230,93	5.118.323,71	2.1	für Zuwendungen	37.200.472,60	37.728.779,52
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	947.509,61	939.203,39	2.2	für Beiträge	9.769.103,36	10.022.850,42
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.616.951,23	1.158.567,06	2.3	für den Gebührenaussgleich	273.026,44	214.060,25
1.3	Finanzanlagen	1.119.280,33	1.120.704,77	2.4	Sonstige Sonderposten	182.963,48	181.621,02
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	9.382.900,59	8.717.494,85
1.3.2	Beteiligungen	743.858,96	743.858,96	3.1	Pensionsrückstellungen	8.761.924,00	8.136.936,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	148.902,11	133.858,19	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	226.519,26	242.987,62	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	4.404.962,55	6.517.908,22	3.4	Steuerrückstellungen	44.961,24	16.034,10
2.1	Vorräte	1.413.438,33	3.011.110,79	3.5	Sonstige Rückstellungen	576.015,35	564.524,75
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	83.606,71	79.085,97	4.	Verbindlichkeiten	7.705.382,79	9.808.514,09
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	1.329.831,62	2.932.024,82	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.704.488,67	1.934.589,78
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.133.699,07	1.607.378,80	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.513.766,85	1.007.943,33	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	501.012,86	393.949,76	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	118.919,36	205.485,71	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	1.704.488,67	1.934.589,78
2.4	Liquide Mittel	857.825,15	1.899.418,63	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	100.000,00	350.000,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	100.605,88	83.382,14	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.695.410,07	3.321.994,31
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.020.763,80	833.589,88
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	655.113,48	783.982,05
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.529.606,77	2.584.358,07
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.824.448,10	1.684.798,47

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.546.263,39	11.502.362,53
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.120.775,48	5.564.787,26
3	+ Sonstige Transfererträge	16.764,21	4.377,44
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.958.174,62	4.993.874,43
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.183.827,88	2.092.101,31
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	560.216,68	548.133,45
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.022.116,51	1.207.657,61
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	35.130,47	30.207,61
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	28.443.269,24	25.943.501,64
11	- Personalaufwendungen	7.791.743,67	7.645.907,28
12	- Versorgungsaufwendungen	417.162,34	357.486,23
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.794.696,46	5.584.273,80
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.537.184,99	3.573.238,35
15	- Transferaufwendungen	10.038.175,14	9.660.187,07
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.786.146,11	2.092.819,88
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	29.365.108,71	28.913.912,61
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-921.839,47	-2.970.410,97
19	+ Finanzerträge	29.907,33	31.512,49
20	- Finanzaufwendungen	130.283,92	157.079,05
21	= Gesamtfinanzergebnis	-100.376,59	-125.566,56
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.022.216,06	-3.095.977,53
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-1.022.216,06	-3.095.977,53
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	62.319,67	-4.485,35
28	= Gesamtbilanzergebnis	-1.084.535,73	-3.091.492,18

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2014

(Stichtag 31.12.2014)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten. Da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt, entfällt die Angabe von Vorjahreswerten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2014.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2013 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2014 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten – unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabschluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (70 TEUR, Vorjahr: 85 TEUR) entfallen mit 51 TEUR, Vorjahr.: 57 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,4 Mio. EUR, Vorjahr: 29,4 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** 34,1 Mio. EUR, Vorjahr: 35,5 Mio. EUR), beläuft sich auf 375 TEUR, Vorjahr: 386 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 55,9 Mio. EUR, Vorjahr: 56,8 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (4.914 TEUR, Vorjahr: 5.118 TEUR) handelt es sich überwiegend (3.061 TEUR, Vorjahr: 3.471 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (947 TEUR, Vorjahr: 939 TEUR) entfällt mit 903 TEUR, Vorjahr: 884 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 2.617 TEUR, Vorjahr: 1.158 TEUR betreffen mit 2.564 TEUR, Vorjahr: 1.158 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (744 TEUR, Vorjahr: 744 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (148 TEUR, Vorjahr: 134 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (226 TEUR, Vorjahr: 243 TEUR) betreffen mit 226 TEUR, Vorjahr: 242 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (1.413 TEUR, Vorjahr: 3.011 TEUR) entfällt mit 1.330 TEUR, Vorjahr: 2.932 TEUR fast ausschließlich auf die noch zu veräußernden gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 2.134 TEUR, Vorjahr: 1.607 TEUR betreffen 1.689 TEUR, Vorjahr: 1.257 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 858 TEUR, Vorjahr: 1.899 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (825 TEUR, Vorjahr: 1.862 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (101 TEUR, Vorjahr: 83 TEUR) entfallen mit 99 TEUR, Vorjahr: 83 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (68.532 TEUR, Vorjahr: 68.744 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 4.580 TEUR, Vorjahr: 4.580 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2014 erzielten **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -1.022 TEUR, Vorjahr: -3.096 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 1.000 TEUR, Vorjahr: 938 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (47.426 TEUR, Vorjahr: 49.147 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (8.762 TEUR, Vorjahr: 8.137 TEUR) und die **Instandhaltungsrückstellungen** (0 TEUR, Vorjahr: 0 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von 45 TEUR, Vorjahr: 16 TEUR sind der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (576 TEUR, Vorjahr: 565 TEUR) entfallen größtenteils (546 TEUR, Vorjahr: 503 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (7.705 TEUR, Vorjahr: 9.809 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Sowohl die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 1.704 TEUR, Vorjahr: 1.935 TEUR) als auch die **Liquiditätskredite** (100 TEUR, Vorjahr: 350 TEUR) entfallen ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** in Höhe von 1.695 TEUR, Vorjahr: 3.322 TEUR ergeben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (1.021 TEUR, Vorjahr: 834 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (929 TEUR, Vorjahr: 765 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (655 TEUR, Vorjahr: 784 TEUR) stammen zum größten Teil (489 TEUR, Vorjahr: 633 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (2.530 TEUR, Vorjahr 2.584 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.824 TEUR, Vorjahr: 1.685 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (12.546 TEUR, Vorjahr: 11.502 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (7.121 TEUR, Vorjahr: 5.565 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.958 TEUR, Vorjahr: 4.994 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.184 TEUR, Vorjahr: 2.092 TEUR) entfällt der größere Teil (1.744 TEUR, Vorjahr: 1.667 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (560 TEUR, Vorjahr: 548 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.022 TEUR, Vorjahr: 1.208 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 7.792 TEUR, Vorjahr: 7.646 TEUR entfallen größtenteils (7.390 TEUR, Vorjahr: 7.217 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (417 TEUR, Vorjahr: 357 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.794 TEUR, Vorjahr: 5.584 TEUR) sind zum größten Teil (5.526 TEUR, Vorjahr: 5.370 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.537 TEUR, Vorjahr: 3.573 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (10.038 TEUR, Vorjahr: 9.660 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (1.786 TEUR, Vorjahr: 2.093 TEUR) entfallen 1.451 TEUR, Vorjahr: 1.738 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (30 TEUR, Vorjahr: 32 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (130 TEUR, Vorjahr: 157 TEUR) entfallen mit 51 TEUR, Vorjahr: 64 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 79 TEUR, Vorjahr: 93 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2014 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von – 1.022 TEUR, Vorjahr: – 3.096 TEUR. Davon entfallen 62 TEUR, Vorjahr: – 4 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 14. Mai 2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2014

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2014				Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.704.488,67	238.527,81	760.398,25	705.562,61	1.934.589,78
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.704.488,67	238.527,81	760.398,25	705.562,61	1.934.589,78
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	1.704.488,67	238.527,81	760.398,25	705.562,61	1.934.589,78
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	100.000,00	100.000,00			350.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	100.000,00	100.000,00	-	-	350.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.695.410,07	689.908,15	1.005.501,92	-	3.321.994,31
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.020.763,80	1.020.763,80	-	-	833.589,88
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		-	-	-	-
7. Sonstige Verbindlichkeiten	655.113,48	567.068,60	22.492,13	65.552,75	783.982,05
8. Erhaltene Anzahlungen	2.529.606,77	729.606,77	1.800.000,00	-	2.584.358,07
9. Summe aller Verbindlichkeiten	7.705.382,79	3.345.875,13	3.588.392,30	771.115,36	9.808.514,09

Gesamtkapitalflussrechnung 2014		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-1.022.216,06	-3.095.977,53
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.537.184,99	3.573.238,35
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-1.904.057,60	-1.869.096,73
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-5.965,46	-494.120,34
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	665.405,74	183.988,97
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	196.259,81	1.141.165,14
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.054.128,45	664.535,20
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	143.203,68	879.768,83
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	2.663.943,55	983.501,89
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	126.213,07
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.857.276,91	-1.294.786,12
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.378,37	-2.480,98
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	21.683,54	21.504,93
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-20.259,10	-14.388,30
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	1.260.379,16	758.914,45
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	-1.598.851,68	-405.022,95
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0,00	317.000,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-2.106.685,35	-1.063.315,79
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-2.106.685,35	-845.915,79
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	-1.041.593,48	-267.436,85
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.899.418,63	2.166.855,48
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	857.825,15	1.899.418,63

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2015**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der Gesamtabchluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabchluss 2015 liegt nunmehr der sechste Gesamtabchluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpst am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner sank seit dem 31.12.2014 von 14.961 um 238 auf 15.199 zum 31.12.2015.

Am 31. Dezember 2015 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt unverändert 6.707 ha, wovon unverändert 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen.

Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten hat die Britische Rheinarmee im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgegeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung der ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK AQUA GmbH

Gegenstand der GWN sind die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filtrerrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2015 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabschluss umfasst zum 31. Dezember 2015 eine Bilanzsumme von 132.704 TEUR, Vorjahr: 133.590 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 127.427 TEUR, Vorjahr: 129.085 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 96,0 %, Vorjahr: 96,6 %. Das Eigenkapital beträgt 66.201 T€, Vorjahr: 67.158 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 49,89 %, Vorjahr: 50,27 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 51,9 %, Vorjahr: 52,0 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (47.893 TEUR, Vorjahr: 47.426 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (1.466 TEUR, Vorjahr: 1.704 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 90,7 %, Vorjahr: 90,1 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 36,1 %, Vorjahr: 35,5 % und die Pensionsrückstellungen 7,0 %, Vorjahr: 6,6 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2015 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 6.553 TEUR, Vorjahr: 7.705 TEUR aus. Dies entspricht ca. 4,9 %, Vorjahr: 5,8 % der Bilanzsumme. Hierin enthalten sind die im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ entstandenen Verbindlichkeiten der NRW.Urban (690 TEUR, Vorjahr: 1.695 TEUR).

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2015 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von – 707 TEUR, Vorjahr: – 1.022 TEUR. Davon entfallen - 24 TEUR, Vorjahr: - 62 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich ein negative Gesamtbilanzergebnis von 731 TEUR, Vorjahr: 1.084 TEUR ergibt.

d) Finanzlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2015 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.443 TEUR, Vorjahr: 858 TEUR aus. Dies entspricht ca. 1,8 %, Vorjahr: 0,6 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Durch die Entnahme 2013 wurde diese restlos verbraucht.

Auf Grundlage der Ergebnisprognose wird zum Ausgleich der Haushalte ab 2014 in der mittelfristigen Ergebnisplanung der wiederholte Einsatz von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen zu beschleunigen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2016 – 2019 ist zum Ende des Planungszeitraumes ein Rückgang beim Bestand an liquiden Mitteln festzustellen. Im Planungszeitraum verringern sich die liquiden Mittel von 2.361 T€ auf 1.767 T€

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen wird und somit auch finanzielle Auswirkungen haben könnte.

Der Rückgang der Schülerzahlen in 2012 führte zur Schließung der Gemeinschaftsschule Oberkrüchten zum 31.07.2013. In der Ratssitzung am 5. Juli 2012 wurde für die

Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten die sukzessive Auflösung bis spätestens 31. Juli 2017 beschlossen.

Aus dem im Jahr 2016 erstellten demographischen Bericht geht weiter hervor, dass beide noch bestehenden Grundschulen in Niederkrüchten und Elmpt in ihrem Bestand gesichert sind. Neben dieser erfreulichen Prognose ist die Zukunft der Realschule Niederkrüchten kritisch zu bewerten. Seit Jahren wird die Mindestzahl der jährlichen Neuanmeldungen nur knapp erreicht bzw. unterschritten. Wie und ob ein dauerhafter Fortbestand der Realschule Niederkrüchten sich evtl. über interkommunale Zusammenarbeit mit der Nachbarkommune Schwalmatal sichern lässt, wird derzeit eruiert.

Der demographische Bericht zeichnet außerdem auf, dass in den künftigen Jahren in Niederkrüchten Mietwohnraum – überwiegend für Alleinstehende -, deren Anzahl laut den Prognosen stark ansteigen wird, benötigt wird.

Mit der Veräußerung der letzten Grundstücke im „Malerviertel“ im Jahr 2015 konnte die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ nunmehr erfolgreich abgeschlossen werden. Der überwiegende Teil der veräußerten Grundstücke ist bereits bebaut, die Abrechnung mit der Treuhänderin, der NRW.Urban kann im Jahr 2017 endgültig vorgenommen werden.

Die Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung haben grundsätzlich zum Ziel, vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen bzw. neue zu schaffen. Mit der Veräußerung des letzten Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Dam stehen keine gemeindeeigenen Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung.

Nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee im Jahre 2015 wird eine Überplanung dieser bundeseigenen Liegenschaft notwendig. Derzeit sieht das Nachfolgenutzungskonzept neben Flächen für Windkraftanlagen ein großes Areal sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vor. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis

Viersen mbH beschlossen, zwischenzeitlich ist die EGE gegründet worden und hat ihre Geschäfte aufgenommen.

Durch den endgültigen Abzug der Britischen Rheinarmee im Dezember 2015 entfallen ab dem Haushaltsjahr 2016 die jährlichen Erträge für die „Gaststreitkräfte“ aus dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von durchschnittlich rd. 600 T€ ersatzlos.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagssituation Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten im Rahmen einer groben Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung bestehen. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch den Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in den Versorgungsbetrieb fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung sowie eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2015	2014
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	97,92%	96,86%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	49,89%	50,27%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	85,98%	85,77%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	1,01%	1,40%

	Ertragsgesamtlage			
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	41,78%	43,12%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	25,17%	25,04%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	25,97%	26,53%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	18,73%	19,73%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	35,15%	34,18%

Vermögensgesamtlage			2015	2014
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	41,80%	41,84%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	11,35%	12,05%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	54,40%	53,83%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	61,22%	76,72%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	91,36%	92,14%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	0,6896	1,7695
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	114,70%	89,41%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	3,18%	2,50%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,31%	0,44%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW für 2015

Winzen, Herbert bis 20.10.2015

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen

- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK-Ortsverein Niederkrüchten

Wassong, Karl-Heinz ab 21.10.2015

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt

Blech, Klaus

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der

Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen

- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV
Kommunalversicherung VVaG, Köln

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorsitzende des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

Geduhn, Wolfgang bis 30.11.2015

- 1) Pensionär
- 5.1) 1. Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekotensee.V.

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhethfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St. Maria Bruderschaft Overhethfeld

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Rentner

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB NRW
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpt

Jans, Trudis

- 1) Kreisjustitiarin
- 5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) KassiererIn Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende des CDU-Gemeindeverbandes

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter
- 5.1) Vorsitzender CWG-Ortsverband

Lasenga, Jürgen

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindsportverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin der Niederkrüchtener AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V.

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin des CDU-Gemeindeverbandes

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer des CDU-Ortsverbandes

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Viersen
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter

Polmans, Matthias

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schaefer, Dietrich ab 01.12.2015

- 1) Pensionär

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär
- 5.1) Vorstandsmitglied Europäischer Golfclub Elmpter Wald e. V.
- 5.2) Beisitzer SPD-Ortsverein

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Siegers, Beate

- 1) Kriminalbeamtin a.D.
- 5.1) Sprecherin des Ortsverbandes Bündnis 90/Die Grünen

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister

GESAMTBILANZ 31.12.2015

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		132.703.651,76	133.590.272,56	Passiva		132.703.651,76	133.590.272,56
1.	Anlagevermögen	127.426.740,26	129.084.704,13	1.	Eigenkapital	66.200.871,73	67.158.262,47
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	60.763,62	69.766,73	1.1	Allgemeine Rücklage	68.474.667,43	68.531.576,51
1.2	Sachanlagen	126.257.549,94	127.895.657,07	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.271.877,53	29.414.338,63	1.3	Ausgleichsrücklage	1.710.742,33	4.580.456,34
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.604.828,71	34.074.484,87	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-4.908.818,40 -4.178.012,44	-6.954.087,72 -5.869.551,99
1.2.3	Infrastrukturvermögen	55.475.840,86	55.897.462,29	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	924.280,37	1.000.317,34
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	47.893.511,14	47.425.565,88
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.724.204,64	4.914.230,93	2.1	für Zuwendungen	37.595.533,46	37.200.472,60
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	946.122,39	947.509,61	2.2	für Beiträge	9.428.621,54	9.769.103,36
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.203.996,30	2.616.951,23	2.3	für den Gebührenaussgleich	599.428,84	273.026,44
1.3	Finanzanlagen	1.108.426,70	1.119.280,33	2.4	Sonstige Sonderposten	269.927,30	182.963,48
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	10.063.879,34	9.382.900,59
1.3.2	Beteiligungen	739.484,96	743.858,96	3.1	Pensionsrückstellungen	9.356.578,00	8.761.924,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	163.527,82	148.902,11	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	205.413,92	226.519,26	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	5.189.376,03	4.404.962,55	3.4	Steuerrückstellungen	24.362,70	44.961,24
2.1	Vorräte	343.632,73	1.413.438,33	3.5	Sonstige Rückstellungen	682.938,64	576.015,35
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	84.207,73	83.606,71	4.	Verbindlichkeiten	6.552.950,24	7.705.382,79
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	259.425,00	1.329.831,62	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.465.960,86	1.704.488,67
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.402.787,55	2.133.699,07	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.859.270,99	1.513.766,85	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	440.386,56	501.012,86	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	103.130,00	118.919,36	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	1.465.960,86	1.704.488,67
2.4	Liquide Mittel	2.442.955,75	857.825,15	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	226.500,00	100.000,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	87.535,47	100.605,88	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	690.372,09	1.695.410,07
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.341.005,88	1.020.763,80
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.792,67	0,00
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.023.862,06	655.113,48
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.795.456,68	2.529.606,77
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.898.726,58	1.824.448,10

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	12.841.875,86	12.546.263,39
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.567.476,81	7.120.775,48
3	+ Sonstige Transfererträge	8.780,66	16.764,21
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.079.508,55	4.958.174,62
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.222.058,77	2.183.827,88
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	1.089.959,33	560.216,68
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.225.141,45	1.022.116,51
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	26.822,63	35.130,47
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	30.061.624,06	28.443.269,24
11	- Personalaufwendungen	7.974.236,44	7.791.743,67
12	- Versorgungsaufwendungen	447.220,75	417.162,34
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.749.071,71	5.794.696,46
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.484.142,56	3.537.184,99
15	- Transferaufwendungen	10.790.662,39	10.038.175,14
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.254.706,65	1.786.146,11
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	30.700.040,50	29.365.108,71
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-638.416,44	-921.839,47
19	+ Finanzerträge	27.195,73	29.907,33
20	- Finanzaufwendungen	96.022,22	130.283,92
21	= Gesamtfinanzergebnis	-68.826,49	-100.376,59
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-707.242,93	-1.022.216,06
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-707.242,93	-1.022.216,06
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	23.563,03	62.319,67
28	= Gesamtbilanzergebnis	-730.805,96	-1.084.535,73

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2015

(Stichtag 31.12.2015)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten. Da es sich um den ersten Gesamtabschluss handelt, entfällt die Angabe von Vorjahreswerten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2015.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2015 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2015 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten - unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (61 TEUR, Vorjahr: 70 TEUR) entfallen mit 49 TEUR, Vorjahr.: 51 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,3 Mio. EUR, Vorjahr: 29,4 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** 34,6 Mio. EUR, Vorjahr: 34,1 Mio. EUR), beläuft sich auf 365 TEUR, Vorjahr: 375 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 55,5 Mio. EUR, Vorjahr: 56,9 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (4.724 TEUR, Vorjahr: 4.914 TEUR) handelt es sich überwiegend (2.800 TEUR, Vorjahr: 3.061 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (946 TEUR, Vorjahr: 947 TEUR) entfällt mit 901 TEUR, Vorjahr: 903 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 1.203 TEUR, Vorjahr: 2.617 TEUR betreffen mit 1.203 TEUR, Vorjahr: 2.564 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (739 TEUR, Vorjahr: 744 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (163 TEUR, Vorjahr: 148 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (205 TEUR, Vorjahr: 226 TEUR) betreffen mit 205 TEUR, Vorjahr: 226 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (344 TEUR, Vorjahr: 1.413 TEUR) entfällt mit 259 TEUR, Vorjahr: 1.330 TEUR fast ausschließlich auf die noch zu veräußernden gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 2.403 TEUR, Vorjahr: 2.134 TEUR betreffen 2.020 TEUR, Vorjahr: 1.689 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 2.443 TEUR, Vorjahr: 858 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (2.412 TEUR, Vorjahr: 825 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (88 TEUR, Vorjahr: 101 TEUR) entfallen mit 87 TEUR, Vorjahr: 99 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (68.475 TEUR, Vorjahr: 68.532 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 1.711 TEUR, Vorjahr: 4.580 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2015 erzielten **Gesamtbilanzergebnis** in Höhe von -731 TEUR, Vorjahr: -1.085 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** (924 TEUR, Vorjahr: 1.000 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (47.893 TEUR, Vorjahr: 49.426 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (9.356 TEUR, Vorjahr: 8.762 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** in Höhe von 24 TEUR, Vorjahr: 45 TEUR sind der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (682 TEUR, Vorjahr: 576 TEUR) entfallen größtenteils (644 TEUR, Vorjahr: 546 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (6.553 TEUR, Vorjahr: 7.705 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Sowohl die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 1.466 TEUR, Vorjahr: 1.704 TEUR) als auch die **Liquiditätskredite** (226 TEUR, Vorjahr: 100 TEUR) entfallen ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** in Höhe von 690 TEUR, Vorjahr: 1.695 TEUR ergeben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (1.341 TEUR, Vorjahr: 1.021 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (1.276 TEUR, Vorjahr: 929 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (1.024 TEUR, Vorjahr: 655 TEUR) stammen zum größten Teil (939 TEUR, Vorjahr: 489 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (1.795 TEUR, Vorjahr 2.530 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.899 TEUR, Vorjahr: 1.824 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (12.842 TEUR, Vorjahr: 12.546 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (7.567 TEUR, Vorjahr: 7.121 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (5.080 TEUR, Vorjahr: 4.958 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.222 TEUR, Vorjahr: 2.184 TEUR) entfällt der größere Teil (1.787 TEUR, Vorjahr: 1.744 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (1.090 TEUR, Vorjahr: 560 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.225 TEUR, Vorjahr: 1.022 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 7.974 TEUR, Vorjahr: 7.792 TEUR entfallen größtenteils (7.492 TEUR, Vorjahr: 7.390 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (447 TEUR, Vorjahr: 417 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.749 TEUR, Vorjahr: 5.794 TEUR) sind zum größten Teil (5.460 TEUR, Vorjahr: 5.526 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.484 TEUR, Vorjahr: 3.537 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (10.791 TEUR, Vorjahr: 10.038 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (2.255 TEUR, Vorjahr: 1.786 TEUR) entfallen 1.907 TEUR, Vorjahr: 1.451 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (27 TEUR, Vorjahr: 30 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (96 TEUR, Vorjahr: 130 TEUR) entfallen mit 25 TEUR, Vorjahr: 51 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 71 TEUR, Vorjahr: 79 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2015 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von – 707 TEUR, Vorjahr: – 1.022 TEUR. Davon entfallen 24 TEUR, Vorjahr: 62 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 25. Oktober 2017

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2015

Art der Verbindlichkeiten	mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.465.960,86	227.939,43	683.807,84	554.213,59	1.704.488,67
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.465.960,86	227.939,43	683.807,84	554.213,59	1.704.488,67
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	1.465.960,86	227.939,43	683.807,84	554.213,59	1.704.488,67
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	226.500,00	226.500,00			100.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	226.500,00	226.500,00	-	-	100.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	690.372,09	690.372,09	-	-	1.695.410,07
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.341.005,88	1.341.005,88	-	-	1.020.763,80
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.792,67	9.792,67	-	-	-
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.023.862,06	933.654,03	27.627,95	62.580,08	655.113,48
8. Erhaltene Anzahlungen	1.795.456,68	795.456,68	1.000.000,00	-	2.529.606,77
9. Summe aller Verbindlichkeiten	6.552.950,24	4.224.720,78	1.711.435,79	616.793,67	7.705.382,79

Gesamtkapitalflussrechnung 2015		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-707.242,93	-1.022.216,06
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.484.142,56	3.537.184,99
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-1.895.235,36	-1.904.057,60
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-42.677,55	-5.965,46
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	680.978,75	665.405,74
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	4.374,00	
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	98.722,95	196.259,81
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	813.787,53	1.054.128,45
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	38.911,72	143.203,68
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	2.475.761,67	2.663.943,55
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.189.612,43	-2.857.276,91
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.984,77	-3.378,37
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	21.105,34	21.683,54
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14.625,71	-20.259,10
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	2.511.152,29	1.260.379,16
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	326.034,72	-1.598.851,68
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	0,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	126.500,00	0,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-1.243.565,79	-2.106.685,35
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-1.216.665,79	-2.106.685,35
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	1.585.130,60	-1.041.593,48
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	857.825,15	1.899.418,63
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.442.955,75	857.825,15

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2016**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabschluss 2016 liegt nunmehr der siebte Gesamtabschluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW a.F. in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner stieg seit dem 31.12.2015 (it.nrw) von 15.184 um 104 auf 15.288 zum 31.12.2016.

Am 31. Dezember 2016 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt 6.707 ha, wovon 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen. Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten hat die Britische Rheinarmee im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgegeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen.

Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen. Die Entwicklungsgesellschaft steht seither in engen Verhandlungen mit der Eigentümerin, der BIMA. Ziel ist es, im Wege eines Kooperationsmodells, die Entwicklung der Liegenschaft vorzunehmen. Der Fokus liegt dabei auf der vorrangigen Entwicklung der ca. 15 ha großen Fläche, die für den lokalen Bedarf vorgesehen ist.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung der ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 SWK AQUA GmbH

Gegenstand der GWN ist die Wasserrförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserrförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filterrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2016 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brügggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabchluss umfasst zum 31. Dezember 2016 eine Bilanzsumme von 136.323 TEUR, Vorjahr: 132.704 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 131.378 TEUR, Vorjahr: 127.427 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 96,4 %, Vorjahr: 96,0 %. Das Eigenkapital beträgt 66.473 T€, Vorjahr: 67.201 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 48,8 %, Vorjahr: 49,9 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 50,6 %, Vorjahr: 51,9 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (48.037 TEUR, Vorjahr: 47.893 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (6.101 TEUR, Vorjahr: 1.466 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 91,8 %, Vorjahr: 90,7 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 35,2 %, Vorjahr: 36,1 % und die Pensionsrückstellungen 7,2 %, Vorjahr: 7,0 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2016 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.273 TEUR, Vorjahr: 6.553 TEUR aus. Dies entspricht ca. 6,8 %, Vorjahr: 4,9 % der Bilanzsumme.

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2016 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von 362 TEUR, Vorjahr: – 707 TEUR. Davon entfallen - 19 TEUR, Vorjahr: - 24 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich ein positives Gesamtbilanzergebnis von 343 TEUR, Vorjahr: – 731 TEUR ergibt.

d) Finanzlage

Der Gesamtabchluss weist per 31. Dezember 2016 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 2.813 TEUR, Vorjahr: 2.443 TEUR aus. Dies entspricht ca. 2,1 %, Vorjahr: 1,8 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Durch die Entnahme für die Jahre 2009 bis 2013 wurde diese restlos verbraucht.

Auf Grundlage dieser Prognose wird zum Ausgleich der Haushalte seit 2014 in der mittelfristigen Ergebnisplanung der wiederholte Einsatz von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen fortzusetzen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2017 – 2021 ist zum Ende des Planungszeitraumes ein Rückgang beim Bestand an liquiden Mitteln festzustellen. Im Planungszeitraum verringern sich die liquiden Mittel somit von 2.361 T€ auf 1.966 T€.

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist grundsätzlich eher positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen wird und somit auch finanzielle Auswirkungen haben könnte. Aus dem im Jahr 2016 erstellten Bericht zum demografischen Wandel geht hervor, dass sich die Anzahl alter Menschen nahezu verdoppeln wird. Zudem wird ein leichter Anstieg der Zahl der Familien und Kleinkinder prognostiziert. Es zeichnet sich insgesamt ab, dass in den künftigen Jahren in Niederkrüchten Mietwohnraum – überwiegend

für Alleinstehende, deren Anzahl laut den Prognosen stark ansteigen wird - benötigt wird. All dies führt zu einem Anpassungsbedarf in der öffentlichen Infrastruktur.

Neben den Schließungen der Gemeinschaftsgrundschule Oberkrüchten und der Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten in den Vorjahren, waren auch die Schülerzahlen bzw. die jährlichen Neuanmeldungen für die Realschule Niederkrüchten durchaus kritisch zu bewerten. Seit Jahren wird die Mindestanzahl unterschritten, sodass die Zukunft dieses Schulstandortes mithilfe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwalmthal gesichert werden soll.

Aus demographischen Bericht geht weiter hervor, dass beide noch bestehenden Grundschulen in Niederkrüchten und Elmpt in ihrem Bestand gesichert sind.

Mit der Veräußerung der letzten Grundstücke im „Malerviertel“ im Jahr 2015 konnte die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“ nunmehr in 2016 auch abgerechnet werden.

Im Zusammenhang mit der seit dem Jahr 2015 immer wieder sehr kontrovers diskutierten Errichtung eines Vollsortimenters, ist 2016 letztendlich die Entscheidung gefallen, dem Investor für die Firma Edeka ein gemeindeeigenes Grundstück in Größe von 9.000 qm im „Heineland“ zu veräußern. Der Grundstückskaufvertrag ist Anfang 2017 geschlossen worden. Die Kaufpreiszahlung erfolgt unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Baugenehmigung. Derzeit wird der Bebauungsplan Elm – 124 „Vollsortimenter Overhetfelder Straße“ aufgestellt.

In einem weiteren Bebauungsplanentwurf für das Heineland sind neben Bauflächen für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern auch Objekte für den Mietwohnungsbau vorgesehen.

Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung haben grundsätzlich zum Ziel, vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen bzw. neue zu schaffen. Mit der Veräußerung des letzten Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Dam stehen derzeit jedoch keine gemeindeeigenen Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung.

Nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee im Jahre 2015 wird eine Überplanung dieser bundeseigenen Liegenschaft notwendig. Derzeit sieht das Nachfolgenutzungskonzept neben evtl. Flächen für Windkraftanlagen ein großes Areal

sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vor. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen, zwischenzeitlich ist die EGE gegründet worden und hat ihre Geschäfte aufgenommen.

Durch den endgültigen Abzug der Britischen Rheinarmee im Dezember 2015 entfallen seit dem Haushaltsjahr 2016 die jährlichen Erträge für die „Gaststreitkräfte“ aus dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz in Höhe von durchschnittlich rd. 600 T€ ersatzlos.

Aufgrund der seit Jahren andauernden Flüchtlingskrise hat das Land Nordrhein-Westfalen im Dezember 2015 in den vorhandenen Gebäuden des ehemaligen Militärstandortes eine Landesunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen in Betrieb genommen. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen soll diese Landeseinrichtung für die Dauer von 5 Jahren betrieben werden. Eine Schlechterstellung der Gemeinde bzw. eine Verfahrensverzögerung wegen der weiteren Wohnnutzung dieses Teilbereiches der Flächen im Rahmen der weiteren Planungsschritte für die wirtschaftliche Entwicklung ist seitens der zuständigen Bezirksregierung ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Das langwierige Verfahren zur Neuvergabe der Strom- und auch Gaskonzession konnte mit dem Abschluss der Konzessionsverträge im Herbst 2015 erfolgreich beendet werden. In beiden Fällen blieb die Konzession bei der NEW Netz, Geilenkirchen, und es konnten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wirtschaftlich positive Konditionen für die Gemeinde Niederkrüchten erzielt werden.

Der hieraus resultierende Erwerb „Stiller Beteiligungen“ für Strom und Gas in Höhe von jeweils 2,5 Mio. € konnte in 2016 abgeschlossen werden. Diese Finanzanlagen wurden in voller Höhe durch Kredite finanziert. Aufgrund der günstigen Zinslage sind beide Kreditverträge mit einer 20-jährigen Zinsbindung bei einer Volltilgung geschlossen worden.

Des Weiteren beteiligt sich die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath am integrierten Klimaschutzkonzept

des Kreises Viersen. Konkrete Maßnahmen und Umsetzungen hieraus sind derzeit nicht absehbar.

Im Jahr 2017 haben die Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggem durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit einigen Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit (u. a. in den Bereichen Bauhof, Wohngeld und Rentenberatung) begonnen.

Zur Analyse der derzeitigen Bädersituation ist eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben worden, die dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 5.12.2017 vorgestellt wurde..

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagsituation im Geschäftsjahr Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken.

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten sich durch eine grobe Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung ergeben. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in die technischen Einrichtungen des Versorgungsbetriebes fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung und eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2016	2015
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	101,07%	97,92%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	48,76%	49,89%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	84,00%	85,98%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	-	1,01%

	Ertragsgesamtlage			
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	41,81%	41,78%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	23,19%	25,17%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	26,53%	26,97%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	18,41%	18,73%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	35,26%	35,15%

	Vermögensgesamtlage		2016	2015
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	40,33%	41,80%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	11,33%	11,35%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	56,32%	54,40%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	210,75%	61,22%

	Finanzgesamtlage			
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	91,95%	91,36%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	2,5794	0,6896
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	159,20%	114,70%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	2,19%	3,18%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,38%	0,31%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F.

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. für 2016

Wassong, Karl-Heinz

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen

- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V.“

Blech, Klaus (bis 30. Juni 2016)

- 1) Kämmerer der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführer Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.5) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der
Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
mbH, Viersen
- 4.7) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Aufsichtsratsmitglied
Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.8) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der
Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied der
Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters als Mitglied des Regionalbeirats, GVV
Kommunalversicherung VVaG, Köln

Schrievers, Marie-Luise (ab 1. Juli 2016)

- 1) Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführerin der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Daamen, Georg

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsman der Gemeinde Niederkrüchten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhettefeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Overhettefeld
- 5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Rentner

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Abteilungsleiter I der Landtagsverwaltung NRW
- 5.1) Stellvert. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpt

Jans, Trudis

- 1) Kreisjustitiarin
- 5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter

Lasenga, Jürgen

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaft Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin Niederkrüchten AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen
- 5.4) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindegewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein
- 5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter

Polmans, Matthias

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schaefer, Dietrich

- 1) Pensionär
- 5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Seeboth, Ulrich

- 1) Diplom-Vermessungsingenieur
- 5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

Siegers, Beate

- 1) Kriminalbeamtin a.D.
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister

GESAMTBILANZ 31.12.2016
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		136.322.572,30	132.703.651,76	Passiva		136.322.572,30	132.703.651,76
1.	Anlagevermögen	131.378.200,37	127.426.740,26	1.	Eigenkapital	66.472.962,47	66.200.871,73
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	62.222,97	60.763,62	1.1	Allgemeine Rücklage	65.933.109,59	68.474.667,43
1.2	Sachanlagen	125.155.396,25	126.257.549,94	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.289.557,98	29.271.877,53	1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	1.710.742,33
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.441.131,99	34.604.828,71	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-304.080,73 -647.307,52	-4.908.818,40 -4.178.012,44
1.2.3	Infrastrukturvermögen	54.978.805,82	55.475.840,86	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	843.933,61	924.280,37
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	48.036.519,26	47.893.511,14
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.576.449,85	4.724.204,64	2.1	für Zuwendungen	37.894.306,06	37.595.533,46
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.032.181,81	946.122,39	2.2	für Beiträge	9.093.926,62	9.428.621,54
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	806.589,29	1.203.996,30	2.3	für den Gebührenaussgleich	790.990,53	599.428,84
1.3	Finanzanlagen	6.160.581,15	1.108.426,70	2.4	Sonstige Sonderposten	257.296,05	269.927,30
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	10.501.604,71	10.063.879,34
1.3.2	Beteiligungen	749.484,96	739.484,96	3.1	Pensionsrückstellungen	9.849.905,00	9.356.578,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	225.781,30	163.527,82	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	5.185.314,89	205.413,92	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	4.844.738,50	5.189.376,03	3.4	Steuerrückstellungen	0,00	24.362,70
2.1	Vorräte	86.843,21	343.632,73	3.5	Sonstige Rückstellungen	651.699,71	682.938,64
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	86.843,21	84.207,73	4.	Verbindlichkeiten	9.273.037,29	6.552.950,24
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	0,00	259.425,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.100.719,08	1.465.960,86
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.944.607,28	2.402.787,55	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.247.760,70	1.859.270,99	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	591.582,39	440.386,56	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	105.264,19	103.130,00	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	6.100.719,08	1.465.960,86
2.4	Liquide Mittel	2.813.288,01	2.442.955,75	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	394.000,00	226.500,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	99.633,43	87.535,47	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	690.372,09
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	953.851,83	1.341.005,88
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	52.135,34	9.792,67
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	632.562,07	1.023.862,06
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.139.768,97	1.795.456,68
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.944.735,84	1.898.726,58

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2016
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	13.462.443,67	12.841.875,86
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.281.266,92	7.567.476,81
3	+ Sonstige Transfererträge	13.792,96	8.780,66
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.885.485,96	5.079.508,55
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.212.103,03	2.222.058,77
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	2.447.858,48	1.089.959,33
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.071.892,53	1.225.141,45
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	24.587,83	26.822,63
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	31.399.431,38	30.061.624,06
11	- Personalaufwendungen	8.240.893,50	7.974.236,44
12	- Versorgungsaufwendungen	529.960,49	447.220,75
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.719.847,81	5.749.071,71
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.520.943,43	3.484.142,56
15	- Transferaufwendungen	10.953.708,09	10.790.662,39
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.101.365,86	2.254.706,65
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	31.066.719,18	30.700.040,50
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	332.712,20	-638.416,44
19	+ Finanzerträge	146.586,76	27.195,73
20	- Finanzaufwendungen	116.818,93	96.022,22
21	= Gesamtfinanzergebnis	29.767,83	-68.826,49
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	362.480,03	-707.242,93
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	362.480,03	-707.242,93
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	19.253,24	23.563,03
28	= Gesamtbilanzergebnis	343.226,79	-730.805,96

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2016

(Stichtag 31.12.2016)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2016.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2016 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2016 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten - unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a.F. i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabschluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO a.F. sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden - mit Ausnahme einiger Softwarelizenzen - im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (62 TEUR, Vorjahr: 61 TEUR) entfallen mit 47 TEUR, Vorjahr.: 49 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,3 Mio. EUR, Vorjahr: 29,3 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** von 34,4 Mio. EUR, Vorjahr: 34,6 Mio. EUR), beläuft sich auf 386 TEUR, Vorjahr: 365 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 55,0 Mio. EUR, Vorjahr: 55,5 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (4.576 TEUR, Vorjahr: 4.724 TEUR) handelt es sich überwiegend (2.524 TEUR, Vorjahr: 2.800 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (1.032 TEUR, Vorjahr: 946 TEUR) entfällt mit 967 TEUR, Vorjahr: 901 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 807 TEUR, Vorjahr: 1.203 TEUR betreffen mit 807 TEUR, Vorjahr: 1.203 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (749 TEUR, Vorjahr: 739 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (226 TEUR, Vorjahr: 163 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (5.185 TEUR, Vorjahr: 205 TEUR) betreffen mit 5.185 TEUR, Vorjahr: 205 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (87 TEUR, Vorjahr: 344 TEUR) entfällt vollständig auf die GWN. Die im Vorjahr in Höhe von 259 TEUR noch ausgewiesene gemeindlichen Grundstücke innerhalb der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Malerviertel“ wurden in 2016 veräußert.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 1.945 TEUR, Vorjahr: 2.403 TEUR betreffen 1.568 TEUR, Vorjahr: 2.020 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 2.813 TEUR, Vorjahr: 2.443 TEUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (2.780 TEUR, Vorjahr: 2.412 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (100 TEUR, Vorjahr: 88 TEUR) entfallen mit 85 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (68.933 TEUR, Vorjahr: 68.475 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 0 TEUR, Vorjahr: 1.711 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2016 erzielten **Gesamtbilanzergebnis** in Höhe von 343 TEUR, Vorjahr: -731 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 843 TEUR, Vorjahr: 924 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (48.037 TEUR, Vorjahr: 47.893 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (9.850 TEUR, Vorjahr: 9.356 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** betragen 0 TEUR. Der Vorjahresbetrag in Höhe von 24 TEUR war der GWN zuzurechnen.

Die **sonstigen Rückstellungen** (652 TEUR, Vorjahr: 682 TEUR) entfallen größtenteils (619 TEUR, Vorjahr: 644 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (9.273 TEUR, Vorjahr: 6.553 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Von den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 6.101 TEUR, Vorjahr: 1.466 TEUR) entfallen auf die Gemeinde Niederkrüchten 4.863 TEUR, Vorjahr 0 TEUR. Die **Liquiditätskredite** (394 TEUR, Vorjahr: 266 TEUR) entfallen ausschließlich auf die GWN.

Die **kreditähnlichen Verbindlichkeiten** (0 TEUR) des Vorjahres in Höhe von 690 TEUR ergaben sich aus dem gemeindlichen Treuhandverhältnis zur NRW.Urban im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsmaßnahme „Dürer-/Menzelstraße“.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (954 TEUR, Vorjahr: 1.341 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (855 TEUR, Vorjahr: 1.276 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (632 TEUR, Vorjahr: 1.024 TEUR) stammen zum größten Teil (531 TEUR, Vorjahr: 939 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (1.140 TEUR, Vorjahr 1.795 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.945 TEUR, Vorjahr: 1.899 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (13.462 TEUR, Vorjahr: 12.842 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (7.281 TEUR, Vorjahr: 7.567 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.885 TEUR, Vorjahr: 5.080 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.212 TEUR, Vorjahr: 2.222 TEUR) entfällt der größere Teil (1.777 TEUR, Vorjahr: 1.787 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (2.448 TEUR, Vorjahr: 1.090 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.072 TEUR, Vorjahr: 1.225 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 8.241 TEUR, Vorjahr: 7.974 TEUR entfallen größtenteils (7.743 TEUR, Vorjahr: 7.492 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (530 TEUR, Vorjahr: 447 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (5.720 TEUR, Vorjahr: 5.749 TEUR) sind zum größten Teil (5.401 TEUR, Vorjahr: 5.460 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.521 TEUR, Vorjahr: 3.484 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (10.954 TEUR, Vorjahr: 10.791 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (2.101 TEUR, Vorjahr: 2.255 TEUR) entfallen 1.798 TEUR, Vorjahr: 1.907 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (147 TEUR, Vorjahr: 27 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (117 TEUR, Vorjahr: 96 TEUR) entfallen mit 55 TEUR, Vorjahr: 25 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 62 TEUR, Vorjahr: 71 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2016 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von 362 TEUR, Vorjahr: – 707 TEUR. Davon entfallen 19 TEUR, Vorjahr: 24 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 9. Januar 2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 31.12.2016
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.100.719,08	406.949,30	1.574.193,56	4.119.576,22	1.465.960,86
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.100.719,08	406.949,30	1.574.193,56	4.119.576,22	1.465.960,86
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	6.100.719,08	406.949,30	1.574.193,56	4.119.576,22	1.465.960,86
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	394.000,00	394.000,00			226.500,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	394.000,00	394.000,00	-	-	226.500,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		-	-	-	690.372,09
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	953.760,35	953.760,35	-	-	1.341.005,88
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	52.135,34	42.342,67	9.792,67	-	9.792,67
7. Sonstige Verbindlichkeiten	632.653,55	549.905,34	21.186,68	61.561,53	1.023.862,06
8. Erhaltene Anzahlungen	1.139.768,97	639.768,97	500.000,00	-	1.795.456,68
9. Summe aller Verbindlichkeiten	9.273.037,29	2.986.726,63	2.105.172,91	4.181.137,75	6.552.950,24

GESAMTKAPITALFLUSSRECHNUNG 2016

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	362.480,03	-707.242,93
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.520.943,43	3.484.142,56
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-1.982.898,81	-1.895.235,36
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-33.321,01	-42.677,55
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	437.725,37	680.978,75
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00	4.374,00
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	88.445,51	98.722,95
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	702.871,83	813.787,53
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.345.789,82	38.911,72
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	1.750.456,53	2.475.761,67
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.540.600,71	-2.189.612,43
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-14.109,18	-1.984,77
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0,00	21.105,34
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.052.154,45	-14.625,71
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	2.214.453,94	2.511.152,29
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	-5.392.410,40	326.034,72
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	5.185.000,00	126.500,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-1.073.113,87	-1.243.565,79
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	4.012.286,13	-1.216.665,79
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	370.332,26	1.585.130,60
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.442.955,75	857.825,15
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.813.288,01	2.442.955,75

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2017**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabschluss 2017 liegt nunmehr der achte Gesamtabschluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW a.F. in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner stieg seit dem 31.12.2016 (it.nrw) von 15.288 um 53 auf 15.341 zum 31.12.2017.

Am 31. Dezember 2017 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt 6.707 ha, wovon 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen. Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten hat die Britische Rheinarmee im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgegeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen.

Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen. Die Entwicklungsgesellschaft steht seither in engen Verhandlungen mit der Eigentümerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist in 2018 abgeschlossen worden. Ziel ist es, im Wege eines Kooperationsmodells, die Entwicklung der Liegenschaft vorzunehmen. Der Fokus liegt dabei auf der vorrangigen Entwicklung einer ca. 15 - 40 ha großen Fläche, die für den lokalen Bedarf vorgesehen ist.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung der ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN mbH

Gegenstand der GWN ist die Wasserförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filtrerrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2017 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabschluss umfasst zum 31. Dezember 2017 eine Bilanzsumme von 136.021 TEUR, Vorjahr: 136.323 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 129.257 TEUR, Vorjahr: 131.378 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 95,0 %, Vorjahr: 96,4 %. Das Eigenkapital beträgt 65.838 T€, Vorjahr: 66.473 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 48,4 %, Vorjahr: 48,8 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 50,9 %, Vorjahr: 50,6 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (47.159 TEUR, Vorjahr: 48.037 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (5.693 TEUR, Vorjahr: 6.101 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 91,8 %, Vorjahr: 91,8 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 34,7 %, Vorjahr: 35,2 % und die Pensionsrückstellungen 7,5 %, Vorjahr: 7,2 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2017 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.611 TEUR, Vorjahr: 9.273 TEUR aus. Dies entspricht ca. 7,1 %, Vorjahr: 6,8 % der Bilanzsumme.

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2017 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von - 545 TEUR, Vorjahr: 362 TEUR. Davon entfallen - 28 TEUR, Vorjahr: - 19 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich ein negatives Gesamtbilanzergebnis von - 573 TEUR, Vorjahr: 343 TEUR ergibt.

d) Finanzlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2017 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 4.744 TEUR, Vorjahr: 2.813 TEUR aus. Dies entspricht ca. 3,5 %, Vorjahr: 2,1 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Durch die Entnahme 2013 wurde diese restlos verbraucht, durch das positive Jahresergebnis 2016 in Höhe von 446.316,45 konnte aber erstmalig wieder eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage erfolgen.

Auf Grundlage der Ergebnisprognose wird zum Ausgleich der Haushalte seit 2014 in der mittelfristigen Ergebnisplanung der wiederholte Einsatz von Mitteln der Allgemeinen Rücklage erforderlich. Zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung ist es unerlässlich, in den folgenden Haushaltsjahren die Konsolidierung der Gemeindefinanzen fortzusetzen. Ziel der künftigen Haushaltswirtschaft muss es sein, einen originär ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Im Planungszeitraum ist nach den gesetzlichen Vorgaben die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich.

Parallel zu den prognostizierten Plandaten der Ergebnisplanung der Jahre 2017 – 2021 ist zum Ende des Planungszeitraumes ein Anstieg beim Bestand an liquiden Mitteln festzustellen. Im maßgeblichen Planungszeitraum verbessern sich die liquiden Mittel somit von 1.113 T€ (tatsächlich: 4.656 T€) um 853 T€ auf 1.966 T€

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen wird und somit auch finanzielle Auswirkungen haben könnte. Aus dem im Jahr 2017 erstellten Bericht zum demografischen Wandel geht hervor, dass sich die Anzahl alter Menschen nahezu verdoppeln wird. Zudem wird ein leichter Anstieg der Zahl der Familien und Kleinkinder prognostiziert. Es zeichnet sich insgesamt ab, dass in den

künftigen Jahren in Niederkrüchten Mietwohnraum – überwiegend für Alleinstehende, deren Anzahl laut den Prognosen stark ansteigen wird - benötigt wird. All dies führt zu einem Anpassungsbedarf in der öffentlichen Infrastruktur.

Neben den Schließungen der Gemeinschaftsgrundschule Oberkrüchten und der Gemeinschaftshauptschule Niederkrüchten in den Vorjahren, waren auch die Schülerzahlen bzw. die jährlichen Neuanmeldungen für die Realschule Niederkrüchten durchaus kritisch zu bewerten. Seit Jahren wird die Mindestanzahl unterschritten, sodass die Zukunft dieses Schulstandortes mithilfe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwalmthal gesichert werden soll.

Aus demographischen Bericht geht weiter hervor, dass beide noch bestehenden Grundschulen in Niederkrüchten und Elmpt in ihrem Bestand gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der seit dem Jahr 2015 immer wieder sehr kontrovers diskutierten Errichtung eines Vollsortimenters, ist 2016 letztendlich die Entscheidung gefallen, dem Investor für die Firma Edeka ein gemeindeeigenes Grundstück in Größe von 9.000 qm im „Heineland“ zu veräußern. Der Grundstückskaufvertrag ist Anfang 2017 geschlossen worden. Die Kaufpreiszahlung erfolgt unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Baugenehmigung. Der Bebauungsplan Elm – 124 „Vollsortimeter Overhelfelder Straße“ ist bereits aufgestellt worden; es ist davon auszugehen, dass der B-Plan Anfang 2019 rechtskräftig wird.

In einem weiteren Bebauungsplanentwurf für das Heineland sind neben Bauflächen für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern auch Objekte für den Mietwohnungsbau vorgesehen.

Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung haben grundsätzlich zum Ziel, vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen bzw. neue zu schaffen. Mit der Veräußerung des letzten Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet Dam stehen derzeit jedoch keine gemeindeeigenen Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung.

Nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee im Jahre 2015 wird eine Überplanung dieser bundeseigenen Liegenschaft notwendig. Derzeit sieht das Nachfolgenutzungskonzept neben evtl. Flächen für Windkraftanlagen ein großes Areal sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vor. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von

Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen. Die EGE hat die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) aufgenommen.

Des Weiteren beteiligt sich die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath am integrierten Klimaschutzkonzept des Kreises Viersen. Konkrete Maßnahmen und Umsetzungen hieraus sind derzeit nicht absehbar.

Im Jahr 2017 haben die Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit einigen Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit (u. a. in den Bereichen Bauhof, Wohngeld und Rentenberatung) begonnen.

Zur Analyse der derzeitigen Bädersituation hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11.10.2018 die Verwaltung ermächtigt, weitere Prüfungen hinsichtlich eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen voranzutreiben sowie Gespräche mit der Gemeinde Brüggen bezüglich einer interkommunalen Bäderkommission zu führen.

Daneben ist noch eine Untersuchung im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition vom September 2018 zum Erhalt des Freibades in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse hieraus können voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2019 vorgestellt werden.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagsituation im Geschäftsjahr Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken.

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten sich durch eine grobe Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung ergeben. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungsnetz durch Austausch der Asbestzementrohre, die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in die technischen Einrichtungen des Versorgungsbetriebes fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung und eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2017	2016
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	97,71%	101,07%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	48,40%	48,76%

3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	83,07%	84,00%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	0,83 %	-

Ertragsgesamtlage			2017	2016
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	$(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) / (\text{ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100$	45,91%	41,81%
6.	Zuwendungsquote	$(\text{Erträge aus Zuwendungen} / \text{ordentliche Erträge}) \times 100$	20,83%	23,19%
7.	Personalintensität	$(\text{Personalaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	24,38%	26,53%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	$(\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	18,55%	18,41%
9.	Transferaufwandsquote	$(\text{Transferaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	33,85%	35,26%

Vermögensgesamtlage				
10.	Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	39,33%	40,33%
11.	Abschreibungsintensität	$(\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	10,88%	11,33%
12.	Drittfinanzierungsquote	$(\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten} / \text{bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}) \times 100$	71,83%	56,32%
13.	Investitionsquote	$\text{Bruttoinvestitionen} / (\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}) \times 100$	43,96%	210,75%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100 / \text{Anlagevermögen}$	92,34%	91,95%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	$\text{Effektivverschuldung}^* / \text{Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)}$	1,3983	2,5794
16.	Liquidität 2. Grades	$((\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen}) / \text{kurzfristige Verbindlichkeiten}) \times 100$	203,28%	159,20%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	2,39%	2,19%
18.	Zinslastquote	$(\text{Finanzaufwendungen} / \text{ordentliche Aufwendungen}) \times 100$	0,41%	0,38%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F.

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. für 2017

Wassong, Karl-Heinz

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen

- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V.“

Schrievers, Marie-Luise

- 1) Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführerin der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Daamen, Georg (bis 30.11.2017)

- 1) Gas- und Wasserinstallateur

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld
- 5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Rentner

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner

- 1) Abteilungsleiter I der Landtagsverwaltung NRW
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpt

Jans, Trudis

- 1) Kreisjustitiarin
- 5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

Krämer, Andreas (ab 01.12.2017)

- 1) Rechtspfleger, AG Viersen
- 5.1) Pressesprecher SPD-Ortsverein
- 5.2) Kassierer St. Georg Bruderschaft Brempt e. V.

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter

Lasenga, Jürgen

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsportverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin Niederkrüchten AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen
- 5.4) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein
- 5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter

Polmans, Matthias

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schaefer, Dietrich

- 1) Pensionär
- 5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Seeboth, Ulrich

- 1) Diplom-Vermessungsingenieur
- 5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

Siegers, Beate

- 1) Kriminalbeamtin a.D.
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
- b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister

GESAMTBILANZ 31.12.2017
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

		Haushaltsjahr	Vorjahr			Haushaltsjahr	Vorjahr
Aktiva		136.020.524,52	136.322.572,30	Passiva		136.020.524,52	136.322.572,30
1.	Anlagevermögen	129.257.247,72	131.378.200,37	1.	Eigenkapital	65.837.781,06	66.472.962,47
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	55.732,82	62.222,97	1.1	Allgemeine Rücklage	65.192.116,23	65.933.109,59
1.2	Sachanlagen	123.043.748,85	125.155.396,25	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.184.618,59	29.289.557,98	1.3	Ausgleichsrücklage	446.316,45	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.553.967,72	34.441.131,99	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	-572.908,61 0,00	-304.080,73 -647.307,52
1.2.3	Infrastrukturvermögen	54.399.635,32	54.978.805,82	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	772.256,99	843.933,61
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	47.159.278,52	48.036.519,26
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.242.630,33	4.576.449,85	2.1	für Zuwendungen	36.951.007,06	37.894.306,06
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	896.154,68	1.032.181,81	2.2	für Beiträge	8.953.171,64	9.093.926,62
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	736.062,70	806.589,29	2.3	für den Gebührenaussgleich	1.010.281,14	790.990,53
1.3	Finanzanlagen	6.157.766,05	6.160.581,15	2.4	Sonstige Sonderposten	244.818,68	257.296,05
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	11.358.184,78	10.501.604,71
1.3.2	Beteiligungen	749.484,96	749.484,96	3.1	Pensionsrückstellungen	10.162.317,00	9.849.905,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	243.558,02	225.781,30	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	5.164.723,07	5.185.314,89	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	620.000,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	6.690.370,79	4.844.738,50	3.4	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
2.1	Vorräte	87.375,15	86.843,21	3.5	Sonstige Rückstellungen	575.867,78	651.699,71
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	87.375,15	86.843,21	4.	Verbindlichkeiten	9.610.854,04	9.273.037,29
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	0,00	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.693.396,68	6.100.719,08
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.858.805,45	1.944.607,28	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.050.107,69	1.247.760,70	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	667.802,83	591.582,39	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	140.894,93	105.264,19	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	5.693.396,68	6.100.719,08
2.4	Liquide Mittel	4.744.190,19	2.813.288,01	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	539.000,00	394.000,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	72.906,01	99.633,43	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	738.290,17	953.851,83
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.792,67	52.135,34
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	593.202,69	632.562,07
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	2.037.171,83	1.139.768,97
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.960.713,39	1.944.735,84

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2017

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	15.041.947,41	13.462.443,67
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.686.064,63	7.281.266,92
3	+ Sonstige Transfererträge	6.503,52	13.792,96
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.765.394,86	4.885.485,96
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.339.819,59	2.212.103,03
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	1.019.181,74	2.447.858,48
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.218.662,43	1.071.892,53
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	23.443,94	24.587,83
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	32.101.018,12	31.399.431,38
11	- Personalaufwendungen	8.009.302,52	8.240.893,50
12	- Versorgungsaufwendungen	596.865,86	529.960,49
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	6.093.441,78	5.719.847,81
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.573.482,97	3.520.943,43
15	- Transferaufwendungen	11.119.444,43	10.953.708,09
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.461.065,78	2.101.365,86
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	32.853.603,34	31.066.719,18
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	-752.585,22	332.712,20
19	+ Finanzerträge	342.859,60	146.586,76
20	- Finanzaufwendungen	135.259,61	116.818,93
21	= Gesamtfinanzergebnis	207.599,99	29.767,83
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-544.985,23	362.480,03
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	-544.985,23	362.480,03
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	27.923,38	19.253,24
28	= Gesamtbilanzergebnis	-572.908,61	343.226,79

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2017

(Stichtag 31.12.2017)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2017.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2017 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2017 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten - unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a.F. i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO a.F. sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden - mit Ausnahme einiger Softwarelizenzen - im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (56 TEUR, Vorjahr: 62 TEUR) entfallen mit 45 TEUR, Vorjahr.: 47 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,2 Mio. EUR, Vorjahr: 29,3 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** von 33,6 Mio. EUR, Vorjahr: 34,4 Mio. EUR), beläuft sich auf 374 TEUR, Vorjahr: 386 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 54,4 Mio. EUR, Vorjahr: 55,0 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Bei den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (4.243 TEUR, Vorjahr: 4.576 TEUR) handelt es sich überwiegend (2.240 TEUR, Vorjahr: 2.524 TEUR) um das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (896 TEUR, Vorjahr: 1.032 TEUR) entfällt mit 847 TEUR, Vorjahr: 967 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 736 TEUR, Vorjahr: 807 TEUR betreffen mit 736 TEUR, Vorjahr: 807 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (749 TEUR, Vorjahr: 749 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (244 TEUR, Vorjahr: 226 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (5.165 TEUR, Vorjahr: 5.185 TEUR) betreffen mit 5.165 TEUR, Vorjahr: 5.185 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (87 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR) entfällt vollständig auf die GWN.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 1.859 TEUR, Vorjahr: 1.945 TEUR betreffen 1.440 TEUR, Vorjahr: 1.568 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 4.744 TEUR, Vorjahr: 2.813 EUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (4.656 TEUR, Vorjahr: 2.780 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (73 TEUR, Vorjahr: 100 TEUR) entfallen mit 58 TEUR, Vorjahr: 85 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (65.192 TEUR, Vorjahr: 68.933 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 446 TEUR, Vorjahr: 0 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2017 erzielten **Gesamtbilanzergebnis** in Höhe von - 573 TEUR, Vorjahr: 343 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 772 TEUR, Vorjahr: 843 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (47.159 TEUR, Vorjahr: 48.037 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (10.162 TEUR, Vorjahr: 9.850 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Instandhaltungsrückstellung** (620 TEUR, Vorjahr: 0 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Rückstellungen** (576 TEUR, Vorjahr: 652 TEUR) entfallen größtenteils (546 TEUR, Vorjahr: 619 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (9.611 TEUR, Vorjahr: 9.273 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Von den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 5.693 TEUR, Vorjahr: 6.101 TEUR) entfallen auf die Gemeinde Niederkrüchten 4.641 TEUR, Vorjahr 4.863 TEUR. Die **Liquiditätskredite** (539 TEUR, Vorjahr: 394 TEUR) entfallen ausschließlich auf die GWN.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (738 TEUR, Vorjahr: 954 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (668 TEUR, Vorjahr: 855 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (593 TEUR, Vorjahr: 632 TEUR) stammen zum größten Teil (499 TEUR, Vorjahr: 531 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (2.037 TEUR, Vorjahr 1.140 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.961 TEUR, Vorjahr: 1.945 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (15.042 TEUR, Vorjahr: 13.462 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (6.686 TEUR, Vorjahr: 7.281 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (4.765 TEUR, Vorjahr: 4.885 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.340 TEUR, Vorjahr: 2.212 TEUR) entfällt der größere Teil (1.865 TEUR, Vorjahr: 1.777 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (1.019 TEUR, Vorjahr: 2.448 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 2.219 TEUR, Vorjahr: 1.072 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 8.009 TEUR, Vorjahr: 8.241 TEUR entfallen größtenteils (7.506 TEUR, Vorjahr: 7.743 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (596 TEUR, Vorjahr: 530 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (6.093 TEUR, Vorjahr: 5.720 TEUR) sind zum größten Teil (5.720 EUR, Vorjahr: 5.401 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.573 TEUR, Vorjahr: 3.521 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (11.119 TEUR, Vorjahr: 10.954 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (3.461 TEUR, Vorjahr: 2.101 TEUR) entfallen 3.134 TEUR, Vorjahr: 1.798 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (343 TEUR, Vorjahr: 147 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (135 TEUR, Vorjahr: 117 TEUR) entfallen mit 79 TEUR, Vorjahr: 55 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 56 TEUR, Vorjahr: 62 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2017 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von -545 TEUR, Vorjahr: 362 TEUR. Davon entfallen 28 TEUR, Vorjahr: 19 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 24. Februar 2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 31.12.2017
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.693.396,68	417.782,63	1.550.274,47	3.725.339,58	6.100.719,08
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	5.693.396,68	417.782,63	1.550.274,47	3.725.339,58	6.100.719,08
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	5.693.396,68	417.782,63	1.550.274,47	3.725.339,58	6.100.719,08
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	539.000,00	539.000,00			394.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	539.000,00	539.000,00	-	-	394.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	738.290,17	738.290,17	-	-	953.760,35
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.792,67	-	9.792,67	-	52.135,34
7. Sonstige Verbindlichkeiten	593.202,69	515.963,02	22.034,16	55.205,51	632.653,55
8. Erhaltene Anzahlungen	2.037.171,83	1.037.171,83	1.000.000,00	-	1.139.768,97
9. Summe aller Verbindlichkeiten	9.610.854,04	3.248.207,65	2.582.101,30	3.780.545,09	9.273.037,29

GESAMTKAPITALFLUSSRECHNUNG 2017

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

		Haushaltsjahr €	Vorjahr €
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-544.985,23	362.480,03
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.573.482,97	3.520.943,43
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-2.566.909,06	-1.982.898,81
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-12.161,85	-33.321,01
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	856.580,07	0,00
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00	0,00
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	116.920,68	88.445,51
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	111.997,31	0,00
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	616.116,70	0,00
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	2.151.041,59	1.955.649,15
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.610.351,38	-2.540.600,71
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3.206,84	-14.109,18
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	20.591,82	0,00
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-17.776,72	-5.052.154,45
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	1.752.526,11	2.214.453,94
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	141.782,99	-5.392.410,40
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-99.600,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	145.000,00	5.185.000,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-407.322,40	-1.073.113,87
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-361.922,40	4.012.286,13
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	1.930.902,18	575.524,88
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.813.288,01	2.442.955,75
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.744.190,19	2.813.288,01

**Gesamtabschluss der
Gemeinde Niederkrüchten
für das
Haushaltsjahr 2018**



I. Einleitung

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a.F. hat die Gemeinde Niederkrüchten zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich ihres verselbstständigten Aufgabenbereiches vermitteln und ist durch den Gesamtlagebericht zu erläutern.

Mit dem Gesamtabschluss 2018 liegt nunmehr der neunte Gesamtabschluss nach dem System des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) vor. Bei der Erstellung des Gesamtlageberichtes muss neben der Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten unter Einbeziehung des verselbstständigten Aufgabenbereiches auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde eingegangen werden.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Gemeinde Niederkrüchten und der vollkonsolidierten Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN) erstellt.

Im Lagebericht wird im Folgenden auf die Kernverwaltung und das voll zu konsolidierende Unternehmen in komprimierter Form eingegangen. Zur ausführlicheren Berichterstattung der verselbstständigten Aufgabenbereiche wird auf die jeweiligen Lageberichte verwiesen. In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW a.F. in Verbindung mit § 315 Absatz 2 HGB ist ebenfalls über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

II. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Niederkrüchten ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14.12.1971 durch Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Niederkrüchten und Elmpt am 1.1.1972 entstanden. Die Zahl der in der Gemeinde lebenden Einwohner stieg seit dem 31.12.2017 (it.nrw) von 15.341 um 215 auf 15.556 zum 31.12.2018.

Am 31. Dezember 2018 beträgt die Katasterfläche der Gemeinde insgesamt 6.707 ha, wovon 868 ha auf Siedlungsfläche (ohne Verkehrsfläche), 654 ha auf Verkehrsfläche und 5.185 ha auf Freiraum (davon 2.700 ha Wald und 467 ha Naturschutzgebiete) entfallen. Neben den Hauptorten Elmpt (Verwaltungssitz) und Niederkrüchten befinden sich im Gemeindegebiet weitere 14 Ortschaften unterschiedlicher Größe.

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt im Städtedreieck Mönchengladbach-Viersen-Roermond an der Entwicklungsachse BAB 52 im deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette im Kreis Viersen.

In der Gemeinde befindet sich das von der Britischen Rheinarmee genutzte Militärgelände (ehemaliger Militärflughafen der Royal Air-Force) mit einer Gesamtgröße von 840 ha. Neben anderen Standorten hat die Britische Rheinarmee im Jahre 2015 den Standort „Javelin Barracks Niederkrüchten-Elmpt“ aufgegeben. Das Nachfolgenutzungskonzept hat der Rat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dieses Konzept zur Grundlage der weiteren Planungsschritte zu machen.

Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH beschlossen. Die Entwicklungsgesellschaft steht seither in engen Verhandlungen mit der Eigentümerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA). Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung ist in 2018 abgeschlossen worden. Ziel ist es, im Wege eines Kooperationsmodells, die Entwicklung der Liegenschaft vorzunehmen. Der Fokus liegt dabei auf der vorrangigen Entwicklung einer ca. 15 - 40 ha großen Fläche, die für den lokalen Bedarf vorgesehen ist.

Der Wirtschaftsstandort Niederkrüchten besitzt auch durch die direkte Anbindung an die BAB 52 bzw. die B 221 und B 230 seine Attraktivität. Handel, Holz- und Metallverarbeitung, Logistik, Dienstleistungsgewerbe sowie mittelständische Handwerksbetriebe und die Landwirtschaft prägen die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde. Drei Gewerbegebiete, „Gewerbe- und Industriepark Dam“, „Gewerbe- und Industriepark Elmpt-Alte-Zollstraße“ und der „Gewerbepark Elmpt An der Beek“, beherbergen eine Vielzahl leistungsfähiger Betriebe mit interessantem Branchenmix.

Die im Naturpark gelegenen Wald- und Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Seen begründen den hohen Freizeitwert der Gemeinde, der einhergeht mit einer positiven Entwicklung des Tourismusgewerbes.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, im Folgenden GWN, mit Sitz in Niederkrüchten, ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach in Abteilung B unter Nr. 10891 eingetragen. Sie geht aus der Aufspaltung des ehemaligen Wasserwerk des Kreises Viersen GmbH, Willich, im Jahr 2004 hervor. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000,00 EUR teilt sich wie folgt:

- 50,2 % = 12.550,00 EUR Gemeinde Niederkrüchten
- 49,8 % = 12.450,00 NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN mbH

Gegenstand der GWN ist die Wasserrförderung, die Wasseraufbereitung, die Wasserspeicherung und die Wasserlieferung in der Gemeinde Niederkrüchten und den angrenzenden Gemeindegebieten. Das Versorgungsgebiet der GWN ist im Berichtsjahr mit einer Fläche von 67,07 km² unverändert geblieben.

Die Rohwasserrförderung erfolgt aus 2 Flachbrunnen bis zu einer Tiefe von 50 m unter Reuver Ton und aus 2 Tiefbrunnen mit einer Tiefe bis zu 200 m unter Flötz Morken. Aufbereitet wird das geförderte Rohwasser im Wasserwerk Dam.

Das behandelte Filterrückspülwasser wird auf der Grundlage der bis zum 31. März 2025 befristeten Genehmigung des Kreises Viersen und der Bezirksregierung Düsseldorf versickert.

Mit Bescheid der Bezirksregierung vom 19. April 2011 ist der GWN als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage Niederkrüchten die Bewilligung erteilt worden, mittels 2 Flachbrunnen und 2 Tiefbrunnen bis zu einer Höchstmenge von 1,4 Mio. m³ Wasser zu entnehmen. Die wasserrechtliche Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Die notwendigen Arbeiten zur Erweiterung, Unterhaltung und Reparatur des Versorgungsnetzes wurden auch in 2018 durch die GWN ordnungsgemäß durchgeführt. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit wird durch die bestehenden Verbundleitungen zu den Gemeindewerken Brüggen und dem Kreiswasserwerk Heinsberg erreicht.

III. Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

a) Vermögenslage

Der Gesamtabschluss umfasst zum 31. Dezember 2018 eine Bilanzsumme von 137.953 TEUR, Vorjahr: 136.021 TEUR. Davon entfallen auf der Aktivseite 128.897 TEUR, Vorjahr: 129.257 TEUR auf das Anlagevermögen. Es ergibt sich eine Anlagenquote in Höhe von 93,4 %, Vorjahr: 95,0 %. Das Eigenkapital beträgt 66.738 T€, Vorjahr: 65.838 T€. Es resultiert daraus eine Eigenkapitalquote von 48,4 %, Vorjahr: 48,4 %. Das Anlagevermögen ist in Höhe von 51,8 %, Vorjahr: 50,9 % durch das Eigenkapital gedeckt (Anlagendeckungsgrad). Unter Hinzuziehung der Sonderposten (46.347 TEUR, Vorjahr: 47.159 TEUR) und der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (5.269 TEUR, Vorjahr: 5.693 TEUR) ergibt sich ein erweiterter Anlagendeckungsgrad von 91,8 %, Vorjahr: 91,8 %. Auf der Passivseite machen die Sonderposten 33,6 %, Vorjahr: 34,7 % und die Pensionsrückstellungen 7,3 %, Vorjahr: 7,5 % der Bilanzsumme aus.

b) Schuldenlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2018 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 10.936 TEUR, Vorjahr: 9.611 TEUR aus. Dies entspricht ca. 7,9 %, Vorjahr: 7,1 % der Bilanzsumme.

c) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten ein Gesamtjahresergebnis in Höhe von 1.058 TEUR, Vorjahr: - 545 TEUR. Davon entfallen 77 TEUR, Vorjahr: 28 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind, sodass sich ein negatives Gesamtbilanzergebnis von 981 TEUR, Vorjahr: - 573 TEUR ergibt.

d) Finanzlage

Der Gesamtabschluss weist per 31. Dezember 2018 liquide Mittel in Höhe von insgesamt 6.519 TEUR, Vorjahr: 4.744 TEUR aus. Dies entspricht ca. 4,7 %, Vorjahr: 3,5 % der Bilanzsumme.

IV. Chancen- und Risiken

Gemeinde Niederkrüchten

In der Eröffnungsbilanz wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 5.447.437,00 € ausgewiesen. Der Bestand der Ausgleichsrücklage belief sich zum 01.01.2018 auf 0,00 €. Das positive Jahresergebnis 2018 in Höhe von 1.009.654,86 T€ kann der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

In den Folgejahren ergeben sich nach der Ergebnisplanung auch folgende Überschüsse:

für 2019	38.515 €
für 2020	71.814 €
für 2021	178.451 €
für 2022	257.908 €
für 2023	337.452 €

Die Finanzplanung im Planungszeitraum sieht folgende Bestandsveränderungen bei den liquiden Mitteln vor:

für 2019	-1.372.504 €
für 2020	-1.028.431 €
für 2021	407.926 €
für 2022	-548.807 €
für 2023	-641.996 €

Ein alljährliches Risiko zur Erzielung des Haushaltsausgleiches liegt für die Gemeinde bei der Prognose schwer einschätzbarer Faktoren, die im Wesentlichen durch die künftige Gestaltung der Erträge aus der Gewerbesteuer, Anteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Finanzausgleiches geprägt wird. Hier nehmen die allgemeine konjunkturelle Entwicklung sowie die politische Willensbildung zur Gemeindefinanzierung erheblichen Einfluss. Bei den Aufwendungen stellt vor allem die Kreisumlage einschl. der Mehrbelastungen eine nicht direkt beeinflussbare Größe dar.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Gemeinde ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Wobei jedoch der fortschreitende demografische Wandel auch zu einer Veränderung gemeindlicher Aufgaben führen wird und somit auch finanzielle Auswirkungen haben könnte. Aus dem im Jahr 2017 erstellten Bericht zum demografischen Wandel geht hervor, dass sich die Anzahl alter Menschen nahezu verdoppeln wird. Zudem wird ein leichter Anstieg der Zahl der Familien und Kleinkinder prognostiziert. Es zeichnet sich insgesamt ab, dass in den künftigen Jahren in Niederkrüchten Mietwohnraum – überwiegend für Alleinstehende, deren Anzahl laut den Prognosen stark ansteigen wird - benötigt wird. All dies führt zu einem Anpassungsbedarf in der öffentlichen Infrastruktur.

Die Schülerzahlen bzw. die jährlichen Neuanmeldungen für die Realschule Niederkrüchten waren in der Vergangenheit durchaus kritisch zu bewerten. Seit Jahren wurde die Mindestanzahl unterschritten, sodass die Zukunft dieses Schulstandortes durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schwalmtal gesichert werden konnte.

Aus dem demographischen Bericht geht weiter hervor, dass beide noch bestehenden Grundschulen in Niederkrüchten und Elmpt in ihrem Bestand gesichert sind.

Im Zusammenhang mit der seit dem Jahr 2015 immer wieder sehr kontrovers diskutierten Errichtung eines Vollsortimenters, ist 2016 letztendlich die Entscheidung gefallen, dem Investor für die Firma Edeka ein gemeindeeigenes Grundstück in Größe von 9.000 qm im „Heineland“ zu veräußern. Der Grundstückskaufvertrag ist Anfang 2017 geschlossen worden. Der Kaufpreis wird nach Erteilung der Baugenehmigung, die im September 2019 rechtskräftig geworden ist, fällig.

Das B-Plan-Gebiet „Heineland“ wird derzeit abwasser- und straßentechnisch erschlossen. Mit der Veräußerung der Bauflächen für die Errichtung von Ein- bzw. Zweifamilienhäuser sowie auch für den (z. T. sozialgeförderten) Mietwohnungsbau ist generell erst ab dem Haushaltsjahr 2020 zu rechnen.

Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung haben grundsätzlich zum Ziel, vorhandene Flächenpotentiale für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zu nutzen bzw. neue zu schaffen. Im Gewerbegebiet Dam stehen seit Jahren keine gemeindeeigenen Gewerbegrundstücke mehr zur Verfügung.

Nach Aufgabe des Militärstandortes der Britischen Rheinarmee im Jahre 2015 wurde eine Überplanung dieser bundeseigenen Liegenschaft notwendig. Derzeit sieht das Nachfolgenutzungskonzept neben evtl. Flächen für Windkraftanlagen ein großes Areal sowohl für großflächige als auch für kleinteilige Gewerbeansiedlung vor. Durch die Besiedlung dieses regional bedeutsamen Gewerbegebietes kann eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entstehen. Die hierdurch gesteigerte Wirtschaftlichkeit der Gemeinde Niederkrüchten wird positive Auswirkungen auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft haben. Zur Entwicklung dieser Flächen hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Gründung der Entwicklungsgesellschaft "Energie und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) gemeinsam mit dem Kreis Viersen und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis

Viersen mbH beschlossen. Die EGE hat die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) aufgenommen.

Aufgrund der seit Jahren andauernden Flüchtlingskrise hat das Land Nordrhein-Westfalen im Dezember 2015 in den vorhandenen Gebäuden des ehemaligen Militärstandortes eine Landesunterkunft zur Unterbringung von Flüchtlingen in Betrieb genommen. Gemäß den vertraglichen Vereinbarungen soll diese Landeseinrichtung für die Dauer von 5 Jahren betrieben werden. Eine Schlechterstellung der Gemeinde bzw. eine Verzögerung wegen der weiteren Wohnnutzung dieses Teilbereiches der Flächen im Rahmen der weiteren Planungsschritte für die wirtschaftliche Entwicklung ist seitens der zuständigen Bezirksregierung ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Des Weiteren beteiligt sich die Gemeinde Niederkrüchten gemeinsam mit den Städten Tönisvorst und Viersen sowie der Gemeinde Grefrath am integrierten Klimaschutzkonzept des Kreises Viersen. Konkrete Maßnahmen und Umsetzungen hieraus sind derzeit nicht absehbar.

Im Jahr 2017 haben die Gemeinden Niederkrüchten, Schwalmtal und Brüggen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit einigen Projekten der interkommunalen Zusammenarbeit (u. a. in den Bereichen Bauhof, Wohngeld und Rentenberatung) begonnen.

Zur Analyse der derzeitigen Bädersituation hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11.10.2018 die Verwaltung ermächtigt, weitere Prüfungen hinsichtlich eines interkommunalen Bades mit der Gemeinde Brüggen voranzutreiben sowie Gespräche mit der Gemeinde Brüggen bezüglich einer interkommunalen Bäderkommission zu führen. Daneben ist noch eine Untersuchung im Zusammenhang mit der vorliegenden Petition vom September 2018 zum Erhalt des Freibades in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse hieraus sind dem Rat bereits vorgestellt worden. Die Beratungen zur Entscheidungsfindung dauern noch an.

Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)

Finanzielle Risiken, die die Entwicklung oder den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten, sind nicht erkennbar. Die Trinkwasserabgabe ist quantitativ und qualitativ gesichert. Das Verbraucherverhalten der versorgten Kunden hat neben der jeweiligen Niederschlagsituation im Geschäftsjahr Einfluss auf die Absatzmenge des Unternehmens. Ein erheblicher Rückgang der spezifischen Wasserabnahmemengen würde sich somit auch negativ auf die Ertragslage auswirken.

Bestandsgefährdende technische Risiken könnten sich durch eine grobe Verunreinigung des Grundwassers oder bei großen Schäden in der Wasseraufbereitung ergeben. Um diesen Risiken zu begegnen, wurden im gesamten Gewinnungsgebiet Vorfeldpegel errichtet, die eine frühe Erkennung von Grundwasserbelastungen ermöglichen, bevor diese in den Bereich der Förderbrunnen gelangen.

Wettbewerbsrisiken sind innerhalb des Trinkwasserversorgungsgebietes nicht erkennbar.

Die kontinuierliche Fortsetzung der Investitionen in das Trinkwasserversorgungs-netz durch die Erweiterung des Versorgungsnetzes sowie die Investitionen in die technischen Einrichtungen des Versorgungsbetriebes fördern die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und auch die Wirtschaftlichkeit der GWN. Sie werden auch in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 dazu beitragen, dass vor dem Hintergrund steigender Anforderungen eine hochwertige Trinkwasserversorgung und eine positive Gesamtentwicklung der GWN gesichert werden.

V. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag, welche die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des abzuschließenden Geschäftsjahres beeinflussen, sind nicht eingetreten.

VI. Kennzahlen

Die folgenden Kennzahlen werden in Anlehnung an das von Aufsichtsbehörden der Kommunen in NRW, die Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitete Kennzahlenset gebildet. Die nachfolgenden Kennzahlen geben einen Aufschluss über die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, die Ertragsgesamtlage, die Vermögensgesamtlage sowie die Finanzgesamtlage.

	Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation		2018	2017
1.	Aufwandsdeckungsgrad	(Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) x 100	102,63%	97,71%
2.	Eigenkapitalquote 1	(Eigenkapital / Bilanzsumme) x 100	48,38%	48,40%
3.	Eigenkapitalquote 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	81,97%	83,07%
4.	Fehlbetragsquote	(negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage)) x (-100)	-	0,83 %

Ertragsgesamtlage			2018	2017
5.	Netto-Steuerquote (bei kreisangehörigen Gemeinden)	(Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) / (ordentliche Erträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit) x 100	42,72%	45,91%
6.	Zuwendungsquote	(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) x 100	25,98%	20,83%
7.	Personalintensität	(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	24,91%	24,38%
8.	Sach- und Dienstleistungsintensität	(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	21,31%	18,55%
9.	Transferaufwandsquote	(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	35,31%	33,85%

Vermögensgesamtlage				
10.	Infrastrukturquote	(Infrastrukturvermögen / Bilanzsumme) x 100	39,14%	39,99%
11.	Abschreibungsintensität	(Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen) x 100	10,63%	10,88%
12.	Drittfinanzierungsquote	(Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen) x 100	61,09%	71,83%
13.	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen / (Abgänge des Anlagevermögens + Abschreibungen auf das Anlagevermögen) x 100	92,77%	43,96%

Finanzgesamtlage				
14.	Anlagendeckungsgrad 2	(Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100 / Anlagevermögen	92,26%	92,34%
15.	Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	Effektivverschuldung* / Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (KFR)	0,4820	1,3983
16.	Liquidität 2. Grades	((Liquide Mittel + Forderungen) / kurzfristige Verbindlichkeiten) x 100	233,09%	203,28%
17.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	(kurzfristige Verbindlichkeiten / Bilanzsumme) x 100	2,77%	2,39%
18.	Zinslastquote	(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) x 100	0,36	0,48%

*Verbindlichkeiten abzüglich Liquide Mittel sowie Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

VII. Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F.

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind gemäß § 116 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a.F. (GO NRW) für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der ausgeübte Beruf
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW a.F. für 2018

Wassong, Karl-Heinz

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirats, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 2.2) Mitglied der Hauptversammlung, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirats, Sparkasse Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.4) Aufsichtsratsmitglied, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
- 4.5) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen
- 4.6) Mitglied des Beirates, WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.7) Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH Viersen
- 4.8) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.9) Mitglied der Gesellschafterversammlung, Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen

- 5.1) Mitglied des Regionalbeirats, GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung St.-Laurentius-Elmpt
- 5.3) Vorsitzender des „Fördervereins Rollender Jugendtreff e.V.“

Schrievers, Marie-Luise

- 1) Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten
- 4.1) Geschäftsführerin der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Kassierer St. Matthias Bruderschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer CWG – Ortsverband

Berlin, Birgitt

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Vorstandsmitglied DIE LINKE

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer
- 3.1) Beiratsmitglied Sparkassenbeirat Schwalmtal

Consoir, Willi

- 1) Rentner
- 5.1) 1. Vorsitzender DJK Oberkrüchten

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufm. Angestellte
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner
- 5.1) Schiedsmann der Gemeinde Niederkrüchten

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler/Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorsitzender SPD Ortsverein
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung“ Overhetfeld
- 5.3) Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen der SPD Kreis Viersen
- 5.4) Geschäftsführer St. Maria Bruderschaft Overhetfeld
- 5.5) Schöffe Landgericht Mönchengladbach

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Rentner

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 4.1) Gesellschafter Kurt Kerren Kunststofftechnik GmbH
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Kundenservice GmbH

Hommen, Werner (bis 31.01.2018)

- 1) Abteilungsleiter I der Landtagsverwaltung NRW
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpf
- 5.2) Stiftungsrat Altenheim St.-Laurentius-Elmpf

Jans, Trudis (bis 31.01.2018)

- 1) Kreisjustitiarin
- 5.1) Schriftführerin SPD-Ortsverein

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererin Karnevalsverein „Maak möt“ Brempt
- 5.2) 2. Vorsitzende CDU-Gemeindeverband

Krämer, Andreas

- 1) Rechtspfleger, AG Viersen
- 5.1) Pressesprecher SPD-Ortsverein
- 5.2) Kassierer St. Georg Bruderschaft Brempt e. V.

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter

Lasenga, Jürgen

- 5.1) Geschäftsführer Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten e. V.
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsportverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.2) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin Niederkrüchten AWO
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e. V. Brüggen
- 5.4) Vorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Viersen

Mankau, Wilhelm

- 1) Dipl.-Ing. Maschinenbau / Projektleiter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 5.1) Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein
- 5.2) Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Erkelenz

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau
- 5.1) Geschäftsführerin CDU-Ortsverband

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister
- 5.1) Kassierer CDU-Ortsverband

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen
- 5.1) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. Geprüfter Landwirt
- 4.1) Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Niggemeyer, Thomas

- 1) Kaufm. Angestellter

Polmans, Matthias

- 1) Dipl.-Ing. / Projektingenieur
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender CDU-Ortsverband

Schaefer, Dietrich

- 1) Pensionär
- 5.1) Leiter der Geschäftsstelle Interessengemeinschaft Venekotensee e. V.

Schmitz, Manfred

- 1) Kaufm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte in Altersteilzeit

Seeboth, Ulrich

- 1) Diplom-Vermessungsingenieur
- 5.1) Kassierer SPD-Ortsverein

Siegers, Beate

- 1) Kriminalbeamtin a.D.
- 5.1) Sprecherin Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen

Soltysiak, Horst (ab 01.02.2018)

- 1) Kaufmann / Medien

Stoltze, Jörg

- 1) a) Selbständiger Sachverständiger
b) Angestellter Bauleiter
- 5.1) Vorsitzender Kanuclub Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Business System Developer

Tekolf, Michael

- 1) keine Angabe

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 5.1) Kassierer Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister

Walter, Klaus (ab 01.02.2018)

- 1) Immobiliengutachter
- 5.1) Vorsitzender Fußballabteilung Schwarz-Weiss Elmpt

GESAMTBILANZ 31.12.2018
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

		Haushaltsjahr		Vorjahr				Haushaltsjahr		Vorjahr	
Aktiva		137.952.989,83	136.020.524,52			Passiva		137.952.989,83	136.020.524,52		
1.	Anlagevermögen	128.896.529,44	129.257.247,72	1.	Eigenkapital	66.738.491,71	65.837.781,06				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	54.914,94	55.732,82	1.1	Allgemeine Rücklage	65.057.879,88	65.192.116,23				
1.2	Sachanlagen	122.685.951,75	123.043.748,85	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00				
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.394.799,58	29.184.618,59	1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	446.316,45				
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.970.709,71	33.553.967,72	1.4	Gesamtjahresergebnis davon Vortrag	981.164,08 0,00	-572.908,61 0,00				
1.2.3	Infrastrukturvermögen	53.997.693,26	54.399.635,32	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	699.447,75	772.256,99				
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73	93.712,73				
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	30.679,51	2.	Sonderposten	46.346.912,73	47.159.278,52				
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.726.723,37	4.242.630,33	2.1	für Zuwendungen	35.636.817,19	36.951.007,06				
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	818.228,19	896.154,68	2.2	für Beiträge	8.626.686,06	8.953.171,64				
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.747.118,13	736.062,70	2.3	für den Gebührenaussgleich	800.655,03	1.010.281,14				
1.3	Finanzanlagen	6.155.662,75	6.157.766,05	2.4	Sonstige Sonderposten	1.282.754,45	244.818,68				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3.	Rückstellungen	11.844.833,78	11.358.184,78				
1.3.2	Beteiligungen	749.484,96	749.484,96	3.1	Pensionsrückstellungen	10.081.250,00	10.162.317,00				
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	262.565,04	243.558,02	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00				
1.3.5	Ausleihungen	5.143.612,75	5.164.723,07	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.168.988,77	620.000,00				
2.	Umlaufvermögen	8.986.715,43	6.690.370,79	3.4	Steuerrückstellungen	25.723,21	0,00				
2.1	Vorräte	91.427,09	87.375,15	3.5	Sonstige Rückstellungen	568.871,80	575.867,78				
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	91.427,09	87.375,15	4.	Verbindlichkeiten	10.935.518,24	9.610.854,04				
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1	Anleihen	0,00	0,00				
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	0,00	0,00	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.269.116,72	5.693.396,68				
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.375.961,45	1.858.805,45	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.308.022,12	1.050.107,69	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	898.344,73	667.802,83	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	169.594,60	140.894,93	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	5.269.116,72	5.693.396,68				
2.4	Liquide Mittel	6.519.326,89	4.744.190,19	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	657.431,12	539.000,00				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	69.744,96	72.906,01	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00				
				4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971.917,64	738.290,17				
				4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28.351,08	9.792,67				
				4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	665.758,09	593.202,69				
				4.8	Erhaltene Anzahlungen	3.342.943,59	2.037.171,83				
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.993.520,64	1.960.713,39				

GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2018

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Ergebnis des Vorjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	15.039.363,75	15.041.947,41
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.928.176,34	6.686.064,63
3	+ Sonstige Transfererträge	98.187,22	6.503,52
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.115.380,10	4.765.394,86
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.617.007,12	2.339.819,59
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	559.651,68	1.019.181,74
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.939.262,15	2.218.662,43
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	70.722,87	23.443,94
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	34.367.751,23	32.101.018,12
11	- Personalaufwendungen	8.341.881,29	8.009.302,52
12	- Versorgungsaufwendungen	731.108,81	596.865,86
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.136.921,63	6.093.441,78
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.559.360,61	3.573.482,97
15	- Transferaufwendungen	11.824.697,08	11.119.444,43
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.893.200,66	3.461.065,78
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	33.487.170,08	32.853.603,34
18	= Ordentliches Gesamtergebnis	880.581,15	-752.585,22
19	+ Finanzerträge	296.923,03	342.859,60
20	- Finanzaufwendungen	119.749,34	135.259,61
21	= Gesamtfinanzergebnis	177.173,69	207.599,99
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1.057.754,84	-544.985,23
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresergebnis	1.057.754,84	-544.985,23
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	76.590,76	27.923,38
28	= Gesamtbilanzergebnis	981.164,08	-572.908,61

Gemeinde Niederkrüchten

Anhang zum Gesamtabschluss 2018

(Stichtag 31.12.2018)

I. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Niederkrüchten hat gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. Da nach § 2 Abs. 1 des NKF-Einführungsgesetzes NRW die Verpflichtung besteht, spätestens zum 31.12.2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen, erfolgt somit die erstmalige Aufstellung für das Geschäftsjahr 2010. Die Erstkonsolidierung wurde einheitlich auf den 1. Januar 2009 vorgenommen. Dieses Datum entspricht dem Stichtag für die NKF-Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niederkrüchten.

Abschlussstichtag für den Gesamtabschluss ist einheitlich der 31. Dezember 2018.

Ergänzend zu dem vorliegenden Gesamtanhang wird auf die Ausführungen im Anhang der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Jahr 2018 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Anhang des Jahres 2017 der Gemeinde Niederkrüchten verwiesen. Die Ausführungen im vorliegenden Gesamtanhang konzentrieren sich vornehmlich auf die sich aus dem Gesamtabschluss ergebenden Besonderheiten.

Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches bekannt gemachten Form beizufügen.

II. Konsolidierungskreis

Neben der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft wurde im Wege der Vollkonsolidierung die „Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (GWN)“, an der die Gemeinde Niederkrüchten mit 50,2 % beteiligt ist, in den Gesamtabchluss einbezogen.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Allgemeines

Zur Ermittlung des Gesamtabchlusses werden zunächst die einzelnen Positionen der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Gemeinde Niederkrüchten als Muttergesellschaft und der GWN aufaddiert. Daraus resultieren die Summen-Bilanz und die Summen-Ergebnisrechnung.

Da nach der so genannten Einheitstheorie davon ausgegangen wird, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Einheiten - unabhängig von der rechtlichen Selbständigkeit - wirtschaftlich betrachtet eine einzige Einheit darstellen, müssen Sachverhalte, die lediglich zwischen den einbezogenen Einheiten stattgefunden haben, eliminiert werden. So werden z. B. gegenseitige Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Einheiten im Gesamtabchluss buchtechnisch herausgenommen.

Auf Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses (Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement, 4. Auflage, September 2009) und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt wird auf den Ansatz von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichtet.

2. Konsolidierungskreis

Die dem Vollkonsolidierungskreis angehörenden Unternehmen werden gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW a.F. i.V.m. §§ 300 bis 309 HGB a. F.¹ voll konsolidiert, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Sondervermögen/Unternehmen werden

¹ Die Gemeindeordnung NRW verweist in Bezug auf den Gesamtabchluss in § 49 Abs. 4 auf das Handelsrecht in der Fassung vor Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG). Es handelt sich dabei um einen so genannten statischen Verweis.

vollständig und nach den konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften in den Gesamtabchluss aufgenommen.

Die Kapitalerstkonsolidierung wurde auf den Stichtag 1. Januar 2009 vorgenommen (Erstkonsolidierungstichtag). Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Kapitalkonsolidierung wurde nach der so genannten Neubewertungsmethode (Erwerbsmethode) durchgeführt. Dabei wird für die bilanzielle Behandlung davon ausgegangen, dass das anteilige Eigenkapital der GWN zum Erstkonsolidierungstichtag von der Muttergesellschaft erworben wurde. Das mit dem Anteilsbuchwert zu verrechnende anteilige Eigenkapital wird zu dem im Erstkonsolidierungstichtag beizulegenden Zeitwert bewertet. Es kommt daher zur Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Kapitalerstkonsolidierung, soweit solche zum Erstkonsolidierungstichtag in wesentlichem Umfang vorhanden waren. Die aufgedeckten stillen Reserven und Lasten werden in den Folgejahren im Rahmen der Kapitalkonsolidierung weiter fortentwickelt.

Nach der Verrechnung von Anteilsbuchwert und anteiligem (neu bewerteten) Eigenkapital kann ein positiver oder negativer Unterschiedsbetrag verbleiben. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird gesondert als Geschäfts- oder Firmenwert in der Bilanz ausgewiesen und planmäßig über die beizulegende Restnutzungsdauer abgeschrieben werden.

Soweit an den im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehenden Gesellschaften bzw. Einheiten andere fremde Dritte Gesellschafter beteiligt sind, wird der diesen Gesellschaftern zuzurechnende Anteil des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses gesondert in der Gesamtbilanz (Bilanzposition 1.5 – Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter) und in der Gesamtergebnisrechnung (Zeile 27 – Anderen Gesellschaften zuzurechnendes Gesamtergebnis) ausgewiesen.

Aus gegenseitigen Leistungs- und Geschäftsbeziehungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen resultieren auf Ebene der einzelnen Einheiten Erträge und Aufwendungen sowie Forderungen und Schulden. Soweit diese Beziehungen beiderseitig Einheiten betreffen, die im Wege der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen werden, sind diese Posten zu eliminieren, da nach der „Einheitstheorie“ der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten eine einzige Einheit darstellt. Demnach können beispielsweise keine Forderungen gegen verbundene Unternehmen bestehen.

Alle anderen Beteiligungen der Gemeinde Niederkrüchten, die weit unter einem Anteil von 5 % liegen, werden „at cost“ in der Gesamtbilanz geführt, d. h. mit den Werten aus der kommunalen Bilanz.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO a.F. sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese Positionen beurteilen können.

- a. Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
- b. Die Vorräte sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips mit dem gewogenen Durchschnittswert ausgewiesen oder dem tieferen aktuellen Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet.
- c. Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurden angemessene Bewertungsabschläge vorgenommen.
- d. Die Bewertung der Pensionsrückstellungen sowie der Forderungen und ungewissen Verbindlichkeiten nach § 107b BeamtVG, 131 GG bzw. VLVG erfolgte softwaregestützt durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK).
- e. Die sonstigen Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung.
- f. Der Ansatz von Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung nicht vorhanden.
- g. Die Abnutzung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird mit der linearen Abschreibungsmethode dargestellt.

- h. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden - mit Ausnahme einiger Softwarelizenzen - im laufenden Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Vermögensgegenstände mit einem Wert von unter EUR 60,00 werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Aktivseite der Gesamtbilanz

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** (55 TEUR, Vorjahr: 56 TEUR) entfallen mit 43 TEUR, Vorjahr.: 45 TEUR überwiegend auf die GWN. Es handelt sich um Nutzungsrechte, EDV-Software und Lizenzen.

Die **unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte** (29,4 Mio. EUR, Vorjahr: 29,2 Mio. EUR) entfallen ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Der Anteil der GWN an den **bebauten Grundstücken** von 33,0 Mio. EUR, Vorjahr: 33,6 Mio. EUR), beläuft sich auf 361 TEUR, Vorjahr: 374 TEUR.

Das **Infrastrukturvermögen** in Höhe von 54,0 Mio. EUR, Vorjahr: 54,4 Mio. EUR und die Position **Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler** (31 TEUR, Vorjahr: 31 TEUR) sind in vollem Umfang der Gemeinde Niederkrüchten zuzurechnen.

Von den „**Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge**“ (3.727 TEUR, Vorjahr: 4.243 TEUR) entfallen 1.835 TEUR (Vorjahr: 2.240 TEUR) auf das Vermögen der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH.

Die Position **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (818 TEUR, Vorjahr: 896 TEUR) entfällt mit 774 TEUR, Vorjahr: 847 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** in Höhe von insgesamt 1.747 TEUR, Vorjahr: 736 TEUR betreffen mit 1.642 TEUR, Vorjahr: 736 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Bei der Position **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist kein Betrag auszuweisen, da es sich bei der voll zu konsolidierenden GWN um das einzige verbundene Unternehmen handelt.

Die **Beteiligungen** (749 TEUR, Vorjahr: 749 TEUR) und **Wertpapiere des Anlagevermögens** (263 TEUR, Vorjahr: 244 TEUR) sind allein der Gemeinde Niederkrüchten zuzuordnen.

Die **Ausleihungen** (5.144 TEUR, Vorjahr: 5.165 TEUR) betreffen mit 5.144 TEUR, Vorjahr: 5.165 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Das **Vorratsvermögen** (91 TEUR, Vorjahr: 87 TEUR) entfällt vollständig auf die GWN.

Von den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen **Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen** in Höhe von insgesamt 2.376 TEUR, Vorjahr: 1.859 TEUR betreffen 1.916 TEUR, Vorjahr: 1.440 TEUR die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **liquiden Mittel** in Höhe von insgesamt 6.519 TEUR, Vorjahr: 4.744 EUR entfallen nahezu ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten (6.464 TEUR, Vorjahr: 4.656 TEUR).

Die Entwicklung des Finanzmittelbestandes des „Konzerns“ Gemeinde Niederkrüchten kann der gesonderten Kapitalflussrechnung entnommen werden. Der Finanzmittelbestand entspricht den liquiden Mitteln.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (70 TEUR, Vorjahr: 73 TEUR) entfallen mit 57 TEUR, Vorjahr: 58 TEUR überwiegend auf die Gemeinde Niederkrüchten.

2. Passivseite der Gesamtbilanz

Die **allgemeine Rücklage** (65.057 TEUR, Vorjahr: 68.192 TEUR) betrifft in voller Höhe die Gemeinde Niederkrüchten. Ebenso bezieht sich die **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 0 TEUR, Vorjahr: 446 TEUR ausschließlich auf die Kommune.

Zum im Geschäftsjahr 2018 erzielten **Gesamtbilanzergebnis** in Höhe von 981 TEUR, Vorjahr: - 573 TEUR wird auf die Ausführungen zur Gesamtergebnisrechnung unten verwiesen.

Der **Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter** 699 TEUR, Vorjahr: 772 TEUR) betrifft vollumfänglich die Anteile an der GWN, die von dem anderen Gesellschafter gehalten werden.

Die **Sonderposten** (46.347 TEUR, Vorjahr: 47.159 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Pensionsrückstellungen** (10.081 TEUR, Vorjahr: 10.162 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Steuerrückstellungen** betragen 26 TEUR (Vorjahr: 0 TEUR) betreffen ausschließlich die GWN.

Die **Instandhaltungsrückstellung** (1.169 TEUR, Vorjahr: 620 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Rückstellungen** (569 TEUR, Vorjahr: 576 TEUR) entfallen größtenteils (514 TEUR, Vorjahr: 546 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** (10.936 TEUR, Vorjahr: 9.611 TEUR) zum Bilanzstichtag ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel.

Von den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** 5.269 TEUR, Vorjahr: 5.693 TEUR) entfallen auf die Gemeinde Niederkrüchten 4.415 TEUR, Vorjahr 4.641 TEUR. Die **Liquiditätskredite** (657 TEUR, Vorjahr: 539 TEUR) entfallen in Höhe von 493 TEUR, Vorjahr 539 TEUR auf die GWN.

Von den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** (972 TEUR, Vorjahr: 738 TEUR) entfällt der überwiegende Teil (896 TEUR, Vorjahr: 668 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (666 TEUR, Vorjahr: 593 TEUR) stammen zum größten Teil (588 TEUR, Vorjahr: 499 TEUR) aus der gemeindlichen Bilanz.

Die **Erhaltenen Anzahlungen** (3.343 TEUR, Vorjahr 2.037 TEUR) entfallen vollständig auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 1.994 TEUR, Vorjahr: 1.961 TEUR entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (15.039 TEUR, Vorjahr: 15.042 TEUR) sowie die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (6.928 TEUR, Vorjahr: 6.686 TEUR) betreffen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (5.115 TEUR, Vorjahr: 4.765 TEUR) betreffen nur die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** (2.617 TEUR, Vorjahr: 2.340 TEUR) entfällt der größere Teil (2.030 TEUR, Vorjahr: 1.865 TEUR) auf die GWN.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (559 TEUR, Vorjahr: 1.019 TEUR) und die **sonstigen ordentlichen Erträge** 1.939 TEUR, Vorjahr: 2.219 TEUR) entfallen fast ausschließlich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 8.341 TEUR, Vorjahr: 8.009 TEUR entfallen größtenteils (7.828 TEUR, Vorjahr: 7.506 TEUR) auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Versorgungsaufwendungen** (731 TEUR, Vorjahr: 596 TEUR) entfallen vollumfänglich auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (7.137 TEUR, Vorjahr: 6.093 TEUR) sind zum größten Teil (6.743 EUR, Vorjahr: 5.720 TEUR) bei der Gemeinde Niederkrüchten entstanden.

Die **bilanziellen Abschreibungen** (3.559 TEUR, Vorjahr: 3.573 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Transferaufwendungen** (11.825 TEUR, Vorjahr: 11.119 TEUR) entfallen komplett auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Von den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (1.893 TEUR, Vorjahr: 3.461 TEUR) entfallen 1.554 TEUR, Vorjahr: 3.134 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Finanzerträge** (297 TEUR, Vorjahr: 343 TEUR) betreffen im Wesentlichen die Gemeinde Niederkrüchten.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (119 TEUR, Vorjahr: 135 TEUR) entfallen mit 78 TEUR, Vorjahr: 79 TEUR auf die Gemeinde Niederkrüchten und mit 41 TEUR, Vorjahr: 56 TEUR auf die GWN.

Der „Konzern“ Gemeinde Niederkrüchten erzielte im Berichtsjahr 2018 ein **Gesamtjahresergebnis** in Höhe von 1.058 TEUR, Vorjahr: - 545 TEUR. Davon entfallen 77 TEUR, Vorjahr: 28 TEUR auf konzernfremde Gesellschafter, die an der GWN beteiligt sind.

Niederkrüchten, den 2. November 2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

Schrievers
Kämmerin

Wassong
Bürgermeister

Anlagen:

1. Gesamtverbindlichkeitspiegel
2. Gesamtkapitalflussrechnung

GESAMTVERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 31.12.2018
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	1
1. Anleihen	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.269.116,72	406.111,15	1.584.676,16	3.278.329,41	5.693.396,68
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	5.269.116,72	406.111,15	1.584.676,16	3.278.329,41	5.693.396,68
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	5.269.116,72	406.111,15	1.584.676,16	3.278.329,41	5.693.396,68
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	657.431,12	501.025,97	32.927,40	123.477,75	539.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	164.637,00	8.231,85	32.927,40	123.477,75	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	492.794,12	492.794,12	-	-	539.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		-	-	-	-
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971.917,64	971.917,64	-	-	738.290,17
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	28.351,08	-	28.351,08	-	9.792,67
7. Sonstige Verbindlichkeiten	665.758,09	594.247,30	22.915,52	48.595,27	593.202,69
8. Erhaltene Anzahlungen	3.342.943,59	1.342.943,59	2.000.000,00	-	2.037.171,83
9. Summe aller Verbindlichkeiten	10.935.518,24	3.816.245,65	3.668.870,16	3.450.402,43	9.610.854,04

GESAMTKAPITALFLUSSRECHNUNG 2018
GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

	Gde. Haushaltsjahr €	GWNK Haushaltsjahr €	Kons. Haushaltsjahr €	PROBE Haushaltsjahr €	Haushaltsjahr €	Vorjahr €	
1	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	1.009.654,86	369.006,71	-320.906,73	1.057.754,84	1.057.754,84	-544.985,23
2	Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.144.630,72	199.469,89	215.260,00	3.559.360,61	3.559.360,61	3.573.482,97
2a	Erträge auf der Auflösung von Sopo	-2.174.365,44			-2.174.365,44	-2.174.365,44	-2.566.909,06
2b	Erträge auf dem Abgang von Sopo	-82.603,83			-82.603,83	-82.603,83	-12.161,85
3	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	436.145,79	74.203,01	-23.699,80	486.649,00	486.649,00	856.580,07
4	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,00			0,00	0,00	0,00
5	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	240.881,61	0,00		240.881,61	240.881,61	116.920,68
6	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-479.453,28	-43.564,48	4.970,87	-518.046,89	-518.046,89	111.997,31
7	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.681.536,72	4.998,91	-23.215,34	1.663.320,29	1.663.320,29	616.116,70
8	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (operative cash flow)	3.776.427,15	604.114,04	-147.591,00	4.232.950,19	4.232.950,19	2.151.041,59
10	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0,00			0,00	0,00	0,00
11	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.347.957,43	-171.624,54		-3.519.581,97	-3.519.581,97	-1.610.351,38
12	Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens				0,00		
13	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-6.401,46	0,00		-6.401,46	-6.401,46	-3.206,84
14	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	21.110,32	0,00		21.110,32	21.110,32	20.591,82
15	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-19.007,02	0,00		-19.007,02	-19.007,02	-17.776,72
16	Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19a	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	1.444.603,48	79.721,00	-3.009,00	1.521.315,48	1.521.315,48	1.752.526,11
20	Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit (investive cash flow)	-1.907.652,11	-91.903,54	-3.009,00	-2.002.564,65	-2.002.564,65	141.782,99
21	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00			0,00	0,00	0,00
22	Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter		-300.000,00	150.600,00	-149.400,00	-149.400,00	-99.600,00
23	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	164.637,00	761.480,79		926.117,79	926.117,79	145.000,00
24	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und der Rückführung von (Finanz-)Krediten	-225.093,21	-1.006.873,42		-1.231.966,63	-1.231.966,63	-407.322,40
25	Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (finance cash flow)	-60.456,21	-545.392,63	150.600,00	-455.248,84	-455.248,84	-361.922,40
26	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9., 20. und 25.)	1.808.318,83	-33.182,13	0,00	1.775.136,70	1.775.136,70	1.930.902,18
27	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27a	verbleibende Cashflow-Differenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.655.638,14	88.552,05	0,00	4.744.190,19	4.744.190,19	2.813.288,01
29	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.463.956,97	55.369,92	0,00	6.519.326,89	6.519.326,89	4.744.190,19



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Hoch- und Straßenbau
Aktenzeichen: 66 00 00

Niederkrüchten, den 24.09.2021

Vorlagen-Nr. 265-2020/2025

Sachbearbeiter: Hermann Derix

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

05.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Stationäre raumluftechnische Anlagen für kommunale Gebäude

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beauftragt, zur Verbesserung der Raumluf in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Der Infektionsschutz soll bei allen Planungen nach Möglichkeit im Vordergrund stehen.

Die Lüftungsanlage in der Doppelturnhalle Niederkrüchten wurde bereits gemäß der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ertüchtigt. Die Maßnahme ist mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Kommunalinvestitionsfördergesetzes 2 (KInvFG 2) in Höhe von 90 Prozent bezuschusst worden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH aus Köln wurde mit der Begutachtung der Belüftungssituationen in den gemeindeeigenen Gebäuden beauftragt. Durch das Fachbüro wurde insbesondere geprüft, ob die vorliegenden Belüftungsmöglichkeiten über eine freie Fensterlüftung nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten 3.6 Lüftung (ASR 3.6) ausreichend sind. Auf dieser Basis wurden die Räume, die nicht ausreichend belüftet werden können, identifiziert. In der Folge wurden mögliche Varianten zur Erfüllung der technischen Vorgaben geprüft. Neben dezentralen Möglichkeiten wurde der Einbau zentraler Lüftungsanlagen untersucht. Für die Varianten wurden die zu erwartenden Kosten für die Installati-

on sowie die Betriebskosten in Form von Wartungs- und Energiekosten ermittelt. Abschließend wurde vom Fachbüro eine Empfehlung für jedes Gebäude erarbeitet. Zusätzlich empfiehlt das Fachbüro die Installation von CO₂-Ampeln zur Verstärkung des Bewusstseins für die Qualität der Raumluft.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH wird die Untersuchungsergebnisse und Maßnahmenvarianten in der Sitzung vorstellen.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, in den nachstehenden Gebäuden eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung die Anschaffung von CO₂-Ampeln vor.

Die Kosten stellen sich für die einzelnen Gebäude wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte	CO ₂ – Ampeln	Kostenberechnung CO ₂ – Ampeln
Realschule Niederkrüchten	30.000,00 €	22 Stück	3.300,00 €
Katholische Grundschule Niederkrüchten	30.000,00 €	19 Stück	2.850,00 €
Gemeinschaftsgrundschule Elmpt	30.000,00 €	18 Stück	2.700,00 €
Kindertageseinrichtung Overhelfeld	16.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Brempt	105.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Oberkrüchten		8 Stück	1.200,00 €

In den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt befinden sich bereits zentrale Lüftungsanlagen. Jedoch sind in diesen Anlagen Frischluftanteil und Filterwirkung zu gering, so dass die Verwaltung auf Basis der fachgutachterlichen Ermittlungen eine Erneuerung der zentralen Lüftungsanlagen vorschlägt.

Die entsprechenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte
Bürgerhaus Elmpt	54.800,00 €
Begegnungsstätte Niederkrüchten	61.400,00 €

Für die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind im Haushalt 2021 die erforderlichen Mittel nicht veranschlagt. Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Da es sich gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei den geplanten Maßnahmen überwiegend um erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- a) in den in der Vorlage aufgeführten gemeindeeigenen Schulen und Kindertageseinrichtungen eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren und als flankierende Maßnahme CO₂-Ampeln zu beschaffen,
- b) in den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt die zentrale Lüftungsanlage zu erneuern und
- c) Fördermittel für die Maßnahmen zu beantragen.

Der Leistung der überwiegend erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Verschiedene				
Kosten der Maßnahme in Euro		327.200,00				
Folgekosten in Euro		29.645,00				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Technisches Merkblatt Förderrichtlinie
2. Bericht Begegnungsstätte Niederkrüchten
3. Bericht Bürgerhaus Elmpt
4. Bericht Gemeinschaftsgrundschule Elmpt
5. Bericht Katholische Grundschule Niederkrüchten
6. Bericht Kindertageseinrichtung Brempt
7. Bericht Kindertageseinrichtung Overhetfeld
8. Bericht Realschule Niederkrüchten
9. Zusammenfassung Kosten Lüftungsmaßnahmen Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Technisches Merkblatt zur Förderrichtlinie

Bundeförderung Corona-gerechte stationäre
raumluftechnischen Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	20.10.2020
1.1	17.12.2020
2.0	02.04.2021
3.0	11.06.2021
4.0	10.09.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellerinnen / Antragstellern daher empfohlen.

Inhalt

Änderungschronik	4
1. Geltungsbereich	4
1.1 Geltungsbereich für Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an bestehenden stationären RLT-Anlagen	4
1.2 Geltungsbereich für den erstmaligen Einbau (Neueinbau) von stationären raumluftechnischen Anlagen sowie die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren	5
2. Maßnahmenkategorien	6
2.1 Filtermaßnahmen	6
2.2 Umbauten an der RLT-Anlage	6
2.2.1 Vorgaben bezüglich der Fördermaßnahme <i>Einbau einer Anlage zur Umluft-Desinfektion</i>	7
2.2.2 Informationen zur Fördermaßnahme <i>Optimierung der Lüftungsströmung</i>	8
2.2.3 Weitere Ausführung der Fördermaßnahme <i>Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung</i>	8
2.3 Neueinbau von stationären RLT-Anlagen	9
2.4 Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren	10
3. Förderfähige Begleitmaßnahmen	10
3.1 Förderfähige Begleitmaßnahmen bei Um-/Aufrüstungsmaßnahmen	10
3.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen beim Neueinbau von stationären RLT-Anlagen sowie bei der Beschaffung und dem Einbau von Zu-/Abluftventilatoren	11
4. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen	11
4.1 Antragstellung für Um- und Aufrüstungsmaßnahmen	11
4.2 Antragstellung für den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und für die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren	11
4.3 Nach Maßnahmenumsetzung einzureichende Unterlagen	11
5. Grundsätzliche Hinweise	12

Änderungschronik

Version 1.0 (Stand 20.10.2020)

- Veröffentlichung der ersten Version am 20.10.2020

Version 1.1 (Stand 17.12.2020)

- Veröffentlichung der zweiten Version am 17.12.2020

Version 2.0 (Stand 02.04.2021)

- Veröffentlichung der dritten Version am 30.03.2021 im Rahmen der ersten Richtliniennovellierung

Version 3.0 (Stand 11.06.2021)

- Veröffentlichung der vierten Version am 10.06.2021 im Rahmen der zweiten Richtliniennovellierung

Version 4.0 (Stand 10.09.2021)

- Veröffentlichung der fünften Version am 09.09.2021 im Rahmen der dritten Richtliniennovellierung

1. Geltungsbereich

Antragsberechtigt für Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an bestehenden raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) sind alle unter 1.1 aufgeführten Institutionen.

Für den erstmaligen Einbau von RLT-Anlagen (Neueinbau) sowie für die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren gelten die unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Vorgaben zur Antragsberechtigung.

1.1 Geltungsbereich für Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an bestehenden stationären RLT-Anlagen

Wer ist antragsberechtigt?

- a) Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen;
- b) Staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft; sonstige allgemein- und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft sowie die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation) gemäß § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch;
- c) medizinische und rehabilitative Einrichtungen: Krankenhäuser gemäß § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen zur teilstationären Behandlung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 SGB V, Rehabilitationseinrichtungen, die Leistungen nach den §§ 14 bis 15a, 17 und 31 Absatz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erbringen, Leistungserbringer nach § 26 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Leistungserbringer der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 95 Absatz 1 SGB V, ambulante ärztliche Leistungserbringer, zugelassene Leistungserbringer von Heilmitteln gemäß § 124 Absatz 1 SGB V, ambulante Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach § 111 c SGB V abgeschlossen wurden, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V, medizinische Behandlungszentren im Sinne von § 119c Absatz 1 SGB V;
- d) voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;
- e) Inklusionsbetriebe gemäß § 215 Absatz 1 SGB IX, Werkstätten gemäß § 219 Absatz 1 SGB IX und andere Leistungsanbieter gemäß § 60 Absatz 1 SGB IX, interdisziplinäre Frühförderstellen im Sinne von § 3 der Frühförderungsverordnung sowie sonstige noch nicht erfasste Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB

- IX Teil 2 sowie Betriebe, in denen ausschließlich Blindenwaren hergestellt und in denen bei der Herstellung andere Personen als Blinde nur mit Hilfs- oder Nebenarbeiten beschäftigt werden;
- f) Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nummern 1, 2 und 4 Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
 - g) Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 Absatz 1 AsylG ;
 - h) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - i) Für die in den Buchstaben b) bis h) genannten Institutionen sind auch deren jeweilige Träger antragsberechtigt.

Bei welchen Anlagen können Um- und Aufrüstungsmaßnahmen gefördert werden?

Gefördert werden Investitionen in die Um- oder Aufrüstung bestehender stationärer RLT-Anlagen, die Räume versorgen, in denen regelmäßig Personenansammlungen stattfinden. Die RLT-Anlage muss daher im Bestand für mindestens einen Raum einen Regelluftvolumenstrom von 400 Kubikmetern pro Stunde oder mehr aufweisen. Wenn mehrere Räume an diese RLT-Anlage angeschlossen sind, muss wenigstens ein Raum mit einem Regelluftvolumenstrom von mindestens dieser Höhe versorgt werden.

Gemäß der Richtlinie werden ausschließlich Um- und Aufrüstungsmaßnahmen an stationären Bestandsanlagen gefördert, die für die Zu- und Abführung sowie die Verteilung der Luft mit einem im Gebäude fest installierten Luftkanalsystem ausgestattet sind (einschließlich Klimaanlage). Nicht unter den Begriff RLT-Anlagen fallen mobile Geräte bzw. kompakte Raumlufreiniger sowie passive Lüftungsmaßnahmen und -techniken wie Schacht- oder Klappenlüftungen in Fensterelementen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, dürfen ausschließlich neu erworbene Komponenten eingebaut bzw. verwendet werden. Der Erwerb und Einbau von gebrauchten Komponenten ist nicht förderfähig.

In Abschnitt 2 dieses Merkblatts sind die förderfähigen Maßnahmen der Richtlinie detailliert aufgeführt und werden erläutert bzw. präzisiert. Darüber hinaus sind die technischen Anforderungen zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen in Abschnitt 3 zu beachten. Informationen zur Antragsstellung, zu den einzureichenden Unterlagen und zum Verwendungsnachweis sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

1.2 Geltungsbereich für den erstmaligen Einbau (Neueinbau) von stationären raumlufttechnischen Anlagen sowie die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren und deren öffentliche und private Träger. Diese umfassen gemäß Nummer 3b der Richtlinie:

- Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- Horte in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 1 und Nr. 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft,
- staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

Welche RLT-Anlagen können im Sinne eines Neueinbaus gefördert werden?

Gefördert wird der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 % betrieben werden. Beim Einsatz von Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5 % ist die Umluft über mindestens eine Filterstufe mit Schwebstofffiltern (HEPA – H 13 oder H 14) zu reinigen oder durch eine im Abschnitt 2.2.1 dieses Merkblatts zugelassene Technologie zu desinfizieren.

Nicht unter den Begriff RLT-Anlagen fallen mobile Geräte bzw. kompakte Raumlufreiniger sowie passive Lüftungsmaßnahmen und -techniken wie Schacht- oder Klappenlüftungen in Fensterelementen.

RLT-Anlagen, die im Wechselbetrieb bzw. mit Strömungsumkehr arbeiten, werden nicht gefördert.

Es dürfen ausschließlich neue RLT-Anlagen und neue Komponenten eingebaut werden. Der Erwerb und der Einbau von gebrauchten Anlagen und Materialien ist nicht förderfähig.

In Abschnitt 2 dieses Merkblatts sind die förderfähigen Maßnahmen der Richtlinie detailliert aufgeführt und werden erläutert bzw. präzisiert. Darüber hinaus sind die technischen Anforderungen zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen in Abschnitt 3 zu beachten. Informationen zur Antragsstellung, zu den einzureichenden Unterlagen und zum Verwendungsnachweis sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

Welche Zu-/Abluftventilatoren können gefördert werden?

Gefördert wird die Beschaffung und der Einbau von in Fenstern, Dach- oder Außenwanddurchbrüchen fest zu verbauenden Zu-/Abluftventilatoren, die den Innenraum mit Außenluft versorgen und die Abluft aktiv nach außen abtransportieren.

Die Beschaffung und der Einbau von Ventilatoren wird ausschließlich für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert. Eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit liegt bei Räumen vor, die nicht über eine RLT-Anlage mit Frischluft versorgt werden und in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind¹.

Nur die Kombination von Zu- und Abluftventilatoren ist förderfähig. Eine Ausstattung eines Raumes ausschließlich mit Zu- oder Abluftventilatoren ist nur dann förderfähig, wenn der Raum nach Umsetzung der Maßnahme mit mindestens einem Zuluft- und mindestens einem Abluftventilator ausgestattet ist.

Um einen ungewünschten Luftaustausch und den damit verbundenen Wärmeverlust außerhalb der Nutzungszeiten zu verhindern, müssen die Zu-/Abluftventilatoren mit entsprechenden Verschlussvorrichtungen (Klappen, Lamellen, etc.) ausgestattet sein.

2. Maßnahmenkategorien

- 2.1: Filtermaßnahmen gemäß Nummer 5.1.1 der Richtlinie
- 2.2: Umbauten an der RLT-Anlage gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie
- 2.3: Neueinbau von stationären RLT-Anlagen gemäß Nummer 5.1.3 der Richtlinie
- 2.4: Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren gemäß Nummer 5.1.4 der Richtlinie

2.1 Filtermaßnahmen

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.1 der Richtlinie

- der Erwerb und der Einbau von Feinstaubfiltern der Gruppe ISO ePM1 mit einem Abscheidegrad von mindestens 70% in eine vorhandene Filterstufe zur Reinigung der Umluft einer RLT-Anlage. Der auszutauschende Filter darf höchstens die Filterklasse F7 aufweisen. Notwendige Filtergehäuse werden mitgefördert;
- der Erwerb und der Einbau von Schwebstofffiltern der Klassen H13 oder H14 in eine vorhandene Filterstufe zur Reinigung der Umluft einer RLT-Anlage. Notwendige Filtergehäuse werden mitgefördert;
- notwendige Begleitmaßnahmen gemäß Abschnitt 3 dieses Merkblatts.

Der zusätzliche Erwerb von zwei gleichen zusätzlichen Ersatzfiltersätzen ist ebenfalls förderfähig.

2.2 Umbauten an der RLT-Anlage

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie

- Maßnahmen zur **Umluftvermeidung bzw. -reduzierung*** und zur Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils (Außenluftzufuhr), inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z.B. adäquate Innenraumtemperatur), insbesondere technische Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme aus dem Abluftstrom;

¹ Dies entspricht gemäß der Kategorisierung durch das Umweltbundesamt (UBA) Räumen der Kategorie 2. (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>)

- Maßnahmen zur **Erhöhung der Frischluftzufuhr** bei bestehenden reinen Zu-/Abluftanlagen, sofern die Umbauten in Summe zu einer Erhöhung des Frischluftvolumenstroms in Höhe von mindestens 20% in Bezug auf den Nennvolumenstrom der Bestandsanlage führen, inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z.B. Innenraumtemperatur), insbesondere technische Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme aus dem Abluftstrom;
- Umbauten an der RLT-Anlage durch **Einbau infektionsschutzgerechter Filterstufen**** in bestehende RLT-Anlagen, die vollständig oder teilweise im Umluftbetrieb gefahren werden:
 - Einbau einer zweiten Filterstufe zur Reinigung der Umluft, wenn die zugebaute Filterstufe mit einem Feinstaubfilter der Gruppe ISO ePM1 mit einem Abscheidegrad von mindestens 70% ausgestattet wird;
 - Einbau einer dritten Filterstufe zur Reinigung der Umluft, wenn die zugebaute Filterstufe mit einem Schwebstofffilter der Klasse H13 oder H14 ausgerüstet wird;
- Umbauten an RLT-Anlagen, die vollständig oder teilweise im Umluftbetrieb gefahren werden, durch **Einbau einer Anlage zur Umluft-Desinfektion in die bereits bestehende RLT-Anlage**. Es sind die in Abschnitt 2.2.1 enthaltenen Vorgaben zur Sicherheit und Funktionalität zwingend einzuhalten und umzusetzen. Es können ausschließlich die dort aufgeführten Technologien gefördert werden;
- Erweiterung der bestehenden RLT-Anlage durch **Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume**, die bisher nicht durch die RLT-Anlage versorgt werden. Notwendige Nebenräume müssen der Nutzung des von der bestehenden RLT-Anlage versorgten Hauptraumes dienen und im unmittelbaren Funktionszusammenhang mit der Nutzungsart des Hauptraumes stehen wie etwa Zugangsflure, WC-Räume, Foyers für Theatersäle und Umkleidekabinen für Sport- oder Schwimmhallen;
- **Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik** für den bedarfsgerechten Betrieb der RLT-Anlage insbesondere mit CO₂-Sensoren zur Einhaltung eines oberen CO₂-Grenzwertes von 1.000 ppm;
- **Optimierung der Lüftungsströmung** in den Räumen, die von einer RLT-Anlage versorgt werden. Weitere Ausführungen sind in Abschnitt 2.2.2 dieses Merkblatts zu finden;
- Erstellung eines **Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung** für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender RLT-Anlagen. Dies kann ausschließlich in Kombination mit anderen technischen Maßnahmen nach Nummer 5.1.2 der Richtlinie gefördert werden. Weitere Ausführungen sind in Abschnitt 2.2.3 enthalten;
- **notwendige Begleitmaßnahmen** nach Abschnitt 3 dieses Merkblatts

*Empfehlung: Da Zu-/Abluftanlagen eine bessere Infektionsschutzfunktion bieten können als Umluftanlagen, sollte eine Maßnahme zur Erhöhung des Außen- bzw. Frischluftanteils nach Möglichkeit dazu führen, dass eine RLT-Anlage vollständig im Zu-Abluftbetrieb gefahren werden kann.

**Der Erwerb eines vollständigen Filtersatzes und von zwei gleichen zusätzlichen Ersatzfiltersätzen für die zugebaute(n) Filterstufe(n) ist ebenfalls förderfähig.

2.2.1 Vorgaben bezüglich der Fördermaßnahme *Einbau einer Anlage zur Umluft-Desinfektion*

Im Rahmen dieser Maßnahme werden **ausschließlich Anlagen zur Luftdesinfektion durch UV-C-Strahlung** gefördert, die in **vorhandene** RLT-Anlagen eingebaut werden. Zur Sicherstellung der Funktionalität und der Sicherheit sind die nachfolgend beschriebenen Vorgaben **zwingend** einzuhalten. Die Umsetzung dieser Vorgaben sowie die Anlagensicherheit und die -funktionalität sind durch das ausführende Unternehmen innerhalb der Fachunternehmererklärung nach Umsetzung der Maßnahme zu bestätigen.

Hinweis:

Ein unsachgemäßer Einsatz von Anlagen, die UV-C Strahlung freisetzen, kann zu körperlichen Schäden insbesondere an Haut und Augen führen. Vor allem im Hinblick auf den Gesundheitsschutz sind alle relevanten Vorgaben besonders zu beachten.

Vorgaben zur Sicherstellung der Funktionalität

- Es muss gewährleistet sein, dass alle in der Luft enthaltenen Partikel beim Durchströmen des Desinfektionskanals eine UV-C Strahlungsdosis* von mindestens 120 Ws/m² erfahren. Die Hauptlinie des Strahlungsspektrums, das von den UV-C Lampen abgegeben wird, muss 254 nm betragen. Durch den Betrieb der Lampen darf es nicht zur Bildung von Ozon oder anderen unerwünschten Nebenprodukten kommen.
- Die Anlage muss so konstruiert sein, dass Strahlungsschatten vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch eine geeignete Anordnung der Lampen und/oder durch den Einsatz von UV-C beständigem Reflektormaterial erreicht werden.

- Der Betreiber der Anlage verpflichtet sich, die UV-C Anlage regelmäßig fachgerecht warten und reinigen zu lassen. Bei der Wartung ist insbesondere zu überprüfen, ob die Strahlungsleistung der UV-C Lampen noch ausreichend hoch ist, so dass die geforderte Strahlungs-dosis von 120 Ws/m² erreicht wird.
- Die Anlage muss mit einer Warnfunktion ausgestattet sein, die ein Ausfallen einzelner UV-C Strahlungsquellen umgehend an das zuständige Fachpersonal meldet. Sinnvoll ist eine Betriebsstundenanzeige (Wartungsanzeige).

Vorgaben in Bezug auf die Sicherheit

- Es ist sicherzustellen, dass keine schädliche UV-C Strahlung aus der Anlage austritt. Dies betrifft auch den vorhandenen Lüftungskanal vor und hinter der Desinfektionsstrecke, sofern diese nicht mit entsprechenden Lichtfallen ausgestattet wurde. Die Grenzwerte der Richtlinie 2006/25/EG sind zwingend einzuhalten.
- Es muss ausgeschlossen werden, dass durch den Anlagenbetrieb Ozon entsteht und an die Raumluft abgegeben werden kann. Es dürfen daher nur entsprechende Lampen eingesetzt werden.
- Die Anlage ist mit einer Revisionsöffnung zu versehen. Eine Öffnung des Lüftungskanals muss zur sofortigen Deaktivierung der UV-C Anlage führen. Das gilt für alle Revisionsöffnungen im gesamten von der UV-C-Desinfektionsanlage bestrahlten Bereich.
- Die Revisionsöffnungen sind nur durch Fachpersonal und nur mit speziellem Werkzeug zu öffnen.
- Der Lüftungskanal ist auf der Außenseite im gesamten von der UV-C Desinfektionsanlage bestrahlten Bereich mit entsprechenden Warnhinweisen zu versehen.

*Die Strahlungs-dosis ist das Produkt aus Bestrahlungsstärke und Verweildauer

Es können auch weitere geeignete Verfahren zur Luftreinigung bzw. zur Luftdesinfektion innerhalb stationärer RLT-Anlagen (z.B. Maßnahmen angepasst an einen Nebelbetrieb in Theatern) vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) anerkannt und als förderfähige Maßnahme in das technische Merkblatt aufgenommen werden.

2.2.2 Informationen zur Fördermaßnahme *Optimierung der Lüftungsströmung*

Ziel dieses Fördergegenstandes ist es, die Durchlüftung der Räume, die bereits von einer RLT-Anlage versorgt werden, maßgeblich zu verbessern und somit die Infektionsgefahr im Innenraum/ in den Innenräumen signifikant zu verringern. Es werden folgende Teilmaßnahmen gefördert:

- Erhöhung der Anzahl der Einblas- und/oder Absaugöffnungen
- Veränderung der Platzierung der Einblas- und/oder Absaugöffnungen
- Austausch der vorhandenen Einblas- und Absaugöffnungen durch besser geeignete Einblas- und Absaugöffnungen (Beispiel: Austausch von einem Strahl- durch einen Drallauslass oder umgekehrt)
- Anpassung der bestehenden Steuerung und Regelung im Sinne einer Anpassung der Führungsgrößen, sofern eine numerische Strömungssimulation (Computational Fluid Dynamics, CFD-Simulation) im Rahmen der Maßnahme zur Optimierung der Lüftungsströmung durchgeführt wurde und die Anpassung auf Grundlage der Ergebnisse dieser CFD-Simulation erfolgt.

Die Bedarfsermittlung und Planung ist ebenfalls förderfähig und zugleich zwingende Fördervoraussetzung für alle Teilmaßnahmen, die der Optimierung der Lüftungsströmung dienen. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen der Planung eine CFD-Simulation durchzuführen. Diese CFD-Simulation, einschließlich der dafür erforderlichen Modellerstellung, inklusive notwendiger Aufmaße oder 3D-Scans, sind innerhalb der Planung förderfähig. Durchgeführte CFD-Simulationen, notwendige Aufmaße oder 3D-Scans sind jeweils als eigenständige Rechnungspositionen in den Rechnungen für den Verwendungsnachweis auszuweisen.

2.2.3 Weitere Ausführung der Fördermaßnahme *Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung*

Das Konzept umfasst die Belüftung solcher Räume, die von der RLT-Anlage versorgt werden, für die eine Förderung gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie beantragt wird. Ziel ist es, dass diese Räume im Sinne des Corona-Infektionsschutzes kurz- und langfristig bestmöglich be- und entlüftet werden.

Dazu sollen insbesondere die Lüftungs- und sonstigen technischen Optimierungsmöglichkeiten an der vorhandenen RLT-Anlage analysiert und so dokumentiert werden, dass diese in einen Planungsprozess, die Anlagenumrüstung und

den pandemiekonformen Anlagenbetrieb überführt werden können. In das Konzept ist neben der Um- oder Aufrüstung auch der infektionsschutzgerechte Betrieb der RLT-Anlage (inkl. Wartung, Filterwechsel etc.) einzubeziehen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Konzeptes ist die Zusammenstellung von konkreten und adressatengerecht ausgeführten Handlungsempfehlungen/-vorgaben für die Nutzer des jeweiligen Gebäudes.

Im Rahmen der Übergabe des Konzeptes an die Gebäudenutzer und -eigentümer sollten auch kurze Einweisungen durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere das technische Personal, das für den Betrieb der RLT-Anlagen zuständig ist, aber auch ausgewählte Nutzer (Steuerungsmöglichkeiten der RLT-Anlage).

Zudem sollten Maßnahmen, die ausschließlich (und soweit erforderlich regelmäßig) durch qualifiziertes Personal oder ein Fachunternehmen auszuführen sind (beispielsweise Filterwechsel, Hygieneinspektionen und –kontrollen, Anlagenwartung und –Inspektionen) entsprechend hervorgehoben werden. Auch sollte darauf hingewiesen werden, welche Maßnahmen grundsätzlich durch eigenes Personal durchgeführt werden dürfen, bei denen jedoch eine Durchführung durch externes Fachpersonal empfohlen wird.

Das Konzept kann von Fachingenieuren aus dem Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung erstellt werden. Auch Innenraumhygiene-Fachleute mit technischem Hintergrundwissen zur Lüftungstechnik und entsprechender Hochschul-/Universitätsausbildung sind zugelassen. Eine Erstellung durch Umwelt-, Bau- oder Maschinenbauingenieure sowie durch Ingenieure aus dem Bereich der Versorgungstechnik ist ebenfalls möglich, sofern diese eine entsprechende Hygienequalifikation nachweisen können.

Da die hohe Adressatenfreundlichkeit einen wichtigen Aspekt darstellt, sind die Gebäudeeigentümer und –nutzer möglichst frühzeitig in die Konzepterstellung einzubeziehen.

Förderfähig sind die Ausgaben zur Erstellung und Übergabe des Konzeptes. Eine Förderung des Konzeptes ist ausschließlich dann möglich, wenn zusätzlich eine investive Maßnahme nach 5.1.2 beantragt und umgesetzt wird.

2.3 Neueinbau von stationären RLT-Anlagen

- Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.3 der Richtlinie bzw. gemäß Abschnitt 1.2 dieses Merkblattes **der Neueinbau** von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Welche Einrichtungen hierunter zu verstehen sind, kann ebenfalls dem Abschnitt 1.2 dieses Merkblatts oder der Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie entnommen werden.

Es werden ausschließlich stationäre Neuanlagen gemäß Abschnitt 1.2 dieses Merkblattes gefördert.

Der insgesamt in den versorgten Klassenräumen*, Gruppenräumen* und Lehrerzimmern* erreichbare mechanische Nennvolumenstrom muss mindestens 25 m³ pro Person und Stunde in Bezug auf die höchste Belegungsdichte im Normalbetrieb betragen. Empfohlen wird ein Nennvolumenstrom von mehr als 30 m³ pro Person und Stunde. Beim Einsatz von Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5 % ist die Umluft über mindestens eine Filterstufe mit Schwebstofffiltern (HEPA - H 13 oder H 14) zu reinigen oder durch eine in Abschnitt 2.2.1 dieses technischen Merkblattes aufgeführte zugelassene Technologie zu desinfizieren. Der erforderliche Mindest-Nennvolumenstrom ist bei Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5% wie folgt zu ermitteln:

$$\dot{V}_{erf} = \dot{V}_{AL} * (1 - x) + \dot{V}_{UL} * x$$

Dabei ist zusätzlich Folgendes einzuhalten:

$$\dot{V}_{AL} * (1 - x) / P \geq 15 \text{ m}^3 / (P * h)$$

- | | |
|-----------------|--|
| \dot{V}_{erf} | Erforderliche Mindest-Nennvolumenstrom, der im jeweiligen Raum durch die RLT-Anlage zu erreichen ist. |
| \dot{V}_{AL} | Außenluftvolumenstrom, der bei reinen Zu-/Abluftanlagen (ohne Umluftanteil) im jeweiligen Raum durch die RLT-Anlage mindestens zu erbringen ist: $\dot{V}_{AL} = P * 25 \text{ m}^3 / (P * h)$ |
| \dot{V}_{UL} | Umluftvolumenstrom, der bei reinen Umluftanlagen im jeweiligen Raum durch die RLT-Anlage mindestens zu erbringen wäre. Der Wert entspricht dem sechsfachen Raumvolumen pro Stunde:
$\dot{V}_{UL} = \text{Raumvolumen [m}^3\text{]} * 6 / h$ |
| x | Dieser Wert gibt den Umluftanteil an. Der Umluftanteil darf Werte zwischen 0 und 0,5 annehmen. Der Wert 0 entspricht dabei einem Umluftanteil von 0 %, der Wert 0,5 entspricht einem Umluftanteil von 50 %. |

Die Summe aus Umluftanteil (x) und Anteil des Außenluftvolumenstrom (1-x) muss immer den Wert 1 ergeben.

P Personenanzahl bei maximaler Belegungsdichte im Normalbetrieb
 h Stunde

*Für alle übrigen Räume sind in Bezug auf den Volumenstrom die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

- In Kombination mit dem Neueinbau von stationären RLT-Anlagen ist auch die **Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung** förderfähig. Die in Abschnitt 2.2.3 enthaltenen Vorgaben sind bei der Erstellung des Konzeptes einzuhalten.

Hinweise:

- Bei einem Neueinbau von stationären RLT-Anlagen mit einem Nennvolumenstrom von 25 m³ pro Person und Stunde für die Raumarten Klassenraum, Gruppenraum und Lehrerzimmer wird die Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung besonders empfohlen. Ziel ist es, mit dem Lüftungskonzept die potenzielle Virenlast in der Luft auf ein vergleichbares Niveau wie in Räumen zu senken, die mit 30 m³ pro Person und Stunde versorgt werden.
- Auch beim Neueinbau von RLT-Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5% wird die Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung besonders empfohlen, um zusätzlich zur Senkung der Infektionsgefahr auch eine hohe Raumlufqualität zu ermöglichen.

2.4 Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.4 der Richtlinie die Beschaffung und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Welche Einrichtungen hierunter zu verstehen sind, kann dem Abschnitt 1.2 dieses Merkblatts oder der Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie entnommen werden.

Eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit liegt bei Räumen vor, die nicht über eine RLT-Anlage mit Frischluft versorgt werden und in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind.

3. Förderfähige Begleitmaßnahmen

Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sich deren Notwendigkeit unmittelbar aus den beantragten Maßnahmen nach Abschnitt 2 dieses Merkblatts ergibt.

3.1 Förderfähige Begleitmaßnahmen bei Um-/Aufrüstungsmaßnahmen

Als Begleitmaßnahmen sind förderfähig:

- bauliche Maßnahmen wie Decken- und Wanddurchbrüche;
- Erwerb und Einbau von Lüftungskanalstücken sofern mindestens die Dichtheitsklasse B nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird;
- Erwerb und Einbau von Reinigungs- und Revisionsöffnungen;
- Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage, einschließlich Erwerb und Einbau von Komponenten der Steuerungs- und Regelungstechnik;
- Anpassungen der Motor- und Ventilatorenleistung (dazu zählen auch der Erwerb und Einbau neuer, drehzahl geregelter Motoren und Ventilatoren);
- Erwerb und Einbau technischer Anlagen zur Luftentfeuchtung;
- thermische Dämmung, insb. zur Vermeidung von Kondensat- oder Tauwasserbildung;
- Schalldämpfer;
- Wetterschutzgitter und Hauben;
- Beratungs- und Planungsleistungen;
- Baubegleitung und Bauleitung;

- Ersatz von RLT-Zentralgeräten im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Luftvolumenstroms, sofern für die Umsetzung notwendiger Begleitmaßnahmen erforderlich;
- Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie:
 - Darunter ist die Überwachung und Kontrolle wesentlicher Ausführungsschritte im Rahmen der Installation von RLT-Anlagen und deren Komponenten zu verstehen;
- Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie und den entsprechenden Konkretisierungen in Abschnitt 4 dieses Merkblatts;
- Erwerb und Einbau von Brandschutzklappen in Lüftungskanälen;
- Abdichtungsmaßnahmen zur Erhöhung der Luftdichtigkeit, wenn dadurch mindestens die Dichtheitsklasse C nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird.

3.2 Förderfähige Begleitmaßnahmen beim Neueinbau von stationären RLT-Anlagen sowie bei der Beschaffung und dem Einbau von Zu-/Abluftventilatoren

Als Begleitmaßnahmen sind förderfähig:

- Alle für den sicheren (Anlagen-) Betrieb notwendigen technischen Komponenten einschließlich erforderlicher Brandschutzmaßnahmen und der Anschluss von stationären RLT-Anlagen an bereits vorhandene Heizungssysteme;
- Bauliche Maßnahmen wie Decken- oder Wanddurchbrüche;
- Beratungs- und Planungsleistungen;
- Baubegleitung und Bauleitung;
- Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie;
- Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie.

4. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

4.1 Antragstellung für Um- und Aufrüstungsmaßnahmen

Das Antragsformular wird online ausgefüllt und eingereicht. Anschließend wird eine Eingangsbestätigung an die Antragstellerin/ den Antragsteller per E-Mail versendet. Diese E-Mail enthält u.a. den ausgefüllten Antrag als PDF-Datei. Diese muss ausgedruckt, unterschrieben und über den Upload-Bereich unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/upload> hochgeladen werden. **Ansonsten kann der Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden.** Für den Upload ist die ID-Nummer erforderlich, die ebenfalls über die Eingangsbestätigung mitgeteilt wird. Innerhalb der Upload-Seite ist dazu im Feld „Themenbereich“ *Raumluftechnische Anlagen – RLT (Um- und Aufrüstung)* auszuwählen.

4.2 Antragstellung für den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und für die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren

Zur Antragstellung ist das entsprechende elektronische Antragsformular auszufüllen und einzureichen. Zeitnah werden zwei E-Mails an die Antragstellerin / den Antragsteller bzw. die Bevollmächtigte / den Bevollmächtigten versendet. Diese enthalten das Formular *Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben* sowie die Vorgangsnummer, unter der der jeweilige Antrag erfasst wurde. Dieses Formular ist innerhalb von 14 Tagen über die Upload-Seite des BAFA hochzuladen. Innerhalb der Upload-Seite ist dazu im Feld „Themenbereich“ *Raumluftechnische Anlagen – RLTZ (Neueinbau)* auszuwählen. **Der Antrag kann erst nach Eingang dieses Formulars geprüft und bearbeitet werden.** Weitere Informationen hierzu können den nach Antragstellung zugestellten E-Mails entnommen werden.

Anmerkung: Wird bei der Antragstellung eine Bevollmächtigte / ein Bevollmächtigter angegeben, ist es erforderlich im Rahmen der Antragstellung die erteilte Vollmacht als PDF-Datei hochzuladen. Den Vordruck zur Vollmacht finden Sie auf der Webseite des Förderprogramms unter www.bafa.de/rlt.

4.3 Nach Maßnahmenumsetzung einzureichende Unterlagen

Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, ist das Formular „Verwendungsnachweiserklärung“ einzureichen. Dieses ist ebenfalls unter www.bafa.de/rlt zu finden. Mit diesem Formular sind außerdem folgende Unterlagen über die Upload-Seite des BAFA zu übergeben:

- Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen aufgeteilt nach
 - beantragten Maßnahmen gemäß den Maßnahmenkategorien nach Abschnitt 2 dieses Merkblatts sowie
 - beantragten Begleitmaßnahmen nach Abschnitt 3 dieses Merkblatts
- Fachunternehmererklärung (Die Formulare für die Fachunternehmererklärung finden Sie ebenfalls unter www.bafa.de/rlt)

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum nach Nummer 7 der Richtlinie geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

5. Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: Foerderung-Raumluft@bafa.bund.de
Telefon: 06196 – 908 1010

Stand

01.09.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Revitalisierung oder Austausch der RLT-Anlage



Datum: 17.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: Begegnungsstätte Niederkrüchten (7)
Oberkrüchtener Weg 42
41372 Niederkrüchten

Verfasser F+H Ingenieure GmbH
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
3. Optimierungsvarianten	5
3.1. Aktueller Stand – bei keinem Eingriff	5
3.2. Revitalisierung der Anlage	5
3.3. Erneuerung der Anlage	6
4. Empfehlung	6

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Begegnungsstätte Niederkrüchten, welche aktuell in großen Teilen durch eine Raumluftechnische Anlage, auf Grund des einen thermodynamischen Prozesses (heizen) als Lüftungsanlage bezeichnet bedient wird. Alle Nebenräume sind über Fenster zu be-/ und entlüften oder haben kleinere Abluftanlagen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Für eine mögliche freie Lüftung müssten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden, welche für die Halle selbst nicht gegeben sind.

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer einseitigen Lüftung werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt.

Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Bei einer Querlüftung werden je 10 m² Grundfläche, 0,60 m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Querlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 5,0 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

Aussage

Da die zuvor aufgeführten Bedingungen für eine freie Lüftung nicht erfüllt werden, wird im weiteren Verlauf lediglich das Thema mechanische Be- und Entlüftung behandelt.

3. Optimierungsvarianten

Im Bestand befindet sich im Kellergeschoß eine Raumlufthtechnische Anlage des Herstellers GEA Happel mit einem über die Abmessungen geschätzten Volumenstrom von bis zu 25.000 m³/h. Die Anlage ist aus dem Jahr 1990 und somit bereits 31 Jahre alt. In der Regel werden RLT-Anlagen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren gerechnet.



3.1. Aktueller Stand – bei keinem Eingriff

Bei weiterem Betrieb der Anlage ist eine Verhinderung der Vermischung der Abluft und der Zuluft nur gegeben, wenn die Umluftfunktion komplett außer Betrieb genommen wird. Die Anlage verfügt über eine Wärmerückgewinnung über Kreislaufverbundsystem.

3.2. Revitalisierung der Anlage

Eine Anfrage beim Hersteller war nicht möglich, da es den Hersteller in dieser Form nicht mehr gibt. Das Unternehmen FläktGroup, welches die Firma Gea Happel übernommen hat zeigte bis heute kein Interesse an einer Zuarbeit hinsichtlich einer Revitalisierung der bestehenden Anlage.

Auf Grund, der auch auf dem Bild zu sehenden, engen Platzverhältnissen und auch des weiteren Kanalverlaufs ist eine fachgerechte Umsetzung mit zusätzlichen Filtern nur sehr schwer bis nahezu unmöglich umzusetzen.

Ein Austausch der bestehenden Filter ist, sofern die passende Größe auf dem Markt vorhanden ist, möglich und kann somit bedingt empfohlen werden.

3.3. Erneuerung der Anlage

Eine Erneuerung der Raumluftechnischen Anlage wäre möglich, da das Gerät individuell an die vorhandenen Kanalanschlüsse angefertigt werden würde. Inklusive der Demontage würden sich Kosten in Höhe von 61.400,00 € ergeben.

4. Empfehlung

Auf Grund der zuvor bereits aufgeführten Punkte, können wir Ihnen ohne Vorbehalte, lediglich den Austausch der Anlage empfehlen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Fieser

Revitalisierung oder Austausch der RLT-Anlage



Datum: 17.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: Bürgerhaus Elmpt (6)
Schulstraße 25
41372 Niederkrüchten

Verfasser F+H Ingenieure GmbH
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
3. Optimierungsvarianten	5
3.1. Aktueller Stand – bei keinem Eingriff	5
3.2. Revitalisierung der Anlage	6
3.3. Erneuerung der Anlage	6
4. Empfehlung	6

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit dem Bürgerhaus Elmpt, welches aktuell in großen Teilen durch eine Raumluftechnische Anlage, auf Grund des einen thermodynamischen Prozesses (heizen) als Lüftungsanlage bezeichnet bedient wird. Alle Nebenräume sind über Fenster zu be-/ und entlüften oder haben kleinere Abluftanlagen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Für eine mögliche freie Lüftung müssten die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllt werden, welche für die Halle selbst nicht gegeben sind.

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer einseitigen Lüftung werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt.
Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Bei einer Querlüftung werden je 10 m² Grundfläche, 0,60 m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Querlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 5,0 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

Aussage

Da die zuvor aufgeführten Bedingungen für eine freie Lüftung nicht erfüllt werden, wird im weiteren Verlauf lediglich das Thema mechanische Be- und Entlüftung behandelt.

3. Optimierungsvarianten

Im Bestand befindet sich im Kellergeschoß eine Raumlufthtechnische Anlage des Herstellers Wolf Klimatechnik mit einem Volumenstrom von bis zu 20.000 m³/h. Die Anlage ist aus dem Jahr 1981 und somit bereits 40 Jahre alt. In der Regel werden RLT-Anlagen mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren gerechnet.



3.1. Aktueller Stand – bei keinem Eingriff

Bei weiterem Betrieb der Anlage ist eine Verhinderung der Vermischung der Abluft und der Zuluft nur gegeben, wenn die Umlufffunktion komplett außer Betrieb genommen wird. Da die Anlage jedoch über keine Wärmerückgewinnung verfügt würde dies zu einer enormen Erhöhung der Heizkosten führen. Um dies zu reduzieren könnte lediglich der Umluftanteil verringert werden. Dies können wir jedoch nur bedingt empfehlen, da ein Teil der verbrauchten, belasteten Luft wieder dem Raum zugeführt wird.

3.2. Revitalisierung der Anlage

Auf Anfrage beim Hersteller bezüglich eines Austauschs der Filter auf den Stand der Klasse H13 (Hepa) kam die klare Aussage, dass bei Anlagen der Baujahre vor 2000 die Voraussetzungen zur Einhaltung der VDI 6022 (Hygieneanforderungen an raumluftechnische Anlagen und Geräte) nicht gegeben sind. Aus diesem Grund ist die Umrüstung von den vorhandenen Filtern nicht ratsam und nur mit einem sehr hohen technischen als auch finanziellen Aufwand umsetzbar.

Weiter die Information, dass prinzipiell auch ein Hepa-Filter der Klasse H13 im Anschluss an die bestehende Anlage mit einem im Gerät eingesetzten F7 realisiert werden kann. Für den Platzbedarf dieser Behandlungseinheiten sollten eine Länge von min. 1.500 mm und ein freier Querschnitt für eine Geschwindigkeit von max. 1,8 m/s vorgesehen werden. Weiter sollte beachtet werden, dass die Filterabmessungen sich nach dem Maß von 610 mm x 610 mm richten. -> Auf Grund, der auch auf dem Bild zu sehenden Platzverhältnissen und auch des weiteren Kanalverlaufs ist eine fachgerechte Umsetzung jedoch ausgeschlossen.

Ein Austausch der Filter oder eine Nachinstallation kann somit nicht empfohlen werden.

3.3. Erneuerung der Anlage

Eine Erneuerung der Raumluftechnischen Anlage wäre möglich, da das Gerät individuell an die vorhandenen Kanalanschlüsse angefertigt werden würde. Inklusiv der Demontage würden sich Kosten in Höhe von 54.800,00 € ergeben.

4. Empfehlung

Auf Grund der zuvor bereits aufgeführten Punkte, können wir Ihnen für einen weiteren Betrieb ohne Vorbehalte, lediglich den Austausch der Anlage empfehlen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Fieser

Prüfung der ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten



Datum: 06.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: GGS Elmpt (3)
Schulstraße 21
41372 Niederkrüchten

Verfasser **F+H Ingenieure GmbH**
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
2.2. Berechnung	5
2.3. Zusammenfassung der Berechnung	19
3. Optimierungsvarianten	20
3.1. Dezentrale Lüftung Raum 9.....	20
3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	20
3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	21
3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule	22
3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	22
3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	22
4. Empfehlung	23

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Schule GGS Elmpt, welche aktuell ausschließlich über eine freie Fensterlüftung verfügt. Nachfolgend wird die vorliegende freie Fensterlüftung gemäß ASR 3.6 in allen Räumen geprüft und bewertet. Fortlaufend werden dann für die Räume, die nach ASR 3.6 nicht ausreichend belüftet werden können, Varianten zur Erfüllung der Vorgaben vorgeschlagen. Final werden unter dem Punkt „Empfehlung“ die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Investitionskosten und des Installationsaufwands sowie der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme eine Empfehlung ausgesprochen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung, werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Annahme

Für die erste Einschätzung der freien Fensterlüftung wird zunächst lediglich die Stoßlüftung für die Räumlichkeiten betrachtet. Die vorhandenen Raumhöhen sowie Fensterflächen sind nicht in den Plänen verzeichnet, sodass diese aus vorhandenen Plänen und Bildern ermittelt wurden.

2.2. Berechnung

Mehrzweckraum 1 (KG)

Geometrie 12,00 m / 7,00 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Mehrzweckraum 1}} = 84,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 84,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,82 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Mehrzweckraum 2 (KG)

Geometrie 18,50 m / 7,00 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Mehrzweckraum 2}} = 129,50 \text{ m}^2$

Fensterflächen 12 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 129,50 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **13,60 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 12 \times (1,20 \times 1,00) = 14,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 3 (KG)

Geometrie 8,70 m / 7,11 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 3}}=62,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 10,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 4 (KG)

Geometrie 8,70 m / 7,11 m / 3,00m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 4}}=62,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 10,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 5 (EG)

Geometrie 9,20 m / 10,00 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 5}} = 76,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 7 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,5 m wird nicht eingehalten. Jedoch ist die Räumlichkeit über eck angeordnet wobei eine Fensterfläche im Bereich der Ecke vorliegt. Ohne diese Vertiefung weist der Klassenraum eine Raumtiefe von 7,01 m auf und wäre somit zulässig. Bei einer Raumfläche von 92,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,98 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 7 \times (1,20 \times 1,00) = 8,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 6 (EG)

Geometrie 8,96 m / 7,01 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 6}} = 62,80 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,80 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,6 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 7 (EG)

Geometrie 12,10 m / 6,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 7}} = 81,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 81,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 8 (EG)

Geometrie 12,10 m / 6,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 8}} = 81,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 81,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Lehrerzimmer 9 (EG)

Geometrie 5,84 m / 8,76 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Lehrerzimmer 9}} = 51,16 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,50 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird nicht eingehalten. Bei einer Raumfläche von 51,16 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,37 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,20 \times 1,50) = 7,20 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Zimmer 10 (EG)

Geometrie 3,75 m / 2,5 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Zimmer 10}} = 9,40 \text{ m}^2$

Fensterflächen 1 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 9,40 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **0,99 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 1 \times (1,20 \times 1,00) = 1,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Zimmer 11 (EG)

Geometrie 9,17 m / 6,67 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Zimmer 11}} = 61,16 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 61,16 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,42 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 12 (EG)

Geometrie 9,20 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 12}} = 65,32 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,32 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 13 (EG)

Geometrie 9,20 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 13}} = 65,32 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,32 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Zimmer 14 (EG)

Geometrie 2,08 m / 4,68 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Zimmer 14}} = 9,74 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 9,74 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,02 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,70 \times 1,00) = 1,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 15 (EG)

Geometrie 6,26 m / 6,65 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 15}} = 41,63 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=1,00 m)

1x Notausgang (B=1,00 m, H=1,30 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 41,63 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,37 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} \quad B \times H = 6 \times (0,70 \times 1,00) = 4,20 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Notausgang}} \quad B \times H = 1 \times (1,00 \times 1,30) = 1,30 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 16 (EG)

Geometrie 7,10 m / 6,25 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 16}} = 44,38 \text{ m}^2$

Fensterflächen 7 x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 44,38 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,66 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} \quad B \times H = 7 \times (0,80 \times 1,00) = 5,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Zimmer 17 (EG)

Geometrie 3,48 m / 3,33 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Zimmer 17}} = 11,60 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 11,60 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,22 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,80 \times 1,00) = 1,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 18 (1.OG)

Geometrie 9,20 m / 10,00 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 18}} = 76,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 7 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,5 m wird nicht eingehalten. Jedoch ist die Räumlichkeit über eck angeordnet wobei eine Fensterfläche im Bereich der Ecke vorliegt. Ohne diese Vertiefung weist der Klassenraum eine Raumtiefe von 7,01 m auf und wäre somit zulässig. Bei einer Raumfläche von 76,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,98 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 7 \times (1,20 \times 1,00) = 8,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 19 (1.OG)

Geometrie 8,96 m / 7,01 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 19}} = 62,80 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,80 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,60 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 20 (1.OG)

Geometrie 12,10 m / 6,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 20}} = 81,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 81,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 21 (1.OG)

Geometrie 12,10 m / 6,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 21}} = 81,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 81,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 22 (1.OG)

Geometrie 8,97 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 22}} = 63,70 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 63,70 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,70 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 23 (1.OG)

Geometrie 12,10 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 23}} = 85,91 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 85,91 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **9,02 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 24 (1.OG)

Geometrie 12,10 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 24}} = 85,91 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 85,91 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **9,02 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,20 \times 1,00) = 9,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 25 (EG)

Geometrie 9,20 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 25}} = 65,32 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,32 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 26 (EG)

Geometrie 9,20 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 26}} = 65,32 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,32 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 27 (EG)

Geometrie 10,00 m / 6,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 27}} = 67,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,00 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 67,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,04 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,20 \times 1,00) = 7,20 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

2.3. Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Prüfung der freien Lüftung in der Schule GGS Elmpt, wurde mittels der ASR 3.6 eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten über die vorhandenen Fenster geprüft. Aufgrund von fehlenden Fenstermaßen und Schnitten, wurden die Maße aus Bildern oder Plänen ermittelt. Bis auf ein Lehrerzimmer können alle unten aufgelisteten Räumlichkeiten über die Fenster belüftet werden. Für das Lehrerzimmer das nicht ausreichend über die Fenster belüftet werden kann, wird nachfolgend eine dezentrale Optimierungsvariante vorgeschlagen. Ebenfalls wird für die gesamte Schule eine zentrale Lüftungsanlage als zweite Variante dargestellt.

Etage	Raum	Erfüllung der Vorschriften
-1	Mehrzweckraum 1	✓
-1	Mehrzweckraum 2	✓
-1	Klassenraum 3	✓
-1	Klassenraum 4	✓
0	Klassenraum 5	✓
0	Klassenraum 6	✓
0	Klassenraum 7	✓
0	Klassenraum 8	✓
0	Lehrerzimmer 9	x
0	Klassenraum 10	✓
0	Klassenraum 11	✓
0	Klassenraum 12	✓
0	Klassenraum 13	✓
0	Zimmer 14	✓
0	Klassenraum 15	✓
0	Klassenraum 16	✓
0	Zimmer 17	✓
+1	Klassenraum 18	✓
+1	Klassenraum 19	✓
+1	Klassenraum 20	✓
+1	Klassenraum 21	✓
+1	Klassenraum 22	✓
+1	Klassenraum 23	✓
+1	Klassenraum 24	✓
+1	Klassenraum 25	✓
+1	Klassenraum 26	✓
+1	Klassenraum 27	✓

3. Optimierungsvarianten

3.1. Dezentrale Lüftung Raum 9

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 24 Schüler*innen und ein*e Lehrer*in berücksichtigt.

3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 25 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 1111,20 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(25 \text{ Pers.} * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(51,16 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 758,92 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 24 Schüler*innen inkl. Lehrkräfte bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

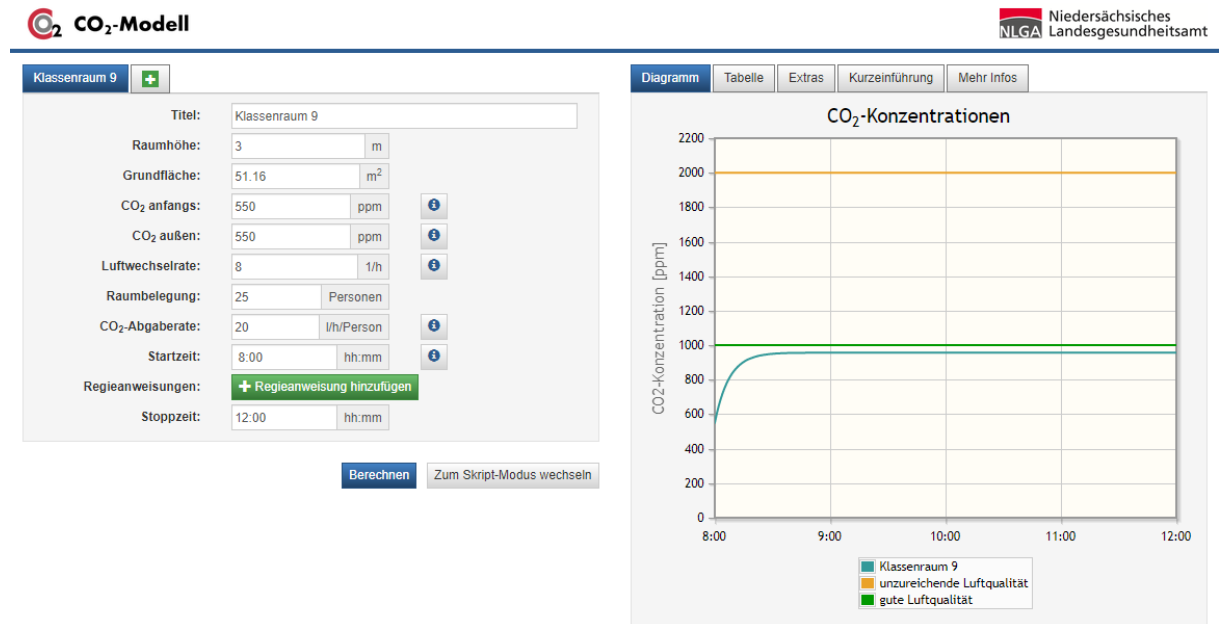


Abbildung 1 - CO2 Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{Luftwechsel} = 51,16\text{m}^2 * 3,00\text{m} * 8,0\text{ h}^{-1} = 1227,84\text{ m}^3/\text{h}$$

3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands



Abbildung 2 - Abbildung aus den Produktunterlagen von Exhausto VEX308 vom 31.08.2017

Für die Ermittlung der zu erwartenden Kosten wurde ein dezentrales Lüftungsgerät mit einem mind. Luftvolumenstrom von 150 m³/h und einem max. Luftvolumenstrom von 850 m³/h berücksichtigt. Für die Erfüllung des benötigten Zuluft-Volumenstroms werden zwei Geräte benötigt. Inbegriffen in jedem Gerät ist ein Heizregister, eine CO₂-Steuerung und Präsenzsteuerung, Brandschutzklappen und der Einbau des Gerätes. In der Summe belaufen

sich die Kosten für die Kostengruppe 400 auf ca. 30.000,00 €. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 6.000,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 800,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 400,00 €/a Strom und 175,00 €/a Wärme.

Darüber hinaus sind auch die Begleitmaßnahmen förderfähig, wie die Beratungs- und Planungsleistungen und auch die Baubegleitung und Bauleitung.

Der Aufwand wird als sehr gering eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 5 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule

Nachfolgend wird für die Berechnung der zentralen Lüftungsanlage der ermittelte 8-fache Luftwechsel für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms für die gesamte Schule angesetzt.

3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Die Räumlichkeiten, die belüftet werden müssen, weisen eine gesamte Raumfläche von ca. 1.732,25 m² (Summe aus den Grundflächen der Räume aus der Berechnung der freien Lüftung) auf. Bei einer lichten Raumhöhe von 3 m beträgt das Volumen der Räume 5.196,75 m³.

Bei der Berücksichtigung eines 8-fachen Luftwechsels beträgt der benötigte Zuluft-Volumenstrom der Lüftungsanlage 41.574,00 m³/h.

3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands

Bei der Ermittlung der Kosten wurde eine raumluftechnische Anlage mit einem Heizregister und einem Volumenstrom von 41.600 m³/h mit folgenden Bauteilen berücksichtigt:

- Raumluftechnische Anlage mit Heizregister und Wärmerückgewinnung
- Luftverteilnetz (Kanäle, Rohrleitung, Formstücke und Luftauslässe)
- Sondereinbauteile wie Brandschutzklappen etc.
- Regelung

In der Summe belaufen sich die Kosten für die raumluftechnische Anlage auf ca. **705.500,00€** zzgl. der Abnahme durch einen Sachverständigen und der KG300. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 141.100,00€ belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 1.500,00€ bis 2.000,00€ pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 13.000,00€/a Strom und 5.500,00€/a Wärme.

Der Aufwand wird als hoch eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 30 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

4. Empfehlung

In der Schule GGS Elmpt werden aktuell die Klassenräume und andere Aufenthaltsräume über die Fenster be- und entlüftet. Bei der Prüfung der freien Lüftung nach der ASR 3.6 wurde festgestellt, dass das Lehrerzimmer 9 nicht über die Fensterflächen belüftet werden kann. Grund dafür ist die, im Verhältnis zur lichten Raumhöhe, zu erhöhte Raumtiefe. Dadurch kann sich die, in der ASR 3.6 berücksichtigte Raumwalze, nicht vollständig ausbilden und somit die durch Strömung des Raumes nicht gewährleistet werden.

Infolgedessen wurde eine dezentrale Variante für den einzelnen Klassenraum und eine zentrale Variante für die gesamte Schule berücksichtigt.

Die zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule hat den Vorteil, dass die Luft in den Klassenräumen konstant und ohne aktiven Aufwand der Lehrer und der Schüler ausgetauscht wird. Des Weiteren würde durch eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von bis zu 80%, einen Großteil der Wärmeenergie an die Zuluft übertragen und somit die Energiekosten senken. Jedoch weist die zentrale Lüftungsanlage eine hohe Montagezeit und hohe Investitionskosten auf.

Ebenfalls wird auch bei der dezentralen Lüftungsanlage für das Lehrerzimmer 9 durch eine Wärme- Rückgewinnung von bis zu 80% der Wärmeenergie der Abluft in die Zuluft übertragen. Der Vorteil der dezentralen Variante ist die kurze Montagezeit und die geringen Investitionskosten.

Aufgrund dessen, dass lediglich ein Lehrerzimmer die ASR 3.6 nicht erfüllt und das eigenständige Lüften der Klassenräume das Bewusstsein der Schüler für eine gute Luftqualität fördert, empfehlen wir Ihnen die dezentrale Variante bei der Schule GGS Elmpt zu berücksichtigen. Zur Verstärkung des Bewusstseins für die Güte der Raumluf können sogenannte CO₂-Ampeln installiert werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marcel Wenzel

Prüfung der ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten



Datum: 06.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: KGS Niederkrüchten (2)
Oberkrüchtener Weg 40
41372 Niederkrüchten

Verfasser **F+H Ingenieure GmbH**
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
2.2. Berechnung	5
2.3. Zusammenfassung der Berechnung	21
3. Optimierungsvarianten	22
3.1. Dezentrale Lüftung Betreuung 2.....	22
3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	22
3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	24
3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule	24
3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	25
3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	25
4. Empfehlung	26

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Schule KGS Niederkrüchten, welche aktuell über eine freie Fensterlüftung verfügt. Lediglich die Küche sowie die beiden Speiseräume werden über eine zentrale RLT-Anlage be- und entlüftet. Nachfolgend wird die vorliegende freie Fensterlüftung gemäß ASR 3.6 in allen Räumen geprüft und bewertet. Fortlaufend werden dann für die Räume, die nach ASR 3.6 nicht ausreichend belüftet werden können, Varianten zur Erfüllung der Vorgaben vorgeschlagen. Final werden unter dem Punkt „Empfehlung“ die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Investitionskosten und des Installationsaufwands sowie der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme eine Empfehlung ausgesprochen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Bei einer vorliegenden Querlüftung werden je 10m² Grundfläche, 0,60m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Querlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 5,0 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Annahme

Für die erste Einschätzung der freien Fensterlüftung wird zunächst lediglich die Stoßlüftung für die Räumlichkeiten betrachtet. Die vorhandenen Raumhöhen sowie Fensterflächen sind nicht in den Plänen verzeichnet, sodass diese aus vorhandenen Plänen und Bildern ermittelt wurden.

2.2. Berechnung

Betreuung 7 (KG)

Geometrie 9,30 m / 6,62 m / 2,970 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 7}} = 64,78 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8x breiter Flügel (B=1,30 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,43 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 64,78 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} BxH = 8 \times (1,30 \times 1,00) = 10,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Betreuung 5 (KG)

Geometrie 13,22 m / 9,30 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 5}} = 123,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen rechts 10 x schmaler Flügel (B=0,90 m, H=1,00 m)

links 4x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Quer-Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 15,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 123,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,38 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel, rechts}} BxH = 10 \times (0,90 \times 1,00) = 9,00 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel, links}} BxH = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Betreuung 6 (KG)

Geometrie 10,52 m / 4,55 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 6}}=52,56 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 52,56 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,52m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (1,00 \times 1,00) = 6,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Speiseraum 1 (EG)

Geometrie 10,72 m / 6,90 m / 2,80m (L/T/H), $A_{\text{Speiseraum 1}}=73,95 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 73,95 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,76 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt! -> darüber hinaus ist eine Lüftungsanlage vorhanden.**

Speiseraum 2 (EG)

Geometrie 9,30 m / 8,16 m / 2,80 m (L/T/H), $A_{\text{Speiseraum 2}} = 74,26 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird **nicht** eingehalten. Bei einer Raumfläche von 74,26 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,79 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt! -> es ist jedoch eine Lüftungsanlage vorhanden.**

Betreuung 1 (EG)

Geometrie 9,30 m / 6,96 m / 2,84 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 1}} = 64,78 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,10 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 64,78 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 6 (EG)

Geometrie 10,56 m / 6,80 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 6}} = 71,81 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 71,81 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Sanitätsraum (EG)

Geometrie 4,56 m / 6,58 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Sanitätsraum}} = 31,01 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,01 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,15 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 5 (EG)

Geometrie 9,33 m / 6,58 m / 3,01 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 5}} = 62,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 4 (EG)

Geometrie 9,38 m / 6,58 m / 3,02 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 4}} = 62,31 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,31 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 3 (EG)

Geometrie 9,33 m / 6,64 m / 3,04 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 3}} = 62,02 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,02 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,51 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 2 (EG)

Geometrie 9,36 m / 6,64 m / 3,03 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 2}} = 62,21 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,02 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 1 (EG)

Geometrie 9,47 m / 6,96 m / 3,075 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 1}} = 65,67 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,67 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,90 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Sekretariat (EG)

Geometrie 2,15 m / 5,26 m / 2,79 m (L/T/H), $A_{\text{Sekretariat}} = 11,70 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,90 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 11,70 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,23 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,90 \times 1,00) = 1,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Besprechung (EG)

Geometrie 3,44 m / 5,26 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Besprechung}} = 18,09 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 18,09 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,89 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,00) = 2,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Büro Schulleitung (EG)

Geometrie 4,56 m / 5,265 m / 2,79 m (L/T/H), $A_{\text{Büro Schulleitung}} = 24,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 24,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Lehrerzimmer (EG)

Geometrie 9,36 m / 6,96 m / 2,80 m (L/T/H), $A_{\text{Zimmer 17}} = 65,15 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,15 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,84 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Betreuung 2 (1.OG)

Geometrie 9,30 m / 8,16 m / 2,835 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 2}} = 75,89 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,10 m wird **nicht** eingehalten. Bei einer Raumfläche von 75,89 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,96 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Büro Betreuung (1.OG)

Geometrie 4,59 m / 6,90 m / 2,84 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 19}} = 31,36 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,10 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,36 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,30 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Betreuung 3 (1.OG)

Geometrie 10,59 m / 6,90 m / 2,84m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 3}} = 74,33 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 74,33 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Betreuung 4 (1.OG)

Geometrie 9,30 m / 6,96 m / 2,84 m (L/T/H), $A_{\text{Betreuung 4}} = 64,78 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,10 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 64,78 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Computer-Raum (1.OG)

Geometrie 10,61 m / 6,83 m / 3,05 m (L/T/H), $A_{\text{Computer-Raum}} = 72,49 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 72,49 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,62 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Inklusionsraum 1 (1.OG)

Geometrie 4,47 m / 6,83 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Inklusionsraum}} = 31,48 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,48 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,30 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 10 (1.OG)

Geometrie 9,48 m / 6,56 m / 3,07 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 10}} = 62,26 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,26 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Fachraum Englisch (1.OG)

Geometrie 9,38 m / 6,58 m / 3,08 m (L/T/H), $A_{\text{Fachraum Englisch}} = 62,35 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,35 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,55 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 9 (1.OG)

Geometrie 9,38 m / 6,64 m / 3,04 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 9}} = 62,28 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,28 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 8 (1.OG)

Geometrie 9,36 m / 6,64 m / 3,03 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 2}} = 62,29 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,29 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 7 (1.OG)

Geometrie 9,47 m / 6,96 m / 3,64 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 1}} = 65,98 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 9,10 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,98 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,93 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Musikraum (DG)

Geometrie 10,56 m / 6,84 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Musikraum}} = 72,18 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 72,18 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,58 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Inklusionsraum (DG)

Geometrie 4,41 m / 6,84 m / 3,02 m (L/T/H), $A_{\text{Inklusionsraum}} = 31,17 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,17 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,27 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 12 (DG)

Geometrie 9,48 m / 6,57 m / 3,01 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 12}} = 62,25 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,25 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Klassenraum 11 (DG)

Geometrie 9,38 m / 6,59 m / 3,01 m (L/T/H), $A_{\text{Klassenraum 11}} = 62,33 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 62,33 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,00) = 8,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

2.3. Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Prüfung der freien Lüftung in der Schule KGS Niederkrüchten, wurde mittels der ASR 3.6 eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten über die vorhandenen Fenster geprüft. Aufgrund von fehlenden Fenstermaßen und Schnitten, wurden die Maße aus Bildern oder Plänen ermittelt. Bis auf den Speiseraum 2 und der Raum Betreuung 2 können alle unten aufgelisteten Räumlichkeiten über die Fenster belüftet werden. Für die Räumlichkeiten, die nicht ausreichend über die Fenster belüftet werden können, wird nachfolgend eine dezentrale Optimierungsvariante vorgeschlagen. Ebenfalls wird für die gesamte Schule eine zentrale Lüftungsanlage als zweite Variante dargestellt.

Etage	Raum	Erfüllung der Vorschriften
-1	Betreuung 7	✓
-1	Betreuung 5	✓
-1	Betreuung 6	✓
0	Speiseraum 1	→ RLT vorhanden
0	Speiseraum 2	→ RLT vorhanden
0	Betreuung 1	✓
0	Klassenraum 6	✓
0	Sanitätsraum	✓
0	Klassenraum 4	✓
0	Klassenraum 5	✓
0	Klassenraum 3	✓
0	Klassenraum 2	✓
0	Klassenraum 1	✓
0	Sekretariat	✓
0	Besprechung	✓
0	Büro Schulleitung	✓
0	Lehrerzimmer	✓
+1	Betreuung 2	✗
+1	Büro-Betreuung	✓
+1	Betreuung 3	✓
+1	Betreuung 4	✓
+1	Computer-Raum	✓
+1	Inklusionsraum 1	✓
+1	Fachraum Englisch	✓
DG	Musikraum	✓
DG	Inklusionsraum	✓
DG	Klassenraum 12	✓

3. Optimierungsvarianten

3.1. Dezentrale Lüftung Betreuung 2

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 30 Schüler*innen berücksichtigt.

3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 30 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = \mathbf{1333,33 \text{ m}^3/h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(33 \text{ Pers.} * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(75,89 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = \mathbf{1022,84 \text{ m}^3/h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 30 Schüler*innen bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550 ppm berücksichtigt.

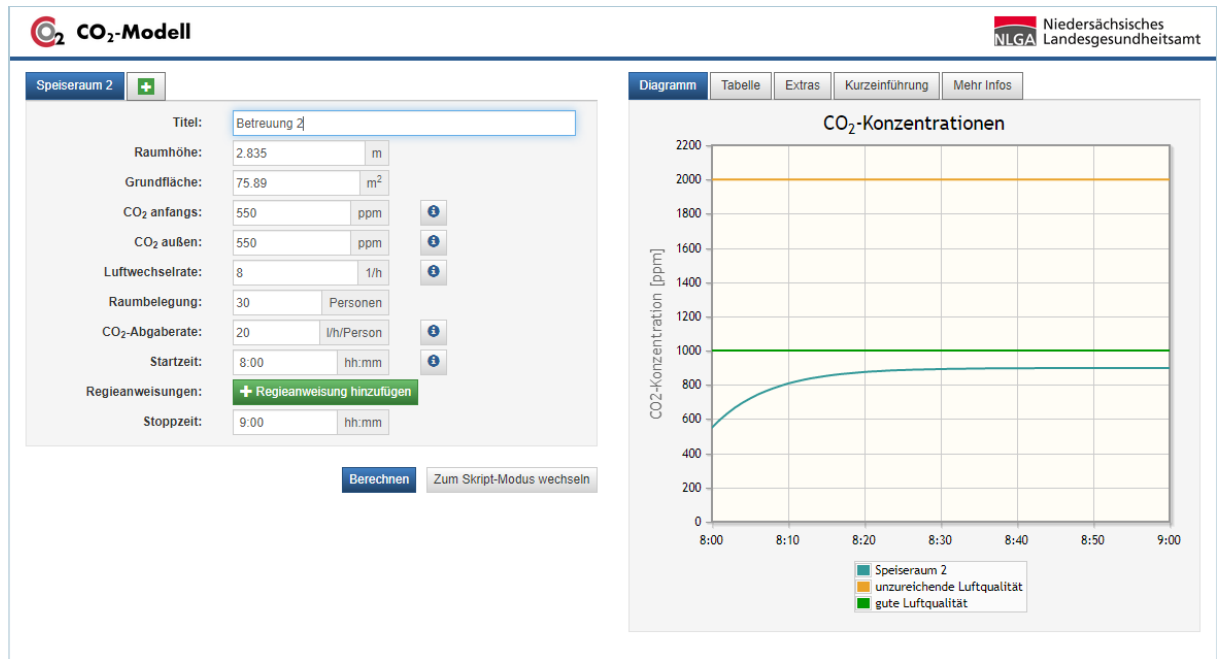


Abbildung 2 - CO₂ Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 75,89\text{m}^2 * 2,80\text{m} * 8,0\text{ h}^{-1} = 1699,93\text{ m}^3/\text{h}$$

3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands



Abbildung 1 -Abbildung aus den Produktunterlagen von Exhausto VEX308 vom 31.08.2017

Für die Ermittlung der zu erwartenden Kosten wurden dezentrale Lüftungsgeräte mit einem mind. Luftvolumenstrom von 150 m³/h und einem max. Luftvolumenstrom von 850 m³/h berücksichtigt. Für die Erfüllung des benötigten Zuluft-Volumenstroms im Raum Betreuung 2 werden zwei Geräte benötigt. Inbegriffen in jedem Gerät ist ein Heizregister, eine CO₂-Steuerung und Präsenzsteuerung, Brandschutzklappen und der Einbau des Gerätes. In der Summe belaufen sich die Kosten für die Kostengruppe 400 auf ca. 30.000,00 €. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 6.000,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 800,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 400,00 € Strom und 175,00 € Wärme.

Darüber hinaus sind auch die Begleitmaßnahmen förderfähig, wie die Beratungs- und Planungsleistungen und auch die Baubegleitung und Bauleitung.

Der Aufwand für die Ausführung wird als sehr gering eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 6 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule

Nachfolgend wird für die Berechnung der zentralen Lüftungsanlage der ermittelte 8-fache Luftwechsel für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms für die gesamte Schule angesetzt.

3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Die Räumlichkeiten, die belüftet werden müssen, weisen eine gesamte Raumfläche von ca. 1.882,79 m² (Summe aus den Grundflächen der Räume aus der Berechnung der freien Lüftung) auf. Bei einer lichten Raumhöhe von 3 m beträgt das Volumen der Räume 5.648,37 m³.

Bei der Berücksichtigung eines 8-fachen Luftwechsels beträgt der benötigte Zuluft-Volumenstrom der Lüftungsanlage 45.186,96 m³/h.

3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands

Bei der Ermittlung der Kosten wurde eine raumluftechnische Anlage mit einem Heizregister und einem Volumenstrom von 45.186,96 m³/h mit folgenden Bauteilen berücksichtigt:

- Raumluftechnische Anlage mit Heizregister und Wärmerückgewinnung
- Luftverteilnetz (Kanäle, Rohrleitung, Formstücke und Luftauslässe)
- Sondereinbauteile wie Brandschutzklappen etc.
- Regelung

In der Summe belaufen sich die Kosten für die raumluftechnische Anlage auf ca. **860.000,00 €** zzgl. der Abnahme durch einen Sachverständigen und der KG300. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 172.000,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 1.500,00 € bis 2.000,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 14.000,00 €/a Strom und 5.800,00 €/a Wärme.

Der Aufwand wird als hoch eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 35 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

4. Empfehlung

In der Schule KGS Niederkrüchten werden aktuell die Klassenräume und andere Aufenthaltsräume über die Fenster be-/ und entlüftet. Bei der Prüfung der freien Lüftung nach der ASR 3.6 wurde festgestellt, dass der Speiseraum und der Raum Betreuung 2 nicht über die Fensterflächen belüftet werden können. Grund dafür ist die, im Verhältnis zur lichten Raumhöhe, zu erhöhte Raumtiefe. Dadurch kann sich die, in der ASR 3.6 berücksichtigte Raumwalze, nicht vollständig ausbilden und somit die durch Strömung des Raumes nicht gewährleistet werden.

Infolgedessen wurde eine dezentrale Variante für die einzelnen Räume und eine zentrale Variante für die gesamte Schule berücksichtigt.

Die zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule hat den Vorteil, dass die Luft in den Klassenräumen konstant und ohne aktiven Aufwand der Lehrer und der Schüler ausgetauscht wird. Des Weiteren würde durch eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von bis zu 80%, einen Großteil der Wärmeenergie an die Zuluft übertragen und somit die Energiekosten senken. Jedoch weist die zentrale Lüftungsanlage eine hohe Montagezeit und hohe Investitionskosten auf.

Ebenfalls wird auch bei der dezentralen Lüftungsanlage für die zwei zuvor genannten Räume durch eine Wärme- Rückgewinnung von bis zu 80% der Wärmeenergie der Abluft in die Zuluft übertragen. Der Vorteil der dezentralen Variante ist die kurze Montagezeit und die geringen Investitionskosten.

Aufgrund dessen, dass lediglich zwei Räume die ASR 3.6 nicht erfüllen und das eigenständige Lüften der Klassenräume das Bewusstsein der Schüler für eine gute Luftqualität fördert, empfehlen wir Ihnen die dezentrale Variante bei der Schule KGS Niederkrüchten zu berücksichtigen. Zur Verstärkung des Bewusstseins für die Güte der Raumluft können sogenannte CO₂-Ampeln installiert werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marcel Wenzel

Prüfung der ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten



Datum: 09.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: Kita Brempt (5)
An den Tonwerken 44
41372 Niederkrüchten

Verfasser F+H Ingenieure GmbH
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
2.2. Berechnung	5
2.3. Zusammenfassung der Berechnung	12
3. Optimierungsvarianten	13
3.1. Dezentrale Lüftung Mehrzweckraum	13
3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	13
3.2. Dezentrale Lüftung Gruppenraum 1.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3. Dezentrale Lüftung Nebenraum 2 zu Gr.1.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.3.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.4. Dezentrale Lüftung Nebenraum 1 zu Gr.2.....	14
3.4.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	14
3.5. Dezentrale Lüftung Gruppenraum 2.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.5.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.6. Dezentrale Lüftung Gruppenraum 3.....	16
3.6.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	16
3.7. Dezentrale Lüftung Nebenraum 1 zu Gr. 3.....	18
3.7.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	18
3.8. Dezentrale Lüftung Nebenraum 2 zu Gr. 3.....	19
3.8.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	19
3.9. Dezentrale Lüftung Essen.....	21
3.9.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	21
3.9.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	23
3.10. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule.....	23
3.10.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	24
3.10.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	24
4. Empfehlung	25

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Kita Brompt, welche aktuell ausschließlich über eine freie Fensterlüftung verfügt. Nachfolgend wird die vorliegende freie Fensterlüftung gemäß ASR 3.6 in allen Räumen geprüft und bewertet. Fortlaufend werden dann für die Räume, die nach ASR 3.6 nicht ausreichend belüftet werden können, Varianten zur Erfüllung der Vorgaben vorgeschlagen. Final werden unter dem Punkt „Empfehlung“ die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Investitionskosten und des Installationsaufwands sowie der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme eine Empfehlung ausgesprochen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Bei einer vorliegenden Querlüftung werden je 10m² Grundfläche, 0,60m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Querlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 5,0 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Annahme

Für die erste Einschätzung der freien Fensterlüftung wird zunächst lediglich die Stoßlüftung für die Räumlichkeiten betrachtet. Die vorhandenen Raumhöhen sowie Fensterflächen sind nicht in den Plänen verzeichnet, sodass diese aus vorhandenen Plänen und Bildern ermittelt wurden.

2.2. Berechnung

Mehrzweckraum (EG)

Geometrie 8,00 m / 6,50 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Mehrzweckraum}} = 53,00 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,30 m)

1 x Türe (B=1,00 m, H=2,01 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 53,00 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,57 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} BxH = 2 \times (1,00 \times 1,30) = 2,60 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Tür}} BxH = 1 \times (1,00 \times 2,01) = 2,01 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Gruppenraum 1 (EG)

Geometrie 7,25 m / 8,40 m / 3,40 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum 1}} = 56,47 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,20 m)

1 x Tür (B=0,95 m, H=2,2 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 56,47 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,93 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel, rechts}} BxH = 6 \times (0,80 \times 1,20) = 5,76 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Tür}} BxH = 1 \times (0,95 \times 2,2) = 2,09 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 1 zu Gr. 1 oben (EG)

Geometrie 4,50 m / 4,65 m / 2,00 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 1 zu Gr.1}}=20,08 \text{ m}^2$

Fensterflächen 1x schmaler Flügel (B=1,20 m, H=1,80 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 5,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 20,08 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,10m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 1 \times (1,20 \times 1,80) = 2,16 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 1 zu Gr. 1 unten (EG)

Geometrie 4,50 m / 4,65 m / 2,00 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 1 zu Gr.1}}=20,08 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4x schmaler Flügel (B=0,50 m, H=1,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 5,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 20,08 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,10m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 4 \times (0,50 \times 1,60) = 3,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 2 zu Gr. 1 (EG)

Geometrie 3,50 m / 5,40 m / 3,00m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum2 zu Gr.1}}=18,84 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,50 m)

1 x Türe (B=1,0 m, H=2,01 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 18,84 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,98 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,80 \times 1,50) = 2,40 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Tür}} B \times H = 1 \times (1,0 \times 2,01) = 2,01 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 1 zu Gr. 2 (EG)

Geometrie 3,50 m / 5,10 m / 3,00m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum1 zu Gr.2}}=17,95 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 17,95 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,88 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,80 \times 1,00) = 1,60 \text{ m}^2$$

✗ **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Gruppenraum 2 (EG)

Geometrie 6,45 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum 2}} = 45,70 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=1,10 m)

1 x Türe (B=0,9 m, H=2,2 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 45,70 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} BxH = 4 x (0,70 x 1,10) = 3,08 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Tür}} BxH = 1 x (0,9 x 2,2) = 1,98 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Gruppenraum 3 (EG)

Geometrie 6,45 m / 7,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum 3}} = 45,70 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=0,90 m)

1 x Türe (B=0,9 m, H=2,2 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 45,70 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,80 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} BxH = 4 x (0,70 x 0,90) = 2,52 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Tür}} BxH = 1 x (0,9 x 2,2) = 1,98 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Nebenraum 1 zu Gr. 3 (EG)

Geometrie 4,40 m / 5,85 m / 2,60 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 1 zu Gr.3}} = 25,70 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,90 m, H=0,95 m)

2 x schmaler Flügel Kippbar (B=0,95 m, H=0,55 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 6,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 25,70 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,67 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,9 \times 0,95) = 1,71 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Nebenraum 2 zu Gr. 3 (EG)

Geometrie 4,30 m / 5,47 m / 2,60 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 2 Gr.3}} = 23,53 \text{ m}^2$

Fensterflächen 1 x Tür (B=0,95 m, H=2,2 m)

2 x schmaler Flügel Kippbar (B=0,80 m, H=0,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 6,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 23,53 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,47 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, Türe}} B \times H = 1 \times (0,95 \times 2,2) = 2,09 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Leitung (EG)

Geometrie 3,10 m / 4,50 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Leitung}} = 13,95 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=1,00 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von $13,95 \text{ m}^2$ beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,46 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} \quad B \times H = 2 \times (0,75 \times 1,00) = 1,50 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Essen (EG)

Geometrie 4,00 m / 9,13 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Essen}} = 35,19 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=0,80 m)

1 x Tür (B=0,95 m, H=2,01 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird **nicht** eingehalten. Bei einer Raumfläche von $35,19 \text{ m}^2$, beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,70 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} \quad B \times H = 2 \times (0,80 \times 0,80) = 1,28 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Türe}} \quad B \times H = 1 \times (0,95 \times 2,01) = 1,91 \text{ m}^2$$

× **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

Nebenraum 2 zu Gr. 2 (EG)

Geometrie 3,8 m / 6,10 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 2 Gr.2}}=24,08 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,40 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 24,08 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,40) = 2,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Personal (EG)

Geometrie 3,8 m / 6,25 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Personal}} = 23,57 \text{ m}^2$

Fensterflächen 1 x breiter Flügel (B=1,30 m, H=1,00 m)

1 x Türe (B=0,85 m, H=2,01 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 23,57 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,48 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 1 \times (1,30 \times 1,00) = 1,30 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, Türe}} B \times H = 1 \times (0,85 \times 2,01) = 1,70 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

2.3. Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Prüfung der freien Lüftung in der Kita Brompt, wurde mittels der ASR 3.6 eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten über die vorhandenen Fenster geprüft. Ein Teil der unten aufgeführten Räumlichkeiten kann nicht über die Fenster belüftet werden. Für die Räumlichkeiten, die nicht ausreichend über die Fenster belüftet werden können, wird nachfolgend eine dezentrale Optimierungsvariante vorgeschlagen. Ebenfalls wird für die gesamte Schule eine zentrale Lüftungsanlage als zweite Variante dargestellt.

Etage	Raum	Erfüllung der Vorschriften
0	Mehrzweckraum	x
0	Gruppenraum 1	✓
0	Nebenraum 1 zu Gr.1 oben	✓
0	Nebenraum 1 zu Gr.1 unten	✓
0	Nebenraum 2 zu Gr.1	✓
0	Nebenraum 1 zu Gr.2	x
0	Gruppenraum 2	✓
0	Gruppenraum 3	x
0	Nebenraum 1 zu Gr. 3	x
0	Nebenraum 2 zu Gr. 3	x
0	Leitung	✓
0	Essen	x
0	Nebenraum 2 zu Gr. 2	✓
0	Personal	✓

3. Optimierungsvarianten

3.1. Dezentrale Lüftung Mehrzweckraum

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 22 Kinder berücksichtigt.

3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 20 Pers.}{(1000 ppm - 550 ppm) * 10^{-6}} = 888,90 m^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(20 Pers. * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(53m^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 637,56 m^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 20 Kinder bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

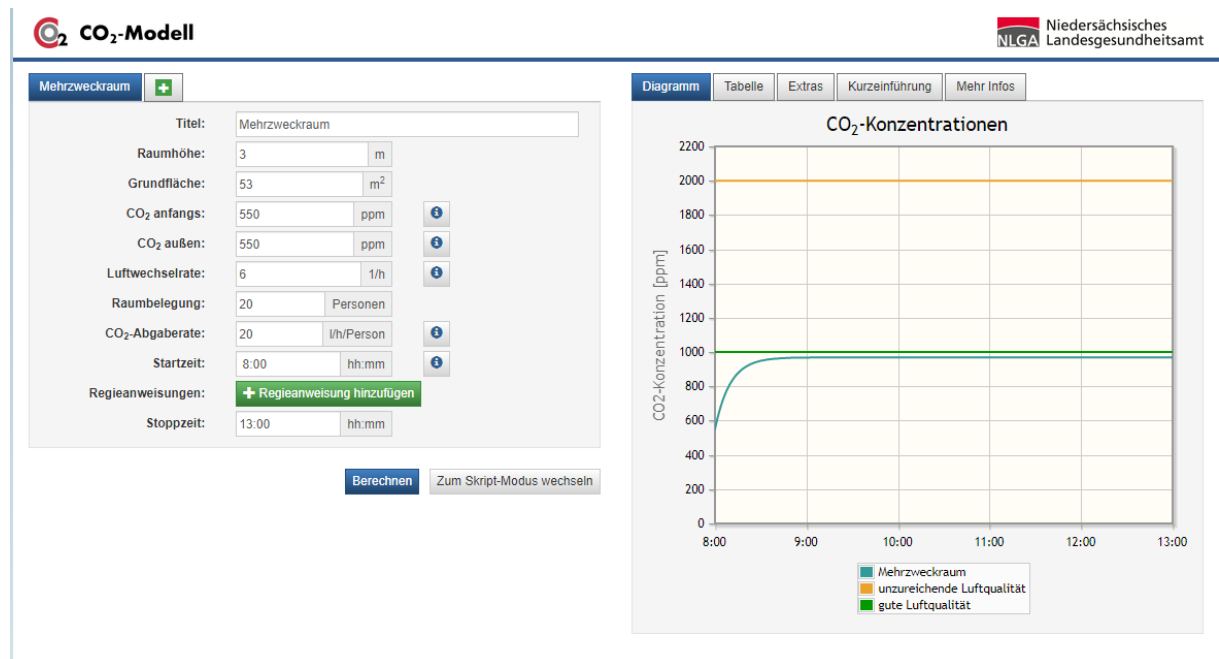


Abbildung 1 - CO2 Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 53,00\text{m}^2 * 3,00\text{m} * 6,0\text{ h}^{-1} = 954,00\text{ m}^3/\text{h}$$

3.2. Dezentrale Lüftung Nebenraum 1 zu Gr.2

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 10 Kinder berücksichtigt.

3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO2-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO2-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{\text{ASR.3.6}} = \frac{20 \frac{\text{l}}{\text{h}} * 10^{-3} * 10 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 444,44 \text{ m}^3/\text{h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{\text{DIN EN 16798-1}} = \left(\left(10 \text{ Pers.} * 7 \frac{\text{l}}{\text{s}} \right) + \left(17,95 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{\text{l}}{\text{s}} \right) \right) * 3,6 = 297,23 \text{ m}^3/\text{h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 10 Kindern bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

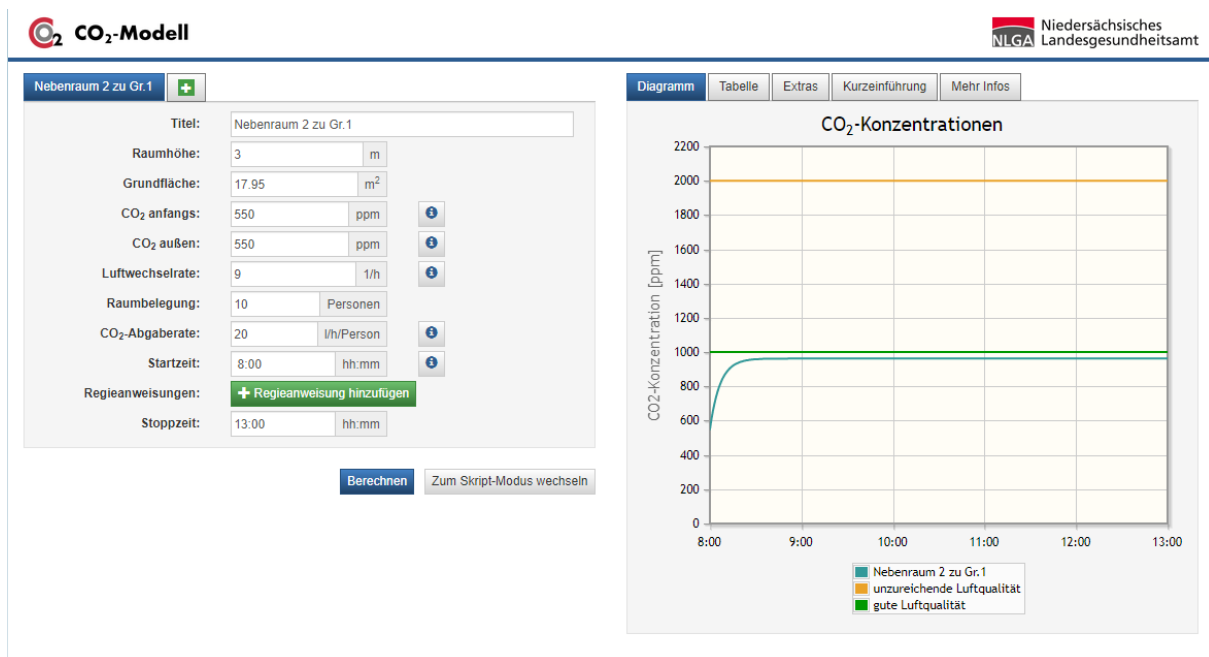


Abbildung 4 - CO₂ Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 17,95 \text{ m}^2 * 3,00 \text{ m} * 9,0 \text{ h}^{-1} = 484,65 \text{ m}^3/\text{h}$$

3.3. Dezentrale Lüftung Gruppenraum 3

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 10 Kinder berücksichtigt.

3.3.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 10 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 444,44 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(10 \text{ Pers.} * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(45,70 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 367,20 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 10 Kindern bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.



Abbildung 6 - CO₂ Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 45,70\text{m}^2 * 3,00\text{m} * 4,0\text{ h}^{-1} = 548,40\text{ m}^3/\text{h}$$

3.4. Dezentrale Lüftung Nebenraum 1 zu Gr. 3

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 10 Kinder berücksichtigt.

3.4.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 10 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 444,44 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(10 \text{ Pers.} * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(25,70 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 316,77 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 10 Kindern bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

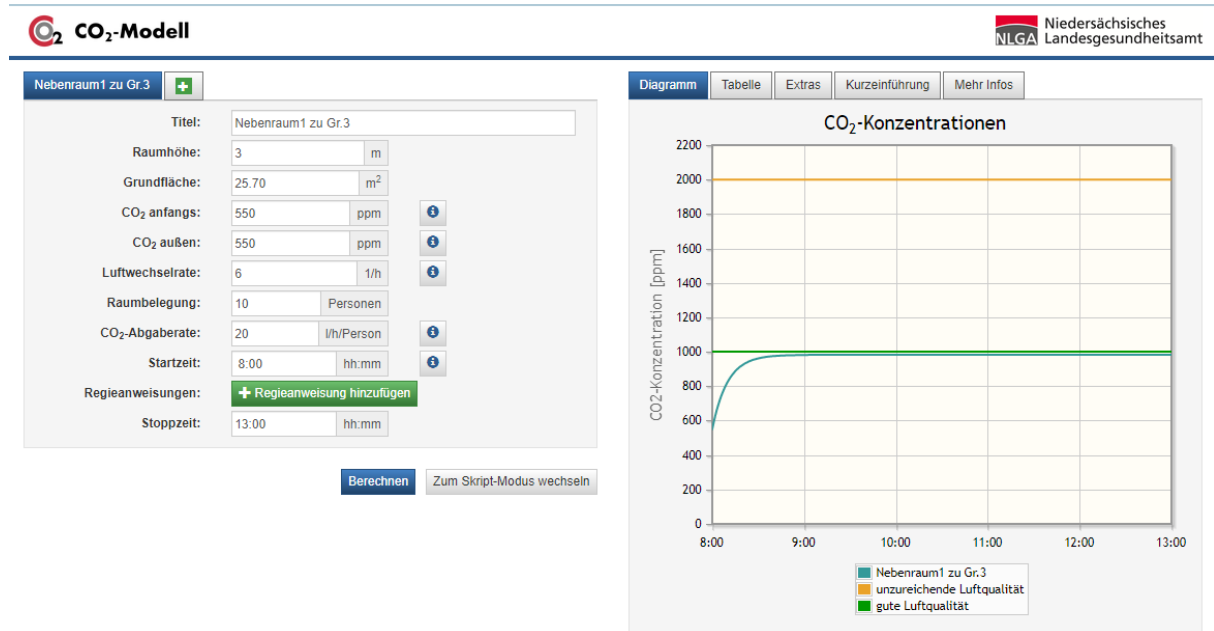


Abbildung 7 - CO2 Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 25,70 \text{ m}^2 * 3,00 \text{ m} * 6,0 \text{ h}^{-1} = 462,60 \text{ m}^3 / \text{h}$$

3.5. Dezentrale Lüftung Nebenraum 2 zu Gr. 3

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 10 Kinder berücksichtigt.

3.5.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO2-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO2-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{\text{ASR.3.6}} = \frac{20 \frac{\text{l}}{\text{h}} * 10^{-3} * 10 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 444,44 \text{ m}^3 / \text{h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{\text{DIN EN 16798-1}} = \left(\left(10 \text{ Pers.} * 7 \frac{\text{l}}{\text{s}} \right) + \left(23,53 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{\text{l}}{\text{s}} \right) \right) * 3,6 = 311,30 \text{ m}^3/\text{h}$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 10 Kindern bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

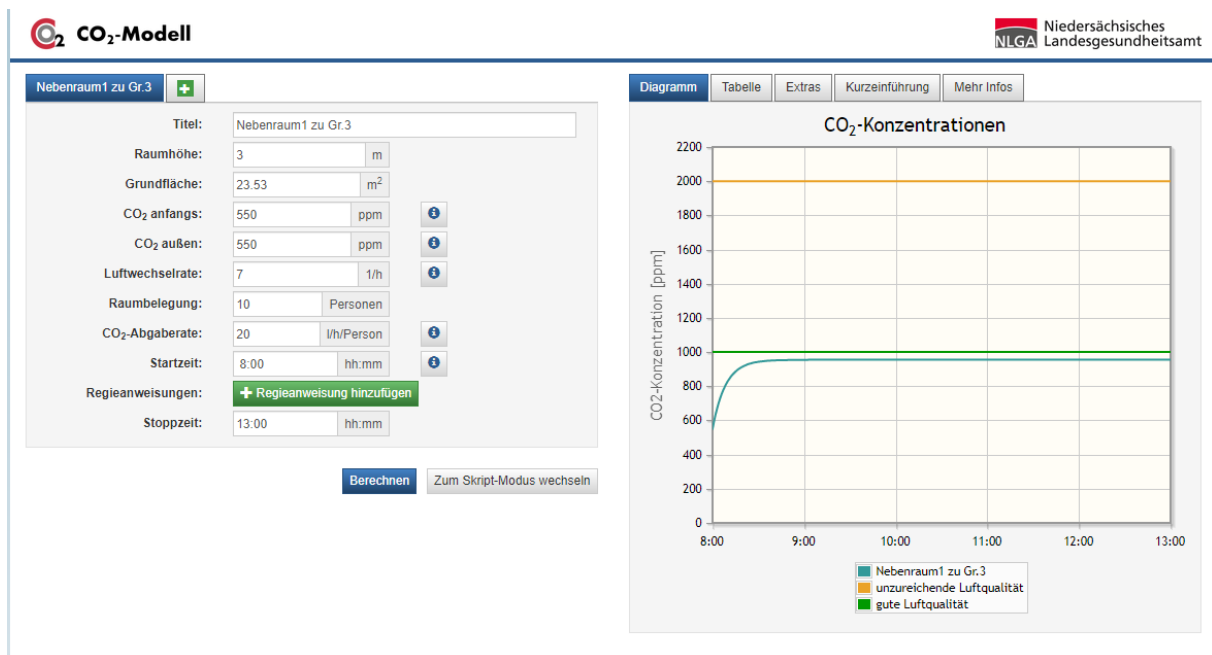


Abbildung 8 - CO₂ Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 23,53 \text{ m}^2 * 3,00 \text{ m} * 7,0 \text{ h}^{-1} = 494,13 \text{ m}^3/\text{h}$$

3.6. Dezentrale Lüftung Essen

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 30 Sitzplätze berücksichtigt.

3.6.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 30 \text{ Pers.}}{(1000 \text{ ppm} - 550 \text{ ppm}) * 10^{-6}} = 1333,33 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(30 \text{ Pers.} * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(35,19 \text{ m}^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 844,70 \text{ m}^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 10 Kindern bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

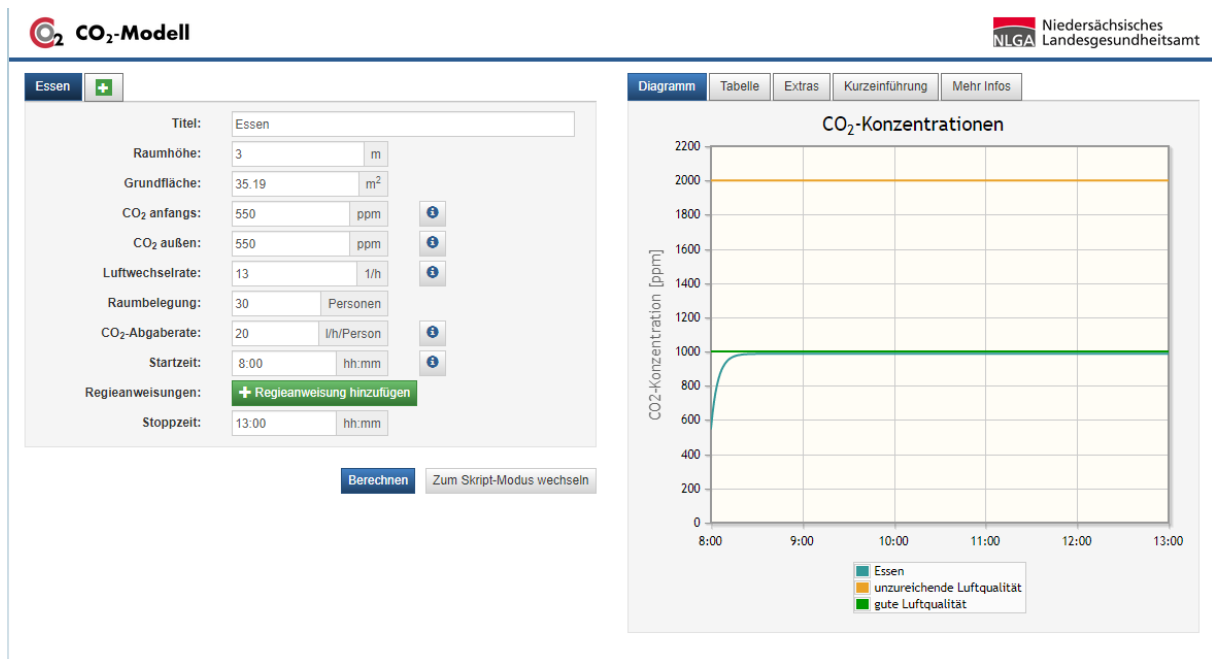


Abbildung 9 - CO2 Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 35,19\text{m}^2 * 3,00\text{m} * 13,0\text{ h}^{-1} = 1372,41\text{ m}^3/\text{h}$$

3.6.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands



Abbildung 10 -Abbildung aus den Produktunterlagen von Exhausto VEX308 vom 31.08.2017

Für die Ermittlung der zu erwartenden Kosten wurden dezentrale Lüftungsgeräte mit einem mind. Luftvolumenstrom von 150 m³/h und einem max. Luftvolumenstrom von 850 m³/h berücksichtigt. Für die Erfüllung des benötigten Zuluft-Volumenstroms in den Räumlichkeiten werden sieben Geräte benötigt. Inbegriffen in jedem Gerät ist ein Heizregister, eine CO₂-Steuerung und Präsenzsteuerung, Brandschutzklappen und der Einbau des Gerätes. In der Summe belaufen sich die Kosten für die Kostengruppe 400 auf ca. 105.000,00 €. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 21.000,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 700,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 1.300,00 € Strom und 520,00€ Wärme.

Darüber hinaus sind auch die Begleitmaßnahmen förderfähig, wie die Beratungs- und Planungsleistungen und auch die Baubegleitung und Bauleitung.

Der Aufwand wird als mittelmäßig eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 14 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

3.7. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule

Nachfolgend wird für die Berechnung der zentralen Lüftungsanlage der ermittelte 8-fache Luftwechsel für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms für die gesamte Kita angesetzt.

3.7.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Die Räumlichkeiten, die belüftet werden müssen, weisen eine gesamte Raumfläche von ca. 201,00 m² (Summe aus den Grundflächen der Räume aus der Berechnung der freien Lüftung) auf. Bei einer lichten Raumhöhe von 3 m beträgt das Volumen der Räume 603,00 m³.

Bei der Berücksichtigung eines 8-fachen Luftwechsels beträgt der benötigte Zuluft-Volumenstrom der Lüftungsanlage 4.824,00 m³/h.

3.7.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands

Bei der Ermittlung der Kosten wurde eine raumluftechnische Anlage mit einem Heizregister und einem Volumenstrom von 4.824,00 m³/h mit folgenden Bauteilen berücksichtigt:

- Raumluftechnische Anlage mit Heizregister und Wärmerückgewinnung
- Luftverteilnetz (Kanäle, Rohrleitung, Formstücke und Luftauslässe)
- Sondereinbauteile wie Brandschutzklappen etc.
- Regelung

In der Summe belaufen sich die Kosten für die raumluftechnische Anlage auf ca. **92.000,00 €** zzgl. der Abnahme durch einen Sachverständigen und der KG300. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 18.400,00€ belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 900,00 € bis 1.400,00€ pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 1.600,00€/a Strom und 650,00€/a Wärme.

Der Aufwand wird als hoch eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 20 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

4. Empfehlung

In der Kita Brempt werden aktuell die Räumlichkeiten über die Fenster be- und entlüftet. Bei der Prüfung der freien Lüftung nach der ASR 3.6 wurde festgestellt, dass mehrere Gruppen-, Nebenräume und der Bereich Essen nicht über die Fensterflächen belüftet werden können. Grund dafür ist die, im Verhältnis zur lichten Raumhöhe, zu erhöhte Raumtiefe und die zu kleine öffnenbaren Fensterflächen. Dadurch kann sich die, in der ASR 3.6 berücksichtigte Raumwalze, nicht vollständig ausbilden und somit die durch Strömung des Raumes nicht gewährleistet werden.

Infolgedessen wurde eine dezentrale Variante für die einzelnen Räume und eine zentrale Variante für die gesamte Schule berücksichtigt.

Die zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Kita hat den Vorteil, dass die Luft in den Räumlichkeiten konstant und ohne aktiven Aufwand der Betreuer und der Kinder ausgetauscht wird. Des Weiteren würde durch eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von bis zu 80%, einen Großteil der Wärmeenergie an die Zuluft übertragen und somit die Energiekosten senken. Jedoch weist die zentrale Lüftungsanlage eine hohe Montagezeit und hohe Investitionskosten auf.

Ebenfalls wird auch bei der dezentralen Lüftungsanlage für die zwei zuvor genannten Räume durch eine Wärme- Rückgewinnung von bis zu 80% der Wärmeenergie der Abluft in die Zuluft übertragen. Der Vorteil der dezentralen Variante ist die kurze Montagezeit und die geringen Investitionskosten.

Aufgrund dessen, dass die Montage einer Lüftungsanlage aufwendiger ist und in dem Gebäude kaum Platz für Kanäle zur Verfügung stehen, empfehlen wir Ihnen die dezentrale Variante bei der Kita Brempt zu berücksichtigen. Zur Verstärkung des Bewusstseins für die Güte der Raumluft können sogenannte CO₂-Ampeln installiert werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marcel Wenzel

Prüfung der ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten



Datum: 06.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: Kita Overhetfeld (4)
Dorfstraße 2
41372 Niederkrüchten

Verfasser **F+H Ingenieure GmbH**
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
2.2. Berechnung	5
2.3. Zusammenfassung der Berechnung	10
3. Empfehlung	10

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Kita Overhettfeld, welche aktuell ausschließlich über eine freie Fensterlüftung verfügt. Nachfolgend wird die vorliegende freie Fensterlüftung gemäß ASR 3.6 in allen Räumen geprüft und bewertet. Fortlaufend werden dann für die Räume, die nach ASR 3.6 nicht ausreichend belüftet werden können, Varianten zur Erfüllung der Vorgaben vorgeschlagen. Final werden unter dem Punkt „Empfehlung“ die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Investitionskosten und des Installationsaufwands sowie der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme eine Empfehlung ausgesprochen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je 10m² Grundfläche, 1,05m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Bei einer vorliegenden Querlüftung werden je 10m² Grundfläche, 0,60m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Querlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 5,0 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Annahme

Für die erste Einschätzung der freien Fensterlüftung wird zunächst lediglich die Stoßlüftung für die Räumlichkeiten betrachtet. Die vorhandenen Raumhöhen sowie Fensterflächen sind nicht in den Plänen verzeichnet, sodass diese aus vorhandenen Plänen und Bildern ermittelt wurden.

2.2. Berechnung

Differenzierungsraum (EG)

Geometrie 6,40 m / 5,15 m / 2,50 m (L/T/H), $A_{\text{Differenzierungsraum}} = 28,81 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4x schmaler Flügel (B=0,80 m, H=1,20 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 6,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 28,81 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,03 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 4 \times (0,80 \times 1,20) = 3,84 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Personalraum (EG)

Geometrie 4,40 m / 5,70 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{\text{Personalraum}} = 25,07 \text{ m}^2$

Fensterflächen rechts 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,40 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 15,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 25,07 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,63 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,40) = 2,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Turn- und Gymnastikraum (EG)

Geometrie 8,80 m / 8,34 m / 3,50 m (L/T/H), $A_{\text{Turn und Gymnastikraum}}=73,42 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x schmaler Flügel (B=0,70 m, H=1,10 m)

Quer-Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,75 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 73,42 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,40 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (0,70 \times 1,10) = 4,62 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 1 (EG)

Geometrie 3,72 m / 5,50 m / 2,20m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 1}}=15,36 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2x schmaler Flügel (B=0,90 m, H=1,20 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 5,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 15,36 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,61 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (0,90 \times 1,20) = 2,16 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Gruppenraum 1 (EG)

Geometrie 4,70 m / 7,96 m / 3,50 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum1}} = 45,39 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,30 m, H=1,60 m)

2 x schmaler Flügel (B=0,60 m, H=1,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,75 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 45,39 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,76 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,30 \times 1,60) = 4,16 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,60 \times 1,60) = 1,92 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 2 (EG)

Geometrie 2,40 m / 5,50 m / 2,20 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum 2}} = 12,97 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2x schmaler Flügel (B=0,90 m, H=1,20 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 5,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 12,97 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,36 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (0,90 \times 1,20) = 2,16 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Gruppenraum 2 (EG)

Geometrie 5,00 m / 7,96 m / 3,50 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum2}} = 47,23 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,30 m, H=1,60 m)

2 x schmaler Flügel (B=0,60 m, H=1,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,75 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 47,23 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,96 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,30 \times 1,60) = 4,16 \text{ m}^2$$

$$A_{\text{Dreh, schmaler Flügel}} B \times H = 2 \times (0,60 \times 1,60) = 1,92 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Nebenraum 3 (EG)

Geometrie 2,04 m / 6,12 m / 3,50 m (L/T/H), $A_{\text{Nebenraum3}} = 14,62 \text{ m}^2$

Fensterflächen 1x schmaler Flügel (B=1,00 m, H=1,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,75 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 14,62 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,53 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} B \times H = 1 \times (1,00 \times 1,60) = 1,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Gruppenraum 3 (EG)

Geometrie 6,73 m / 6,32 m / 3,50 m (L/T/H), $A_{\text{Gruppenraum1}} = 43,27 \text{ m}^2$

Fensterflächen 3 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,60 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 8,75 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 45,39 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,54 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} \quad B \times H = 3 \times (1,00 \times 1,60) = 4,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

Küche (EG)

Geometrie 3,77 m / 3,26 m / 2,2 m (L/T/H), $A_{\text{Küche}} = 12,43 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,20 m)

Einseitige Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 5,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 12,43 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **1,30 m²**.

Berechnung:

$$A_{\text{Dreh, breiter Flügel}} \quad B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,20) = 2,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

2.3. Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Prüfung der freien Lüftung in der Kita Overhettfeld, wurde mittels der ASR 3.6 eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten über die vorhandenen Fenster geprüft. Aufgrund von fehlenden Fenstermaßen und Schnitten, wurden die Maße aus Bildern oder Plänen ermittelt. Alle Räumlichkeiten können über die vorhandenen Fensterflächen belüftet werden.

Etage	Raum	Erfüllung der Vorschriften
0	Differenzierungsraum	✓
0	Turn- und Gymnastikraum	✓
0	Personalraum	✓
0	Nebenraum 1	✓
0	Gruppenraum 1	✓
0	Nebenraum 2	✓
0	Gruppenraum 2	✓
0	Nebenraum 3	✓
0	Gruppenraum 3	✓

3. Empfehlung

In der Kita Overhettfeld werden aktuell die Räumlichkeiten über die Fenster be- und entlüftet. Bei der Prüfung der freien Lüftung nach der ASR 3.6 wurde festgestellt, dass alle Räume über die Fensterflächen belüftet werden können. Infolgedessen empfehlen wir keine weitere Lüftungsmaßnahmen in der Kita vorzunehmen. Zur Verstärkung des Bewusstseins für die Güte der Raumluft können sogenannte CO₂-Ampeln installiert werden. Falls man sich dafür entscheiden sollte, dennoch eine dezentrale oder zentrale Anlage einbauen zu wollen, ist mit folgenden Kosten zu rechnen.

Eine dezentrale Anlage für einen beispielhaften Gruppenraum kostet ca. 16.000,00 € brutto inklusive aller benötigten Bauteile.

Bei einer zentralen Anlage, welche in einem Nebenraum auf dem Boden aufgestellt werden könnte oder nach statischer Prüfung auch unter der Decke installiert werden könnte, würden die Kosten bei ca. 90.000,00 € liegen. Die Versorgung müsste dann über den Flur mittels Abzweigen in die einzelnen Räume erfolgen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marcel Wenzel

Prüfung der ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten



Datum: 06.09.2021

Bauherr: Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Bauvorhaben: Realschule Niederkrüchten (1)
Oberkrüchtener Weg
41372 Niederkrüchten

Verfasser **F+H Ingenieure GmbH**
Helenenwallstr. 18
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Prüfung der freien Lüftung	4
2.1. Vorschriften und Vorgaben	4
2.2. Berechnung	5
2.3. Zusammenfassung der Berechnung	24
3. Optimierungsvarianten	25
3.1. Dezentrale Lüftung PC-Raum U-03-1	25
3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	25
3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	27
3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule	27
3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms	28
3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands	28
4. Empfehlung	28

1. Einleitung

Mit dem Hintergrund der anhaltenden Covid-19 Pandemie, wurden wir von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, sieben verschiedene Gebäude hinsichtlich der ausreichenden Lüftung zu überprüfen. Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Realschule Niederkrüchten, welche aktuell ausschließlich über eine freie Fensterlüftung verfügt. Lediglich die WC-Anlagen, welche vom Pausenhof aus zugänglich sind, verfügen über eine Be- und Entlüftung. Nachfolgend wird die vorliegende freie Fensterlüftung gemäß ASR 3.6 in allen Räumen geprüft und bewertet. Fortlaufend werden dann für die Räume, die nach ASR 3.6 nicht ausreichend belüftet werden können, Varianten zur Erfüllung der Vorgaben vorgeschlagen. Final werden unter dem Punkt „Empfehlung“ die Vor- und Nachteile hinsichtlich der Investitionskosten und des Installationsaufwands sowie der Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme eine Empfehlung ausgesprochen.

2. Prüfung der freien Lüftung

2.1. Vorschriften und Vorgaben

Kontinuierliche Lüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung werden je anwesende Person 0,35 m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung der kontinuierlichen Lüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,50 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Stoßlüftung

Bei einer vorliegenden einseitigen Lüftung, werden je 10m² Grundfläche, 1,05 m² geöffnete Fensterfläche benötigt. Für die Anwendung einer Stoßlüftung darf bei einer Raumhöhe von **n** der Raum max. **n** x 2,5 tief sein (ASR.3.6 Tabelle 3).

Unter Stoßlüftung wird der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Arbeitsräumen verstanden.

Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Annahme

Für die erste Einschätzung der freien Fensterlüftung wird zunächst lediglich die Stoßlüftung für die Räumlichkeiten betrachtet. Die vorhandenen Raumhöhen sowie Fensterflächen sind nicht in den Plänen verzeichnet, sodass diese aus vorhandenen Plänen und Bildern ermittelt wurden.

2.2. Berechnung

U-07 Werken (KG)

Geometrie 10,73 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-07 \text{ Werken}} = 64,52 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 64,52 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,77 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 8 \times (1,00 \times 1,70) = 13,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-06 Werken (KG)

Geometrie 12,00 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-06 \text{ Werken}} = 75,98 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 75,95 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,97 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 8 \times (1,00 \times 1,70) = 13,60 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-05 Technik (KG)

Geometrie 7,20 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-05\ Technik} = 42,96\ m^2$

Fensterflächen 4x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 42,96 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,50 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, breiter\ Flügel} BxH = 4 \times (1,00 \times 1,70) = 6,80\ m^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-04 Medien (KG)

Geometrie 3,36 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-04\ Medien} = 31,11\ m^2$

Fensterflächen 2x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,11 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,26 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, breiter\ Flügel} BxH = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,40\ m^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-03-1 Bibliothek (KG)

Geometrie 12,49 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-03 \text{ Bibliothek}} = 89,30 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 89,30 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **9,37 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-03-2 PC (KG)

Geometrie 11,08 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-03-2 \text{ PC}} = 77,66 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Kontinuierliche Lüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Personenbelegung von 21 Personen beträgt die benötigte Öffnungsfläche mind. **7,00 m²**. Bei der Berechnung wird ein Kippmaß von 0,15m angenommen

Berechnung:

$$A_{Kipp, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (0,15 \times (1,00 + 1,70)) = 1,53 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird nicht erfüllt!**

U-02 PC (KG)

Geometrie 12,96 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-02\ PC} = 83,71\ m^2$

Fensterflächen 8 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 83,71 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,79 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,70) = 13,60\ m^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-01-1 Socialarbeit (KG)

Geometrie 5,16 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-01-Socialarbeit} = 36,89\ m^2$

Fensterflächen 4 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 36,89 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,87 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,70) = 6,80\ m^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-01-2 Hauswirtschaftsraum (KG)

Geometrie 17,16 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-02-Hausw.} = 147,38 \text{ m}^2$

Fensterflächen 10 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 147,38 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **15,47 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 10 \times (1,00 \times 1,70) = 17,00 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

U-014 Mehrzweck (KG)

Geometrie 8,16 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{U-14 \text{ Mehrzweck}} = 84,64 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x schmaler Flügel (B=0,85 m, H=1,80 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 84,64 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,88 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ schmaler Flügel}} B \times H = 6 \times (0,85 \times 1,80) = 9,18 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-18 Konrektor (EG)

Geometrie 4,68 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-18 \text{ Konrektor}} = 31,89 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,89 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,34 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,4 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-20 Sekreteriat (EG)

Geometrie 3,48 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-20 \text{ Sekreteriat}} = 32,03 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 31,89 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,36 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,4 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-21 Rektor (EG)

Geometrie 4,56 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-21 \text{ Rektor}} = 28,25 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 28,25 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,96 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,4 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-22 Lehrer (EG)

Geometrie 4,56 m / 7,15 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{E-22 \text{ Lehrer}} = 74,49 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 74,49 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,82 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 8 \times (1,00 \times 1,70) = 13,6 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-23 Konferenz (EG)

Geometrie 4,56 m / 5,6 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{E-23 \text{ Konferenz}} = 35,27 \text{ m}^2$

Fensterflächen 5 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 35,27 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,70 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 5 \times (1,00 \times 1,70) = 8,5 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-24 Besprecher (EG)

Geometrie 4,56 m / 5,6 m / 3,00 m (L/T/H), $A_{E-24 \text{ Besprecher}} = 26,01 \text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 26,01 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **2,73 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,40 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-11 Chemie (EG)

Geometrie 13,58 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-11 \text{ Chemie}} = 82,18 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 82,18 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **8,62 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 8 \times (1,00 \times 1,70) = 13,6 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-10 + E-09 (EG)

Geometrie 9,22 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-10+E-09} = 57,91 \text{ m}^2$

Fensterflächen 8 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Zwei Fenster sind mit einem Ventilator versehen und können somit nicht mehr geöffnet werden und werden in der Berechnung abgezogen.

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 82,18 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,08 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-08 Biologie (EG)

Geometrie 10,99 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-08 \text{ Biologie}} = 68,31 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 68,31 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **7,17 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-07 Physik (EG)

Geometrie 9,40 m / 7,15 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-07 \text{ Physik}} = 64,14 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 64,14 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,73 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-06 Physik Versuch (EG)

Geometrie 9,08 m / 4,76 m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-06 \text{ Physik Versuch}} = 33,12 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 33,12 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,5 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 4 \times (1,00 \times 1,70) = 6,8 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-05 Musik (EG)

Geometrie 11,08 m / 6,00m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-05 \text{ Musik}} = 65,53 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,53 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-04 Klasse 12 (EG)

Geometrie 9,36 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-04 \text{ Klasse } 12} = 65,53 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,53 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-03 Klasse 11 (EG)

Geometrie 8,76 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-03 \text{ Klasse } 11} = 55,97 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,97 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,87 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} B \times H = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-02 Klasse 10 (EG)

Geometrie 8,76 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-02 \text{ Klasse } 10} = 55,97 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,97 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,87 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

E-01 Klasse 09 (EG)

Geometrie 8,16 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{E-01 \text{ Klasse } 09} = 55,82 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,82 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-14 Kunst (1.OG)

Geometrie 4,68 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-14\text{ Kunst}} = 68,05\text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Querlüftung

Die max. Raumtiefe von 15,00 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,82 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **4,08 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 3 \times (1,00 \times 1,70) = 5,01\text{ m}^2$$

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 4 \times (1,00 \times 1,00) = 4,00\text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-15 LMR Kunst (1.OG)

Geometrie 3,20 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-15\text{ LMR Kunst}} = 33,58\text{ m}^2$

Fensterflächen 2 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 33,58 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **3,52 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 2 \times (1,00 \times 1,70) = 3,40\text{ m}^2$$

Auf Grund dessen, dass dies ein Lager für Kunstobjekte und Materialien ist, ist hier kein dauerhafter verbleib der Schüler für eine Unterrichtsstunde anzunehmen. Somit sehen wir den Raum als ausreichend belüftet an.

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-01 Klasse 1 (1.OG)

Geometrie 8,16 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{O-01 \text{ Klasse } 1} = 55,82 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,82 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,86 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-02 Klasse 2 (1.OG)

Geometrie 8,76 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{O-02 \text{ Klasse } 2} = 55,97 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,97 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,87 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-03 Klasse 3 (1.OG)

Geometrie 8,76 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{O-03 \text{ Klasse } 3} = 55,97 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,97 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,87 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-04 Klasse 4 (1.OG)

Geometrie 9,36 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{O-04 \text{ Klasse } 4} = 56,44 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 56,44 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **5,93 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-05 Klasse 5 (1.OG)

Geometrie 11,08 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-05 \text{ Klasse } 5} = 65,53 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 65,53 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **6,88 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-06 Klasse 6 (1.OG)

Geometrie 20,57 m / 7,15m / 2,90 m (L/T/H), $A_{O-06 \text{ Klasse } 6} = 91,21 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,25 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 91,21 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. **9,58 m²**.

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel}} BxH = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-07 Allgemein (1.OG)

Geometrie 6,96 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-07 \text{ Allgemein}} = 46,72 \text{ m}^2$

Fensterflächen 4 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 46,72 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. 4,90 m².

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 4 \times (1,00 \times 1,70) = 6,80 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-08 Klasse 8 (1.OG)

Geometrie 9,36 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-08 \text{ Klasse 8}} = 60,41 \text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 60,41 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. 6,34 m².

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2 \text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-09 Klasse 7 (1.OG)

Geometrie 9,36 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-09\text{ Klasse}7} = 57,66\text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 57,66 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. 6,05 m².

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2\text{m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

O-10 Klasse 6 (1.OG)

Geometrie 8,16 m / 7,15m / 3,00 m (L/T/H), $A_{O-10\text{ Klasse}6} = 55,08\text{ m}^2$

Fensterflächen 6 x breiter Flügel (B=1,00 m, H=1,70 m)

Stoßlüftung

Die max. Raumtiefe von 7,50 m wird eingehalten. Bei einer Raumfläche von 55,08 m², beträgt die benötigte Fensterfläche mind. 5,80 m².

Berechnung:

$$A_{Dreh, \text{ breiter Flügel } B \times H} = 6 \times (1,00 \times 1,70) = 10,2\text{ m}^2$$

✓ **ASR 3.6 wird erfüllt!**

2.3. Zusammenfassung der Berechnung

Bei der Prüfung der freien Lüftung in der Realschule Niederkrüchten, wurde mittels der ASR 3.6 eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten über die vorhandenen Fenster geprüft. Aufgrund von fehlenden Fenstermaßen und Schnitten, wurden die Maße aus Bildern oder Plänen ermittelt. Bis auf der Computerraum U-03-1 können alle unten aufgelisteten Räumlichkeiten über die Fenster belüftet werden. Für den Computerraum der nicht ausreichend über die Fenster belüftet werden kann, wird nachfolgend eine dezentrale Optimierungsvariante vorgeschlagen. Ebenfalls wird für die gesamte Schule eine zentrale Lüftungsanlage als zweite Variante dargestellt.

Etage	Raum	Erfüllung der Vorschriften
-1	U-07 Werken (KG)	✓
-1	U-06 Werken (KG)	✓
-1	U-05 Technik (KG)	✓
-1	U-04 Medien (KG)	✓
-1	U-03-1 Bibliothek (KG)	✓
-1	U-03-2 PC (KG)	✘
-1	U-02 PC (KG)	✓
-1	U-01-1 Sozialarbeit (KG)	✓
-1	U-01-2 Hauswirtschaftsraum (KG)	✓
-1	U-014 Mehrzweck (KG)	✓
0	E-18 Konrektor (EG)	✓
0	E-20 Sekretariat (EG)	✓
0	E-21 Rektor (EG)	✓
0	E-22 Lehrer (EG)	✓
0	E-23 Konferenz (EG)	✓
0	E-24 Besprecher (EG)	✓
0	E-11 Chemie (EG)	✓
0	E-10 + E-09 (EG)	✓
0	E-08 Biologie (EG)	✓
0	E-07 Physik (EG)	✓
0	E-06 Physik Versuch (EG)	✓
0	E-05 Musik (EG)	✓
0	E-04 Klasse 12 (EG)	✓
0	E-03 Klasse 11 (EG)	✓
0	E-02 Klasse 10 (EG)	✓
0	E-01 Klasse 09 (EG)	✓
+1	O-14 Kunst (1.OG)	✓
+1	O-15 LMR Kunst (1.OG)	✓
+1	O-01 Klasse 1 (1.OG)	✓
+1	O-02 Klasse 2 (1.OG)	✓
+1	O-03 Klasse 3 (1.OG)	✓
+1	O-04 Klasse 4 (1.OG)	✓
+1	O-05 Klasse 5 (1.OG)	✓
+1	O-06 Klasse 6 (1.OG)	✓

+1	O-07 Allgemein (1.OG)	✓
+1	O-08 Klasse 8 (1.OG)	✓
+1	O-09 Klasse 7 (1.OG)	✓
+1	O-10 Klasse 6 (1.OG)	✓

3. Optimierungsvarianten

3.1. Dezentrale Lüftung PC-Raum U-03-1

Nachfolgend werden verschiedene Berechnungen für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms durchgeführt. Dabei wurden 20 Schüler*innen und ein*e Lehrer*in berücksichtigt.

3.1.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach ASR 3.7

Zunächst wird die ASR3.6 mit einer max. CO₂-Grenze von 1000 ppm betrachtet. Als Berechnungsgrundlage wird eine Außenluftbelastung von 550 ppm (Tabelle B.9, Kat. I) und eine CO₂-Produktion von 20 l/h pro Person je Stunde (Tabelle B.10, Kat. I) nach der DIN EN 16798-1 herangezogen.

$$V_{ASR.3.6} = \frac{20 \frac{l}{h} * 10^{-3} * 21 Pers.}{(1000 ppm - 550 ppm) * 10^{-6}} = 933,33 m^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach DIN EN 16798-1

Als nächstes wird die DIN EN 16798-1 betrachtet, wobei ein Zuluftbedarf von 7 l/s je Person (Tabelle B.1, Kat. II) und 0,7 l/s* pro m² Raumfläche für ein schadstoffarmes Gebäude (Tabelle B.7, Kat. II) berücksichtigt wird.

$$V_{DIN EN 16798-1} = \left(\left(21 Pers. * 7 \frac{l}{s} \right) + \left(77,66 m^2 * 0,7 \frac{l}{s} \right) \right) * 3,6 = 724,90 m^3/h$$

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Zum Schluss wird als Referenz die Luftwechselrate mittels des CO₂ – Modells des niedersächsischen Landesgesundheitsamt visualisiert und berechnet. Als Berechnungsparameter wurde auch hier wie zuvor ein CO₂-Ausstoß von 20 l/h je Person, mit einer Personenbelegung von 21 Schüler*innen inkl. Lehrkräfte bei einer vorbelasteten Außenluft mit 550ppm berücksichtigt.

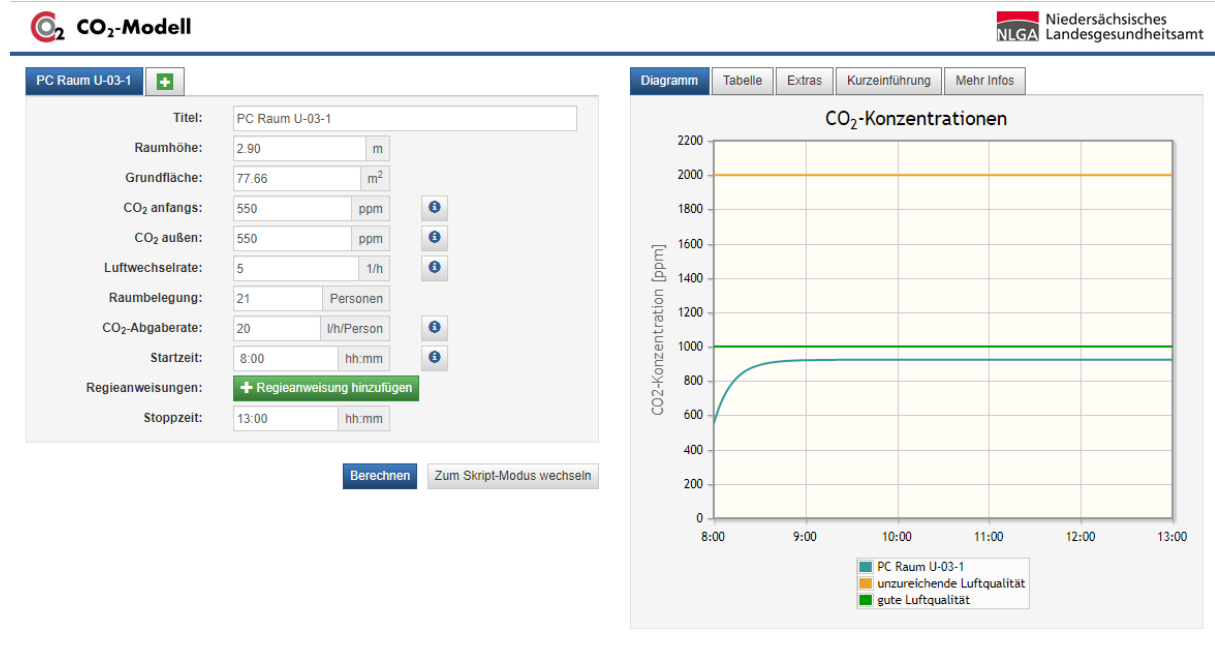


Abbildung 1 - CO₂ Modell Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

$$V_{\text{Luftwechsel}} = 77,66\text{m}^2 * 2,90\text{m} * 5,0\text{ h}^{-1} = 1126,07\text{ m}^3/\text{h}$$

3.1.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands



Abbildung 2 -Abbildung aus den Produktunterlagen von Exhausto VEX308 vom 31.08.2017

Für die Ermittlung der zu erwartenden Kosten wurde ein dezentrales Lüftungsgerät mit einem mind. Luftvolumenstrom von 150 m³/h und einem max. Luftvolumenstrom von 850 m³/h berücksichtigt. Für die Erfüllung des benötigten Zuluft-Volumenstroms werden zwei Geräte benötigt. Inbegriffen in jedem Gerät ist ein Heizregister, eine CO₂-Steuerung und Präsenzsteuerung, Brandschutzklappen und der Einbau des Gerätes. In der Summe belaufen sich die Kosten für die Kostengruppe 400 auf ca. 30.000,00 €. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragssteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 6.000,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 800,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 400,00 €/a Strom und 175,00 €/a Wärme.

Darüber hinaus sind auch die Begleitmaßnahmen förderfähig, wie die Beratungs- und Planungsleistungen und auch die Baubegleitung und Bauleitung.

Der Aufwand wird als sehr gering eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 5 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

3.2. Zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule

Nachfolgend wird für die Berechnung der zentralen Lüftungsanlage der ermittelte 8-fache Luftwechsel für die Ermittlung des benötigten Zuluft-Volumenstroms für die gesamte Schule angesetzt.

3.2.1. Ermittlung des Zuluft-Volumenstroms

Zuluft-Volumenstrom nach Luftwechselrate

Die Räumlichkeiten, die belüftet werden müssen, weisen eine gesamte Raumfläche von ca. 2.191,91 m² (Summe aus den Grundflächen der Räume aus der Berechnung der freien Lüftung) auf. Bei einer lichten Raumhöhe von 3 m beträgt das Volumen der Räume 6.575,73 m³.

Bei der Berücksichtigung eines 8-fachen Luftwechsels beträgt der benötigte Zuluft-Volumenstrom der Lüftungsanlage 52.605,84 m³/h.

3.2.2. Ermittlung der Kosten und des Aufwands

Bei der Ermittlung der Kosten wurde eine raumluftechnische Anlage mit einem Heizregister und einem Volumenstrom von 52.605,84 m³/h mit folgenden Bauteilen berücksichtigt:

- Raumluftechnische Anlage mit Heizregister und Wärmerückgewinnung
- Luftverteilnetz (Kanäle, Rohrleitung, Formstücke und Luftauslässe)
- Sondereinbauteile wie Brandschutzklappen etc.
- Regelung

In der Summe belaufen sich die Kosten für die raumluftechnische Anlage auf ca. **740.000,00 €** zzgl. der Abnahme durch einen Sachverständigen und der KG300. Über die BAFA können als Hinweis mit dem Förderprogramm „Bundesförderung Corona-Gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen“, 80% der Gesamtkosten über den Staat finanziert und 20% müssen durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden. Somit würden sich die Kosten des Antragstellers auf 147.300,00 € belaufen. Die Instandhaltung- und Wartungskosten schätzen wir auf ca. 1.800,00 € bis 2.300,00 € pro Jahr zzgl. der Energiekosten von ca. 16.500,00 €/a Strom und 6.800,00 €/a Wärme.

Der Aufwand wird als hoch eingestuft und benötigt einen Zeitraum von ca. 40 Arbeitstagen zzgl. der Arbeiten aus der Kostengruppe 300.

4. Empfehlung

In der Realschule Niederkrüchten werden aktuell die Klassenräume und andere Aufenthaltsräume über die Fenster be- und entlüftet. Bei der Prüfung der freien Lüftung nach der ASR 3.6 wurde festgestellt, dass der PC-Raum im Untergeschoss nicht über die Fensterflächen belüftet werden kann. Grund dafür ist die zu niedrige zu öffnenden Fensterflächen. Dadurch gelangt zu wenig Frischluft in den Raum und die Durchströmung des Raumes kann nicht gewährleistet werden.

Infolgedessen wurde eine dezentrale Variante für den PC-Raum und eine zentrale Variante für die gesamte Schule berücksichtigt.

Die zentrale Lüftungsanlage für die gesamte Schule hat den Vorteil, dass die Luft in den Klassenräumen konstant und ohne aktiven Aufwand der Lehrer und der Schüler ausgetauscht wird. Des Weiteren würde durch eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von bis zu 80%, einen Großteil der Wärmeenergie an die Zuluft übertragen und somit die Energiekosten senken. Jedoch weist die zentrale Lüftungsanlage eine hohe Montagezeit und hohe Investitionskosten auf.

Ebenfalls wird auch bei der dezentralen Lüftungsanlage für den PC-Raum durch eine Wärmerückgewinnung von bis zu 80% der Wärmeenergie der Abluft in die Zuluft übertragen. Der Vorteil der dezentralen Variante ist die kurze Montagezeit und die geringen Investitionskosten.

Aufgrund dessen, dass lediglich der PC-Raum die ASR 3.6 nicht erfüllt und das eigenständige Lüften der Klassenräume das Bewusstsein der Schüler für eine gute Luftqualität fördert, empfehlen wir Ihnen die dezentrale Variante bei der Realschule Niederkrüchten zu berücksichtigen. Zur Verstärkung des Bewusstseins für die Güte der Raumluft können sogenannte CO₂-Ampeln installiert werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Marcel Wenzel

Gesamtübersicht der Investitions- und Unterhaltungskosten

Projekt: Lüftungsmaßnahmen an gemeindlichen Objekten
Gemeinde Niederkrüchten

Auftraggeber: **Gemeinde Niederkrüchten**
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Leistungsphase: 3

Kostengruppen: 400 (TGA) ohne Baukosten der KGR 300

Stand: 21.09.2021

Erstellt durch: Thomas Fieser

Nr.	Gebäude	Investitionskosten KGR 400		Unterhaltungskosten		Empfehlung Fachplanung	
		dezentrale Lüftung	zentrale Lüftung	dezentrale Lüftung	zentrale Lüftung	Invest	Betrieb
1	Realschule Niederkrüchten	30.000,00 €	740.000,00 €	1.375,00 €	25.350,00 €	30.000,00 €	1.375,00 €
2	KGS Niederkrüchten	30.000,00 €	860.000,00 €	1.375,00 €	21.550,00 €	30.000,00 €	1.375,00 €
3	GGG Elmpt	30.000,00 €	705.500,00 €	1.375,00 €	20.250,00 €	30.000,00 €	1.375,00 €
4	Kita Overhefeld	16.000,00 €	90.000,00 €	500,00 €	3.300,00 €	16.000,00 €	500,00 €
5	Kita Brempt	105.000,00 €	92.000,00 €	2.520,00 €	3.400,00 €	105.000,00 €	2.520,00 €
6	Bürgerhaus Elmpt	-	54.800,00 €	-	10.000,00 €	54.800,00 €	10.000,00 €
7	Begegnungsstätte Niederkrüchten	-	61.400,00 €	-	12.500,00 €	61.400,00 €	12.500,00 €
Gesamtsumme		211.000,00 €	2.603.700,00 €	7.145,00 €	96.350,00 €	327.200,00 €	29.645,00 €
Förderung in Höhe von 80%		168.800,00 €	2.082.960,00 €			261.760,00 €	
Eigenanteil in Höhe von 20%		42.200,00 €	520.740,00 €			65.440,00 €	

Die Zahlen in grüner Schrift reduzieren sich durch Zuschuß um 80 %

Die für die Umsetzung einer zentralen Lüftung notwendigen Baukosten (KGR 300) würden gegenüber einer dezentralen Lösung wesentlich höher ausfallen (Decken und Wände öffnen und wieder verschließen oder Vorbereitung von Einbringung und Aufstellung usw.)

Bei der Kita Brempt sind auf Grund der räumlichen Gegebenheiten auch bei der Variante dezentrale Lüftung erhebliche Kosten bei der KGR 300 zu erwarten



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 03

Niederkrüchten, den 15.09.2021

Vorlagen-Nr. 253-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

05.10.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Radservicestation am Lindbruchplatz

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten und zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises Viersen erfolgen kann. Die Begründung des Antrags ist dem im Anhang beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen ist eine Teilnahme an dem Pilotprojekt nicht mehr möglich. Im Rahmen des Projekts sind Radservicestationen mit einer Höhe von 1,40 m und einer Breite von 40 cm errichtet worden. Der Zugang zu einer Luftpumpe ist jederzeit gewährt. Über ein Münzpfandschloss erhält der Nutzer Zugang zu Werkzeugen wie Schraubendrehern und -schlüsseln. An den Stationen lassen sich zudem über zwei Halterungen Fahrräder für verschiedene Reparaturen befestigen. Die Stationen sind für den Außenbetrieb geeignet.

Die Kosten für die Radservicestationen, die durch den Kreis Viersen beauftragt wurden, rangieren je nach Ausführung in einer Preisspanne zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro netto. Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Radservicestation am Lindbruchplatz zu errichten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Radservicestation am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten zu errichten.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	7000319/12.01.01					
Kosten der Maßnahme in Euro	2.380,00					
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben der CDU-Fraktion vom 29. April 2021

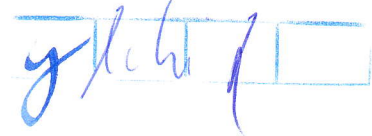
In Vertretung

gez. Schippers

Niederkrüchten, den 29.04.2021

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

30. April 2021



Antrag

der Fraktion der CDU

Einrichtung einer Radservicestation am Lindbruchplatz in Niederkrüchten

I. Vorbemerkung:

Der Kreis Viersen richtet zurzeit im Rahmen eines Pilotprojekts an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Radservicestationen ein, unter anderem am Nikolausplatz in Brüggen. Die Stationen gehören zum Radkonzept des Kreises. Sie sind ausgestattet mit einer Luftpumpe und mit Werkzeugen für kleine Reparaturen, etwa Schraubendreher und –schlüssel. Wer diese nutzen will, muss über ein Münzpfandschloss Pfand entrichten. Zwei Halterungen machen eine Reparatur einfacher. Für die Wartung hat der Kreis einen Vertrag mit einem privaten Dienstleister geschlossen.

Am Lindbruchplatz in Niederkrüchten befindet sich ein Knotenpunkt im Radknotenpunktsystem. Der Platz wird auch vom Radverkehrsnetz NRW berührt. Er wäre deshalb ein geeigneter Standort für eine Radservicestation.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, im Zusammenhang mit der bereits vorgesehenen Umgestaltung der Bushaltestellen und der Errichtung einer Fahrradabstellanlage dort eine Radservicestation einzurichten. Dies wären ein wichtiger Baustein im Bemühen um einen fahrradfreundlichen Tourismus und ein guter Service für Radler im Alltag.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Lindbruchplatz in Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten. Es ist zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises erfolgen kann.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 13.10.2021

Vorlagen-Nr. 278-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 02.11.2021
 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 09.11.2021

Sitzungskalender 2022

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die detaillierten Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2022 werden nach der Kenntnisnahme durch den Rat bei den Fraktionsvorsitzenden erfragt und im Sitzungskalender 2022 ergänzt; anschließend wird der Sitzungskalender 2022 u. a. allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern mit beratender Stimme digital übersandt sowie im Ratsinformationssystem und im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt.

Vorschlag:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Sitzungskalender 2022 - Entwurf

gez. Wassong

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Sa	01	Neujahr	Di	01		Di	01		Fr	01		So	01	Tag der Arbeit	Mi	01	
So	02		Mi	02		Mi	02		Sa	02		Mo	02		Do	02	
Mo	03		Do	03		Do	03		So	03		Di	03		Fr	03	
Di	04		Fr	04		Fr	04		Mo	04		Mi	04		Sa	04	
Mi	05		Sa	05		Sa	05		Di	05		Do	05		So	05	Pfingstsonntag
Do	06		So	06		So	06		Mi	06		Fr	06		Mo	06	Pfingstmontag
Fr	07		Mo	07	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mo	07	PVG	Do	07		Sa	07		Di	07	Fraktionssitzungen (s. u.)
Sa	08		Di	08	Rat	Di	08	BKU	Fr	08		So	08		Mi	08	HuF
So	09		Mi	09		Mi	09		Sa	09		Mo	09	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	09	RPA
Mo	10		Do	10		Do	10	GIS	So	10		Di	10	HuF	Fr	10	
Di	11		Fr	11		Fr	11		Mo	11		Mi	11		Sa	11	
Mi	12		Sa	12		Sa	12		Di	12		Do	12		So	12	
Do	13		So	13		So	13		Mi	13		Fr	13		Mo	13	
Fr	14		Mo	14		Mo	14	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	14		Sa	14		Di	14	
Sa	15		Di	15		Di	15	HuF	Fr	15	Karfreitag	So	15		Mi	15	
So	16		Mi	16		Mi	16		Sa	16		Mo	16	PVG	Do	16	Fronleichnam
Mo	17		Do	17		Do	17		So	17	Ostersonntag	Di	17	BKU	Fr	17	
Di	18		Fr	18		Fr	18		Mo	18	Ostermontag	Mi	18		Sa	18	
Mi	19		Sa	19		Sa	19		Di	19		Do	19		So	19	
Do	20		So	20		So	20		Mi	20		Fr	20		Mo	20	Fraktionssitzungen (s. u.)
Fr	21		Mo	21		Mo	21		Do	21		Sa	21		Di	21	Rat
Sa	22		Di	22		Di	22		Fr	22		So	22	NRW-Landtagswahl	Mi	22	
So	23		Mi	23		Mi	23		Sa	23		Mo	23	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	23	
Mo	24	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	24	Weiberfastnacht	Do	24		So	24		Di	24	Rat	Fr	24	
Di	25	HuF	Fr	25		Fr	25		Mo	25		Mi	25		Sa	25	
Mi	26		Sa	26		Sa	26		Di	26	BSK	Do	26	Christi Himmelfahrt	So	26	
Do	27		So	27		So	27		Mi	27		Fr	27		Mo	27	
Fr	28		Mo	28	Rosenmontag	Mo	28	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	28	WTLF	Sa	28		Di	28	
Sa	29					Di	29	Rat	Fr	29		So	29		Mi	29	
So	30					Mi	30		Sa	30		Mo	30		Do	30	
Mo	31					Do	31					Di	31				

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen - soweit es nicht anders angegeben ist - um 18:30 Uhr.

Auf der Webseite <https://ris.niederkruechten.de/termine> können weitere Details zu den Rats- und Ausschussterminen (u. a. Sitzungsräume) eingesehen werden.

Abkürzungen:

BKU Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
 BSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
 GIS Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
 HuF Haupt- und Finanzausschuss
 PVG Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
 RPA Rechnungsprüfungsausschuss
 WA Wahlausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2022)
 WPA Wahlprüfungsausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2022)
 WTLF Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Fraktionssitzungen Januar - Juni 2022:

CDU:, jeweils 18:30 Uhr
 Bündnis 90/Die Grünen:, jeweils 19:30 Uhr
 SPD:, jeweils 19:30 Uhr
 FDP:, jeweils 18:30 Uhr
 CWG:, jeweils 19:00 Uhr

Stand: 15. Oktober 2021 - Änderungen vorbehalten

Juli			August			September			Oktober			November			Dezember		
Fr	01		Mo	01		Do	01		Sa	01		Di	01	Allerheiligen	Do	01	
Sa	02		Di	02		Fr	02		So	02		Mi	02		Fr	02	
So	03		Mi	03		Sa	03		Mo	03	Tag der dt. Einheit	Do	03		Sa	03	
Mo	04		Do	04		So	04		Di	04		Fr	04		So	04	
Di	05		Fr	05		Mo	05	PVG	Mi	05		Sa	05		Mo	05	
Mi	06		Sa	06		Di	06	BKU	Do	06		So	06		Di	06	
Do	07		So	07		Mi	07		Fr	07		Mo	07	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	07	
Fr	08		Mo	08		Do	08		Sa	08		Di	08	Rat	Do	08	
Sa	09		Di	09		Fr	09		So	09		Mi	09		Fr	09	
So	10		Mi	10		Sa	10		Mo	10		Do	10		Sa	10	
Mo	11		Do	11		So	11		Di	11		Fr	11		So	11	
Di	12		Fr	12		Mo	12	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	12		Sa	12		Mo	12	Fraktionssitzungen (s. u.)
Mi	13		Sa	13		Di	13	HuF	Do	13		So	13		Di	13	Rat
Do	14		So	14		Mi	14		Fr	14		Mo	14	PVG	Mi	14	
Fr	15		Mo	15		Do	15		Sa	15		Di	15	BKU	Do	15	
Sa	16		Di	16		Fr	16		So	16		Mi	16		Fr	16	
So	17		Mi	17		Sa	17		Mo	17		Do	17		Sa	17	
Mo	18		Do	18		So	18		Di	18		Fr	18		So	18	
Di	19		Fr	19		Mo	19		Mi	19		Sa	19		Mo	19	
Mi	20		Sa	20		Di	20		Do	20	WTLF	So	20		Di	20	
Do	21		So	21		Mi	21		Fr	21		Mo	21		Mi	21	
Fr	22		Mo	22		Do	22		Sa	22		Di	22	BSK	Do	22	
Sa	23		Di	23		Fr	23		So	23		Mi	23		Fr	23	
So	24		Mi	24		Sa	24		Mo	24	Fraktionssitzungen (s. u.)	Do	24	RPA	Sa	24	Hl. Abend
Mo	25		Do	25		So	25		Di	25	HuF	Fr	25		So	25	1. Weihnachtstag
Di	26		Fr	26		Mo	26	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	26		Sa	26		Mo	26	2. Weihnachtstag
Mi	27		Sa	27		Di	27	Rat	Do	27	GIS	So	27		Di	27	
Do	28		So	28		Mi	28		Fr	28		Mo	28	Fraktionssitzungen (s. u.)	Mi	28	
Fr	29		Mo	29		Do	29		Sa	29		Di	29	HuF	Do	29	
Sa	30		Di	30		Fr	30		So	30		Mi	30		Fr	30	
So	31		Mi	31					Mo	31					Sa	31	Silvester

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen - soweit es nicht anders angegeben ist - um 18:30 Uhr.

Auf der Webseite <https://ris.niederkruechten.de/termine> können weitere Details zu den Rats- und Ausschussterminen (u. a. Sitzungsräume) eingesehen werden.

Abkürzungen:

BKU Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz
 BSK Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
 GIS Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales
 HuF Haupt- und Finanzausschuss
 PVG Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten
 RPA Rechnungsprüfungsausschuss
 WA Wahlausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2022)
 WPA Wahlprüfungsausschuss (voraussichtlich keine Sitzung in 2022)
 WTLF Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft

Fraktionssitzungen Juli - Dezember 2022:

CDU:, jeweils 18:30 Uhr
 Bündnis 90/Die Grünen:, jeweils 19:30 Uhr
 SPD:, jeweils 19:30 Uhr
 FDP:, jeweils 18:30 Uhr
 CWG:, jeweils 19:00 Uhr

Stand: 15. Oktober 2021 - Änderungen vorbehalten



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 32 05

Niederkrüchten, den 28.10.2021

Vorlagen-Nr. 289-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Überplanung der Montessoristraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, bringen Anwohner der Montessoristraße die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, den Ausbau der Montessoristraße in Teilen zu überplanen.

Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Anwohner der Montessoristraße vom 31. Juli 2021, eingegangen am 13. September 2021, wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

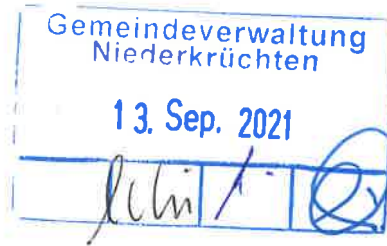
1. Anregung der Anwohner der Montessoristraße vom 31. Juli 2021

gez. Wassong

Anwohner der Montessoristraße
41372 Niederkrüchten

Vertr. durch: Adele Rösner
Montessoristraße 22

An den Rat der
Gemeinde Niederkrüchten
Herrn BM K-H Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



31.07.2021

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
Wohnumfeldverbesserung Montessoristraße/ Schulzentrum

Sehr geehrter Bürgermeister!

Die neu ausgebaute Montessoristraße hat ein sehr schönes Erscheinungsbild. Der Eingangsbereich Montessoristraße 1 mit seinen Obststräuchern/ -baum sowie der Sitzgelegenheit machen einen guten Eindruck und fördern den sozialen Kontakt in dem neuen Wohnungsgebiet. Die Baumscheiben tragen weiterhin zu einem guten Wohnumfeld bei.

Der Abschluss der Montessoristraße hingegen ist zweigeteilt. Die Ausfahrt Richtung an Felderhausen ist gepflastert mit einer Lärmschutzwand und zahlreichen frühblühenden Sträuchern versehen, welches vom Ortseingang her ein schönen Anblick her macht. Dies sieht jedoch an der gegenüberliegenden Seite ganz anders aus. Es liegt nur eine Bordstein, keine Begehungsmöglichkeit, und es wurde kurzfristig eine Blühwiese eingesät. Obwohl in einem Gespräch vor Ort von Sträuchern gesprochen wurde, gegengleich zur anderen Seite.

Wir bitten den Rat, die Gemeinde zu beauftragen, diesen Bereich zu überplanen in dem er gleiches Aussehen wie die gegenüberliegende Seite erhält oder so wie der Anfangsbereich hergerichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Die Anwohner der Montessoristraße
vertr. durch Adele Rösner

S. Fülle

W. Trog

Dieter Heilhoff

Maria Barjollo

O. Hoffmann

A. Försch

H. Maru

S. Belsch

d. Mohr

U. Kelle



rechte Ausfahrt



linke Seite



Montessori Straße Anfang













Baumscheibe
Montessoristraße



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 27.10.2021

Vorlagen-Nr. 281-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlussvorschläge ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vom 4. Oktober 2021

gez. Wassong



Niederschrift

über die 4. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Planung, Verkehr und
Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 04. Oktober 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:20 Uhr

Anwesend sind:

1. stellv. Ausschussvorsitzender Faßbender, Maik
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Michiels, Walter
4. Ausschussmitglied Siegers, Beate
5. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
6. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
7. Ausschussmitglied Walter, Erwin vertritt Gumbel, Lars
8. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
9. Ausschussmitglied Peters, Peter
10. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
11. Ausschussmitglied Rölkes, Alexander
12. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsin, Tobias
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Karner, Reinhard
4. Irmen, Heinz
5. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

1. Jungbauer, Raphael, Stadtentfalter GmbH (zu TOP 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Rzeznicki, Michael

Es fehlen:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
3. Ausschussmitglied Kuskens, Paul Christian
4. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Entwicklung eines Neubaugebiets „Natürlich Wohnen im Naturpark Maas-Schwalm-Nette“ | 251-2020/2025 |
| 2) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" | 227-2020/2025 |
| 3) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße | 229-2020/2025 |
| 4) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 "Dürerstraße-West" | 248-2020/2025 |
| 5) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt | 254-2020/2025 |
| 6) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten | 255-2020/2025 |
| 7) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten | 256-2020/2025 |
| 8) Neufassung des Vermarktungskonzepts zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften | 261-2020/2025 |
| 9) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnverdichtung | 250-2020/2025 |
| 10) Hundeauslaufflächen | 262-2020/2025 |
| 11) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Stellv. Ausschussvorsitzender Maik Faßbender eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. September 2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung führt der stellv. Ausschussvorsitzende Faßbender die sachkundigen Bürger Rölkes und Rzeznicki in den Ausschuss ein. Diese verpflichten sich in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Öffentlicher Teil

- 1) Entwicklung eines Neubaugebiets „Natürlich Wohnen im Naturpark Maas-Schwalm-Nette“ 251-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31. März 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, einen städtebaulichen Rahmenplan für ein Neubaugebiet zu entwickeln, das eine ganzheitliche Wärmeversorgung, ein Niederschlagswassermanagement, klimaneutralen Siedlungsstrom und Mobilitäts-Angebote beinhaltet. Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Die Gemeinde Niederkrüchten bereitet aktuell durch die Ausübung des Baulandmanagements die Entwicklung neuer Siedlungsflächen vor. Die Planung der neuen Siedlungsflächen soll dabei sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind die Bereiche Strom- und Wärmeversorgung, Mobilität und der Umgang mit Niederschlagswasser von zentraler Bedeutung. Der Themenkomplex Entwicklungsplanung und Raumordnung wird auch in der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts entsprechend wiederzufinden sein. Zudem wird aus ganz praktischen Gründen die Energieversorgung bei der Planung von Siedlungsgebieten künftig individueller zu prüfen sein. Durch die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (ENEV), die in der Zwischenzeit durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst wurde, und die entsprechenden Anforderungen an Neubauvorhaben, ist z. B. bereits bei der Erschließung des Heinelands aus Wirtschaftlichkeitsgründen seitens des Energieversorgers keine Gasleitung mehr verlegt worden.

Um einen Einstieg in das Themenfeld der ganzheitlichen Strom- und Wärmeversorgung eines neuen Siedlungsgebiets zu erhalten, ist die Verwaltung in den Austausch mit der Stadtentfalter GmbH eingetreten. Die Stadtentfalter GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Energieversorgungsunternehmen NEW und Avacon.

Das Aufgabenfeld der Stadtentfalter GmbH umfasst die sogenannte energetische Sektorenkopplung aus Energiewende, Wärmewende und Verkehrswende. Sie entwickelt nachhaltige und innovative Konzepte der Stadtteil- oder Quartierentwicklung, ob im

Neubau oder im zu sanierenden Bestand. Dabei werden die energetische Versorgung sowie die Mobilität ressourcenschonend und klimaneutral gedacht. Ein bekanntes Referenzprojekt ist die Seestadt mg+ in Mönchengladbach.

Die Stadtentfalter GmbH bietet ihre Unterstützung bei der Planung und Umsetzung einer klimaneutralen Energieversorgung der beiden nächsten anstehenden Baugebietsentwicklungen in der Gemeinde Niederkrüchten an. Da es sich um die ersten gemeinsamen Projekte mit der Gemeinde Niederkrüchten handelt, soll dabei auf eine Berechnung der Leistungen in der Projektvorbereitungsphase verzichtet werden. Die Leistungen der Projektvorbereitungsphase umfassen dabei im Wesentlichen die Grundlagenermittlung. Auf Basis der vorhandenen städtebaulichen Entwürfe wird ermittelt, ob und mit welchen Energiequellen und Versorgungskonzepten eine möglichst klimaneutrale Wärmeversorgung möglich ist. Dabei können individuelle Konzepte mit gemeinschaftlichen Versorgungsvarianten, auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit, verglichen werden. Zusätzlich kann untersucht werden, ob Potentiale für eine klimaneutrale Versorgung des Wärme-, Strom- und E-Mobilitätsbedarfs vorliegen.

Beratungsverlauf:

Nach Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den stellv. Ausschussvorsitzenden Faßbender übergibt dieser das Wort an Herrn Jungbauer, Geschäftsführer der Stadtentfalter GmbH.

Nach Vorstellung des Tätigkeitsfeldes der Stadtentfalter GmbH geht Herr Jungbauer auf die Notwendigkeit der Beteiligung diverser Prozessbeteiligter ein wie Investoren, Quartiersentwickler, Bürger und kommunale Entscheider. Er stellt verschiedene sog. Reallabor-Quartiere in Gelsenkirchen (Kokerei Hassel), Herne (Shamrockpark), Erkrath (Düssel-Terrassen) und Mönchengladbach (Seestadt mg+) vor. Weiter erläutert er zu einer Auswahl an regenerativer Niedertemperaturquellen wie Geothermie, industrielle Abwärme, Abwasserwärmerückgewinnung, Aerothermie und Seewassernutzung. In Mönchengladbach entstehe die größte Klimaschutzsiedlung in NRW. Im Folgenden geht er auf die physikalischen Eigenschaften von Wasser als Energieträger durch die Nutzung von Temperaturunterschieden ein. Schmutzwasser könne durch ein Wärmetauschersystem zur Energiegewinnung genutzt werden. Im Winter könnten die Wohnungen geheizt und im Sommer gekühlt werden. Überschüssige Energie könne ins Netz gegeben werden. Gründächer mit PV-Anlagen würden ebenfalls einen Beitrag leisten. Für das Baugebiet Palixfeld seien hydrogeologische Bedingungen vorgefunden worden, mit denen Geothermie gut bis mittel genutzt werden könne. Im Baugebiet

Kantstraße/Lütterbachstraße sei Geothermie grundsätzlich ebenfalls nutzbar. Hier würde es jedoch einer näheren Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bedürfen, da eine Ausweisung als Wasserschutzzone IIIa bestehe. Als Alternative könnten Luftwärmepumpen in Betracht kommen. Es müsse jedoch eine tiefergehende Konzeptionierung vorgenommen werden. Abschließend stellt Herr Jungbauer verschiedene Förderprogramme vor.

Stellv. Ausschussvorsitzender Faßbender bedankt sich bei Herrn Jungbauer und bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Seeboth fragt danach, mit welchem Prozentanteil eine Energieversorgung durch die Umsetzung der Programme in dem Baugebiet möglich wäre.

Herr Jungbauer erklärt, dass das Ziel eine autarke Energieversorgung sei. Es gäbe jedoch Abhängigkeiten von der Bebauungsstruktur. Sofern die Energie aus dem Erdreich nicht ausreiche, wäre eine Koppelung mit Luftwärmeanlagen möglich.

Ausschussmitglied Peters spricht sich für eine klimaneutrale Energieversorgung der v. g. Baugebiete aus. Er fragt nach der Berücksichtigung von sozio-ökonomischen Aspekten, Bepflanzung des Gebiets, Niederschlagswassermanagement etc.

Herr Jungbauer führt aus, dass diese Aspekte durch den Projektentwickler untersucht werden müssten.

Herr Hinsen ergänzt, dass zu diesen Themenkomplexen eine externe Expertise benötigt werde. Die heutige Sitzung sei ein Auftakt, die noch nicht alle Themen abdecken könne.

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt nach der zeitlichen Komponente der Projektvorbereitungsphase, da Bauleitplanverfahren in der Regel eine Verfahrensdauer von 1,5 – 2 Jahren aufweisen. Darüber hinaus fragt er nach den Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung alternativer Energieformern wie PV-Anlagen mit Speicher durch die Hausbesitzer.

Herr Jungbauer gibt an, dass er für die Erstellung eines Konzepts inkl. Machbarkeitsstudie von einer Bearbeitungsdauer von ca. 12 Monaten ausgehe. Eine Verpflichtung zur Nutzung einer PV-Anlage könne durch städtebaulichen Vertrag begründet werden.

Auf Nachfrage des stellv. Ausschussvorsitzenden Faßbender teilt Herr Hinsen mit, dass das Angebot der Stadtentfalter GmbH als Pilotprojekt gelte und daher für die Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der Projektvorbereitungsphase keine finanziellen Aufwendungen anfielen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Projektvorbereitungsphase zur Planung und Umsetzung einer klimaneutralen Energieversorgung für die beiden nächsten Baugebietsentwicklungen mit der Stadtentfalter GmbH durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-130 "Hauptstraße/Heinrichsstraße" 227-2020/2025

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich, wie in der Sitzungsvorlage als Anlage 1 ersichtlich, im Ortsteil Elmpt und wird begrenzt durch die Straßen Im Grund im Norden, Hauptstraße im Süden, Wilhelmstraße im Westen und Heinrichsstraße im Osten. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 das Radverkehrskonzept für die Gemeinde Niederkrüchten beschlossen. Eine Maßnahmenempfehlung des Radverkehrskonzepts sieht die Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Schulstraße vor. Mit der Planung der Schulstraße hat die Verwaltung das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt. Nahezu zeitgleich hat im Frühjahr 2018 der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen.

Um möglichen Konflikten der Radverkehrsplanung mit den künftigen Erschließungsver-

kehren des Palixfelds rechtzeitig zu begegnen, hat die Verwaltung im Juni 2019 das Büro StadtVerkehr aus Hilden beauftragt, ein Erschließungskonzept für die Siedlungspotenzialfläche Palixfeld zu erstellen. Dieses Konzept liegt der Sitzungsvorlage als Anlage 2 bei.

Neben Vorschlägen zur unmittelbaren Erschließung des Gebiets Palixfeld und weitergehenden Vorschlägen zur Verkehrslenkung in der Ortslage Elmpt zeigt das Erschließungskonzept Palixfeld eine besondere Problematik auf. Durch die erhöhte Verkehrsbelastung im Zuge dieser und gegebenenfalls weiterer künftiger Wohngebiets- und Siedlungsentwicklungen gerät die Leistungsfähigkeit vorhandener Verkehrsknotenpunkten in den Fokus.

Neben der bereits aus der Verkehrsuntersuchung zu den Bebauungsplänen Elm-124 „Vollsortimenter Overhelfelder Straße und 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ bekannten Situation, dass der Knotenpunkt Hauptstraße/Goethestraße/An der Beek/Mönchengladbacher Straße in seiner jetzigen ausgestalteten Form als abknickende Vorfahrt keine ausreichende Qualitätsstufe erreicht, zeigt sich nun, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds auch der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig sein wird. Das Erschließungskonzept Palixfeld weist auf Seite 23 darauf hin, dass im Prognose-Planfall lediglich die Qualitätsstufe E, gleichbedeutend mit mangelhaft, in der Nachmittagsspitzenstunde erreicht wird.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunktes Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Die Art des Ausbaus ist mit den Trägern der Straßenbaulast, dem Land Nordrhein-Westfalen für die Hauptstraße/L372 und dem Kreis Viersen für die Heinrichsstraße/K35, abzustimmen. Die beiden möglichen Ausbauformen als Kreisverkehr oder mit einer Lichtsignalanlage sind als Entwurfsskizze in der Sitzungsvorlage als Anlage 3 dargestellt. Für beide Ausbauformen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Das zentral im Ortsteil Elmpt gelegene Quartier des Geltungsbereichs verfügt darüber hinaus über eine Bebauung im Altbestand sowie verschiedene Leerstände und Baulücken, die über eine (Neu-)Strukturierung der überbaubaren Flächen und über entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung für eine Wohnbebauung im Sinne des Masterplans Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten aktiviert werden können.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Seeboth geht auf die verkehrliche Situation am Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße ein. Durch das künftige Mobilitätskonzept könnten sich neue Ideen ergeben.

Herr Hinsen verweist darauf, dass der Rat im Rahmen der Wohnflächenentwicklung beschlossen habe, Maßnahmen zur Sicherung städtebaulicher Ziele zu ergreifen. Der Regionalplan weise im Palixfeld eine Fläche als Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Zur Entwicklung dieser Flächen ergeben sich Anforderungen an die Verkehrsabwicklung.

Ausschussmitglied Wahlenberg verweist darauf, dass das Verkehrsgutachten Palixfeld bisher noch nicht bekannt gewesen sei. Auch gebe es für das Gebiet noch keinen Aufstellungsbeschluss. Üblicherweise werde zunächst über die Einleitung eines Planverfahrens entschieden und im Rahmen der Planerstellung die verkehrliche Situation betrachtet. Sofern durch bauliche Aktivitäten auf dem Grundstück Hauptstraße/Ecke Heinrichsstraße jedoch Tatsachen geschaffen würden, die für eine künftige Erschließung des Baugebietes Palixfeld hinderlich wären, würde der Aufstellungsbeschluss mitgetragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Vorkaufsrecht für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße

Sachverhalt:

Im Ortszentrum des Ortsteils Elmpt befindet sich der Verkehrsknotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße. Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Zur Erschließung dieses Baugebiets ist eine verkehrstechnische Untersuchung erfolgt. Diese zeigt auf, dass durch die zusätzlichen Verkehre im Rahmen der Entwicklung des Palixfelds der Knotenpunkt Hauptstraße/Heinrichsstraße nicht mehr leistungsfähig ist. Um die weitere städtebauliche Entwicklung der Ortslage Elmpt zu ermöglichen, ist ein Ausbau des Knotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße mit einer Lichtsignalanlage oder einem Kreisverkehr erforderlich. Für beide Ausbaumformen gilt, dass die Straßenverkehrsfläche ausgeweitet werden muss. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Erweiterung nur in westlicher Richtung im Bereich der Flurstücke 422, 423 und 482 möglich. Da auf diesen Grundstücken eine Bebauung nach dem aktuellen Planungsrecht gemäß § 34 BauGB grundsätzlich zulässig wäre, soll der erforderliche Knotenpunktausbau über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt werden. Dazu ist auf Ebene des Bebauungsplans eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass der Rat in seiner Sitzung am 09. November 2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Elm-130 „Hauptstraße/Heinrichsstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschließt. Ziel der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den erforderlichen Ausbau des Verkehrsknotenpunkts Hauptstraße/Heinrichsstraße sowie die städtebauliche Neuordnung des Quartiers zur Aktivierung der Leerstände und Baulücken im Sinne des Masterplans Wohnen.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Anpassung der Verkehrsverhältnisse an die zeitgemäßen Bedarfe hinsichtlich der geplanten Wohnbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Seeboth erläutert Herr Hinsen die Regelungen des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hauptstraße/Heinrichsstraße im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm- 248-2020/2025
103 "Dürerstraße-West"

Sachverhalt:

Das Plangebiet befindet sich an der Dürerstraße im Ortsteil Elmpt im Bereich des sogenannten Malerviertels. Auf dem Grundstück Dürerstraße 20 – 22 steht das seit Jahren ungenutzte Gebäude eines ehemaligen Versorgungsmarkts der britischen Streitkräfte, bekannt unter der Bezeichnung „Naafi-Shop“. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Anlage 1 der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Nachdem es bereits in der Vergangenheit hin und wieder Ansätze für eine Folgenutzung des Grundstücks gegeben hat, steht die Verwaltung seit Beginn des Jahres 2021 in einem intensiven Austausch mit dem Grundstückseigentümer. Seitens des Grundstückseigentümers ist eine Wohnfolgenutzung des Grundstücks denkbar. Eine städtebauliche Konzeption dazu ist in der Anlage 2 der Sitzungsvorlage dargestellt.

Neben der Beseitigung des städtebaulichen Missstands der leerstehenden Immobilie und des brachliegenden Grundstücks besteht durch dieses Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, die Einfahrtsituation in das Entwicklungsgebiet Palixfeld über den Ausbau des Knotenpunkts an der Dürerstraße zu gestalten. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Vorplanung eines Kreisverkehrsplatzes beauftragt und diesen mit der

Konzeption des Grundstückseigentümers in Abgleich gebracht. Die Planungsskizze des Kreisverkehrs liegt der Sitzungsvorlage als Anlage 3 bei.

Schließlich ist die Neuanlage der Verkehrsanlage gemäß den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über eine schalltechnische Untersuchung, die der Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügt ist, geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die geplante Erschließung des Neubaugebiets „Palixfeld“ durch den Ausbau der Dürerstraße mit einem dreiarmligen Kreisverkehr realisierbar ist und keine Konflikte im Sinne der 16. BImSchV zu befürchten sind.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens kann auf Basis der bereits erfolgten Prüfungen erfolgen und ist geeignet, neben der städtebaulichen Aufwertung des „Naafi-Shop“-Grundstücks die Erschließung des Palixfelds vorzubereiten.

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt die Gemeinde Niederkrüchten. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durch den Eigentümer des „Naafi-Shop“-Grundstücks finanziert.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg äußert Zweifel daran, über den Tagesordnungspunkt zu beschließen, da das hinterlegte Konzept noch nicht erläutert wurde. Die Straßenführung über die Dürerstraße könnte das Schulwegekonzept konterkarieren.

Herr Hinsen erläutert, dass für die Erschließung des Baugebiets Palixfeld neben der Straße Lehmkul faktisch nur die Dürerstraße zur Verfügung stehe. Es gelte hier, die benötigten Erschließungsflächen für das Palixfeld zu sichern. Ein Abgleich mit anderen Konzepten werde vorgenommen.

Ausschussmitglied Seeboth verweist darauf, dass noch keine abschließende Entscheidung anstehe, sondern lediglich der Einleitungsbeschluss.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-103 „Dürerstraße-West“ wird eingeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 4 Stimmenthaltung(en)

- 5) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt 254-2020/2025

Sachverhalt:

Im Frühjahr 2018 hat der Regionalplan Düsseldorf Rechtskraft erlangt. Dieser sieht ein Siedlungsflächenpotenzial für die Ortslage Elmpt in Form eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im sogenannten „Palixfeld“, westlich des Malerviertels, vor. Für den Bereich Palixfeld-Ost hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Zur Realisierung der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Wohnungsbaupotenzialfläche Palixfeld Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Die Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung sollen nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers spricht sich für den Satzungsentwurf aus. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Städtebauliche Konzeption noch nicht den Vorstellungen von Bündnis 90 / Die Grünen entspräche. Unter Hinweis auf den Vortrag zu Tagesordnungspunkt 1 könnten sich darüber hinaus noch Änderungen ergeben.

Herr Hinsen verweist auf die Beschlusslage zur Städtebaulichen Konzeption und ergänzt, dass für eine Umsetzung der Planung Änderungen zu erwarten seien.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert

durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Palixfeld-Ost im Ortsteil Elmpt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 4 Stimmenthaltung(en)

- 6) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten 255-2020/2025

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten weist im Bereich der Straßen Kantstraße und Lütterbachstraße am östlichen Rand der Ortslage Niederkrüchten eine Wohnbaufläche und in Teilen eine gemischte Baufläche aus. Der im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesene Allgemeine Siedlungsbereich für die Ortslage Niederkrüchten schließt in östlicher Richtung noch an die Ausweisung des Flächennutzungsplans an.

Für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße hat der Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 ein städtebauliches Konzept beschlossen. Demnach ist die Entwicklung einer Siedlungserweiterung für den Wohnungsbau geplant, die für die Deckung des im Rahmen des Masterplans Wohnen ermittelten Bedarfs erforderlich ist. Das städtebauliche Konzept ist anschließend um ein Seniorenzentrum und eine Kindertageseinrichtung ergänzt worden.

Auf Grundlage der aktuellen städtebaulichen Konzeption hat der Rat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschlossen, im Bereich der Siedlungspotenzialfläche Kantstraße/Lütterbachstraße Grundstücke im Rahmen des Baulandmanagements zu erwerben. Das Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung soll nur durchgeführt werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten alle erforderlichen Grundstücke erwerben konnte.

Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definier-

ten städtebaulichen Zielvorstellung der Schaffung von Wohnungsbauflächen, eines Seniorenzentrums und einer Kindertageseinrichtung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Kantstraße/Lütterbachstraße im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 7) Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten 256-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen. Die Satzung ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen am 13. Oktober 2016 mit Datum vom 14. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Ziel der Satzung war es, das einzige innerörtlich im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten gelegene Flächenpotential für großflächigen Einzelhandel zu sichern. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ und der Errichtung des Lebensmittelvollsortimenters ist das Planungsziel der Gemeinde Niederkrüchten für diesen Standort erfüllt. Die Vorkaufssatzung ist mithin aufzuhe-

ben.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), wird die Satzung über die Aufhebung der Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 8) Neufassung des Vermarktungskonzepts zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften 261-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. September 2017 das Vermarktungskonzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften beschlossen. Danach hat er in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 den „Niederkrüchten Kompass 2035“ auf den Weg gebracht. Darin sind Ziele und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung für die Handlungsfelder „Wirtschaft“ und „Wohnen“ formuliert.

Als ein konkretes Ergebnis daraus wurde am 2. Juli 2019 der Masterplan Wohnen beschlossen, in dem die Wohnungsbedarfe für die nächsten 15 Jahre ermittelt wurden. In seiner Sitzung am 12. November 2019 hat der Rat die Eckpunkte zur strategischen Ausrichtung der Gemeinde Niederkrüchten im Handlungsfeld „Wohnen“ beschlossen. Hierin enthalten ist auch die Maßgabe, dass beim Bau von größeren Wohneinheiten auf Gemeindegrundstücken (ab 8 WE) ein Mindestanteil von 50 v. H. öffentlich gefördert werden soll. Auch sollen im Sinne der Integration von anerkannten Flüchtlingen 25 v. H. der Wohneinheiten für die Unterbringung dieser Personen dienen.

Zur Flexibilisierung ist es praktikabel und sinnvoll – gerade bei eher kleineren Wohneinheiten –, die Ausweitung dieser mindestens 50 v. H.-Regel, die bislang lediglich auf die Anzahl der Wohneinheiten abzielte, alternativ auch auf die Wohnfläche anzuwenden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers hinterfragt, dass die 50 v. H.-Regelung erst bei mehr als 7 Wohneinheiten greifen soll.

Die Ausschussmitglieder Seeboth, Reuter und Wahlenberg sprechen sich für den Beschlussvorschlag aus.

Beschlussvorschlag:

Der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Neufassung des Vermarktungskonzepts zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Wohnungsbau-Potenzialflächen zur Binnenverdichtung

250-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02. April 2020 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Ortslagen Potenziale für eine Binnenverdichtung mit Wohnbauflächen zu ermitteln. In der der Sitzungsvorlage beiliegenden Anlage ist eine aktuelle Übersicht der Potenzialflächen dargestellt. Darin ist erkennbar, dass bereits ein Großteil der kurzfristig bebaubaren Grundstücke veräußert wurde.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 30. November 2020 hat die Verwaltung die im Gemeindeeigentum befindlichen Potenzialflächen vorgestellt und zugesagt, Vorschläge für die Vermarktung der zur Verfügung stehenden Grundstücke vorzulegen. In der Anlage zur Sitzungsvorlage ist eine aktuelle Übersicht der Potenzialflächen dargestellt. Darin ist erkennbar, dass bereits ein Großteil der kurzfristig bebaubaren Grundstücke veräußert wurde. Zudem hat die Verwaltung zwei weitere Gemeindegrundstücke ermittelt, die für den Wohnungsbau und

mithin für eine Vermarktung entsprechend der Vermarktungskriterien der Gemeinde Niederkrüchten geeignet wären:

Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“. Aufgrund der teilweisen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung, der Ausweisung der Gebietskategorie Mischgebiet, ist das Grundstück als Wohngrundstück aktuell noch nicht entwickelbar. Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ gefasst. Ziel der Planung ist es, einen rechtsgültigen Bebauungsplan durch Ausweisung einer noch festzulegenden Gebietskategorie (z. B. Allgemeines Wohngebiet, Urbanes Gebiet) herzustellen. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann das Gemeindegrundstück für eine Wohnbebauung vermarktet werden.

Dilborner Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 18, Flurstück 233)

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Overhetfeld-Mitte und stellt mithin eine klassische Baulücke im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB dar. Eine Entwicklung wäre grundsätzlich kurzfristig möglich. Da das Grundstück jedoch bis zum 31. Oktober 2023 verpachtet ist, ist eine bauliche Entwicklung erst im Anschluss an dieses Pachtverhältnis möglich. Gleichwohl könnte eine Vermarktung für den Wohnungsbau ab einem sinnhaften Zeitpunkt vor dem Ablauf des Pachtvertrags durchgeführt werden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg fragt nach den weiteren Stellplatzmöglichkeiten der Kindertageseinrichtung hinter dem Parkplatz.

Herr Hinsen sagt, dass sich die rückwärtigen Stellplätze auf einer angepachteten Fläche befinden würden.

Ausschussmitglied Siegers spricht sich dafür aus, die Fläche an der Dilborner Straße wegen eventueller Erweiterungen der Kindertageseinrichtung nicht zu veräußern und regt an, den Beschlussvorschlag entsprechend abzuändern.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Seeboth, Reuter und van de Weyer schließen sich der Auffassung von Ausschussmitglied Siegers an.

Herr Hinsen verweist auf den politischen Auftrag an die Verwaltung, die Vermarktung eigener Grundstücke zu betreiben, um die Bereitstellung von Wohnraum zu unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gemeindegrundstück Adam-Houx-Straße (Gemarkung Elmpt, Flur 14, Flurstück 561) gemäß dem Konzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen eines Bieterverfahrens zu vermarkten. Dabei soll das Grundstück nach Abschluss des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Elm-78 „Hauptstraße/Poststraße“ angeboten werden. Als Mindestkaufpreis gilt der zum Verkaufszeitpunkt gültige Bodenrichtwert.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Hundenauslaufflächen

262-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, eine ausreichende Anzahl von Hundenauslaufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile, aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend, auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen. Der Rat hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Der Antrag sieht die Vorstellung einer ausreichenden Anzahl von Hundenauslaufflächen auf gemeindeeigenen Flächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile, jedoch nicht unmittelbar an die Bebauung angrenzend, vor. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Gemeinde Niederkrüchten nicht in allen Ortslagen gemeindeeigene Grundstücke, die die gewünschten Kriterien erfüllen, besitzt. Lediglich ein Teilbereich von den Grundstücken Gemarkung Niederkrüchten, Flur 82, Nr. 48 und 158, würde sich als Hundenauslauffläche anbieten. Aus Sicht der Verwaltung könnte auf diesen Grundstücken eine bis zu 8.500 qm große Hundenauslauffläche probeweise für zwei Jahre hergerichtet werden. Es wären einmalige Investitionskosten i. H. v. ca. 3.300,00 EUR zu tätigen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|--|-----------------------|
| - ca. 350 lfdm. 1 m hoher Wildzaun/Knotengeflecht mit Pfosten, Spanndraht und Spannern ohne Einbau eines Tores | ca. 1.500,00 € |
| - Aufbaukosten durch Bauhofmitarbeiter | ca. 600,00 € |
| - Erwerb und Aufstellung von zwei weiteren Hundetoiletten mit integriertem Beutelspender und Behälter | <u>ca. 1.200,00 €</u> |
| | ca. 3.300,00 € |

Sofern eine Hundeauslauffläche errichtet werden soll, wären im Rahmen einer Nutzungsordnung u. a. nachstehende Festlegungen zu treffen:

- Die ausgewiesene Hundeauslauffläche ist nicht freigegeben für Hunde, für die kraft Gesetzes (insbesondere Landeshundegesetz - LHundG NRW) oder auf Anordnung Maulkorb- und/oder Leinenpflicht besteht.
- Eine gewerbliche Nutzung der Hundeauslauffläche (z. B. durch Hundeschulen) ist nicht gestattet.
- Hundekot ist vom Hundeführer zu beseitigen.

Die Deckung der Ausgaben für die Errichtung einer Hundeauslauffläche kann innerhalb des Budgets erfolgen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers unterstützt den Verwaltungsvorschlag, regt jedoch ergänzend an, für die Ortslage Elmpt ebenfalls eine Fläche zur Verfügung zu stellen.

Ausschussmitglied Seeboth äußert sich zustimmend zu dem Vorschlag und hebt die zunächst vorgesehene temporäre Nutzung hervor.

Ausschussmitglied Reuter befürwortet ebenfalls die temporäre Nutzung, gibt jedoch zu bedenken, dass die Versuchsfläche recht groß angelegt sei. Auch sollten in anderen Ortsteilen ähnliche Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Frau Schrievers erläutert, dass die meisten Grundstücke für andere Zwecke vorgesehen seien, die Lage ungünstig sei oder an Landwirte verpachtet wären.

Herr Hinsen weist auf den Pilotcharakter der Maßnahme hin. Eine Fläche an der Dirt-Bike-Anlage in Elmpt werde als Ackerfläche genutzt. Geeignet wären Wiesenflächen.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich dafür aus, den Beschlussvorschlag hinsichtlich einer Standortprüfung für die Ortslage Elmpt zu ergänzen.

Die Ausschussmitglieder Reuter und Wahlenberg regen als weiteren ergänzenden Ansatz an, einen Blühstreifen oder eine Streuobstwiese in Betracht zu ziehen.

Ausschussmitglied van de Weyer unterstützt den Verwaltungsvorschlag im Hinblick auf die Flächengröße und weist darauf hin, dass sich eine Nutzung als Hundenauslauffläche mit der Anlegung einer Blühwiese nicht vertrage.

Beschlussvorschlag:

Auf den Grundstücken Gemarkung Niederkrüchten, Flur 82, Nr. 48 und 158, soll eine bis zu 8.500 qm große Hundenauslauffläche probeweise für zwei Jahre hergerichtet werden. Ferner wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine weitere geeignete Fläche im Ortsteil Elmpt zur Verfügung gestellt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

11) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Karner teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiung nach dem Baugesetzbuch mit:

Heineland 8 a: Überschreitung der überbaubaren Fläche durch eine Luftwärmepumpe.

Herr Hinsen berichtet über das Ergebnis der Gespräche mit der Bezirksregierung zum Siedlungsflächenkonzept. Aufgrund der aktuell vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale, insbesondere der ausgewiesenen Siedlungsflächen im Regionalplan in den Hauptortsteilen Elmpt und Niederkrüchten, ist in den kleineren Ortsteilen derzeit keine weitere Baugebietsentwicklung möglich.

Herr Hinsen teilt mit, dass mit der Entschlammung des Hariksees am 18. Oktober 2021 durch den Schwalmverband begonnen werde.

Zum Thema Starkregenereignisse berichtet Herr Hinsen von einem Gespräch mit dem Schwalmverband. In der kommenden Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima und Umwelt soll über nähere Einzelheiten eines geplanten Projektes informiert werden.

Der stellv. Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Faßbender
stellv. Ausschussvorsitzender

gez. Karner
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 27.10.2021

Vorlagen-Nr. 282-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Über den in dieser Sitzung gefassten Beschlussvorschlag ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz vom 5. Oktober 2021

gez. Wassong



Niederschrift

über die 4. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Bauen,
Klima- und Umweltschutz der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 05. Oktober 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:19 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Zilz, Dirk
2. stellv. Ausschussvorsitzender Stoltze, Jörg
3. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
4. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
5. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Otto, Michael
6. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
7. Ausschussmitglied Walter, Klaus
8. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne vertritt Heinrichs, Markus
9. Ausschussmitglied Dr. Boekels, Sebastian
10. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
11. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
12. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
13. Ausschussmitglied Krämer, Andreas bis 19:43 Uhr
14. Ausschussmitglied Lamp, Herbert
15. Ausschussmitglied Nordhausen, Helle Perke
16. beratendes Mitglied Niggemeyer, Thomas

Seitens der Verwaltung:

1. Hinsin, Tobias
2. Derix, Hermann
3. Cüsters, Björn

4. Irmen, Heinz

Auf besondere Einladung:

1. Tippkötter, Reiner, energielenker projects GmbH (bis TOP 4)
2. Klobusch, Josefine, klobusch architekten (bis TOP 4)
3. Schröder, Matthias, klobusch architekten (bis TOP 4)
4. Fieser, Thomas, F+H Ingenieure GmbH (bis TOP 4)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Fackler, Martin
2. Ratsmitglied Walter, Erwin

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus
2. Ausschussmitglied Otto, Michael

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Zwischenbericht zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts | 252-2020/2025 |
| 2) Pumpanlage Venekotenweg 1, Druckluftspülstation | 267-2020/2025 |
| 3) Stationäre raumluftechnische Anlagen für kommunale Gebäude | 265-2020/2025 |
| 4) Errichtung einer stationären raumluftechnischen Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten | 266-2020/2025 |
| 5) Radservicestation am Lindbruchplatz | 253-2020/2025 |
| 6) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Dirk Zilz eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. September 2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Zwischenbericht zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutz- konzepts

252-2020/2025

Sachverhalt:

Nach Beratung im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 2. September 2019 hat der Rat in seiner Sitzung am 24. September 2019 der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts mit dem Kreis Viersen und weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugestimmt. Für die fachliche Unterstützung im Fortschreibungsprozess wurde das Beratungsbüro energielenker projects GmbH aus Greven beauftragt. Im Januar 2021 wurde mit der Konzepterstellung begonnen.

Beratungsverlauf:

Herr Tippkötter, Geschäftsführer des beauftragten Planungsbüros, stellt einen Zwischenbericht des Fortschreibungsprozesses vor. Die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes werde laut Herrn Tippkötter bis zum Ende des Jahres 2021 fertiggestellt sein und die Beschlussfassung über das finale Konzept im April 2022 erfolgen.

Ausschussmitglied Szallies geht auf den Anteil der kommunalen Einrichtungen am Endenergieverbrauch im Jahr 2018 ein. Er appelliert an den Ausschuss sowie die Verwaltung, dass Anstrengungen seitens der Gemeinde Niederkrüchten zur CO₂-Einsparung unternommen werden müssten.

Kenntnisnahme:

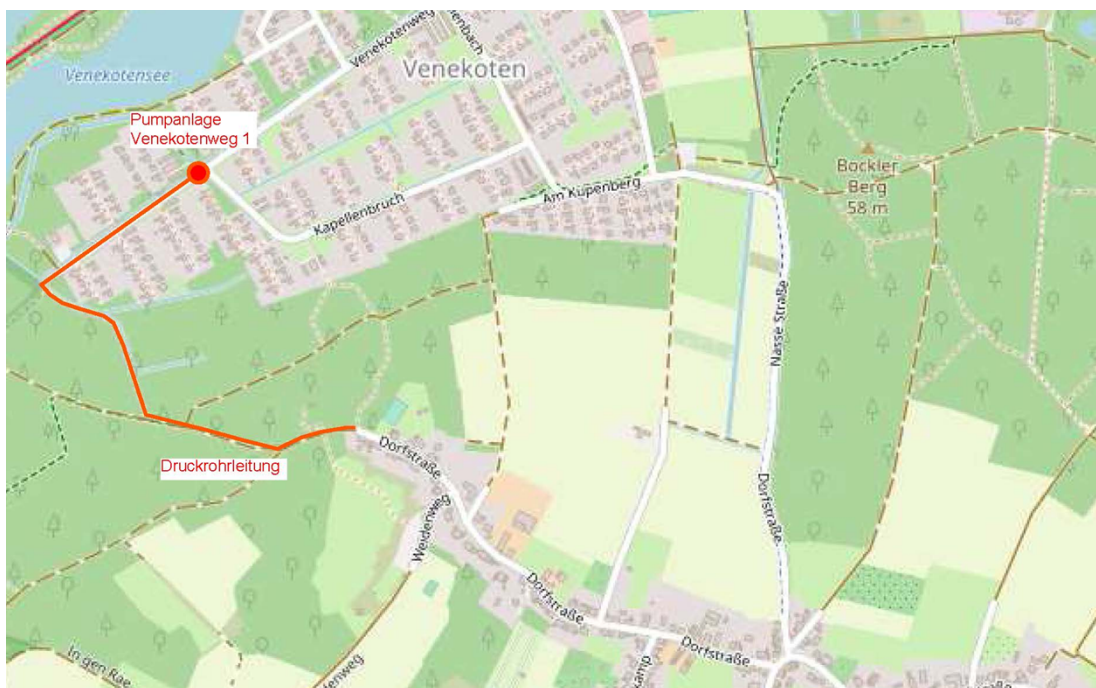
Der Zwischenbericht des Büros energielenker projects GmbH zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. Zwischenbericht Fortschreibung Klimaschutzkonzept

Sachverhalt:

Durch den Betrieb der Pumpanlage Venekotenweg 1 in Niederkrüchten kommt es regelmäßig zu Geruchsbelästigungen, die zu Beschwerden der Anwohner führen. Die Geruchsbelästigungen treten massiv im Bereich des Auslaufpunkts der Druckrohrleitung in den Freispiegelkanal der Dorfstraße auf und betreffen den gesamten oberen Kanalabschnitt bis zur Kreuzung Nasse Straße. Der nachfolgende Ausschnitt zeigt die PA Venekotenweg 1 und den Verlauf der Druckrohrleitung.



Die Druckrohrleitung von der Pumpanlage Venekotenweg 1 bis zum Zulaufschacht in den Freispiegelkanal der Dorfstraße ist rund 1.060 Meter lang.

Die Ursache für die Bildung der teilweise starken Geruchsemissionen ist die lange Aufenthaltszeit des Schmutzwassers in der Druckrohrleitung. Die fehlende Abwasserbelüftung gilt als potentielle Quelle für Sulfidprobleme. Des Weiteren begünstigen Ablagerungen die Entstehung von biogener Schwefelsäurekorrosion.

Zur Verbesserung der aufgeführten Probleme empfiehlt die Verwaltung die Anordnung einer Druckluftspülstation für den Betrieb der Druckrohrleitung im Bereich der Pumpan-

lage. Durch die Lufteinpressung wird die Aufenthaltszeit des Abwassers in der Druckleitung verkürzt. Die Gasblasen verhindern außerdem die Bildung von Ablagerungen. Darüber hinaus stützt der in der Luft enthaltene Sauerstoff das aerobe Milieu innerhalb der Leitung, sodass eine Faulung des Abwassers unterbunden wird.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen verdeutlicht, dass unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten gemäß der Dienstanweisung der Gemeinde Niederkrüchten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen eine beschränkte Ausschreibung über die zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen durchzuführen sei. Die Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Vergabe seien auf Grund der technischen Besonderheiten derzeit nicht verwaltungsintern zu leisten und daher sei ein Planungsbüro heranzuziehen. Nebenarbeiten wie die Erdarbeiten, die Anschlussleitungen und die Erweiterung der Schaltanlage würden jedoch durch die Verwaltung in Eigenregie vergeben und bauüberwacht.

Ausschussmitglieder Tekolf weist darauf hin, dass der Rat mit Beschluss vom 29. Juni 2021 die Verwaltung beauftragt habe, die Leistungen für die genannte Druckluftspülstation einschließlich der dazugehörigen Planungsleistungen an einen qualifizierten Fachbetrieb zu vergeben. Dieser Beschluss sei nun aufzuheben.

Ausschussmitglied Szallies erkundigt sich, ob der Kreis Viersen die Verwaltung bei der Erstellung der Ausschreibung unterstützen könne.

Herr Hinsen weist darauf hin, dass der Kreis Viersen über die Zentrale Vergabestelle lediglich eine vergaberechtliche Unterstützung leisten könne.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Druckluftspülstation an einen Fachplaner zu vergeben und die Bau- und Lieferleistungen zur Herstellung entsprechend auszuschreiben, zu vergeben und herzustellen. Sollten die veranschlagten Herstellungskosten deutlich vom aktuellen Kostenansatz abweichen, ist die Maßnahme erneut vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beauftragt, zur Verbesserung der Raumluft in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Der Infektionsschutz soll bei allen Planungen nach Möglichkeit im Vordergrund stehen.

Die Lüftungsanlage in der Doppelturnhalle Niederkrüchten wurde bereits gemäß der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ertüchtigt. Die Maßnahme ist mit Mitteln aus dem Förderprogramm des Kommunalinvestitionsfördergesetzes 2 (KInvFG 2) in Höhe von 90 Prozent bezuschusst worden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

Das Planungsbüro für technische Gebäudeausrüstung F+H Ingenieure GmbH aus Köln wurde mit der Begutachtung der Belüftungssituationen in den gemeindeeigenen Gebäuden beauftragt. Durch das Fachbüro wurde insbesondere geprüft, ob die vorliegenden Belüftungsmöglichkeiten über eine freie Fensterlüftung nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten 3.6 Lüftung (ASR 3.6) ausreichend sind. Auf dieser Basis wurden die Räume, die nicht ausreichend belüftet werden können, identifiziert. In der Folge wurden mögliche Varianten zur Erfüllung der technischen Vorgaben geprüft. Neben dezentralen Möglichkeiten wurde der Einbau zentraler Lüftungsanlagen untersucht. Für die Varianten wurden die zu erwartenden Kosten für die Installation sowie die Betriebskosten in Form von Wartungs- und Energiekosten ermittelt. Abschließend wurde vom Fachbüro eine Empfehlung für jedes Gebäude erarbeitet. Zusätzlich empfiehlt das Fachbüro die Installation von CO₂-Ampeln zur Verstärkung des Bewusstseins für die Qualität der Raumluft.

Auf Basis der vorliegenden Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, in den nachstehenden Gebäuden eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung die Anschaffung von CO₂-Ampeln vor. Die Kosten stellen sich für die einzelnen Gebäude wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte	CO ₂ – Ampeln	Kostenberechnung CO ₂ – Ampeln
Realschule Niederkrüchten	30.000,00 €	22 Stück	3.300,00 €
Katholische Grundschule Niederkrüchten	30.000,00 €	19 Stück	2.850,00 €
Gemeinschaftsgrundschule Elmpt	30.000,00 €	18 Stück	2.700,00 €
Kindertageseinrichtung Overhetfeld	16.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Brempt	105.000,00 €	8 Stück	1.200,00 €
Kindertageseinrichtung Oberkrüchten		8 Stück	1.200,00 €

In den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt befinden sich bereits zentrale Lüftungsanlagen. Jedoch sind in diesen Anlagen Frischluftanteil und Filterwirkung zu gering, so dass die Verwaltung auf Basis der fachgutachterlichen Ermittlungen eine Erneuerung der zentralen Lüftungsanlagen vorschlägt. Die entsprechenden Kosten stellen sich wie folgt dar:

Gebäude	Kostenberechnung Lüftungsgeräte
Bürgerhaus Elmpt	54.800,00 €
Begegnungsstätte Niederkrüchten	61.400,00 €

Für die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Maßnahmen sind im Haushalt 2021 die erforderlichen Mittel nicht veranschlagt. Außerplanmäßige Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Da es sich gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei den geplanten Maßnahmen überwiegend um erhebliche außerplanmäßige Auszahlungen handelt, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Rates.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Gründler erkundigt sich nach der Funktionsweise der CO₂-Ampeln.

Herr Derix erläutert, dass die CO₂-Ampeln den Gehalt an Kohlenstoffdioxid in der Luft messen und über ein Ampelsystem anzeigen. Eine Messung der Virenkonzentration sei mit den Geräten nicht möglich. Die Raumnutzer würden über die CO₂-Ampeln an die regelmäßig auftretende Notwendigkeit des Lüftens erinnert.

Ausschussmitglied Szallies erkundigt sich, warum die Klimatisierung der maschinell zu be- und entlüftenden Räume nicht in Betracht gezogen worden sei.

Herr Derix bringt zum Ausdruck, dass die Verwaltung das Ziel verfolge, Lösungen aufzuzeigen, mit denen die Lüftungssituationen in den Gebäuden zu optimieren sei. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 29. Juni 2021 solle die Minimierung des Infektionsrisikos im Vordergrund stehen.

Ausschussmitglied Tekolf unterstützt die Ausführungen des Herrn Derix. Er führt weiterhin aus, dass die Verwaltung die Minimallösung zur Verbesserung der Lüftungssituation präsentiert habe. Er habe sich weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Kinder, der Lehrkräfte und des Personals gewünscht.

Herr Derix weist darauf hin, dass bei der Kostenbetrachtung die Kosten der Kostengruppe 300 „Bauwerk – Baukonstruktion“ nicht enthalten seien.

Herr Szallies erkundigt sich, warum die Kosten der Kostengruppe 300 nicht geprüft worden seien und erklärt, dass ihm außerdem die Information fehle, welche Kosten durch den Einsatz von zentralen Lüftungsanlagen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen entstehen würden.

Herr Derix nimmt zu den Fragen des Herrn Szallies Stellung. Die Kostenbetrachtung der Kostengruppe 300 sei bis zur heutigen Ausschusssitzung zeitlich nicht realisierbar gewesen. Der Einbau von zentralen Lüftungsanlagen in die Kindertageseinrichtungen und Schulen würde enorme Kosten verursachen, sei darüber hinaus weder im laufenden Betrieb noch in Ferienzeiträumen umsetzbar und bedürfe einer zeitweisen Schließung der Gebäude sowie einer Umsiedlung der jeweiligen Einrichtung.

Ausschussmitglied Dr. Boekels erkundigt sich, ob die dezentralen Lüftungsgeräte später wieder demontierbar seien und auch in anderen Objekten zum Einsatz kommen könnten.

Herr Derix bejaht die Möglichkeit, die Geräte an anderer Stelle zu montieren.

Die Ausschussmitglieder Dr. Boekels und Stoltze weisen auf die Dringlichkeit in dieser Thematik hin. Für den Infektionsschutz solle umgehend eine Entscheidung getroffen werden.

Ausschussmitglied Szallies beantragt, über die Beschlussvorschläge der Verwaltung einzeln abzustimmen.

Ausschussvorsitzender Zilz lässt sodann über die Punkte des Beschlussvorschlags der Verwaltung einzeln abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den in der Vorlage aufgeführten gemeindeeigenen Schulen und Kindertageseinrichtungen eine dezentrale Lüftungsanlage für die Räume, die nicht über eine ausreichende Fensteröffnungsfläche zur freien Lüftung verfügen, zu installieren und als flankierende Maßnahme CO₂-Ampeln zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 9 Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Gebäuden Begegnungsstätte Niederkrüchten und Bürgerhaus Elmpt die zentrale Lüftungsanlage zu erneuern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für die Maßnahmen zu beantragen.

Der Leistung der überwiegend erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

- 4) Errichtung einer stationären raumluftechnischen Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten 266-2020/2025

Sachverhalt:

Die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten sollte ursprünglich im Herbst 2021 saniert und erweitert werden. Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Prüfung einer Planungserweiterung um eine zentrale Klimaanlage mit Luftreinigung sowie den Einbau einer Luftwärmepumpe für die anstehende Erweiterung der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten. Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beauftragt zu prüfen, ob der Einbau einer zentralen kombinierten Klima-, Lüftungs- und Luftreinigungsanlage mit Wärmetauscher im Gebäude der Kindertageseinrichtung Pustebume in Oberkrüchten möglich ist. Weiterhin sollen die Mehrkosten unter Berücksichtigung des neuen Förderprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelt und die Ergebnisse dem Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt vorgestellt werden.

Die Verwaltung hat mit Unterstützung des Architekturbüros Johannes Klobusch und Fachplanern vier weitere Varianten zur Ursprungsplanung entwickelt, in welchen die Energiewerte, der CO₂-Ausstoß und die Kosten für den Einbau einer Lüftungs-und/oder Klimaanlage in Verbindung mit einer Luftwärmepumpe und Photovoltaikanlage in verschiedenen Kombinationen gegenübergestellt worden sind. Zusätzlich wurde auch geprüft, ob eine neue Gebäudedämmung Einfluss auf die Energiebilanz nimmt.

Die Verwaltung schlägt die Umsetzung der Variante 3 vor. Trotz der nicht unerheblichen Mehrkosten im Gegensatz zur Ursprungsvariante ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Variante 3 am höchsten.

Mit der Variante 3 kommt es zu einer deutlichen Verringerung des CO₂-Ausstoßes. Der Umbau kann im laufenden Betrieb erfolgen. Die dezentralen Lüftungsanlagen führen zu einer Verbesserung der Luftqualität in den Räumen, in denen eine ausreichende Fensterlüftung nicht möglich ist. Das pädagogische Konzept der offenen Türen zwischen den Gruppen und dem Außenbereich kann fortgeführt werden. Der Kostenaufwand liegt unter dem der Varianten 1, 2 und 4. Der Baubeginn ist für das 3. Quartal 2022 vorgesehen.

Beratungsverlauf:

Herr Schröder vom Architekturbüro Klobusch stellt die Varianten im Einzelnen vor und bringt zum Ausdruck, dass eine Klimatisierung des Gebäudes seitens der Leitung der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten nicht gewünscht sei. Die Klimatisierung des Gebäudes bedürfe einer geschlossenen Gebäudehülle, was mit dem pädagogischen Konzept nicht vereinbar sei. Herr Schröder erläutert ferner, dass alle vorgestellten Varianten Vor- und Nachteile hätten, bei der Variante 3 jedoch der ökologische und der ökonomische Ansatz in einem guten Verhältnis stünden.

Ausschussmitglied Szallies erkundigt sich, ob das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen die Mehrkosten mittels eines höheren Baukostenzuschusses mittragen würde.

Herr Derix erklärt, dass das Amt für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen einen maximalen Baukostenzuschuss in Höhe von 513.000,00 Euro zur Verfügung stelle.

Ausschussmitglied Tekolf sagt, dass eine zentrale Lüftungsanlage zum Wohle der Kinder wünschenswert sei, da eine solche das Infektionsrisiko minimieren werde.

Ausschussmitglied Szallies bringt zum Ausdruck, dass die Variante 1 aus ökologischen Gesichtspunkten sehr gut wäre. Die Wünsche der Kinder, der Eltern und des Personals sollten aber Berücksichtigung finden und es sei zu beachten, dass die Erweiterungs- und Umbaumaßnahme bereits um ein Jahr verzögert worden sei. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstütze daher den Vorschlag der Verwaltung, die Variante 3 umzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Variante 3 umzusetzen, entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsentwurf 2022 einzustellen und Fördermittel für die Maßnahme zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten und zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises Viersen erfolgen kann. Die Begründung des Antrags ist dem im Anhang beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen ist eine Teilnahme an dem Pilotprojekt nicht mehr möglich. Im Rahmen des Projekts sind Radservicestationen mit einer Höhe von 1,40 m und einer Breite von 40 cm errichtet worden. Der Zugang zu einer Luftpumpe ist jederzeit gewährt. Über ein Münzpfandschloss erhält der Nutzer Zugang zu Werkzeugen wie Schraubendrehern und -schlüsseln. An den Stationen lassen sich zudem über zwei Halterungen Fahrräder für verschiedene Reparaturen befestigen. Die Stationen sind für den Außenbetrieb geeignet.

Die Kosten für die Radservicestationen, die durch den Kreis Viersen beauftragt wurden, rangieren je nach Ausführung in einer Preisspanne zwischen 1.000,00 Euro und 2.000,00 Euro netto. Die Verwaltung schlägt vor, eine entsprechende Radservicestation am Lindbruchplatz zu errichten.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Tekolf erkundigt sich, warum eine Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Pilotprojekt des Kreises Viersen nicht möglich gewesen sei.

Herr Hinsen erklärt, dass das Pilotprojekt zum Zeitpunkt des Antrags der CDU-Fraktion bereits geschlossen gewesen sei.

Ausschussmitglied Gründler berichtet, er habe sich sowohl in der Burggemeinde Brüggen eine Radservicestation angesehen als auch telefonisch beim Kreis Viersen Erfahrungsberichte zu vorhandenen Radservicestationen eingeholt. Laut Herrn Gründler seien den Bürgern weder die Existenz noch die Erreichbarkeit solcher Stationen bewusst. Weiterhin befürchte Herr Gründler Vandalismus an den Stationen. Herr Gründler plädiert dafür, dass die CDU-Fraktion den Antrag zurückstelle, um zunächst weitere Erfahrungen des Kreises Viersen abzuwarten.

Ausschussmitglied Szallies erkundigt sich nach den laufenden Kosten einer Radservicestation.

Herr Hinsen erklärt, dass der Kreis Viersen erst zum Jahr 2023 Informationen über die laufenden Kosten einer Radservicestation geben könne.

Das Ausschussmitglied Dr. Boekels begrüßt grundsätzlich die Errichtung einer Radservicestation. Eine sinnvollere Hilfestellung für die Bürger sähe er jedoch in einem Pannendienst. Bei einem solchen Pannendienst könnten Bürger die Verwaltung kontaktieren, und diese würde dann ein Taxi mit einem Werkzeugkoffer zum pannengeschädigten Bürger senden. Die Kosten für einen solchen Service würden laut Herrn Dr. Boekels vermutlich geringer ausfallen als eine Radservicestation, und dem Bürger würde an dem Standort geholfen, an dem das Schadensereignis vorläge.

Ausschussmitglied Nordhausen kann die Sorge vor Vandalismusschäden nachvollziehen, ist aber der Meinung, dass man gute Ideen nicht aus reiner Vorsicht verwerfen solle. Sie plädiert daher für die Anschaffung einer solchen Radservicestation.

Ausschussmitglied Gründler stellt den Antrag, dass der Sachverhalt insoweit zurückgestellt werde, bis weitere Erkenntnisse aus dem Kreis Viersen vorlägen.

Ausschussvorsitzender Zilz lässt sodann über den Antrag des Herrn Gründler abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Radservicestation am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

6) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Derix informiert, dass die Info-Flyer der Initiative Paten der Nacht aus technischen Gründen nicht mit den Steuerbescheiden, sondern mit dem Anzeigenblatt „Extra-Tipp am Sonntag“ verteilt worden seien.

Herr Derix gibt außerdem Auskunft über die Baumaßnahme Rathausstraße/Gartenstraße. Der Baubeginn werde im November 2021 erfolgen. Die mit den Kanalarbeiten beginnende Maßnahme starte im Bereich der Mittelstraße. Die Fertigstellung sei für das Jahr 2023 vorgesehen.

Weiterhin berichtet Herr Derix von den Umbauten der Bushaltestellen Mittelstraße und An Felderhausen. Diese Maßnahmen würden laut Herrn Derix in den Herbstferien 2021 beginnen und sechs Wochen andauern. Die Anwohner seien bereits informiert.

Auch teilt Herr Derix mit, dass die Gemeinde Niederkrüchten sehr gute Ausschreibungsergebnisse zu Asphaltarbeiten erzielt habe. Aus diesem Grund werde der Wirtschaftsweg vom Lamertweg bis zur Kreuzung Boscherheide im Jahr 2021 außerplanmäßig saniert werden.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Zilz
Ausschussvorsitzender

gez. Cüsters
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 27.10.2021

Vorlagen-Nr. 283-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die öffentliche 2. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlussvorschläge ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft vom 7. Oktober 2021

gez. Wassong



Niederschrift

über die 2. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung,
Tourismus, Land- und Forstwirtschaft der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 07. Oktober 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Wallrafen, Heinz
2. stellv. Ausschussvorsitzender Heinrichs, Markus
3. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
4. Ausschussmitglied Michiels, Walter
5. Ausschussmitglied Siegers, Beate
6. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
7. Ausschussmitglied Walter, Erwin
8. Ausschussmitglied Wochnik, Florian
9. Ausschussmitglied Jochum, Karin
10. Ausschussmitglied Lucht, Edgar
11. Ausschussmitglied Mankau, Hans
12. Ausschussmitglied Peters, Peter bis TOP 4
13. Ausschussmitglied Rütten, Josef vertritt Berendes, Doris
14. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst

Seitens der Verwaltung:

1. Wassong, Karl-Heinz
2. Grusen, Frank
3. Sonnemans, Svenja
4. Kaufhold, Wilfried

5. Irmen, Heinz

6. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

1. Julian Mauerhof, Regionalforstamt Niederrhein (bis TOP 2)

2. Christian Rast, Firma ift (bis TOP 5)

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Berendes, Doris

2. Ausschussmitglied Schrievers, Klaus

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|---------------|
| 1) Bestellung einer Schriftführerin | 260-2020/2025 |
| 2) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 | 257-2020/2025 |
| 3) Errichtung und Pflege von Erlebnispfaden | 258-2020/2025 |
| 4) Interkommunales Tourismuskonzept der Gemeinden Brügglen, Niederkrüchten und Schwalmtal | 259-2020/2025 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Wallrafen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 30. September 2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung führt der Ausschussvorsitzende Wallrafen den sachkundigen Bürger Rütten in den Ausschuss ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Öffentliche Sitzung

1) Bestellung einer Schriftführerin

260-2020/2025

Sachverhalt:

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Aufgrund personeller und organisatorischer Änderungen wird vorgeschlagen, für die weitere Dauer der Wahlperiode nunmehr Frau Svenja Sonnemans – anstelle von Frau Verena Lohr – zur Schriftführerin zu bestellen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Für die weitere Dauer der Wahlperiode 2020/2025 wird Frau Svenja Sonnemans zur Schriftführerin des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022

257-2020/2025

Sachverhalt:

Das Regionalforstamt Niederrhein hat nach Überprüfung den Waldwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 zur Beschlussfassung übersandt. Den geplanten Ausgaben in Höhe von 153.229,00 EUR stehen darin Einnahmen in Höhe von 154.700,00 EUR gegenüber. Es wird in der Bilanz nur ein Überschuss von insgesamt 1.471,00 EUR erwartet. Dies liegt zum einen an der reduzierten Holzeinschlagsmenge, die aufgrund der hohen ungeplanten Nutzungen der Vorjahre notwendig ist sowie an den weiterhin niedrigen Holzverkaufspreisen am Holzmarkt. Der Holzeinschlagsplan sieht eine Nutzung von rund 1.000 Efm vor. In den geplanten Einnahmen sind auch die Überschüsse aus dem Betrieb des Friedwaldes enthalten. Der in seiner Höhe noch im Rahmen der Gebührenkalkulation „Friedhöfe“ zu ermittelnde Zuschuss an die kommunalen

Friedhöfe ist haushaltsrechtlich nicht im Wirtschaftsplan nachzuweisen. Weitere Maßnahmen sowie die Aufwands- und Ertragsübersicht sind dem Waldwirtschaftsplan 2022 zu entnehmen.

Die Höhe der beschlossenen Einnahmen- und Ausgabenansätze werden in den Haushaltsplanentwurf 2022 einfließen.

Beratungsverlauf:

Herr Mauerhof vom Regionalforstamt Niederrhein sowie Herr Kaufhold stellen den Waldwirtschaftsplan 2022 vor und erläutern diesen anhand einer digitalen Präsentation.

Ausschussmitglied Wochnik hinterfragt, ob und in welcher Höhe Erlöse des Friedwalds zur Deckung der Defizite der Friedhofskosten eingesetzt werden.

Bürgermeister Wassong erklärt, dass Erlöse aus dem Friedwald für die Deckung der Friedhofskosten herangezogen werden. Die Berechnung der Friedhofskosten und Festlegung der Gebühren wird im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt.

Ausschussmitglied Michiels fragt nach der momentanen Holzpreisentwicklung.

Herr Mauerhof erläutert den Sachstand.

Ausschussmitglied Siegers fragt, ob in den Mitteln für die Instandhaltung der Waldwege auch die Mittel für die Maßnahmen des Projekts Reitroutennetz enthalten seien. Des Weiteren erkundigt sich Frau Siegers über eine mögliche Entnahme abgestorbener Bäume sowie über den Sachstand eines Verbissgutachtens für den Elmpter Wald.

Herr Kaufhold erklärt, dass mit den für die Instandhaltung der Waldwege vom Kreis Viersen zugeteilten Mittel keine Maßnahmen im Rahmen des Projekts Reitknotenpunktnetz finanziert werden. Er erläutert außerdem, dass abgestorbene Bäume in den Kernflächen belassen würden. Nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht werde gefährdetes Totholz entnommen. Herr Kaufhold berichtet, dass kein Verbissgutachten für den Elmpter Wald vorhanden sei.

Ausschussmitglied Rütten erkundigt sich nach einer möglichen Nutzung des Feuerwachturms am ehemaligen Zollamt Elmpt sowie nach einem modernen Warnsystem zur Erkennung von Waldbränden für den Grenzwald.

Herr Kaufhold erklärt, dass der Feuerwachturm wegen fehlender Fördergelder seit längerer Zeit nicht mehr besetzt gewesen sei und auch nicht mehr besetzt werde.

Herr Mauerhof informiert über ein sich in der Testphase befindliches kameragestütztes Frühwarnsystem und stellt die Situation des Waldes unter Berücksichtigung des Klimawandels anhand einer Präsentation vor.

Ausschussmitglied Siegers fragt, ob es Ansätze gebe, wie Niederschlag im Winter besser gehalten werden könne.

Herr Mauerhof erklärt, dass er für den Bereich des Elmpter Waldes keine brauchbaren Möglichkeiten sehe.

Ausschussmitglied Michiels berichtet, dass von augenscheinlich gesunden Buchen dicke Äste abbrechen würden.

Herr Kaufhold erklärt, dass dies aufgrund der Trockenheit passieren könne und diese Gefahren im Vorhinein nicht erkennbar seien.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Forst- und Landwirtschaft empfiehlt dem Rat die Genehmigung des Waldwirtschaftsplanes 2022.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

3) Errichtung und Pflege von Erlebnispfaden

258-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Vereinen sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Lehr- und Erlebnispfade zu errichten und zu pflegen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Rates vom 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Der Gemeindeverwaltung dient im Themenbereich Tourismus das seinerzeit beschlossene Tourismuskonzept als Arbeitsgrundlage. Dieses definiert als erfolgversprechende touristische Themenfelder u. a. naturorientierte Aktivitäten wie Wandern und Radwandern. Gleichzeitig stellen diese auch Kernthemen bei der touristischen Ausrichtung der gesamten Region Niederrhein dar und richten sich neben Touristen auch an alle Niederkrüchtener Bürgerinnen und Bürger.

In den letzten anderthalb Jahren entstanden vor diesem Hintergrund die Wanderrouen „Rund´lauf´ Niederkrüchten“ (rund um die Gemeinde), „Kleiner Grenzverkehr“ (Hillenkamp), „Tiefe Gräben – Weite Blicke“ (Lüsekamp) und „Heide, Schwalm & Moor“ (Schwalmbruch). Im August 2021 präsentierte die Gemeindeverwaltung, unter anderem anlässlich des anstehenden Gemeindejubiläums, außerdem die neue Rad-/Wanderoute „Geschichte erleben“. Darüber hinaus wurden bereits vor einigen Jahren Wander- und Radwanderrouen unter dem Titel „Grenzgeschichte(n)“ vorgestellt.

Durch den Eintritt in den Verein Liberation Route NRW e. V. stehen der Gemeinde Niederkrüchten ferner Möglichkeiten zur Verfügung, gemeinsam mit anderen Kommunen weitere Rouen vor dem Hintergrund einer aktiven Erinnerungskultur zu planen. Mit der Entwicklung dieser Wander- und Radwanderrouen sowie der Vermarktung durch Print- und Onlineveröffentlichungen und der Bereitstellung von GPX-tracks folgt die Gemeinde Niederkrüchten den Maßnahmenvorschlägen „Konzentration auf Schwerpunktthemen“, „Verbesserung der internen und externen Kommunikation“ sowie „Optimierung der touristischen Angebots- und Infrastruktur“ aus dem Tourismuskonzept.

Insbesondere der letztgenannte Maßnahmenvorschlag legt nach der Konzentration auf Themen wie Wandern, Radwandern und Reiten in den vergangenen Jahren nahe, sich künftig insbesondere den Übernachtungsangeboten in der Gemeinde Niederkrüchten zu widmen. Die Aufwertung der Übernachtungsangebote und weiterer ergänzender Leistungsangebote sowie die Kommunikation dieser sollen nun einen wesentlichen Schwerpunkt bei der touristischen Arbeit darstellen.

Das bereits bestehende Angebot im Bereich Wandern sowie Radwandern für Touristen, Ausflügler und alle Niederkrüchtener wird von Seiten der Verwaltung derzeit als attraktiv angesehen, sodass eine Konzentration auf die weiteren im vorgenannten Absatz genannten Themen erfolgen sollte.

Beratungsverlauf:

Herr Grusen erklärt den Sachverhalt und verweist auf seine Präsentation in der vorherigen Ausschusssitzung, in der er unter anderem die bereits bestehenden Rad- und Wanderwege vorgestellt habe.

Ausschussmitglied Wochnik erläutert den Antrag aus Sicht der CDU-Fraktion und den besonderen Wert von Erlebnispfaden für Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie für touristische Zielsetzungen.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass der pädagogische Wert für Schulen und Kindertageseinrichtungen im zuständigen Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur behandelt werden müsse.

Ausschussmitglied Siegers befürwortet für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion den Antrag.

Ausschussmitglied Walter erklärt für die FDP-Fraktion, dass er die dafür benötigten Finanzmittel nicht effizient eingesetzt sehe.

Ausschussmitglied Consoir fragt, ob Kindertageseinrichtungen und Schulen über diesen Antrag informiert seien.

Bürgermeister Wassong erklärt hierzu, dass Anträge erst nach Beschlussfassung durch den Rat umgesetzt werden könnten. Weiterhin weist er darauf hin, dass ein möglicher Auftrag für die beteiligungsorientierte Planung von Erlebnispfaden in jedem Fall an ein externes Büro in Auftrag gegeben werden müsse, da hierfür in der Gemeindeverwaltung keine personellen und fachlichen Personalressourcen vorhanden seien.

Ausschussmitglied Wochnik beantragt daraufhin, den Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zu verweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion wird an den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

4) Interkommunales Tourismuskonzept der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal

259-2020/2025

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr entstand in Zusammenarbeit der drei Westkreis-Kommunen Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie unter Beteiligung externer Akteure ein interkommunales Tourismuskonzept. Dieses greift die bestehenden Konzepte der Gemeinden auf und definiert mögliche Themen und Maßnahmen für interkommunale Kooperationen. Das Konzept wurde im Rahmen einer Förderung durch das Programm VITAL.NRW finanziert und durch die ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH erstellt.

Beratungsverlauf:

Herr Rast stellt anhand einer Präsentation das interkommunale Tourismuskonzept vor.

Ausschussmitglied Wochnik fragt, wo Prioritäten lägen und welche Umsetzungsschritte seitens der Verwaltung bereits durchgeführt bzw. geplant seien.

Herr Grusen erklärt den Sachstand. Er sehe das interkommunale Tourismuskonzept als Bestätigung zum in der Umsetzung befindlichen gemeindlichen Tourismuskonzept.

Ausschussmitglied van der Weyer bittet, örtliche Gegebenheiten mit zu beachten. Es müssten weitere Flächen für touristisches Camping entwickelt werden.

Herr Rast empfiehlt, bei Familienbetrieben oder neuen Eigentümern auf die Gründungsberatung oder Umwandlungsberatung hinzuweisen.

Auf die Frage des Ausschussmitgliedes Siegers, ob eine spätere touristische Nutzung von momentan gesperrten Bereichen auf dem ehemaligen Militärgelände vorgesehen sei, berichtet Bürgermeister Wassong, dass es momentan keine Information über eine mögliche touristische Nutzung in Teilbereichen des ehemaligen Militärgeländes gebe. Zu den touristischen Übernachtungsangeboten befände sich ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes am Venekotenweg beim Kreis Viersen in Prüfung. Es sei in vielerlei Hinsicht wichtig, sich auf das Gesamtkonzept der Gemeinde zu konzentrieren. Der Schwerpunkt des im Rat beschlossenen „Kompass 2035“ läge in den Bereichen Wirtschaft und Wohnen. Darin seien auch Aussagen zu touristischen Zielsetzungen enthalten.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen des Herrn Rast werden zur Kenntnis genommen.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

./.

Ausschussvorsitzender Wallrafen schließt die Sitzung.

gez. Wallrafen
Ausschussvorsitzender

gez. Sonnemans
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 27.10.2021

Vorlagen-Nr. 284-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021 wird bekanntgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Öffentliche Niederschrift der 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. November 2021

gez. Wassong



Niederschrift

über die 9. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. November 2021
Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
10. Ausschussmitglied Otto, Michael
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Kriegers, Frank
5. Gilleßen, Ursula
6. Janßen, Andre (bis TOP 3)
7. Baier, Britta
8. Irmen, Heinz
9. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung zu Tagesordnungspunkt 1:

Mitglieder des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten

1. Ausschussmitglied Coenen, Bernd
2. Ausschussmitglied Faßbender, Maik
3. Ausschussmitglied van de Weyer, Bernd
4. Ausschussmitglied Coenen, Marcus
5. Ausschussmitglied Reuter, Hans Jürgen
6. Ausschussmitglied Rzeznicki, Michael (vertritt Rölkes, Alexander)

Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz

1. Ausschussmitglied Zilz, Dirk
2. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
3. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
4. Ausschussmitglied Hürckmanns, Johannes
5. Ausschussmitglied Krämer, Andreas

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Zuhörer verlassen die Mitglieder des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz die Sitzung bis zum Ende des öffentlichen Teils.

Cüsters, Sebastian, Kreis Viersen (bis TOP 1)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Zilz, Dirk
2. Wallrafen, Paul Gerd
3. van de Weyer, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

./.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Breitbandausbau "Graue Flecken" sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) | 279-2020/2025 |
| 2) Planung der Bäderlandschaft | 274-2020/2025 |
| 3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten | 277-2020/2025 |
| 4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten | 271-2020/2025 |
| 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten | 275-2020/2025 |
| 6) Stelle für einen Digitalmanager im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit | 276-2020/2025 |
| 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße | 269-2020/2025 |
| 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße | 268-2020/2025 |
| 9) Sitzungskalender 2022 | 278-2020/2025 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | |
| 11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 12) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Oktober 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Bürgermeister Wassong empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, den zu Tagesordnungspunkt 1 eingeladenen Mitgliedern des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz ein Rederecht zu diesem Tagesordnungspunkt einzuräumen und lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Den Mitgliedern der Ausschüsse für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie Bauen, Klima- und Umweltschutz wird zu Tagesordnungspunkt 1 „Breitbandausbau „Graue Flecken“ sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN)“ ein Rederecht eingeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, den Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ abzusetzen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“ wird abgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Öffentlicher Teil

- 1) Breitbandausbau "Graue Flecken" sowie Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) 279-2020/2025

Sachverhalt:

Im November 2020 hat die EU-Kommission die deutsche Beihilferegelung zum Ausbau von sehr schnellen Breitbandnetzen mit Gigabit-Übertragungsgeschwindigkeit (sogenannte „Graue-Flecken-Förderung“) offiziell genehmigt. Die zugehörige Förderrichtlinie wurde am 26. April 2021 vom Bund verabschiedet. Die Aufgreifschwelle für „grauen Flecken“ des Breitbandausbaus wird dann nicht mehr bei kleiner 30 Mbit/s, sondern bei kleiner 100 Mbit/s und ab dem 01. Januar 2023 bei kleiner 1 Gigabit/s liegen.

Mit der Umsetzung des Glasfaserprojekts erfolgt der Ausbau einer digitalen Infrastruktur, die den Austausch hoher Datenmengen in kurzer Übertragungszeit ermöglicht. Ergänzend hierzu beabsichtigt der Kreis Viersen die Schaffung einer digitalen Infrastruktur, die auch außerhalb von Wohn- und Geschäftsstandorten eine Übertragung von Daten ermöglicht. Das Internet der Dinge nimmt im Rahmen der Digitalisierung eine zentrale Rolle ein und endet nicht an der Haustür. Die Vernetzung von Daten und Prozessen („Internet der Dinge“) gewinnt sowohl für die Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Hand als auch für private Bürger an elementarer Bedeutung und sollte nicht standortbegrenzt sein. Um im Außenbereich Daten übertragen zu können, wird ein Funkwellen-Trägernetz benötigt, welches größere Entfernungen überwindet. Dies bietet das sogenannte LoRaWAN-Netz. LoRa steht für Long-Range, weil das Netz auf einer sehr niedrigen Frequenz die Daten durch die Luft über eine große Distanz übertragen kann. Der entscheidende Vorteil ist, dass hierbei nicht jeder Sendepunkt unmittelbar ans Breitbandnetz angebunden sein muss. Die Daten verschiedenster Sensoren können über das LoRaWAN des Kreises übertragen und vom Empfänger zentral ausgewertet werden.

Zum Thema LoRaWAN liegen die der Vorlage beigefügten Anträge der FDP-Fraktion vor, welche in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 26. Mai 2021 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten sowie an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen wurden.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Sebastian Cüsters, Breitbandkoordinator des Kreises Viersen, und bittet ihn um seinen Vortrag.

Herr Cüsters stellt sich vor und berichtet über den aktuellen Stand des Breitbandausbaus, die derzeitigen Überlegungen des Kreises Viersen bezüglich eines möglichen weiteren Breitbandausbaus im Rahmen der neuen Förderrichtlinien sowie über das Projekt LoRaWAN.

Ausschussmitglied Faßbender weist auf die Problematik hin, dass die Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet Dam derzeit ausschließlich sehr kostenintensive Small Business Tarife buchen könnten; die Kosten würden ca. 800,00 EUR monatlich betragen.

Herr Cüsters teilt daraufhin mit, dass für Areale wie diese, die seinerzeit in der nicht förderfähigen Business Sparte ausgebaut wurden, das „Graue Flecken“ Programm greifen könne, was in der Folge zu förderfähigen Bereichen und günstigeren Tarife führen würde.

Ausschussmitglied Gumbel empfiehlt mögliche Anwendungsfälle für LoRaWAN in den Fachausschüssen zu thematisieren, sobald der LoRaWAN-Ausbau flächendeckend erfolgt ist.

2) Planung der Bäderlandschaft

274-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückziehe,

wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat daraufhin in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem sollte das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2021 teilt der Eigentümer des „Brimges-Geländes“ der Verwaltung mit, dass er sein Angebot, eine ausreichend große Entwicklungsfläche für ein interkommunales Hallenbad zur Verfügung zu stellen, erneuere. Die Überlassung des Grundstücks soll nun im Rahmen eines Erbpachtvertrags erfolgen. Das Schreiben des Eigentümers ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich liegt der Verwaltung ebenfalls die Aktualisierung und Konkretisierung der Planung eines interkommunalen Hallenbads mit einem Außenschwimmbecken vor. Die Planungen des Architekturbüros Neugebauer wurden der interkommunalen Bäderkommission in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2021 vorab vorgestellt. Die bisherige Planung wurde um die Option eines 25 m langen Außenschwimmbeckens mit 4 Bahnen ergänzt. Die Gesamtinvestitionskosten für ein interkommunales Hallenbad mit Außenschwimmbecken werden vom Architekturbüro Neugebauer unter Berücksichtigung der Ausstattung des Bads mit Sprunganlage und Rutsche mit 14,6 Mio EUR (brutto) kalkuliert. Die Präsentation der Planungen des Architekturbüros Neugebauer ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In den Planungen des Architekturbüros Neugebauer sind in der Kostengruppe 200 (Erschließung, Herrichtung) sowie in der Kostengruppe 500 (Außenanlagen) insgesamt rd. 870.000,00 EUR berücksichtigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Gesamterschließung des Grundstücks sowie zum Anschluss an den ÖPNV weitere anteilige Kosten entstehen.

Aufgrund einer orientierenden Altlastenuntersuchung geht die Verwaltung zunächst nicht von zusätzlichen Kosten für die Beseitigung möglicher Altlasten aus. Definitive Aussagen zu evtl. Kosten für eine mögliche Altlastenbeseitigung können erst nach

Festlegung des genauen Standortes für den Baukörper auf dem Gelände durch eine konkretisierende Gefährdungsbeurteilung getroffen werden.

Das jährliche Defizit für den Betrieb eines interkommunalen Hallenbades am Standort „Brimges-Gelände“ wird in der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit rd. 1,1 Mio. EUR beziffert, so dass sich der hälftige Anteil für die Gemeinde Niederkrüchten auf rd. 550.000,00 EUR belaufen würde. Für eine Entwicklung auf der Fläche einer Industriebrache hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel in Höhe von mindestens 1,5 Mio EUR in Aussicht gestellt. Diese würden das jährliche Defizit für die Gemeinde Niederkrüchten um rd. 30.000,00 EUR verringern.

Die Beratung über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf die Sanierung des Freibades am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, erfolgt unter Tagesordnungspunkt 3 „Sanierung des Freibads Niederkrüchten“.

Beratungsverlauf:

Frau Schrievers erläutert die der Vorlage als Anlage beigefügte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und weist unter anderem darauf hin, dass die Abschreibungsbeträge von Netto-Beträgen zu ermitteln seien, da das Finanzamt – unabhängig von der gewählten Betriebsform – der Gemeinde Niederkrüchten die Umsatzsteuer erstatten werde.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion aufgrund der nicht ausreichend geklärten Gesamtsituation dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Soweit möglich, erbittet sie eine Mitteilung zu den Erbpachtkosten für das „Brimges“-Gelände.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies erläutern Bürgermeister Wassong und Frau Schrievers die Baukostensituation. Aufgrund einer Optimierung des Gebäudekomplexes, einer Verlagerung der technischen Anlagen in das Obergeschoss und einer hierdurch resultierenden Baukörperverkleinerung konnten trotz eingeplanter Baukostensteigerungen und des neu eingeplanten Außenbeckens die Investitionskosten nahezu konstant gehalten werden. Zum Stand September 2020 seien die Investitionskosten mit rd. 12,2 Mio EUR beziffert worden; aktuell betrage die vergleichbare Summe 12,3 Mio EUR. Der Erbpachtzins solle symbolischer Art sein.

Ausschussmitglied Mankau begrüßt seitens der SPD-Fraktion den zukunftsweisenden Beschlussvorschlag; die Fraktion werde zustimmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen werde und weist auf die hierdurch geschaffene Grundlage der Sicherstellung des Schulschwimmens und eines ganzjährigen, attraktiven Schwimmangebots hin.

Ausschussmitglied Gumbel teilt für die FDP-Fraktion mit, dass sie ebenfalls zustimmen werde; die Konzipierung eines interkommunalen Bades eröffne eine Möglichkeit, die von der Gemeinde Niederkrüchten allein finanziell nicht tragbar sei.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Szallies teilt Frau Schrievers mit, dass das Planungsbüro Neugebauer in der Vergangenheit mehrfach bewiesen habe, dass die Plankosten nahezu identisch mit den späteren Ausführungskosten gewesen seien.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Coenen teilt Bürgermeister Wassong mit, dass für das interkommunale Bad am vorgesehenen Standort eine Förderung in Aussicht stünde, da mit einem solchen Bau eine Brachflächenrevitalisierung erfolgen würde.

Beschlussvorschlag:

Am Standort „Brimges-Gelände“ in Niederkrüchten soll mit der Gemeinde Brüggen ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Architekturbüro Neugebauer konkretisierten Planung errichtet werden. Entsprechende vertragliche Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb sind mit der Gemeinde Brüggen zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3) Sanierung des Freibads Niederkrüchten

277-2020/2025

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 dem Rat unter Tagesordnungspunkt 1 „Planung der Bäderlandschaft“ mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am

Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brügglen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat er dem Rat empfohlen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Durch die kurzfristige Mitteilung des Eigentümers des „Brimges-Geländes“, dass er sein Angebot, der Gemeinde Niederkrüchten ein ausreichend großes Grundstück kostenfrei für eine mögliche Errichtung eines interkommunalen Bads zu überlassen, zurückzuziehen, wurde der Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“ durch Beschluss des Rates am 16. März 2021 von der Tagesordnung abgesetzt.

Über den zweiten Teil der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. März 2021, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten, bedarf es daher einer erneuten Beratung.

Die Beratung über die Errichtung eines interkommunalen Hallenbads mit der Gemeinde Brügglen erfolgte unter Tagesordnungspunkt 2 „Planung der Bäderlandschaft“.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass er sich aus Neutralitätsgründen enthalten werde.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde, da ein solcher Beschluss derzeit für nicht nötig erachtet werde.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion eine Freibadsanierung am Standort „Am Kamp“ neben einem interkommunalen Bad mit angegliedertem Freibad für finanziell nicht realisierbar halte.

Ausschussmitglied Gumbel teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Nichtsanierung des Freibads als logische Konsequenz aus dem vorangegangenen Beschlussvorschlag zugunsten eines interkommunalen Bades halte. Er beantragt zu beschließen, dass die Verwaltung beauftragt werde, ein Folgenutzungskonzept für die Immobilie „Am Kamp“ ohne Bäderbetrieb vorzulegen.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag der FDP-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Folgenutzungskonzept für die Immobilie „Am Kamp“ ohne Bäderbetrieb vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt. Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Auf eine Sanierung des Freibads Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4) Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten 271-2020/2025

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigelegte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des der Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten 275-2020/2025

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Vorlage sind ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse, in der die Änderungen farbig markiert sind, beigefügt. Die Neufassung der Satzung orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung inhaltlich dahingehend zu ändern, dass die Durchführung von Bürgerentscheiden künftig ausschließlich per Briefabstimmung erfolgt (s. §§ 1 und 11), da sich die Briefwahl steigender Beliebtheit erfreut. Betrug die Briefwahlquote bei der Kommunalwahl 2005, der Bundestagswahl 2017, der Landtagswahl 2017 und der Europawahl 2019 zwischen 19 v. H. und 25 v. H., stieg sie bei der Kommunalwahl 2020 auf 42 v. H. und bei der Bundestagswahl 2021 auf 46 v. H. Die Durchführung eines Bürgerentscheides per Briefabstimmung würde die zunehmend schwieriger werdende Gewinnung einer auskömmlichen Zahl von ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für die Besetzung der Wahlvorstände in den Wahllokalen entbehrlich machen; lediglich die Abstimmungsvorstände für die Auszählung der Stimmbriefe müssten besetzt werden. Wenngleich es nicht ausschlaggebend sein sollte, so dürfte eine reine Briefabstimmung im Vergleich zu einer Stimmabgabe an der Abstimmungsurne oder per Brief aller Voraussicht nach kostengünstiger sein.

Im Kreis Viersen haben sich die Räte der Städte Willich, Nettetal und Viersen sowie der Gemeinde Schwalmtal dahingehend entschieden, dass die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung erfolgt. In der Stadt Bad Münstereifel, in der am 30. Mai 2021 zu der Fragestellung der Zurverfügungstellung von städtischen Flächen für Windkraftanlagen ein Bürgerentscheid mit einer Wahlbeteiligung von 45 v. H. erfolgte, wurde satzungsgemäß ebenfalls ausschließlich per Brief abgestimmt.

Der Entwurf der neugefassten Satzung enthält insbesondere Änderungen zum Eintrag in das Abstimmungsverzeichnis (s. § 6), zu Regelungen zu möglichen Stichentscheiden (s. §§ 7 bis 9 und 15) sowie zur in das Abstimmungsheft/Informationsblatt aufzunehmenden Kostenschätzung (s. § 8).

Beratungsverlauf:

Die Ausschussmitglieder Degenhardt, Mankau und Gumbel sprechen sich für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die SPD-Fraktion sowie die FDP-Fraktion für eine Beibehaltung der Möglichkeit zur Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl aus.

Ausschussmitglied Degenhardt beantragt, den Satzungsentwurf dahingehend zu fassen, dass die gesetzlichen Änderungen eingearbeitet werden, den Abstimmungsberechtigten jedoch wie bisher die Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl ermöglicht werde.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzungsentwurf ist dahingehend zu fassen, dass die gesetzlichen Änderungen eingearbeitet werden, den Abstimmungsberechtigten jedoch wie bisher die Stimmabgabe in Wahllokalen oder per Briefwahl ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Die Herausforderungen der Digitalisierung werden nicht nur durch die Technik beeinflusst, sondern auch durch die Gesetzgebung. Die Digitalisierung der Kommunen hat diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben zu folgen. Sowohl der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen als auch die Europäische Union haben Vorgaben für den Veränderungsprozess des digitalen Wandels festgelegt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie das E-Government-Gesetz (eGovG NRW) zu erwähnen.

Nach dem OZG sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und diese miteinander zu verknüpfen. Verwaltungsleistungen werden durch das OZG dabei definiert als die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information der Nutzenden und Kommunikation mit den Nutzenden über allgemein zugängliche Netze. Die OZG-Informationenplattform enthält die jeweils aktuelle Version des OZG-Katalogs. Derzeit beinhaltet dieser mehr als 575 OZG-Leistungen, die mehr als 5560 Leistungen nach dem Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa-Leistungen) bündeln.

Zur Umsetzung der beschriebenen Anforderungen empfiehlt sich eine strukturierte Vorgehensweise. Dabei sollte – sofern vorhanden – auf einer Prozessdatenbank oder einer Übersicht der in der Kommune bestehenden Prozesse aufgebaut werden. In den verschiedenen Organisationseinheiten der Verwaltung sind bereits kleinere und größere Prozesse digitalisiert worden (Digitalisierung der Ratsarbeit, Bereitstellen von downloadbaren Formularen über die Website, Bestellen von Personenstandsurkunden, Briefwahlbeantragung online inkl. QR-Code, digitaler Rechnungseingang sowie dessen interne Verarbeitung u. v. m.). Zunächst gilt es, ein eigenes, auf die Gemeinde Niederkrüchten zugeschnittenes Digitalisierungskonzept mit allen kurz- und langfristig umzusetzenden Prozessen zu erstellen.

Die kurzfristige Umsetzung der Erfordernisse im Rahmen des OZG wird zunächst über ein Service Portal auf der Website der Gemeinde Niederkrüchten in Verbindung mit der zur Verfügung Stellung von digitalen Formularen abgebildet werden. Die Einführung ei-

nes Dokumentenmanagement Systems (DMS) als auch die tiefgehende Digitalisierung der Verwaltungsabläufe wie z. B. die Einführung und Umsetzung eines notwendigen internen Kontrollsystems (IKS) bedarf eines intensiven organisatorischen, über Jahre hinaus ausgelegten Prozesses.

Zu unterscheiden sind zwischen zunächst nach dem OZG zwingend notwendigen Maßnahmen sowie die im Rahmen einer weiteren Digitalisierung anzustrebenden Prozesse in einer Gesamtverwaltung. Generell sind alle Aufgaben sowohl über eine interne als auch über eine externe Vergabe lösbar. Jedoch sind aufgrund der bestehenden Mitgliedschaft im Zweckverband KRZN grundsätzliche Dinge und Abläufe zu beachten, sodass ein Hinzuziehen von externen Prozessbeteiligten (z. B. Firmen) eine Erhöhung des Arbeitsaufwands zur Folge haben könnte.

Bei der angestrebten Digitalisierung handelt es sich um eine langfristige Angelegenheit, welche tief in die Abläufe einer Verwaltung eingreift. Das Ziel der Digitalisierung im Sinne des OZG ist u. a. die Ausrichtung der Aufgabenerfüllung aus Sicht des Bürgers.

Die/Der Digitalmanager(in) soll vornehmlich eine entsprechende Konzeption zur Vorgehensweise entwickeln, die Analyse der Geschäftsprozesse im Hause anstoßen und begleiten, als Kontaktperson zu externen Dienstleistern und Behörden fungieren und die Etablierung entsprechender technischer Systeme in Verbindung mit der IT umsetzen.

Da die Aufgabe der Digitalisierung allen Kommunen obliegt, erscheint eine interkommunale Lösung als sinnvoll und zielführend. Daher haben die Bürgermeister der Gemeinden Brügggen, Schwalmtal und Niederkrüchten in dieser Angelegenheit ein gemeinsames Vorgehen vereinbart und halten die Einstellung eines Digitalmanagers für erforderlich.

Möglicherweise können über Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Mittel zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und somit zur teilweisen Finanzierung der Stelle des Digitalmanagers beantragt werden. Einzelheiten hierzu befinden sich derzeit noch in der Prüfung.

Beratungsverlauf:

Nach der Einführung durch Bürgermeister Wassong und der Begründung für ein interkommunales Vorgehen in der Angelegenheit ergibt sich eine intensive Beratung, an der sich die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Gumbel, Mankau, Szallies, van

de Weyer und Coenen beteiligen. Es werden insbesondere die Themen des Erfordernisses der weiteren Digitalisierung, der Einführung der elektronischen Akte, des benötigten Aufgaben- und Stellenumfangs, der Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einer internen Stellenausschreibung bei den beteiligten Kommunen, einer Beauftragung eines externen Unternehmens sowie das weitere Vorgehen diskutiert, falls die Gemeinden Brügggen und Schwalmtal nicht gleichlautende Beschlüsse fassen sollten.

Bürgermeister Wassong unterbricht die Sitzung für zehn Minuten.

Aufgrund der Komplexität der aufgeworfenen Fragen empfiehlt Bürgermeister Wassong, die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und lässt hierüber abstimmen.

Beschluss:

Die weitere Beratung sowie die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

- 7) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße 269-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Rathausstraße erteilt. Mit dem Ausbau soll noch in 2021 begonnen werden, die Fertigstellung soll im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen niveaugleichen verkehrsberuhigten Ausbau als Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise mit Straßenbegleitgrün und Parkflächen, Straßenentwässerung durch eine Mittelrinne aus Natursteinpflaster sowie Straßenbeleuchtung.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von

Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

In der Straßenausbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für verkehrsberuhigte Bereiche jeweils durch eine besondere Satzung festgelegt.

Die Rechtsprechung lässt grundsätzlich für verkehrsberuhigte Bereiche Anliegeranteile bis 80 v. H. zu. Der festzulegende Anteil für eine Mischverkehrsfläche soll sich jedoch an den Anliegeranteilen der jeweiligen Ortssatzung für eine Anliegerstraße orientieren. Bei einer Straße, die verkehrsberuhigt ausgebaut wird, haben die Fußgänger einen höheren Vorteil, da sie sich auf der ganzen Fahrbahn bewegen können und der Fahrzeugverkehr verdrängt wird. Diesem Vorteil entsprechend wurde im Satzungsentwurf ein Anteil von 75 v. H. festgelegt. Dieser Anteil entspricht dem Anteil der Beitragspflichtigen für Gehwege und Parkflächen an Anliegerstraßen gemäß § 3 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anliegeranteile für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung wurden entsprechend der Satzungsregelung für Anliegerstraßen auf 70 v. H. festgelegt.

Als anrechenbare Breite für die Mischverkehrsfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn, beiderseitigen Gehwegen und Parkflächen für eine Anliegerstraße aus der Straßenausbaubeitragssatzung ergibt. Dies entspricht einer Breite von 12,50 m. Diese Breite stellt eine Durchschnittsbreite dar und umfasst die Breite für die Längsparkflächen. Für den Bereich der Verkehrsanlage, in dem die Parkflächen als Querparkplätze angelegt werden, wird die hierfür erforderliche Straßenbreite von 14 m festgesetzt.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und der Anteile der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Rathausstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf

- 8) Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße 268-2020/2025

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat den Auftrag zum Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße erteilt. Der Ausbau wird im Jahr 2022 erfolgen. Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. März 2021 erhält die Anlage einen Ausbau in Pflasterbauweise mit Separation zwischen Fahrbahn und Gehweg einschließlich Straßenbegleitgrün, Straßenentwässerung mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung sowie Parkflächen.

Bei dem Ausbau der Verkehrsanlage handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbaubeitragssatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Gartenstraße als HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE einzustufen. Die Gartenstraße dient der Erschließung der angrenzenden Grundstücke sowie aufgrund der abzweigenden Straßen dem Verkehr innerhalb des Baugebietes. Zudem rich-

tet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten entsprechenden Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Gartenstraße als eine Haupterschließungsstraße anzusehen.

Die Anliegeranteile betragen entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Haupterschließungsstraßen für die Fahrbahn 50 v. H., für Gehwege und Parkflächen 70 v. H. und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 60 v. H.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Anlage(n):

1. Entwurf

9) Sitzungskalender 2022

278-2020/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die detaillierten Sitzungstermine der Fraktionen für das Jahr 2022 werden nach der Kenntnisnahme durch den Rat bei den Fraktionsvorsitzenden erfragt und im Sitzungskalender 2022 ergänzt; anschließend wird der Sitzungskalender 2022 u. a. allen Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern mit beratender Stimme digital übersandt sowie im Ratsinformationssystem und im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten eingestellt.

Beratungsverlauf:

./.

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Sitzungskalenders 2022 wird zur Kenntnis genommen.

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH

(EGE)

./.

11) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

12) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin